



Bern, 22. Mai 2018

Eingegangene Stellungnahmen prises de position reçues prese di posizione ricevute

Vernehmlassungsverfahren

zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG, SR 520.1)

Procédure de consultation

relative à la révision totale de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi, RS 520.1)

Procedura di consultazione

relativa alla revisione totale della Legge sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC, RS 520.1)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS

Übersicht / Condensé / Compendio

- Kantone / Cantons / Cantoni



1. Staatskanzlei des Kantons Zürich
2. Staatskanzlei des Kantons Bern
3. Staatskanzlei des Kantons Luzern
4. Standeskanzlei des Kantons Uri
5. Staatskanzlei des Kantons Schwyz
6. Staatskanzlei des Kantons Obwalden
7. Staatskanzlei des Kantons Nidwalden
8. Staatskanzlei des Kantons Glarus
9. Staatskanzlei des Kantons Zug
10. Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
11. Staatskanzlei des Kantons Solothurn
12. Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt
13. Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
14. Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen
15. Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden
16. Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden
17. Staatskanzlei des Kantons St. Gallen
18. Standeskanzlei des Kantons Graubünden
19. Staatskanzlei des Kantons Aargau
20. Staatskanzlei des Kantons Thurgau
21. Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
22. Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
23. Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
24. Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel
25. Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
26. Chancellerie d'Etat du Canton du Jura



Eidgenössisches Departement für Verteidigung
Bevölkerungsschutz und Sport
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

21. März 2018 (RRB Nr. 271/2018)

**Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zur Stellungnahme zugestellt. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich begrüssen wir eine Totalrevision des BZG mit dem Ziel, den gegenwärtigen und künftigen bevölkerungsschutzrelevanten Risiken und Gefahren effizient und wirksam zu begegnen und die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zu verbessern. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kann diese Zielsetzung nicht erreicht werden, weshalb wir ihn in dieser Form ablehnen.

Unseres Erachtens bedarf der Gesetzesentwurf einer grundlegenden Überarbeitung in den folgenden Bereichen:

Separates Zivilschutzgesetz

Die vorgesehene Teilentflechtung im Bevölkerungs- und Zivilschutzbereich geht klar zu wenig weit. Die Aufteilung des BZG in zwei Gesetze ist notwendig, weil der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem ist, während der Zivilschutz – als eine der fünf Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz – vornehmlich ein Einsatzelement der Kantone für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ist. Eine konsequente Entflechtung des ganzen Aufgabengebiets ist geboten.

Änderungen im Bereich Schutzbautenfinanzierung

Die Finanzierung der Rückbaukosten von Schutzanlagen mittels Ersatzbeiträgen aus den kantonalen Schutzraumfonds lehnen wir ab, weil dies eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Kantone und Gemeinden verursachen würde. Bei den bestehenden Schutzräumen – die ältesten sind nun 50 Jahre alt – besteht ein grosser Erneuerungsbedarf, der aus Mitteln des Schutzraumfonds des Kantons und der Gemeinden bezahlt werden

muss. Die Finanzierung des Rückbaus von Schutzanlagen ist Sache des Bundes, weil die Schutzbausysteme aufgrund von Bundesvorschriften eingebaut wurden. Deshalb geht es nicht an, die kantonalen Schutzraumfonds mit einer eigentlichen Bundesaufgabe zu belasten.

Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz

Die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz lehnen wir ab, weil ein umfassendes Konzept fehlt, wie das Gesundheitswesen in der Schweiz in Katastrophen, bei Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden soll. Vor der Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz, dessen finanzielle Folgen für die Kantone nicht absehbar sind, muss im Rahmen des Koordinierten Sanitätsdienstes zusammen mit den Kantonen ein Gesamtkonzept des Bundes erarbeitet werden, das einen Überblick über die neuen Aufgaben und die Aufwendungen der Kantone erlaubt und eine Entscheidungsgrundlage liefert. Bei den Aufgaben des Zivilschutzes (E-Art. 27) müssen das medizinische Personal (Ärztinnen und Ärzte, Pflegerinnen und Pfleger) und dessen Aufgaben auf jeden Fall ausgeklammert werden. Die alleinige Finanzierung des Sanitätsdienstes durch die Kantone würde auch dem fiskalischen Äquivalenzprinzip widersprechen, wonach Bund und Kantone die Kosten nur derjenigen Bereiche tragen, für die sie jeweils Vorgaben machen bzw. zuständig sind. Der Revisionsentwurf enthält indessen weitreichende Vorgaben des Bundes, ohne dass dieser seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen soll.

Gemeinsame Kommunikationssysteme

Art. 18–20 des Entwurfs stellen auf althergebrachte Strukturen ab und grenzen die künftigen Entwicklungsmöglichkeiten zu stark ein; sie werden abgelehnt. Es ist fraglich, in welcher Form und mit welchen technischen Rahmenbedingungen in Zukunft ein besonderes Sicherheitsfunksystem, Datenverbundsysteme und die Breitbandkommunikation verwirklicht werden. Immerhin ist offensichtlich, dass alle drei Kommunikationskonzepte technisch voneinander abhängen werden und deshalb nicht separat betrachtet werden dürfen. Aufgrund der heute absehbaren Bedürfnisse und technischen Möglichkeiten erfüllen die bestehenden Konzepte die künftigen Bedürfnisse wie etwa breitbandige Datenübertragung, Lageinformationsübertragung, Bild- und Tonübertragung sowie Interoperabilität mit marktüblichen Produkten und Verfahren sowie die notwendigen Entwicklungsmöglichkeiten nicht mehr. Mit der vorgeschlagenen Regelung der Kommunikationssysteme besteht für die Kantone eine grosse Unsicherheit über die künftig anfallenden Kosten. Dies wiegt umso schwerer, als dass die Kantone keinen Einfluss auf die Kostenentwicklungen und die damit einhergehenden Entscheide des Bundes haben.

Bundes-Zivilschutz

Mit der Schaffung einer Zivilschutzorganisation des Bundes (vgl. E-Art. 12 Abs. 2 und E-Art. 35 Abs. 4) sind wir nicht einverstanden. Dies widerspricht dem Grundsatzentscheid der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr, wonach nicht der Bund, sondern die Kantone für alle Zivilschutzangehörigen zuständig sind. Der Bund hat in den Bereichen Aufgebot und Controlling der Zivilschutzangehörigen keine Aufgaben zu übernehmen. Auf entsprechende Regelungen ist daher zu verzichten. Der Bund soll zur Erledigung der Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Dienstpflicht für Zivilschutz-Unterroffiziere und Mannschaft

Die in E-Art. 30 vorgesehene Regelung, wonach die Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen einschliesslich Unterroffiziere auf zwölf Jahre begrenzt wird, lehnen wir ab. Unterroffiziere als Führer einer Gruppe sind tragende Säulen im Führungssystem des Zivilschutzes und werden deshalb zwingend gleich lang wie die anderen Kader benötigt; eine frühere Entlassung ist nicht zu verantworten. Zudem wird es schwieriger sein, Unterroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unterroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer zu gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für Kader des Zivilschutzes ist deshalb allgemein auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

Koordination der Aufgaben und Kompetenzen

Der Revisionsentwurf umschreibt in E-Art. 6 ff. die Aufgaben des Bundes, in E-Art. 14 ff. diejenigen der Kantone. Teilweise sind es dieselben Aufgaben, und es ist nicht eindeutig erkennbar, wer für welche Aufgaben zuständig ist. Aufgaben und Zuständigkeiten sind klarer zu umschreiben.

Unzureichend ist auch die Formulierung bezüglich Koordination von Ausbildung und Übungen (E-Art. 22). Es ist zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beziehen soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z. B. Feuerwehr, Polizei). Die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) ist nicht notwendig und wird abgelehnt. Hinsichtlich Aufgabenteilung und Kompetenzen bei einzelnen Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen besteht hingegen Klärungsbedarf, insbesondere beim ABC-Schutz.

Kulturgüterschutz

Art. 3 des Haager Abkommens für den Schutz bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 (SR 0.520.3) verlangt von den Vertragsparteien, dass sie bereits in Friedenszeiten geeignete Massnahmen für die Sicherung ihres Kulturgutes vorbereiten. Konkretisiert werden diese zu treffenden Massnahmen in Art. 5 des Zweiten Protokolls (SR 0.520.33), wo unter anderem die Planung von Notfallmassnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz aufgeführt sind. Die Brandstatistik Schweiz der Beratungsstelle für Brandverhütung zeigt jedoch, dass rund ein Drittel dieser Brände auf fahrlässiges Verhalten zurückzuführen ist. Angesichts dieser Tatsache ist das Planen von Schutzmassnahmen im Hinblick auf Feuer umso wichtiger. Griffige Notfallplanungen haben unbedingt auch präventive Massnahmen betreffend Wasser, Erdbeben oder Murgänge mit einzubeziehen. Die Institutionen des Kulturgüterschutzes leiden bereits unter dem Wegfall der Bundesgelder für die Erstellung von Sicherstellungsdokumentationen. Dies sollte ausgeglichen werden, indem der Bund eine finanzielle Unterstützung an die sehr aufwendigen präventiven Massnahmen zum Schutz der Kulturgüter vor Feuer, Gebäudeeinsturz, Wasser, Erdbeben oder Murgängen leistet. Eine entsprechende Bestimmung ist in E-Art. 91 bzw. in den überarbeiteten Gesetzesentwurf aufzunehmen.

Gesetzsystematik

Der Gesetzesentwurf umfasst zahlreiche Artikel, in denen das BABS namentlich erwähnt wird. Diese Erwähnung ist nicht notwendig und für Bundesgesetze unüblich. Die Aufgabenzuweisungen innerhalb der Bundesverwaltung an ein bestimmtes Bundesamt sollen nicht in Bundesgesetzen, sondern in Vollzugsverordnungen des Bundesrates bzw. der zuständigen Departemente festgelegt werden. Im Gesetz wird dem BABS an verschiedenen Stellen eine beschränkte Rechtsetzungskompetenz delegiert. Dabei ist in allen Fällen zu präzisieren, dass sich diese Kompetenz lediglich auf Bereiche beschränkt, die in der gesetzlich bestimmten Zuständigkeit des Bundes liegen. Weiter werden mit dieser Gesetzesrevision Rechtsgrundlagen geschaffen, die teilweise artfremd sind. Beispiele dafür sind das Projekt «Schutz Kritischer Infrastrukturen» und die Bestimmungen über Stauanlagen.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, den Gesetzesentwurf umfassend zu überarbeiten. In der Erwartung, dass Sie dies in Zusammenarbeit mit den Kantonen tun, verzichten wir an dieser Stelle auf zusätzliche Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen des Entwurfs.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Die Staatsschreiberin:

Markus Kägi

Dr. Kathrin Arioli



Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

7. März 2018

RRB-Nr.: 227/2018
Direktion Polizei- und Militärdirektion
Unser Zeichen 2017.POM.837
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG).
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Zustellung der Unterlagen zur geplanten Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) danken wir Ihnen bestens. Gerne lassen wir uns dazu wie folgt vernehmen.

1 Grundsätzliches

Wir begrüßen die Bemühungen des Bundes, den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnern auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten und neu auszurichten. Entsprechend haben wir die Verabschiedung des Strategieberichts sowie des Umsetzungsberichts durch den Bundesrat begrüssend zur Kenntnis genommen. Als nächster Schritt in dieser Entwicklung ist nun die Revision des BZG vorgesehen. Die hierfür erforderlichen Vorarbeiten wurden unter Beizug von Kantonsvertretern vorgenommen und die kantonalen Fachkonferenzen wurden regelmässig orientiert und konnten – meist auf konsultativer Basis – in Einzelfragen bereits Stellung nehmen. Dies begrüßen wir und dafür danken wir Ihnen bestens.

Der beabsichtigten Gesetzesrevision stimmen wir daher im Grundsatz zu. Da wir festgestellt haben, dass nicht alle – teils mehrfach postulierte – Anliegen der Kantone eingeflossen und zahlreiche von den Vertretern der Kantone im Rahmen des Erarbeitungsprozesses der Ge-

setzesrevision geäusserten Bemerkungen nicht berücksichtigt worden sind, erlauben wir uns nachstehend verschiedene Änderungsanträge vorzubringen. Die Kantone und die Zivilschutzorganisationen wenden das BZG täglich an und haben daher ein grosses Interesse an einem Gesetz, das auf die Praxis zugeschnitten ist und die erfahrungsgemäss auftretenden Fragen klar und eindeutig regelt.

Unseres Erachtens ist es daher zentral, dass die Chance der vorliegenden Gesetzesrevision dazu genutzt wird, um dem Bevölkerungsschutz und dem Zivilschutz die bestmögliche Grundlage zu liefern, damit diese die Herausforderungen der Zukunft erfolgreich bewältigen können. Gerne sind wir bereit, hierzu unseren Beitrag zu leisten. Wir haben uns daher erlaubt, nachstehend (inkl. Anhang) eine recht detaillierte Stellungnahme zu formulieren. Wir versichern Ihnen, dass die Anzahl und der Detaillierungsgrad unserer Anträge keinesfalls als Kritik oder gar Ablehnung des Gesetzesentwurfes anzusehen ist. Vielmehr möchten wir mit den grösstenteils auf Erfahrungen aus der Gesetzesanwendung in der Praxis basierenden Bemerkungen zu einem möglichst guten Gesetz beitragen. Daher bitten wir Sie um die Berücksichtigung unserer Anliegen.

2 Anträge allgemeiner Art

2.1 Aufteilung des BZG in zwei Gesetze

2.1.1 Antrag

Das BZG ist in ein Bevölkerungsschutzgesetz und in ein separates Zivilschutzgesetz aufzuteilen.

2.1.2 Begründung

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Wir teilen diese klare Haltung unter anderem aus folgenden Gründen:

- Der Bund hat in den Bereichen Bevölkerungsschutz und Zivilschutz unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen. Während die Zuständigkeit im Bereich des Zivilschutzes alleine beim Bund liegt (Art. 61 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]), handelt es sich beim Bevölkerungsschutz um eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Diese unterschiedlichen Kompetenzen und Zuständigkeiten rechtfertigen eine Aufteilung in zwei Gesetze. Eine klare Trennung verstärkt die Rechtssicherheit und verhindert künftig Kompetenzkonflikte zwischen den Verbundpartnern. Gerade für die Blaulichtorganisationen, deren Aufgaben im Kompetenzbereich der Kantone liegen, ist dies von zentraler Bedeutung.
- Der Bevölkerungsschutz ist als ziviles Verbundsystem zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen konzipiert. Unter einer gemeinsamen Führung stellt er die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen sicher. Im neuen BZG geht es darum, mittels Zusammenarbeitsregelungen und Kompetenzabgrenzungen im Bereich des Bevölkerungsschutzes den Gedanken des zukünftigen Verbundsystems zu verankern. Entsprechend wurde der Bevölkerungsschutz-Teil im vorliegenden Revisionsentwurf sowohl formell als auch materiell deutlich ausgebaut und umfasst statt bisher nur

neun inzwischen 25 Artikel. Vor diesem Hintergrund ist es störend, wenn mit dem Zivilschutz eine der fünf Partnerorganisationen im gleichen Erlass geregelt wird wie das ganze Verbundsystem. Dafür spricht auch, dass die übrigen Partnerorganisationen ebenfalls ihre Grundlage jeweils in einem eigenen, wenn auch kantonalen Gesetz finden. Im Sinne der Gleichberechtigung aller Partnerorganisationen sollte dem Zivilschutz dabei keine Sonderstellung eingeräumt werden.

- Der Stellenwert der Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen und der technischen Dienste wird durch die Struktur des BZG untergraben. Sie erachten das vorliegende Gesetz als Zivilschutzgesetz und identifizieren sich heute wenig mit dem BZG. In einem separaten Bevölkerungsschutzgesetz – im Sinne eines Rahmengesetzes – fänden sie sich eingebettet und angesprochen. Eine Entkopplung von Zivilschutz- und Bevölkerungsschutzgesetz diene also auch der Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen, was das System Bevölkerungsschutz deutlich stärken würde.
- Der Bevölkerungsschutz beinhaltet einen sicherheitspolitischen Auftrag. Im Gegensatz dazu sind die Regelungen des Zivilschutzes rein organisatorischer Natur. In einem Gesetz über den Bevölkerungsschutz als übergeordnetes Verbundsystem der zivilen Rettungs- und Hilfsorganisationen sind der Zivilschutz und dessen organisatorische Regelungen daher systemfremd.
- Die Verbindung der Bereiche Bevölkerungs- und Zivilschutz in einem Gesetz führt zu begrifflichen Unklarheiten und Verwechslungen. Die beiden Begriffe werden bereits im Titel fest miteinander verknüpft – ihre hierarchische Beziehung (Verbundsystem – Partnerorganisation) wird dabei ausgeblendet.
- Nach Auskunft des Bundesamts für Justiz (BJ) wäre eine Trennung rechtlich möglich. Es bliebe zu beurteilen, ob eine Aufteilung aus Sicht des BJ Sinn machen würde. Sollte es zu viele Gemeinsamkeiten und Überschneidungen geben, wäre eine Aufteilung wenig sinnvoll. Das Argument der BZG-Befürworter, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz seien klar abgegrenzt, spricht demnach eher für eine Aufteilung in zwei Gesetze.
- Für eine Aufteilung in zwei Gesetze spricht etwa auch die Tatsache, dass die Regelungen zur Finanzierung im vorliegenden Revisionsentwurf in zwei separate Kapitel aufgeteilt wurden.

Im Sinne der Einfachheit und der klaren hierarchischen Struktur, der Gleichbehandlung aller Partnerorganisationen, sowie der damit einhergehenden Akzeptanz gegenüber der Gesetzgebung fordern wir ausdrücklich die Aufteilung des BZG in ein Bevölkerungsschutz- und ein Zivilschutzgesetz. Beide Bereiche würden dadurch deutlich gestärkt.

2.2 Französische Übersetzung

2.2.1 Antrag

Die französischen Fassungen des Gesetzesentwurfes und des Erläuternden Berichts sind grundlegend zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere auf die Übereinstimmung der Begriffe zwischen den beiden Dokumenten zu achten.

2.2.2 Begründung

Die Qualität der französischen Übersetzung des Gesetzesentwurfes und des Erläuternden Berichts scheint uns noch Optimierungspotenzial zu haben. So scheint etwa die Begrifflichkeit in den beiden Dokumenten nicht überein zu stimmen.

2.3 Anpassung der Terminologie

2.3.1 Antrag

Die Terminologie ist an jene der Bundesverfassung anzupassen. Der Begriff „Wehrpflicht“ ist mit „Militärdienstpflicht“ zu ersetzen (davon abgeleitete Begriffe sinngemäss). Auf den Begriff „Zivildienstpflicht“ und auf davon abgeleitete Begriffe ist zu verzichten.

In diesem Zusammenhang regen wir an, Artikel 9 und 10 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz [ZDG; SR 824.0]) sowie weitere Artikel dieses Gesetzes indirekt abzuändern und den Begriff der „Zivildienstpflicht“ zu streichen.

2.3.2 Begründung

Mit der Revision der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) wurde bewusst auf den Begriff der „Wehrpflicht“ verzichtet. Eine „Wehrpflicht“ existiert seither nicht mehr, ebenso gehört der Begriff der „Wehrpflichtigen“ seit 1999 der Vergangenheit an. Stattdessen ist in Artikel 59 BV der Militärdienst erwähnt und der genannte Artikel verankert somit eine „Militärdienstpflicht“. Das BZG sowie der Erläuternde Bericht sind wo nötig – etwa in Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a. sowie Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b. – entsprechend anzupassen.

Artikel 61 Absatz 3 BV räumt dem Bund die Möglichkeit ein, den Schutzdienst für Männer obligatorisch zu erklären. Mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, womit die Schutzdienstpflicht neben der Militärdienstpflicht die einzige in der BV verankerte nationale Dienstpflicht darstellt. Eine „Zivildienstpflicht“ ist hingegen in der BV nicht verankert und stellt somit keine nationale Dienstpflicht dar. Der Zivildienst ist einzig der in Artikel 59 BV erwähnte zivile Ersatzdienst zum Militärdienst. Durch das Leisten von Zivildienst wird somit die Militärdienstpflicht und nicht eine etwaige Zivildienstpflicht erfüllt. Gemäss der BV gibt es somit militärdienstpflichtige und schutzdienstpflichtige, nicht jedoch zivildienstpflichtige Personen. Das BZG sowie der Erläuternde Bericht sind wo nötig – etwa in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a. und Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe a. – entsprechend an die Terminologie der BV anzupassen.

Da es gemäss der BV keine „Zivildienstpflicht“ gibt und die BV auch keine Grundlage für die Einrichtung einer solchen Pflicht enthält, sind Artikel 9, der trotz mangelnder Verfassungsgrundlage eine solche Zivildienstpflicht statuiert, und 10 Absatz 1 ZDG sowie weitere Artikel dieses Gesetzes dahingehend abzuändern, dass auf den Begriff der „Zivildienstpflicht“ verzichtet wird. Insbesondere Artikel 10 Absatz 1 ZDG, wonach mit dem Entscheid für die Zulassung zum Zivildienst die Zivildienstpflicht beginnt und die Militärdienstpflicht endet erscheint im Lichte der Bestimmungen der BV nicht korrekt zu sein. Da der Zivildienst einzig den zivilen Ersatzdienst zum Militärdienst darstellt, bleibt auch ein Zivildienstleistender militärdienstpflichtig und erfüllt seine Militärdienstpflicht durch das Leisten des zivilen Ersatzdienstes.

2.4 Abgrenzung von „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ sowie Beschreibung der Prozesse im Falle gemeinsamer Zuständigkeiten von Bund und Kantonen

2.4.1 Anträge

1. Die Verwendung der Begriffsfamilien „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ ist zu überprüfen und es ist im Erläuternden Bericht klar zu definieren, was darunter verstanden wird und wie sich die Verwendung der Begrifflichkeit insbesondere auf die einzuhaltenden Prozesse, die Haftung und die Finanzierung auswirkt und in welchem Verhältnis sie zu Bestimmungen in anderen bundesrechtlichen Grundlagen steht.
2. Für den Fall gemeinsamer resp. geteilter Zuständigkeiten von Bund und Kantonen ist klar zu definieren, wie die Entscheidungsfindung hierbei abläuft, insbesondere wenn Bund und Kantone nicht gleicher Meinung sind, resp. wenn einzelne Kantone eine andere Haltung vertreten. Es ist in diesem Zusammenhang darzulegen, welche Rolle die Kantonsautonomie bei der Entscheidungsfindung spielt.

2.4.2 Begründung

1. Ganz allgemein scheint uns im Entwurf des revidierten BZG und im Erläuternden Bericht eine wenig präzise Verwendung der Begriffsfamilien „Zuständigkeit“, „Führung“, „Koordination“ und „Verantwortung“ vorzuherrschen. Verschiedentlich wird etwa auf die Szenarien KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche verwiesen, bei denen der Bund gemäss Artikel 7 die „Führung“ und „Koordination“ übernehmen soll. Unbestritten ist für uns, dass der Bund bei diesen Szenarien aufgrund der jeweils entsprechenden Spezialgesetzgebung in gewissen Bereichen eine Weisungsbefugnis besitzt. Eine verfassungsmässige Grundlage, die dem Bund die Übernahme der „Führung“ und der Ereignisbewältigung ermöglichen würde, existiert unseres Erachtens jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns nicht zutreffend, etwa in Artikel 7 Absatz 1 BZG von einer „Führung durch den Bund“ zu sprechen. Denn der Begriff „Führung“ impliziert im Kontext des BZG aus unserer Sicht doch zu stark auch Einsatzführung resp. die Führung der Einsatzorganisationen und diese wird – davon gehen wir zumindest aus – auch bei diesen Szenarien nicht beim Bund liegen; andernfalls wäre eine Anpassung verschiedener spezialrechtlicher Bestimmungen erforderlich. Sollte der Begriff der „Führung“ – insbesondere in Artikel 7 Absatz 1 – entgegen unseren Erwartungen umfassend verstanden werden, wären die verfassungsrechtliche Grundlage zu nennen und die Übernahme aller mit einem Einsatz verbundenen Kosten durch den Bund zu klären.

Zu klären sind ebenfalls die Bedeutung und insbesondere die finanziellen Konsequenzen der Begriffsfamilien „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“. Alle diese Begriffe werden im Revisionsentwurf des BZG und im Erläuternden Bericht teils an mehreren Stellen erwähnt (etwa in der Form „in der Verantwortung des Bundes“, „der Bund sorgt für“, „das BABS ist zuständig für“ oder „der Bund koordiniert“). Hierbei stellt sich die Frage, was diese Begriffe konkret bedeuten, welche praktischen Aufgaben sie umschreiben und welche Konsequenzen deren Verwendung auf Finanzierungsfragen, Haftungsfragen und andere Aspekte haben. Allenfalls könnte die Begrifflichkeit sogar vereinfacht resp. vereinheitlicht werden. Als Beispiel sei hier der Bereich des ABC-Schutzes

angeführt, der gemäss Artikel 35 Absatz 4 in der „Verantwortung“ des Bundes liegt und für den gemäss Ausführungen auf Seite 11 des Erläuternden Berichts der Bund eine „Zuständigkeit“ besitzt. „Zuständigkeit“ impliziert gemäss unserem Verständnis und gemäss dem Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung auch finanzielle Zuständigkeit. Folgerichtig müsste der Bund daher sämtliche Aufwendungen der Kantone, der Gemeinden und der Einsatzorganisationen im ABC-Schutz finanzieren, direkt oder über Leistungsvereinbarungen mit den Kantonen. Dies ist heute nicht der Fall.

Eine Klärung der Bedeutung der erwähnten Begrifflichkeit tut unseres Erachtens somit gerade im Hinblick auf die finanziellen Folgen der Gesetzesrevision Not.

2. In verschiedenen Bereichen – insbesondere im 4. Kapitel (Gemeinsame Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten, Artikel 18 bis 21) formuliert der Gesetzesentwurf gemeinsame oder geteilte Zuständigkeiten von Bund und Kantonen. Gerade die Kommunikationssysteme können dabei nur funktionieren, wenn eine Einigkeit zwischen Bund und Kantonen besteht, diese eng zusammenarbeiten und ihre jeweiligen Zuständigkeiten wahrnehmen. Die gemeinsamen resp. geteilten Zuständigkeiten setzen unseres Erachtens voraus, dass gewisse Entscheide – etwa zur Zukunft der Kommunikationssysteme – gemeinsam gefällt werden. Im föderalen Staatsaufbau der Schweiz ist eine solche gemeinsame Entscheidungsfindung, bei der sowohl der Bund als auch alle Kantone verpflichtet werden können, jedoch nicht vorgesehen. Daher stellt sich die Frage, wie vor diesem Hintergrund mit den gemeinsamen resp. geteilten Zuständigkeiten umgegangen werden soll. Hierbei ist insbesondere zu beschreiben, wie die gemeinsame Entscheidungsfindung funktioniert und wie die Kantone entsprechend verpflichtet werden können. Falls vorgesehen wäre, dass in Fällen von Uneinigkeit der Bund entscheiden würde, käme dies unseres Erachtens einer alleinigen Zuständigkeit des Bundes gleich, was wiederum auf Konsequenzen für die Kostentragung hätte.

2.5 Verzicht auf Änderungen im Bereich der Schutzbauten; Erstellung und Überarbeitung von Konzepten

Entgegen dem klar und einstimmig geäusserten Wunsch der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter¹, im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision auf wesentliche Änderungen im Bereich der Schutzanlagen zu verzichten und zuvor die Resultate der noch laufenden resp. erst noch einzuleitenden Projektarbeiten zur Erstellung neuer Strategien und Konzepte in diesem Bereich abzuwarten, sieht die vorliegende Fassung des revidierten BZG nun teils wesentliche Anpassungen im Bereich der Schutzbauten vor.

Angesichts der derzeit noch fehlenden und von den Kantonen wiederholt geforderten Gesamtbetrachtung und Strategie im Bereich der Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) und aufgrund der momentan noch laufenden bzw. noch nicht eingeleiteten konzeptionellen Arbeiten sind wir der Ansicht, dass die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzbauten derzeit noch verfrüht sind.

2.5.1 Anträge

1. Auf sämtliche vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) ist zu verzichten.

¹ vgl. das Protokoll zur Konferenz der Amtschefs BABS-Kantone vom 3. und 4. April 2017 in Schwarzenburg

2. Auf Stufe Bund ist unter Einbezug der Kantone ein Gesamtkonzept zur Weiterverwendung der bestehenden Schutzanlagen (exkl. geschützte sanitätsdienstliche Infrastrukturen) zu erstellen. Hierbei ist klar zu definieren, wofür die Schutzanlagen künftig verwendet werden sollen. Auf die Bedürfnisse der Kantone – insbesondere hinsichtlich mobiler Führungsstandorte – ist prioritär Rücksicht zu nehmen. Finanzielle Überlegungen sind erst sekundär zu berücksichtigen. Aus diesem Konzept und der Bedarfsplanung der Kantone ist der zukünftige Bedarf an Schutzanlagen abzuleiten. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von Schutzanlagen zu entscheiden.
3. Auf Stufe Bund ist unter Einbezug aller beteiligter Akteure durch den Koordinierten Sanitätsdienst ein Gesamtkonzept zu erstellen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrecht erhalten werden kann. Aus diesem Konzept ist zudem der Bedarf an die geschützte sanitätsdienstliche Infrastruktur abzuleiten. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen zu entscheiden (vgl. auch Punkt 2.6).
4. Unter Einbezug der Kantone sind die bestehenden Konzepte im Bereich des Schutzraumbaus zu überarbeiten. Dabei ist eine Abkehr vom einzigen Verwendungszweck bei einem bewaffneten Konflikt anzustreben. Weiter ist klar zu definieren, wofür die Schutzräume künftig verwendet werden sollen. Basierend auf diesen Arbeiten sind die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen.

2.5.2 Begründung

Wie eingangs erwähnt, wurde bereits im April 2017 von den für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämtern einstimmig die Erwartung geäussert, bei der anstehenden Revision des BZG auf Anpassungen im Bereich der Schutzbauten zu verzichten. Zuerst seien die notwendigen konzeptionellen Arbeiten einzuleiten resp. voranzutreiben, abgeleitet aus diesen sei der Bedarf an Schutzanlagen und Schutzräumen festzulegen und erst danach seien – voraussichtlich in einer späteren Revision des BZG – die entsprechenden gesetzlichen Anpassungen vorzunehmen. Die zu diesem Zeitpunkt bereits vorliegenden Berichte des BABS in diesen Bereichen wurden als unzureichend zurückgewiesen. Vor diesem Hintergrund erstaunt es uns, dass trotz des klaren und einheitlichen Wunsches der kantonalen Vertreter durch die vorliegende Gesetzesrevision wesentliche Anpassungen im Bereich der Schutzbauten vorgenommen werden sollen. Wir erwarten daher, dass der Wunsch der kantonalen Vertreter respektiert und auf sämtliche vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzbauten verzichtet wird. Die für solche Anpassungen notwendigen konzeptionellen Grundlagen fehlen derzeit noch weitgehend und sind vom Bund gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnern erst noch zu erarbeiten.

Wir teilen die im Erläuternden Bericht beschriebene Ansicht, wonach die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen mangels Personal kaum noch alle betrieben werden können. Unseres Erachtens ist es jedoch falsch, daraus eine Notwendigkeit zur Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen abzuleiten. Unseres Erachtens fehlt ein Gesamtkonzept, das sowohl den baulichen Aspekt als auch (und vor allem) die personelle Alimentierung der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen berücksichtigt. Erst aus einem solchen Konzept kann der künftige Bedarf an geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen abgeleitet und über eine allfällige Aufhebung von Anlagen entschieden werden. Derzeit wird die Einsetzung einer ent-

sprechenden Arbeitsgruppe erst diskutiert. Für eine weiterführende Begründung wird auf Punkt 2.6.2 verwiesen.

Im Erläuternden Bericht (Seite 9) wird erwähnt, die Schutzräume könnten „im Falle verschiedener möglicher Katastrophenereignisse [...] einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung leisten.“. Dieser Formulierung können wir grundsätzlich zustimmen. Es ist jedoch zu erwähnen, dass die heute nach wie vor gültige Konzeption des Bundes auch im Bereich der Schutzräume vom alleinigen Verwendungszweck des bewaffneten Konflikts ausgeht und eine alternative Verwendung bei Katastrophenereignissen oder zur Unterbringung schutzsuchender Personen weitgehend ausblendet resp. nur am Rande erwähnt. Dies erscheint uns heute nicht mehr zeitgemäss und stösst gemäss unserer Erfahrung auch auf wenig Verständnis bei der Bevölkerung, insbesondere weil der Bund heute mit einer mehrjährigen „Vorwarnzeit“ vor einem möglichen bewaffneten Konflikt rechnet. Daher fordern wir, dass die bestehenden Konzepte im Bereich des Schutzraumbaus unter der Leitung des Bundes gemeinsam mit den Kantonen überarbeitet werden.

2.6 Konzept zum Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen

2.6.1 Antrag

Auf Stufe Bund ist unter Einbezug aller beteiligter Akteure durch den Koordinierten Sanitätsdienst ein Gesamtkonzept zu erstellen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrecht erhalten werden kann. Das Delta zwischen „Soll“ und „Ist“ ist dabei darzustellen und es sind Möglichkeiten aufzuzeigen, wie dieses Delta geschlossen werden könnte. Ein Sanitätsdienst im Zivilschutz kann dazu einen Beitrag leisten. Aus dem erwähnten Konzept ist zudem der Bedarf an die geschützte sanitätsdienstliche Infrastruktur abzuleiten. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen zu entscheiden.

Die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz ist den Kantonen gemäss deren Entscheid grundsätzlich zu ermöglichen. Die Aussagen zu dessen Rolle beim Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Infrastruktur im Erläuternden Bericht (Seite 9) sind jedoch zu überarbeiten.

2.6.2 Begründung

Wir teilen die im Erläuternden Bericht beschriebene Ansicht, wonach die geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen mangels Personal kaum noch alle betrieben werden können. Unseres Erachtens ist es jedoch falsch, daraus eine Notwendigkeit zur Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen abzuleiten. Unseres Erachtens fehlt ein Gesamtkonzept, das sowohl den baulichen Aspekt als auch (und vor allem) die personelle Alimentierung der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen berücksichtigt. Ein solches Konzept muss zwingend auf Stufe Bund vom Koordinierten Sanitätsdienst erarbeitet werden. Das BABS (für den Bereich der baulichen Belange) und die Kantone sind dabei eng miteinzubeziehen.

Im Erläuternden Bericht (Seite 9) wird erwähnt, die identifizierte Sicherheitslücke des fehlenden Personals zum Betrieb der geschützten sanitätsdienstlichen Anlagen könne nur geschlossen werden, wenn im Zivilschutz der Sanitätsdienst wieder eingeführt würde. Wir verschliessen uns der Absicht nicht, dass den Kantonen ermöglicht wird, den Sanitätsdienst im Zivilschutz wieder einzuführen. Doch wird dessen möglicher Beitrag im Erläuternden Bericht

unseres Erachtens erhöht und etwas gar optimistisch dargestellt. Denn an der Tatsache, dass im Gesamtsystem „Gesundheitswesen“ vermutlich zu wenig qualifiziertes Fachpersonal wie Ärzte, ausgebildete Pflegefachpersonen etc. vorhanden ist, vermag auch die Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz nichts zu ändern. Neben dem zivilen Gesundheitswesen, der Armee und allenfalls dem Zivildienst würde sich dann einfach mit dem Zivilschutz eine weitere Organisation aus dem gleich grossen Pool der Fachleute bedienen wollen. Was daher dringend benötigt wird, ist ein unter Einbezug aller beteiligter Akteure erarbeitetes Gesamtkonzept, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrecht erhalten werden kann.

Weitere Anträge zu einzelnen Artikeln und zum Erläuternden Bericht finden sich in einem Anhang zu diesem Schreiben.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Bernhard Pulver

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Verteiler

- Volkswirtschaftsdirektion
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion
- Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
- Finanzdirektion

Per Mail:

- niklaus.meier@babs.admin.ch

Beilage

Anträge zu einzelnen Artikeln und zum Erläuternden Bericht

Ingress: Ergänzung der verfassungsmässigen Grundlagen

1.1 Antrag

Im Ingress sind ebenfalls die verfassungsmässigen Grundlagen für den 2. Titel des Entwurfs des revidierten BZG zu nennen.

1.2 Begründung

Im Ingress wird erwähnt, die Bundesversammlung beschliesse das vorliegende Gesetz gestützt auf Artikel 61 der BV. Der Inhalt dieses Artikels betrifft jedoch ausschliesslich den Zivilschutz und gibt dem Bund die Kompetenz in diesem Bereich entsprechende Vorschriften zu erlassen. Artikel 61 BV stellt somit einzig für den 3. bis 6. Titel des Entwurfs des revidierten BZG eine ausreichende Grundlage dar und kann für den 2. Titel kaum als Grundlage dienen. Daher ist im Ingress zu ergänzen, auf welche Artikel in der BV sich die Regelungen des 2. Titels stützen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d. und e.: Technische Betriebe und Zivilschutz

1.3 Anträge

Zu Absatz 1 Buchstabe d.: Zumindest im Erläuternden Bericht ist genauer zu umschreiben, welche Stellen und Institutionen zu den technischen Betrieben gehören.

Zu Absatz 1 Buchstabe e.: Der Wortlaut ist mit jenem in Artikel 27 in Einklang zu bringen. Im Erläuternden Bericht ist zudem zu definieren, was unter „Rettung“ verstanden wird.

1.4 Begründung

Die offenere Formulierung der Aufgaben der technischen Betriebe ist grundsätzlich zu begrüssen, da sie den heutigen Bedürfnissen des Bevölkerungsschutzes nach einem Einbezug weiterer (privater) Leistungserbringer Rechnung trägt. Im Sinne eines einheitlichen Verständnisses und da dies für weitere Regelungen des Gesetzes von grundlegender Bedeutung ist, regen wir an, den Kreis der unter den Begriff der „technischen Betriebe“ fallenden Stellen und Institutionen zumindest im Erläuternden Bericht genauer zu umschreiben. Insbesondere sollte die Frage geklärt werden, ob etwa auch private Firmen wie z.B. die Grossverteiler darunter fallen und künftig eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellen sollen. Entsprechend hätte dies Auswirkungen auf weitere Regelungen des Gesetzes (siehe hierzu etwa auch nachstehend Punkt 5).

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. gehört die Rettung schutzsuchender Personen zum Aufgabengebiet des Bevölkerungsschutzes. Der Erläuternde Bericht führt hierbei aus, die ausführlichere Auflistung der einzelnen Aufgabenbereiche des Zivilschutzes erfolge neu in Artikel 27. In diesem wird die Rettung schutzsuchender Personen jedoch nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Somit erwähnt Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. eine Tätigkeit, die gemäss Artikel 27 gar keine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt. Der Text ist entsprechend zu bereinigen. Sollte an der Verankerung der „Rettung“ als Aufgabe des Zivilschutzes festgehalten werden, so ist im Erläuternden Bericht zu definieren, was unter diesem Begriff verstanden wird: die „technische Rettung“ aus Trümmerlagen oder die „medizinische Ret-

tung“. Letztere ist unseres Erachtens klare Aufgabe des Gesundheitswesens und kann vom Zivilschutz nicht sichergestellt werden.

2 Art. 3 Abs. 2: Nennung der privaten Luftrettungsorganisationen

2.1 Antrag

Im Erläuternden Bericht sind die privaten Luftrettungsorganisationen (Rega, TCS, etc.) als weitere Beispiele von Partnern zu nennen.

2.2 Begründung

Die privaten Luftrettungsorganisationen sind gerade bei der Bergung / Rettung im Berggebiet sowie bei der Versorgung von nicht erreichbaren Dörfern unverzichtbare Partner für den Bevölkerungsschutz.

3 Art. 4: Zusammenarbeit von Bund und Kantonen

3.1 Antrag

Die Zusammenarbeit muss auf Augenhöhe gelebt werden und darf sich nicht darauf beschränken, dass der Bund Vorgaben macht, die die Kantone umzusetzen haben.

3.2 Begründung

Wir begrüßen den Grundsatz der Zusammenarbeit von Bund und Kantonen und dass dieser auf weitere Themenbereiche ausgeweitet werden soll. Wir erwarten jedoch, dass sich Bund und Kantone dabei als gleichberechtigte Partner einbringen können und Bereiche mit gemeinsamer oder geteilter Zuständigkeit auch gemeinsam und einvernehmlich geregelt werden (vgl. hierzu unsere Bemerkungen zur Weiterentwicklung der Telekommunikationssysteme unter Punkt 0). Entsprechende Beschlüsse sollten dabei stets im Einvernehmen mit den Kantonen resp. von Bund und Kantonen gemeinsam gefällt werden. Weiter würden wir es begrüßen, wenn der Bund auch in seinen eigenen Zuständigkeitsbereichen vorab die Meinung der Kantone einholt, bevor Entscheidungen gefällt werden.

4 Art. 3 Abs. 2 und Art. 4: Armee als Partnerin des Bevölkerungsschutzes

4.1 Antrag

Die Armee ist in einem eigenen Buchstaben in Artikel 3 Absatz 2 zu erwähnen. Den Artikel 4 betreffend ist zumindest im Erläuternden Bericht auf die wichtige Rolle der Armee (als Instrument des Bundes) hinzuweisen.

4.2 Begründung

Die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes werden heute bei der Vorsorge und vor allem bei der Ereignisbewältigung regelmässig von der Armee unterstützt. Somit stellt die Armee eine der wichtigsten Partnerinnen des Verbundsystems Bevölkerungsschutz dar. Als solche ist sie mit einem eigenen Buchstaben in der Aufzählung in Artikel 3 Absatz 2 zu erwähnen. Eine Subsummierung der Armee unter „Behörden“ (Buchstabe a.) kommt für uns nicht in Frage.

Als sicherheitspolitisches Instrument des Bundes kann die Armee in Artikel 4 unseres Erachtens durchaus unter den Begriff „Bund“ subsummiert werden. Angesichts der wichtigen Rolle

der Armee bei der Zusammenarbeit gerade in den Bereichen ABC-Schutz sowie Alarmierungs- und Kommunikationssysteme sollte die Armee zumindest im Erläuternden Bericht deutlich prominenter erwähnt werden.

5 Art. 5: Pflichten Dritter

5.1 Antrag

Die Formulierung dieses Artikels ist im Sinne des Erläuternden Berichts zu überarbeiten:

„Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Weiter ist im Erläuternden Bericht zu präzisieren, was unter dem Begriff „Alarmierungsanordnungen“ verstanden wird. Diese sind der Bevölkerung entsprechend zu kommunizieren resp. ist die Bevölkerung für mögliche Verhaltensanweisungen zu sensibilisieren.

5.2 Begründung

Insbesondere in den Bereichen des Gesundheitswesens und der technischen Betriebe gehören auch halbprivate und private Institutionen zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemäss Artikel 3 Absatz 1. Gemäss dem vorgesehenen Wortlaut des Gesetzes somit auch Anordnungen privater Spitäler, von Wasserversorgungen, Energieversorgern oder – falls sie bei einer entsprechenden Auslegung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d. ebenfalls zu den „technischen Betrieben“ gehören – von Grossverteilern in jedem Fall zu befolgen. Im Erläuternden Bericht sind hingegen einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Unseres Erachtens ist dieser Wortlaut zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Weiter sollte präzisiert werden, was unter „Alarmierungsanordnungen“ zu verstehen ist.

Wir stellen zudem immer wieder fest, dass die möglichen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen in der Bevölkerung kaum bekannt sind. Daher regen wir an, dass diese vom Bund auf geeignete Art und Weise kommuniziert werden resp. dass eine Sensibilisierung der Bevölkerung für Fragen der Alarmierung stattfindet.

6 Art. 7: Bundesstab Bevölkerungsschutz

6.1 Anträge

Der Titel des Artikels ist in „*Bundesstab Bevölkerungsschutz*“ abzuändern, der Absatz 1 ist ersatzlos zu streichen und der Text im Erläuternden Bericht ist anzupassen.

Der bisherige Absatz 2 ist als letzter Absatz ans Ende des Artikels zu verschieben und wie folgt anzupassen: *„Der Bundesstab Bevölkerungsschutz kann im Einvernehmen mit den Kantonen [...]“*

Der Bundesstab Bevölkerungsschutz ist als Führungsstab des Bundes (ähnlich der kantonalen Führungsorgane resp. Führungsstäbe) zu konzipieren. Auf eine Vertretung der kantonalen Führungsorganisationen ist folglich zu verzichten. Eine Vertretung ist einzig im Bereich der Planungsarbeiten zu prüfen, im Ereignisfall hat der Bundesstab hingegen Vertretungen in die kantonalen Führungsstäbe zu entsenden. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

6.2 Begründung

Es trifft zu, dass der Bund bei Ereignissen wie KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie oder Tierseuche in bestimmten Bereichen Anordnungen treffen und Weisungen erlassen kann. Diese Kompetenz stützt sich dabei auf die jeweilige Spezialgesetzgebung. So kann der Bund etwa gemäss Artikel 6 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiegesetz [EpG; SR 818.101]) in einer besonderen Lage nach Anhörung der Kantone Massnahmen anordnen bzw. die Kantone anweisen, Massnahmen anzuordnen. Das gleiche gilt etwa gemäss Artikel 20 des Strahlenschutzgesetzes vom 22. März 1991 (StSG; SR 814.50) für Massnahmen bei erhöhter Radioaktivität. Aber auch das hier als Beispiel genannten StSG hält in Artikel 21 fest, dass der Vollzug der Massnahmen bei den Kantonen liegt. Mit den erwähnten spezialgesetzlichen Regelungen wurden die verfassungsmässigen Kompetenzen des Bundes ausgeschöpft. Darüber hinaus findet sich keine Grundlage, die dem Bund die Zuständigkeit für die Bewältigung der genannten Ereignisse einräumen oder ihm gar die Führung bei solchen Ereignissen übertragen würde. Wir erachten daher die bereits heute vorhandenen spezialgesetzlichen Bestimmungen als ausreichend und lehnen die Verankerung darüber hinaus gehender Zuständigkeiten und Kompetenzen des Bundes im BZG klar ab, da eine entsprechende verfassungsmässige Grundlage fehlt. Die Umsetzung der spezialrechtlichen Vorgaben des Bundes und die Führung bei solchen Ereignissen müssen bei den Kantonen verbleiben. Wäre der Bund tatsächlich – wie insbesondere im Erläuternden Bericht beschrieben – für die Bewältigung gewisser Ereignisse zuständig, würde dies unseres Erachtens beispielsweise auch die Organisation von Aufräumarbeiten, die Unterbringung obdachloser Personen etc. umfassen und die Tragung der dabei anfallenden Kosten einschliessen.

Der Inhalt des bisherigen Absatzes 2 ist unseres Erachtens grundsätzlich unbestritten. Nach Streichung des Absatzes 1 sollte er jedoch ans Ende des Artikels verschoben werden.

In der Vergangenheit haben die Vertreter der Kantone wiederholt die Erwartung geäussert, der bisherige Bundesstab ABCN und der künftige Bundesstab Bevölkerungsschutz seien als Führungsstäbe des Bundes ohne Vertretung der Kantone zu konzipieren. Eine Mitarbeit der Kantone im Bereich der Vorsorgeplanungen ist selbstverständlich möglich. Im Ereignisfall werden die kantonalen Führungsstäbe und -organe hingegen keine personellen Ressourcen zur Mitarbeit im Bundesstab haben. Aufgrund der subsidiären Ereignisbewältigung werden die kantonalen Führungsorganisationen in den meisten Fällen schon einige Zeit im Einsatz sein, wenn der Bundesstab seine Arbeit aufnimmt. Daher schlagen wir vielmehr vor, dass der Bundesstab im Ereignisfall eine Vertretung in die Führungsstäbe der betroffenen Kantone entsendet resp. sich mit diesen fallweise vernetzt.

7 Art. 9: Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

7.1 Antrag

Im Erläuternden Bericht ist darzustellen, weshalb die Bevölkerung in Ergänzung zur Alarmierung über die Sirenen primär über internetbasierte Systeme alarmiert werden soll und wie in diesem Zusammenhang die Ausfallsicherheit dieser Systeme sichergestellt werden kann.

Im Gesetzestext oder zumindest im Erläuternden Bericht ist detailliert zu beschreiben, welche Aufgaben im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung künftige noch durch die Kantone zu erledigen sind und welche bisherigen Kantonsaufgaben neu vom Bund übernommen werden sollen. Dabei ist auch darzulegen, wie sich der Bund die Zusammenarbeit mit den

involvierten Dritten – etwa den Sirenenlieferanten, den Gemeinden oder den Eigentümern der Sirenenstandorte – vorstellt. Weiter ist zu beschreiben, wie sich der Bund die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Sirenen (inkl. Dienstbarkeitsverträge) vorstellt und wie mit bereits bestehenden Sirenenstandorten umzugehen ist. Zu erläutern ist zudem, wie die Kantone durch den Bund entschädigt werden sollen.

Auf die Möglichkeit zur Delegation von umfassenden Rechtsetzungskompetenzen ans BABS in Absatz 5 ist zu verzichten.

7.2 Begründung

Die App alertswiss ist in der breiten Bevölkerung unseres Erachtens noch kaum bekannt. Deshalb sollte aufgezeigt werden, warum gerade auf diese App gesetzt werden soll und wie deren Bekanntheitsgrad gesteigert werden kann. Gemäss dem Erläuternden Bericht stehen in Ergänzung zur Alarmierung über die Sirenen primär internetbasierte Kanäle wie diverse Apps, Twitter und Facebook im Vordergrund. Insbesondere bei einem grossflächigen Stromausfall wird sowohl das Internet als auch das Mobilfunknetz jedoch bereits relativ schnell nicht mehr zur Verfügung stehen, weshalb auch die entsprechenden internetbasierten Kanäle nicht mehr für die Alarmierung und Information der Bevölkerung genutzt werden können. Daher stellt sich uns die Frage, weshalb gerade auf solche Kommunikationskanäle gesetzt werden soll und welche alternativen Möglichkeiten zur Verfügung stehen würden.

Im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung durch die Sirenen (POLYALERT) erledigen heute die Kantone wesentliche Aufträge. So sind sie insbesondere für die Beschaffung der Sirenen, für deren Installation (inkl. Verhandlungen mit den Eigentümern der Sirenenstandorte und den Gemeinden), für die Absprachen mit den Sirenenlieferanten, für die Regelung des Unterhalts der Sirenen, für die Planung von Erneuerungs- und Ersatzprojekten sowie für deren Abrechnung mit dem Bund zuständig. Der Revisionsentwurf des BZG sieht nun vor, dass die Zuständigkeit für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen künftig alleine beim Bund liegen soll und dass dieser ein entsprechendes technisches System betreiben soll (Absatz 2). In den Ausführungen zu Artikel 24 wird im Erläuternden Bericht erwähnt, dass der Bund neu auch für die Beschaffung der Sirenen zuständig sein soll, die Standort- und Installationsfragen jedoch selbstverständlich weiterhin zusammen mit den Kantonen gelöst würden. Darüber hinaus finden sich weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht Angaben dazu, wie sich der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen in diesem Bereich vorstellt.

Wir begrüssen, dass die Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen in diesem Bereich entflechtet werden sollen und dass der Bund künftig alleine für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig sein soll. Dadurch werden im Kanton Bern insbesondere die Gemeinden entlastet, die keine Betriebsbeiträge mehr zu leisten haben. Wir gehen davon aus, dass sich die in diesem Zusammenhang verwendeten Begriffe „ineffizient“ und „nicht zielführend“ (Erläuternder Bericht, Seiten 10 und 27) nicht auf die Arbeit der Kantone bezieht. Unseres Erachtens leisteten die Kantone in diesem Bereich in den vergangenen Jahren eine hervorragende Arbeit, die in letzter Zeit aufgrund der immer detaillierteren und nicht immer praxisorientierten Vorgaben des Bundes und der unklaren Zuständigkeiten erschwert wurde. Eine Klärung der Verhältnisse ist daher zu begrüssen und wir bitten Sie, die Leistungen der Kantone in diesem Bereich entsprechend zu würdigen und folglich eine Anpassung des Erläuternden Textes zu prüfen. Aufgrund der fehlenden Angaben können wir hingegen nicht nachvollziehen, wie sich diese Anpassung der Zuständigkeit auf die praktische Arbeit der Kantone auswirken wird, zumal die alleinige Zustän-

digkeit des Bundes mit der zitierten Bemerkung aus dem Erläuternden Bericht, wonach die Kantone bei Standort- und Installationsfragen nach wie vor involviert sein dürften, relativiert wird. Aufgrund der Formulierung von Artikel 9 Absatz 2 gehen wir davon aus, dass der Bund künftig für sämtliche Fragen im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Installation, der Wartung, der Reparatur und dem Ersatz der Sirenen mit der dafür notwendigen Absprachen und Verhandlungen mit Dritten (inkl. Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen) zuständig ist und dass die Kantone folglich in diesen Bereichen keinerlei Aufgaben mehr wahrzunehmen haben. Sollte die Erledigung gewisser einzelner Aufgaben im Auftrag des Bundes (wie etwa die Verhandlung mit Gemeinden und Eigentümern von Sirenenstandorten) auch weiterhin von den Kantonen wahrgenommen werden, sind diese dafür entsprechend zu entschädigen (gemäss dem Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung). Dabei erlauben wir uns zu erwarten, dass die Aufgaben auch unter den angepassten Zuständigkeiten weiterhin in entsprechend hoher Qualität erledigt werden. Sollten die Kantone weiterhin gewisse Aufgaben – entschädigt durch den Bund – wahrnehmen, ist dies unseres Erachtens auf Gesetzesstufe klar zu verankern und die Aufgaben sind zu umschreiben. Einer Inpflichtnahme der Kantone auf Verordnungsstufe oder gar aufgrund der ans BABS delegierten Rechtsetzungskompetenz würden wir nicht begrüssen. Wir weisen darauf hin, dass weder der Gesetzestext noch der Erläuternde Bericht Aussagen darüber macht, wie mit bereits bestehenden Sirenenstandorten umzugehen ist. Wir gehen davon aus, dass die Zuständigkeit für diese Standorte ebenfalls an den Bund übergehen wird. Weiter gehen wir davon aus, dass neben den stationären Sirenen auch in Zukunft ebenfalls mobile Sirenen zum Einsatz kommen werden.

Uns erscheint es heikel, auf Gesetzesstufe die Möglichkeit zur Delegation inhaltlich nicht näher umschriebener Rechtsetzungskompetenzen ans BABS zu schaffen. Der Formulierung einheitlicher Standards verschliessen wir uns nicht. Unseres Erachtens sollte deren Inhalt sowie deren Grenzen zumindest im Erläuternden Bericht und anschliessend auf Verordnungsstufe klar umschrieben werden.

8 Art. 10 Abs. 1: Nationale Alarmzentrale

8.1 Antrag

„Das BABS“ ist mit „Der Bund“ zu ersetzen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

8.2 Begründung

Unseres Erachtens ist es nicht stufengerecht, die Bestimmungen zur Organisation eines Bundesamtes in einem formellen Gesetz zu verankern. Wir beantragen daher, diesen Absatz offener zu formulieren. Die Zuweisung der Nationalen Alarmzentrale zum BABS oder zu einer anderen Bundesstelle kann anschliessend auf Verordnungsstufe (etwa in der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [OV-VBS; SR 172.214.1]) vorgenommen werden.

9 Art. 11 Abs. 1: ABC-Schutz: Labor Spiez

9.1 Antrag

„Das BABS“ ist mit „Der Bund“ zu ersetzen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

9.2 Begründung

Wir begrüßen die Verankerung des Labors Spiez auf Gesetzesstufe. Unseres Erachtens ist es jedoch nicht stufengerecht, die Bestimmungen zur Organisation eines Bundesamtes in einem formellen Gesetz zu verankern. Wir beantragen daher, diesen Absatz offener zu formulieren. Die Zuweisung des Labors Spiez zum BABS oder zu einer anderen Bundesstelle kann anschliessend auf Verordnungsstufe (etwa in der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport [OV-VBS; SR 172.214.1]) vorgenommen werden. Wir könnten uns auch die Überführung des Labors Spiez in ein selbständiges Eidgenössisches Institut oder die Integration in eine der beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen vorstellen.

10 Art. 12: ABC-Schutz: Spezialisierte Einsatzorganisationen

10.1 Anträge

Absatz 1 ist wie folgt neu zu formulieren:

„Der Bund unterstützt die Kantone im ABC-Bereich mit spezialisierten Einsatzformationen und mit Einsatzmaterial. Er kann auch das Ausland unterstützen.“

Absatz 3 ist folglich ersatzlos zu streichen. Zudem ist klar festzuhalten dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen oder an eine andere Stelle des Gesetzes zu verschieben. Zudem ist klar festzuhalten dass der Bund zur Alimentierung auch dieser spezialisierten Einsatzorganisationen keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann.

Absatz 4 ist wie folgt neu zu formulieren: *„Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.“*

10.2 Begründung

Es obliegt den Kantonen zu entscheiden, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben alleine oder im Verbund mit anderen Kantonen als interkantonaler Stützpunkt erfüllen wollen. Die Bewältigung von ABC-Ereignissen liegt nach wie vor in der Kompetenz und Zuständigkeit der Kantone. Vorbehalten bleiben spezialrechtliche Befugnisse des Bundes (siehe auch Punkt 6). Somit darf die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gekoppelt werden. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen. Eine unverbindliche „kann-Formulierung“ lehnen wir ab. Entsprechend können die bisherigen Absätze 1 und 3 in einem einzigen Absatz zusammengeführt werden. Bezüglich des Einsatzmaterials gehen wir davon aus, dass der Bund ebenfalls für die notwendige Ausbildung sowie für den Unterhalt des Materials zuständig ist und die entsprechenden Kosten trägt.

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Die in diesem Artikel erwähnte spezialisierten Einsatzorganisationen kann folglich nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden. Sollen Schutzdienstleistende für die spezialisierten Einsatzorganisationen eingesetzt werden, ist hierfür eine Leistungs-

vereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen abzuschliessen. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Dem Bund steht es selbstverständlich frei, spezialisierte Einsatzorganisationen mit eigenem Berufspersonal oder mit Angehörigen der Armee zu alimentieren.

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sind in Absatz 2 primär Einsatzformationen gemeint, die keinen direkten Bezug zum ABC-Schutz haben. Daher erscheint diese Bestimmung in einem dem ABC-Schutz gewidmeten Artikel artfremd zu sein. Der Absatz ist daher zu streichen. Hierbei ist ebenfalls festzuhalten, dass die erwähnten Einsatzorganisationen nicht aus Schutzdienstpflichtigen, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden können (siehe oben).

Die kantonale und interkantonale Organisation des Zivilschutzes ist alleine Sache der Kantone (vgl. hierzu auch Artikel 14 Absatz 2 wonach die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit regeln). Entsprechende Vorgaben des BABS in diesem Bereich lehnen wir daher ab. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen.

11 Art. 15: Führungsaufgaben der Kantone bei bewaffneten Konflikten

11.1 Anträge

Artikel 15 Buchstabe c. ist ersatzlos zu streichen.

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind zu ergänzen.

11.2 Begründung

Artikel 15 trägt den Titel „Führung“ und regelt die Führungsaufgaben der Kantone. Laut Buchstabe c. haben diese die zeit- und lagegerechte Bereitschaft des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte sicherzustellen. Gemäss Artikel 7 Absatz 1 übernimmt jedoch gerade bei solchen bewaffneten Konflikten der Bund die Führung, wodurch den Kantonen in diesem Bereich nicht ebenfalls eine Führungsaufgabe zukommen kann. Entsprechend erscheint es widersprüchlich, die Regelung in Buchstabe c. unter dem Titel „Führung“ bei den „Führungsaufgaben“ der Kantone aufzuführen. Zudem geht weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuternden Bericht klar hervor, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen würden. Gemäss dem Erläuternden Bericht scheinen mit dem „Bevölkerungsschutz“ primär die Führungsorgane gemeint zu sein, auf die der Bund auch bei einem bewaffneten Konflikt angewiesen wäre. Konkrete Anforderungen an die Führungsorgane für einen solchen Fall enthält der Erläuternde Bericht jedoch nicht. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellen, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c. verzichtet und dieser Buchstabe kann ersatzlos gestrichen werden.

Die Ausführungen im Erläuternden Bericht beziehen sich einzig auf den Buchstaben a. dieses Artikels (Führungsorgane). Die Buchstaben b. und c. haben mit den Führungsorganen jedoch nichts zu tun und die Erwartungen an die Kantone in diesen Bereichen sind ebenfalls zu beschreiben.

12 Art. 16: Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

12.1 Antrag

Es ist darzulegen, wie die Kantone für ihre Aufwendungen entschädigt werden.

12.2 Begründung

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 soll die Zuständigkeit für den Betrieb des technischen Systems zur Alarmierung der Bevölkerung neu beim Bund liegen. Entsprechend hat er auch alle damit verbundenen Kosten zu tragen (Zuständigkeitsfinanzierung). Folglich sind die Kantone für die Sicherstellung der Warnung der zuständigen Stellen und der Alarmierung der Bevölkerung durch den Bund zu entschädigen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Punkt 7.

13 Art. 17 Abs. 3: Wasseralarmsysteme

13.1 Antrag

Auf die Möglichkeit zur Delegation von umfassenden Rechtsetzungskompetenzen ans BABS in Absatz 3 ist zu verzichten.

13.2 Begründung

Uns erscheint es heikel, auf Gesetzesstufe die Möglichkeit zur Delegation inhaltlich nicht näher umschriebener Rechtsetzungskompetenzen ans BABS zu schaffen. Der Formulierung einheitlicher Standards verschliessen wir uns nicht. Unseres Erachtens sollte deren Inhalt sowie deren Grenzen zumindest im Erläuternden Bericht und anschliessend auf Verordnungsstufe klar umschrieben werden.

14 4. Kapitel: Gemeinsame Kommunikationssysteme

14.1 Anträge

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren

Die jeweils ersten Absätze der Artikel 18 bis 21 sind einheitlich wie folgt anzupassen: *„Bund und Kantone können gemeinsam [...] errichten und betreiben.“*

In Artikel 18 Absatz 7, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 20 Absatz 7 und Artikel 21 Absatz 8 ist *„nach Anhörung der Kantone“* durch *„im Einvernehmen mit den Kantonen“* zu ersetzen.

Die Ausführungen auf den Seiten 11 und 12 des Erläuternden Bericht zu den finanziellen Konsequenzen für die Kantone sind zu überarbeiten.

14.2 Begründung

Gemäss dem Entwurf des Gesetzestextes sind sowohl der Bund als auch die Kantone für jeweils einen Teil oder mehrere Teile der in den Artikeln 18 bis 21 geregelten Systeme „zuständig“. Laut dem Erläuternden Bericht sind Bund und Kantone für die jeweiligen Systemteile „verantwortlich“. Gleichzeitig „sorgt“ der Bund aber auch für das Funktionieren der jeweiligen Gesamtsysteme und kann den Kantonen bestimmte Vorgaben machen. Es wird nicht eindeutig definiert, was die Zuständigkeit resp. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst, wo sie beginnt und wo sie aufhört. Zu klären ist zudem, ob die Regelungen, dass der Bund für das Funktionieren des Gesamtsystems sorgt und dass er den Kantonen Vorgaben für deren Verantwortungsbereich machen kann, nicht eine umfassende und gröss-

tenteils alleinige Zuständigkeit des Bundes für die jeweiligen Gesamtsysteme etabliert. Die geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Wie aus dem Erläuternden Bericht hervor geht, sind zur Einführung der neu geplanten und zur Weiterentwicklung resp. Zukunft der bereits bestehenden Kommunikationssysteme wesentliche konzeptionelle Arbeiten noch immer ausstehend. Zudem sind die auf die Kantone fallenden Kosten noch immer nicht in jedem Fall detailliert bekannt. Daher und um eine Einheitlichkeit in allen Artikeln zu erreichen, würden wir eine weniger bestimmte „kann-Formulierung“ bevorzugen, die Bund und Kantone nicht verbindlich verpflichtet, sondern ihnen einen grösseren Handlungsspielraum einräumt.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Sollten die Präzisionsanträge zu den jeweils ersten Absätzen der Artikel 18 bis 21 sowie zu Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7 und Art. 21 Abs. 8 kein Gehör finden, ist alternativ zu prüfen, ob für die Errichtung und den Betrieb von gemeinsamen Kommunikationssystemen zwischen Bund und Kantonen gesetzliche Grundlagen für eine wirklich gemeinschaftliche Organisations-/Betreiberform geschaffen werden sollten.

Bei der Beschreibung der finanziellen Auswirkungen der geplanten Kommunikationssysteme wird im Erläuternden Bericht von einer „Entlastung“ der Kantone geschrieben. Dies ist aus unserer Sicht irreführend, da die entsprechenden Ausgaben heute noch nicht anfallen und die Kantone aus heutiger Sicht folglich nicht entlastet werden. Vielmehr sollte aus Transparenzgründen von einer Mehrbelastung der Kantone durch die geplanten neuen Kommunikationssysteme gesprochen werden. Der Erläuternde Bericht ist entsprechend anzupassen und die finanziellen Folgen für die Kantone sind möglichst präzise auszuweisen.

15 Art. 20 Abs. 8: Pilotprojekt

15.1 Antrag

Es ist zu prüfen, ob hierfür eine Bestimmung in einem formellen Gesetz notwendig ist.

15.2 Begründung

Unseres Erachtens ist es selbstverständlich, dass im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems Pilotprojekte lanciert werden können. Wir stellen daher in Frage, ob hierzu eine Bestimmung auf Gesetzesstufe zwingend erforderlich ist.

16 Art. 21: Nationales Lageverbundsystem

16.1 Antrag

Der Umgang mit vertraulichen Daten und die entsprechenden Haftungsfragen sind zu regeln.

16.2 Begründung

Wir begrüssen, dass die Betreiber kritischer Infrastrukturen ebenfalls auf das Nationale Lageverbundsystem zugreifen können sollen. Da es sich hierbei jedoch teilweise um gewinnorientierte Firmen handelt, sind der Umgang mit vertraulichen Daten sowie die Frage der Haftung bei einem Datenmissbrauch zu regeln.

17 Französische Fassung: Kapitelnummer „Instruction“

17.1 Antrag

Die Kapitelüberschrift ist in „*Chapitre 5 Instruction*“ zu korrigieren.

17.2 Begründung

In der französischen Fassung kommt das Kapitel 6 doppelt vor. In der deutschen Fassung trägt das Kapitel zur Ausbildung die Nummer 5.

18 Art. 23 Abs. 5: Mobiles Sicherheitsfunksystem; Kostentragung bei Verzögerungen

18.1 Antrag

Der Absatz ist dahingehend anzupassen, dass auch der Bund Mehrkosten, die er aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt bei den Kantonen oder Dritten verursacht, zu tragen hat.

18.2 Begründung

Gemäss Artikel 18 handelt es sich beim mobilen Sicherheitsfunksystem um ein gemeinsames System von Bund und Kantonen. Entsprechend müssen die Regelungen zur Tragung von aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt verursachten Kosten für alle beteiligten Partner, also auch für den Bund, gleichermassen gelten.

19 Art. 25 Abs. 3: Nationales sicheres Datenverbundsystem, mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem,; Kostentragung von Pilotprojekten

19.1 Antrag

Der Wortlaut ist wie folgt anzupassen: „*Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]*“.

19.2 Begründung

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

20 Art. 26 Abs. 1 Bst. c.: Kostentragung für Einsatzmaterial im ABC-Bereich

20.1 Antrag

Der Wortlaut ist wie folgt anzupassen: „*das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3);*“

20.2 Begründung

Es obliegt den Kantonen zu entscheiden, ob sie die ihnen übertragenen Aufgaben alleine oder im Verbund mit anderen Kantonen als interkantonaler Stützpunkt erfüllen wollen. Somit darf die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich und die Übernahme der entsprechenden Kosten nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gekoppelt werden. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen.

21 Art. 27: Aufgaben des Zivilschutzes

21.1 Anträge

In Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e. ist die Aufnahme der „Rettung“ als Aufgabe des Zivilschutzes zu prüfen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Punkt 0).

Es ist zu prüfen, ob der Zivilschutz ebenfalls Aufgaben im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung wahrnehmen soll.

Eine Aufteilung des Artikels in einen Artikel „Aufgaben“ (bisheriger Absatz 1), einen separaten Artikel „Einsatzmöglichkeiten“ (bisheriger Absatz 2) und eine Anpassung der Kapitelüberschrift sind zu prüfen. Die Aufgaben sind dabei im Sinne eines Leistungsprofils detaillierter zu umschreiben.

21.2 Begründung

Es wird auf die Ausführungen in Punkt 1.4 verwiesen.

Heute übernimmt der Zivilschutz auch Aufgaben im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (z.B. Mitwirkung beim jährlichen Sirenentest). Gemäss der Auflistung in Artikel 27 Absatz 1 gehört dies jedoch nicht zu den Aufgaben des Zivilschutzes. Daher ist zu prüfen, ob der Zivilschutz solche Aufgaben künftig noch übernehmen soll und falls ja, ist der Katalog der Aufgaben entsprechend zu erweitern.

Der Artikel 27 hält beschreibt in seiner vorgeschlagenen Form die Aufgaben des Zivilschutzes (Absatz 1) und hält gleichzeitig fest, wofür dieser eingesetzt werden kann (Absatz 2). Absatz 2 beschreibt somit die Einsatzmöglichkeiten und keine Aufgaben, weshalb er nicht unter die Kapitelüberschrift „Aufgaben“ passt. Wir regen daher an, den Artikel 27 in zwei separate Artikel aufzuteilen und die Kapitelüberschrift anzupassen. Die Aufgaben des Zivilschutzes sind dabei zumindest im Erläuternden Bericht im Sinne eines Leistungsprofils (vgl. die diesbezüglichen Angaben in den eingangs erwähnten Berichten des Bundesrates) detailliert zu umschreiben.

22 Art. 28: Schutzdienstpflichtige Personen

22.1 Anträge

Der Gesetzestext ist insbesondere in den Buchstaben b. und c. dahingehend anzupassen, dass militärdienstpflichtige Personen erst dann nicht mehr schutzdienstpflichtig werden, wenn sie zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus der Armee bereits mehr als 75 Prozent ihrer gesamten Militärdienstpflicht geleistet haben. Bei Zivildienst leistenden Personen ist dabei von der anderthalbfachen Dienstleistungsdauer auszugehen.

Falls dem 1. Antrag nicht entsprochen wird, sind die Ausführungen im Erläuternden Bericht insbesondere zu den Buchstaben b. und c. zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Der Wortlaut des Buchstabens d. ist insbesondere im Zusammenhang mit der in Artikel 44 Absatz 3 verankerten Meldepflicht zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

22.2 Begründung

Durch den erwiesenen Rückgang an rekrutierbaren Stellungspflichtigen entsteht mittel- bis längerfristig ein Personalproblem im Zivilschutz. Daher wäre es zu begrüssen, wenn aus der

Armee oder dem Zivildienst ausscheidende Personen noch möglichst lange für den Zivilschutz rekrutiert werden könnten.

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Buchstabe b. gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn sie bestanden wurde, d.h. wenn mindestens 80 Prozent der vollen Dauer geleistet und in der Qualifikation ein „genügend“ erreicht wurde. Ein Schweizer, der Militärdienst leistete und diese Voraussetzungen erfüllt, ist nicht mehr schutzdienstpflichtig. Laut dem vorgesehenen Gesetzestext und den Ausführungen im Erläuternden Bericht zum Buchstaben c. muss ein Schweizer, der Zivildienst leistet oder der aus dem Militärdienst in den Zivildienst übergetreten ist, mindestens so viele Dienstage, wie eine Rekrutenschule dauert, geleistet haben, um von der Schutzdienstpflicht befreit zu werden. Gemäss unserem Verständnis des Textes findet hier die beim Buchstaben b. erwähnte 80 Prozent-Regel keine Anwendung. Dem können wir grundsätzlich zustimmen. Angesichts der Tatsache, dass der Zivildienst anderthalbmal so lange dauert wie der Militärdienst läge es unseres Erachtens aber auf der Hand, wenn ein Schweizer, der in den Zivildienst gewechselt hat, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule (oder falls die 80 Prozent-Regel doch Anwendung finden soll von 80 Prozent der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule) von der Schutzdienstpflicht befreit würde. Wir beantragen, eine entsprechende Änderung zu prüfen.

Gemäss dem vorgesehenen Wortlaut von Buchstabe d. sind Schweizer, die Wohnsitz im Ausland haben, nicht schutzdienstpflichtig. Somit gilt für sie die in Artikel 44 Absatz 3 verankerte Meldepflicht nicht. Diese Regelung kann unseres Erachtens folgende Auswirkung haben: Wird ein Schweizer anlässlich der Rekrutierung schutzdienstpflichtig, unterliegt er nicht mehr dem MG. Die Regelungen des MG für Auslandschweizer (Artikel 4) und bezüglich die Meldepflicht (Artikel 27) gelten für ihn nicht, hingegen ist die Meldepflicht gemäss Artikel 44 Absatz 3 des revidierten BZG zu befolgen. Nimmt dieser Schweizer nun Wohnsitz im Ausland – ein Gesuch um Auslandurlaub ist anders als in der Armee nicht vorgesehen –, so ist er gemäss Artikel 28 Buchstabe d. nicht mehr schutzdienstpflichtig und unterliegt damit auch nicht mehr der Meldepflicht gemäss Artikel 44 Absatz 3. Als nicht-Schutzdienstpflichtiger ist er somit nicht verpflichtet, eine allfällige Rückkehr in die Schweiz zu melden. Darüber hinaus sieht das revidierte BZG keine Regelung vor, was mit Schweizern geschieht, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in die Schweiz verlegen; Artikel 30 regelt unseres Erachtens bloss die Dauer der Schutzdienstpflicht für schutzdienstpflichtige Personen und gilt somit nicht für Auslandschweizer, die nicht mehr schutzdienstpflichtig sind. Aufgrund dieser Regelungen besteht die Gefahr, dass der Zivilschutz nicht auf qualifizierte Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren zurückgreifen kann. Wir empfehlen daher eine ans MG (Artikel 4) angelehnte Regelung, wonach Auslandschweizer zwar von der Schutzdienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben, deren Einzelheiten vom Bundesrat geregelt werden.

23 Art. 30: Dauer der Schutzdienstpflicht

23.1 Anträge

Es ist die in Artikel 49 Absatz 1 MG verwendete Formulierung zu übernehmen. Demnach ist die Schutzdienstpflicht zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des 36. Altersjahres zu erfüllen (Absatz 1). Die übrigen Absätze dieses Artikels (insbesondere Absätze 3, 5 und 8) sowie Artikel 52 Absatz 1 sind entsprechende analog anzupassen.

Präzisierung von Absatz 3 resp. des Erläuternden Berichts. Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist insbesondere zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht somit beginnt.

Es ist zu prüfen, ob im Gesetz darauf hinzuweisen ist, dass Absatz 4 als Spezialbestimmung Absatz 2 vorgehen kann.

Wenn die Dauer der Schutzdienstpflicht gemäss Absatz 8 verlängert wird, muss auch das Dienstagemaximum angehoben werden können.

In seiner französischen Fassung ist Absatz 8 Buchstabe c. wie folgt dem deutschen Wortlaut anzupassen: *„[...] et que cela mette en danger les effectifs nécessaires des organisations de protection civile.“*

23.2 Begründung

Militärdienstleistende können die Rekrutenschule bereits nach dem 18. Geburtstag (d.h. mit Beginn des 19. Altersjahres) absolvieren. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb für Schutzdienstleistende eine andere Regelung gelten soll und diese mit dem Absolvieren der Grundausbildung bis zum Beginn des Jahres, in dem sie 19 Jahre alt werden, zuwarten müssen.

Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist gemäss Absatz 3 massgebend, zu welchem Zeitpunkt die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht macht keine Angaben darüber, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt. Wie in Artikel 30 Absatz 3 wird auch in Artikel 28 Buchstabe b. – hier bezüglich die Rekrutenschule – der Ausdruck „absolviert“ verwendet, wobei der Erläuternde Bericht erwähnt, eine Rekrutenschule gelte dann als absolviert resp. bestanden, wenn 80 Prozent der Dauer geleistet und eine Qualifikation „genügend“ erreicht worden sei. Nimmt man für das Absolvieren der Grundausbildung mangels anderslautender Angaben eine ähnliche Regelung an, so bedeutet dies, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer der Ausbildung von zwischen 10 und 19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, wären folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Dies führt unweigerlich zu Unklarheiten: Können die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Kann jemand überhaupt zur Grundausbildung aufgeboten werden, da zu dieser gemäss Artikel 52 Absatz 1 nur Schutzdienstpflichtige aufgeboten werden können? Generell stellt sich mit Blick auf Artikel 28 die Frage, ob jemand überhaupt schutzdienstpflichtig (Artikel 28) sein kann, wenn die Schutzdienstpflicht (Artikel 30 Absatz 3) noch gar nicht begonnen hat. Wir beantragen daher, den Gesetzestext präziser zu formulieren und auch die Ausführungen im Erläuternden Bericht anzupassen. Wir schlagen vor, sich dabei an der Formulierung in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a. MG („Die Militärdienstpflicht dauert für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss

der Rekrutenschule.“). Bei einer ähnlichen Formulierung für die Schutzdienstpflicht wäre der Personenkreis gemäss Artikel 28 generell schutzdienstpflichtig mit allen Rechten und Pflichten, die Dauer der Schutzdienstpflicht könnte in Artikel 30 Absatz 3 gleichwohl vom Absolvieren der Grundausbildung abhängig gemacht werden.

Absatz 2 legt die Dauer der Schutzdienstpflicht auf zwölf Jahre fest, Absatz 4 legt zusätzlich fest, dass sie nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt ist. Somit enthält der Artikel zwei unterschiedliche Regelungen zum Ende der Schutzdienstpflicht, sagt jedoch nichts darüber aus, ob eine Regelung der anderen vorgeht, insbesondere was geschieht, wenn die 245 Dienstage vor Ende der Zwölfjahresperiode geleistet worden sind. Die entsprechende Information findet sich erst im Erläuternden Bericht. Demnach wird eine Person, die die 245 Dienstage bereits vor Ablauf der Zwölfjahresperiode geleistet hat, ebenfalls aus der Schutzdienstpflicht entlassen. Wir beantragen zu prüfen, ob diese wichtige Regelung ins formelle Gesetz übernommen werden kann.

Eine Verlängerung der Dauer der Schutzdienstpflicht gemäss Absatz 8 macht aus unserer Sicht nur dann Sinn, wenn gleichzeitig auch das Dienstagemaximum angehoben werden kann. Andernfalls wird es Schutzdienstleistende geben, die bereits 245 Dienstage geleistet haben und daher trotz verlängerter Schutzdienstpflicht nicht mehr eingesetzt werden können.

Angleichung an den Wortlaut der deutschen Fassung.

24 Art. 31: Durchdiener

24.1 Anträge

Der Text zu Absatz 1 im Erläuternden Bericht ist wie folgt neu zu formulieren:

„Für spezialisierte Aufgaben des Zivilschutzes sollen die Kantone neu die Möglichkeit erhalten, sogenannte Durchdiener einzusetzen. Diese Schutzdienstpflichtigen leisten ihren Dienst an einem Stück. [...]“

Es ist zu prüfen, ob es auch als Durchdiener möglich sein könnte, eine Kaderfunktion zu übernehmen.

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt. Hierbei ist insbesondere zu regeln

ob Samstage, Sonntage und Feiertage als Dienstage angerechnet werden;

ob Urlaubstage als Dienstage angerechnet werden

ob die Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung („Ferien“) haben und ob diese als Dienstage angerechnet werden kann.

Weiter ist die vorgesehene Höhe des Soldes zu beschreiben.

24.2 Begründung

Wir begrüssen, dass mit der Gesetzesrevision eine Grundlage geschaffen werden soll, um auch im Zivilschutz Durchdiener einsetzen zu können. Da es in den regionalen Zivilschutzorganisationen jedoch kaum Einsatzmöglichkeiten für Durchdiener geben wird, ist es zwingend, dass kein Anspruch darauf besteht, seinen Schutzdienst als Durchdiener leisten zu können.

Zur Begründung unserer Anträge:

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden.

Es könnte durchaus auch Sinn machen, Durchdiener in einer Kaderfunktion einzusetzen. Diese Möglichkeit ist unseres Erachtens zumindest zu prüfen.

Betreffend die Durchdiener sind diverse Detailfragen zu regeln, zu denen weder Gesetz noch Erläuternder Bericht Auskunft geben. Um die Möglichkeit eines Einsatzes von Durchdienern beurteilen zu können, sind die entsprechenden Angaben erforderlich.

25 Art. 32: Erweiterte Schutzdienstpflicht für den Fall bewaffneter Konflikte

25.1 Anträge

Der Artikel ist wie folgt neu zu formulieren:

„Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Männer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen.“

Die Ausführungen zu diesem Artikel in der französischen Fassung des Erläuternden Berichts sind grundlegend zu überarbeiten und zu korrigieren.

25.2 Begründung

In ihrer heutigen Formulierung ist inhaltlich kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b dieses Artikels erkennbar. So sind Männer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Buchstabe b) gleichzeitig auch Männer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Buchstabe a). Diese „Doppelspurigkeit“ entsteht unseres Erachtens primär aufgrund der unpräzisen Formulierung des Buchstabens a. Denn gemäss dem Erläuternden Bericht sind hier ausschliesslich Männer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und die gemäss Artikel 28 Buchstabe b und c nicht mehr schutzdienstpflichtig wären. Demnach gibt der vorgeschlagene Gesetzestext unseres Erachtens den Willen des Gesetzgebers gemäss dem Erläuternden Bericht nicht präzise wieder und ist mindestens entsprechend anzupassen. Wir beantragen jedoch eine weitergehende Überarbeitung und Vereinfachung dieses Artikels, bei der auch die terminologische Angleichung an die Vorgaben der Bundesverfassung vollzogen werden kann (siehe hierzu den Punkt **Error! Reference source not found.**).

Die Ausführungen zu diesem Artikel in der französischen Fassung des Erläuternden Berichts enthalten Fehler, entsprechen nicht der deutschen Fassung und sind daher zwingend zu korrigieren. Dabei ist auf eine korrekte Unterscheidung zwischen „protection civile“ und „service civile“ zu achten. In diesem Artikel geht es um Männer, die aus dem Zivildienst („service civile“) ausgeschieden sind, und nicht wie im Erläuternden Bericht vermerkt um solche, die ihre Dienstpflicht im „protection civile“ (Zivilschutz) erfüllt haben.

26 Art. 33: Freiwilliger Schutzdienst

26.1 Anträge

Zu Absatz 1: Die Buchstaben a. und b. sind wie folgt in einem einzigen Buchstaben zusammenzufassen:

„Männer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind;“

Zu Absatz 3: Die Formulierung ist zu prüfen.

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht resp. gegebenenfalls sogar im Gesetzestext ist zu beschreiben, wie die Rekrutierung von freiwillig Schutzdienstleistenden abläuft.

26.2 Begründung

Es wird auf die Begründung zu Punkt 25 verwiesen.

Wir weisen darauf hin, dass der Grundsatz, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt ist, nicht in jedem Fall zutrifft. So sind freiwillig Schutzdienst leistende Personen bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Artikel 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Wir stimmen dem Grundsatz zu, dass jemand, der eine Altersrente bezieht, nicht gleichzeitig auch in den Genuss einer Erwerbsausfallentschädigung kommen darf. Mit Artikel 1a Absatz 4bis des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]), wonach der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug einer Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt, wird diesem Grundsatz bereits ausreichend Rechnung getragen. Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen, wie sie Artikel 33 Absatz 5 postuliert, ist daher nicht notwendig. Es sollte unseres Erachtens künftig möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst zu leisten, wenngleich ohne EO-Entschädigung. Damit könnte der Entwicklung der Demographie Rechnung getragen werden und gerade im Bereich der Betreuung Schutz suchender Personen resp. im Care-Bereich könnte auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden. Möglichen Rekrutierungsschwierigkeiten in den Care-Organisationen der Kantone könnte damit entgegnet werden.

Aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit regen wir an, die Gelegenheit der Gesetzesrevision zu nutzen und zumindest im Erläuternden Bericht zu beschreiben, wie die Rekrutierung von freiwillig Schutzdienst leistenden Personen erfolgt, welche Abläufe dabei einzuhalten und welche Tests zu absolvieren sind und welche Zulassungsbedingungen gelten.

27 Art. 34 Abs. 2: Nichtrekrutierung von Stellungspflichtigen

27.1 Antrag

Es ist eine Möglichkeit zu schaffen, dass alle Stellungspflichtigen (auch die Militärdienstuntauglichen) einer Personensicherheitsprüfung unterzogen werden können und deren konsequente Durchführung ist sicherzustellen.

27.2 Begründung

Wir begrüßen die Verankerung des Grundsatzes, dass wer für die Armee untragbar geworden ist, auch nicht für den Zivilschutz rekrutiert werden kann. Unseres Erachtens ist es jedoch zwingend sicherzustellen, dass diesem Grundsatz auch Folge geleistet werden kann. Heute werden alle Stellungspflichtigen im Hinblick auf die Übergabe der persönlichen Waffe einer Personensicherheitsprüfung nach Artikel 113 Absatz 1 Buchstabe d. MG unterzogen (Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a. der Verordnung vom 4. März 2011 über die Personensicherheitsprüfungen [PSPV; SR 120.4]). Da hierbei primär geprüft wird, ob Gründe gegen eine Übergabe der Waffe sprechen, wird die PSP gemäss Informationen aus einem Rekrutierungszentrum abgebrochen, sobald klar ist, dass jemand militärdienstuntauglich ist. Dadurch ist es denkbar, dass Stellungspflichtige für den Zivilschutz rekrutiert werden, obwohl Gründe gemäss Absatz 2 vorliegen würden, diese mangels PSP aber unerkannt bleiben. Eine solche Situation ist unseres Erachtens klar zu vermeiden. Daher beantragen wir die Durchführung einer kompletten PSP bei allen Stellungspflichtigen ungeachtet der Frage der Militärdiensttauglichkeit.

28 Art. 35 Abs. 4: Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

28.1 Anträge

Der Gesetzestext ist wie folgt anzupassen: *„Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Bund [...]“*.

Im Gesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass die Zurverfügungstellung von Schutzdienstpflichtigen mittels Leistungsvereinbarung des Bundes mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen erfolgt und dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist.

Weiter ist klar festzuhalten, dass die Bedürfnisse der Kantone der Zurverfügungstellung von Schutzdienstpflichtigen zugunsten des Bundes vorgehen. Es ist auf die Regelungen in Artikel 36 zu verweisen und folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen:

- a. Wohnsitzkanton
- b. Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, d.h. die Kantone können ihre eigenen Bedürfnisse aus dem Personalpool decken
- c. Einteilung aus dem Personalpool für Bundesaufgaben

28.2 Begründung

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll jedoch eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden.

Gerade angesichts zu erwartender Bestandesprobleme müssen die Bedürfnisse der Kantone bei der Einteilung der Schutzdienstpflichtigen in jedem Fall vor der Einteilung für Bundesaufgaben Priorität haben. Der Zivilschutz muss zwingend ein Mittel der Kantone bleiben. Daher sind die Schutzdienstleistenden in erster Priorität – wie in Absatz 1 festgehalten – dem Wohnsitzkanton zur Verfügung zu stellen. In zweiter Priorität sollen sich die Kantone aus dem Personalpool „bedienen“ können, um ihre Bedürfnisse zu decken. In dritter Priorität kann der Leitkanton anschliessend Schutzdienstleistende zur Erledigung der Bundesaufgaben einsetzen. Eine Einteilung von Schutzdienstleistenden beim Bund resp. beim BABS

kommt für uns nicht zuletzt aus Zuständigkeitsgründen (die Kantone sind für den Zivilschutz und der Bund ist für die Armee zuständig) unter keinen Umständen in Frage und diese Möglichkeit ist weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht zu erwähnen. Diese klare Prioritätenordnung ist im Gesetzestext oder zumindest im Erläuternden Bericht zu verankern.

29 Art. 36: Personalpool

29.1 Antrag

Absatz 2: „oder dem Bund“ ist ersatzlos zu streichen.

Es ist zu erläutern, wie resp. durch wen die Bewirtschaftung des interkantonalen Personalpools erfolgt und wie die Kantone Schutzdienstpflichtige des Personalpools einteilen können.

29.2 Begründung

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Da eine Einteilung von Schutzdienstleistenden beim Bund für die Kantone nicht in Frage kommt, sind die Worte „oder dem Bund“ zwingend ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht sind die vorgesehenen Regelungen zur Bewirtschaftung des Personalpools resp. zum Zugriff der Kantone auf den Personalpool zu beschreiben. Eine Bewirtschaftung durch das BABS lehnen wir ab.

30 Art. 39: Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

30.1 Antrag

Die auf Verordnungsstufe beabsichtigten Regelungen (vgl. Rechtsetzungskompetenz des Bundesrates nach Absatz 2) sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben. Dies betrifft insbesondere folgende Fragen:

Verpflegung: Auf welche Mahlzeiten haben die Schutzdienstpflichtigen einen Anspruch (auch Zwischenverpflegung)? In welcher Form, in welcher Qualität und in welcher Menge sind die Mahlzeiten bereitzustellen?

Transport: Ist die Reise zwischen Dienst- und Wohnort ebenfalls dann zu entschädigen, wenn die Schutzdienstleistenden zuhause übernachten und täglich „pendeln“?

Unterkunft: welche rechtlichen Vorgaben sind hier zu erwarten?

30.2 Begründung

Die Absicht, dass das Aufgebot für eine Dienstleistung künftig analog der Regelung in der Armee als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten soll, begrüßen wir sehr. Dadurch wird das Ausstellen von Transportgutscheinen, die an unbedienten Bahnhöfen nicht eingelöst werden können, entfallen. Wir gehen davon aus, dass durch diese neue Regelung für die Kantone keine zusätzlichen Kosten entstehen werden.

In der praktischen Umsetzung der Vorgaben dieses Artikels stellen sich diverse Fragen, die unseres Erachtens zumindest auf Verordnungsstufe schweizweit einheitlich geregelt werden sollten. Wir bitten Sie daher, die beabsichtigten Regelungen im Erläuternden Bericht zu beschreiben. Weiter weisen wir darauf hin, dass in der Armee detaillierte und einheitliche Vor-

gaben für den Bereich des Kommissariatsdienstes vorhanden sind, die – gegebenenfalls mit Anpassungen – für den Zivilschutz übernommen werden könnten. Wir würden es daher begrüßen, wenn der Bund analoge Vorgaben formulieren oder die entsprechende Kompetenz an die Kantone delegieren würde.

31 Art. 40: Erwerbsausfallentschädigung

31.1 Anträge

Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die an einem Wochenende einen besoldeten und mit EO entschädigten Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz ein oder zwei Tage frei zu geben. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und mit EO entschädigte „Urlaubstage“ zu verlängern.

Artikel 1a Absatz 3 EOG ist wie folgt neu zu formulieren:

„Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 39 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 20027 (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung.“

31.2 Begründung

Nicht selten sind Schutzdienstleistenden auch an Wochenenden im Einsatz und müssen am darauffolgenden Montag ihre zivile Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Dies stellt einerseits eine Ungleichbehandlung zu Armeeangehörigen dar, die ihre Dienstleistung am Freitagabend oder Samstagmorgen beenden und erst nach einem oder zwei Freitagen ihre zivile Arbeit wieder aufnehmen müssen. Andererseits stellt es auch für die Schutzdienstleistenden und deren Arbeitgeber ein Problem dar, da mit der heutigen Regelung die für gewisse Berufsgruppen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten nicht eingehalten werden können. Eine Anpassung der Vorgaben ist daher aus unserer Sicht unumgänglich. Entweder ist eine Regelung aufzunehmen, die die Arbeitgeber verpflichtet, den Schutzdienstleistenden ein oder zwei Freitage zu gewähren (die den Arbeitgebern ja bereits durch die fürs Wochenende ausbezahlte EO entschädigt wurden) oder es ist die Möglichkeit zu schaffen, dass Einsätze um ein oder zwei besoldete und mit EO entschädigte „Urlaubstage“ verlängert werden können. Nur eine solche Anpassung kann gewährleisten, dass Arbeitgeber auch weiterhin dazu bereit sind, ihre Mitarbeitende mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeitregelung auch weiterhin für Schutzdienstleistungen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund unseres Antrags, auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen und Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft zu verzichten, ist auch das EOG entsprechend anzupassen. Bei dieser Gelegenheit kann auf die das Personal der für den Zivilschutz zuständigen kantonalen und kommunalen diskriminierende Regelung verzichtet werden. Vgl. hierzu auch Punkt 65.

32 Art. 41: Wehrpflichtersatzabgabe

32.1 Anträge

Die Motion (14.3590, Müller) „Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit“ ist konsequent zu erfüllen.

Die Ermässigung von 5 Prozent pro Dienstag ist im Gesetz zu verankern.

Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

32.2 Begründung

Wir begrüssen, dass neu alle im Rahmen der Schutzdienstpflicht geleisteten Dienstage bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden sollen. Damit wird ein zentrales Anliegen der erwähnten Motion Müller erfüllt. Während der vorgesehene Gesetzestext noch Interpretationsspielraum offen lässt, da eine „Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe“ heute nur bis zum Alter von 30 Jahren erfolgt, hält der Erläuternde Bericht klar fest, dass die von höheren Unteroffizieren und Offizieren zusätzlich bis zum 40. Altersjahr geleisteten Dienstage eine anteilmässige Rückerstattung der bereits bezahlten Wehrpflichtersatzabgabe zur Folge haben sollen. Als weiteres zentrales Anliegen der Motion Müller ist diese Rückerstattung für uns zwingend. Deren Verankerung im formellen Gesetz ist daher zu prüfen.

Ebenfalls zwingend ist unseres Erachtens die Erhöhung der Ermässigung pro geleisteten Dienstag von heute 4 auf neu 5 Prozent. Die im Erläuternden Bericht enthaltene Berechnung ist einleuchtend und nachvollziehbar. Diese Anpassung soll hingegen nicht bloss geprüft sondern tatsächlich umgesetzt werden. Wir beantragen daher die Verankerung des Prozentsatzes von 5 Prozent im formellen Gesetz.

Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdienstage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Einerseits widerspricht dies dem Grundsatz von Artikel 33 Absatz 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind, und andererseits würde eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz darstellen. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

33 Art. 43: Maximaldauer der Schutzdienstleistungen

33.1 Antrag

Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

33.2 Begründung

Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener selbstverständlich nicht gelte. Inhaltlich sind wir damit natürlich einverstanden. Unseres Erachtens müsste diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung jedoch ebenfalls im Gesetz geregelt sein.

34 Art. 44 Abs. 3: Meldepflicht

34.1 Antrag

Die Meldepflicht der Auslandschweizer ist zu regeln. Im Erläuternden Bericht sind zudem die auf Verordnungsstufe beabsichtigten Regelungen zur Meldepflicht zu beschreiben.

34.2 Begründung

Wir begrüssen die geplante Verankerung der Meldepflicht auch für Schutzdienstpflichtige, da diese eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich bringt. Wir gehen davon aus, dass sich die Ausgestaltung der Meldepflicht an jener der Armee orientieren wird. Zu regeln bleibt dabei insbesondere die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Artikel 28 Buchstabe d. nicht schutzdienstpflichtig sind (vgl. hierzu auf die Ausführungen in Punkt 22).

Wir teilen die Ansicht, dass auf Verordnungsstufe weitere detailliertere Regelungen zur Meldepflicht erforderlich sind. Zu regeln ist hierbei insbesondere, wie lange die Schutzdienstleistenden meldepflichtig sind, ob um eine Bewilligung für einen Auslandsurlaub ersucht werden muss, was genau gemeldet werden muss, ob das Dienstbüchlein eingeschickt werden muss und ob Schutzdienstleistende im Fahndungssystem RIPOL ausgeschrieben werden können. Wir bitten Sie, die vorgesehenen Regelungen zu diesen Fragen im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

35 Art. 45: Aufgebot zur Ausbildung

35.1 Antrag

Die Absätze 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind zu überarbeiten. Zudem müssen die Kantone die Möglichkeit haben, die Aufgebotskompetenz zu delegieren.

35.2 Begründung

Gemäss Absatz 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Artikeln 31 und 52 bis 56. Artikel 56 regelt die Wiederholungskurse, die gemäss dessen Absatz 3 als ordentliche Wiederholungskurse, als Einsätze zugunsten der Gemeinschaft oder für Instandstellungsarbeiten durchgeführt werden können. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und für Instandstellungsarbeiten in den Absätzen 1 und 2 des Artikels 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Weiter muss es den Kantonen ermöglicht werden, die ihnen zugewiesene Aufgebotskompetenz für alle Schutzdienstleistungen durch das kantonale Recht den Regionen oder Gemeinden zu delegieren.

Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft formell der Bund „aufbietet“, indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht unseres Erachtens dem vorgesehenen Gesetzestext, wonach die Aufgebote für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (ungeachtet, ob es sich dabei um regionale, kantonale oder nationale Einsätze handelt) durch die Kantone erfolgt resp. – in der Formulierung von Absatz 3 – von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft verankert. Darüber hinaus erscheint es uns sowieso fraglich, ob „aufbieten“ in diesem Zusammenhang das richtige Wort ist. Denn würde der Bund tatsächlich aufbieten, müsste er gemäss Absatz 5 das Aufgebot den Schutzdienstleistenden sechs Wochen vor Dienstbeginn zustellen und Gesuche um Verschiebung von Dienstleistungen gemäss Absatz 6 beurteilen. In jedem Fall dürfte das Aufgebot durch den Bund nur mit Zustimmung des betroffenen Kantons resp. der betroffenen Zivilschutzorganisation erfolgen. Wir beantragen eine Überarbeitung der Formulierung.

36 Art. 46: Aufgebot von Schutzdienstleistenden durch den Bund

36.1 Anträge

Die Formulierung von Absatz 1 ist zu überarbeiten. Der Einleitungssatz ist wie folgt anzupassen: „Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen.“ Zudem ist die Aufnahme eines zusätzlichen Buchstabens zu prüfen: „d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.“

Absatz 3 ist zu präzisieren.

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

36.2 Begründung

Grundsätzlich sind wir mit dem Inhalt dieses Absatzes einverstanden. Es stellt sich jedoch die Frage, ob hier tatsächlich von einem Aufgebot im Sinne dieses Gesetzes durch den Bundesrat gesprochen werden kann. Denn würde der Bundesrat tatsächlich direkt aufbieten, so müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Artikel 45 Absatz 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Artikel 45 Absatz 6). In jedem Fall dürfte das Aufgebot durch den Bund nur mit Zustimmung des betroffenen Kantons resp. der betroffenen Zivilschutzorganisation erfolgen. Wir regen daher an, den Einleitungssatz dieses Absatzes dahingehend umzuformulieren, dass der Bundesrat die Kantone mit dem Aufgebot beauftragen kann. Hierbei könnte gleich auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft aufbieten zu lassen, womit das in Punkt 0 erläuterte Problem gelöst werden könnte.

In seiner vorgeschlagenen Formulierung, wonach die Kantone „das Verfahren des Aufgebots“ (ohne weitere Präzisierung) regeln, würde Absatz 3 auch auf die Aufgebotskompetenz des Bundesrates nach Absatz 1 Anwendung finden und die Kantone könnten dem Bundesrat vorschreiben, wie er die Schutzdienstleistende für die in Absatz 1 genannten Fälle aufzubieten hat. Wir schlagen daher vor, diesen Absatz zu präzisieren.

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, richtet sich auch das Aufgebot nach den Vorgaben dieses Kantons. Eine Regelung des Aufgebots durch das BABS ist daher nicht notwendig. Der Absatz 4 ist somit zu streichen.

37 Art. 47: Kontrollaufgaben

37.1 Anträge

Absatz 2 Buchstabe b. ist ersatzlos zu streichen.

Absatz 4 ist ersatzlos zu streichen.

37.2 Begründung

Gemäss der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ soll künftig auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und In-

standstellungsarbeiten verzichtet werden (Erläuternder Bericht, Seite 6). Daher erstaunt es, dass entgegen dem Willen der Strategie im Entwurf des revidierten BZG nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden wird und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten spezielle Kontrollen durchgeführt werden sollen. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie beantragen wir daher, auf Absatz 2 Buchstabe b. – der auch als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann – zu verzichten.

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Kontrollführung dieser Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der Absatz 4 ist somit zu streichen.

38 Art. 48: Frist zur Bereitstellung der Schutzräume

38.1 Antrag

Im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, innert welcher Frist Schutzräume bezugsbereit sein müssen.

38.2 Begründung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, innert welcher Frist Schutzräume bezugsbereit sein müssen. Eine entsprechende Präzisierung ist im Erläuternden Bericht vorzunehmen.

39 Art. 50: Versicherung von Einzelpersonen

39.1 Antrag

Der Gesetzestext ist wie folgt anzupassen:

„Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.“

39.2 Begründung

Wir begrüßen grundsätzlich, dass Personen, die beim Einsatz des Zivilschutzes Mithilfe leisten, künftig durch die Militärversicherung versichert sein sollen. Unseres Erachtens muss jedoch zwingend präzisiert werden, was unter „Mithilfe“ verstanden wird. Dabei sollte die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, in Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

40 Art. 52 und weitere: Definition von „Tag“

40.1 Antrag

Um unterschiedlichen Interpretationen vorzubeugen, ist an geeigneter Stelle klar zu definieren, was im Sinne dieses Gesetzes unter einem „Tag“ zu verstehen ist.

40.2 Begründung

Die Dauer der Ausbildungen und Einsätze wird in diesem Gesetz in „Tagen“ angegeben. Eine Definition, ob damit nur Werktage gemeint sind oder ob etwa die Wochenenden zwischen zwei Ausbildungswochen sowie Feiertage ebenfalls dazu gehören, fehlt jedoch. Dies hat einen wesentlichen Einfluss auf die Planung der Dienstleistungen. So spielt es beispielsweise eine entscheidende Rolle, ob eine 19-tägige Ausbildung über drei volle Wochen (Montag der ersten Woche bis Freitag der dritten Woche inkl. zwei Wochenenden) oder über zwei Wochen à fünf Tage (Montag bis Freitag) und eine Woche à vier Tage zu erfolgen hat.

41 Art. 52: Grundausbildung

41.1 Anträge

Absatz 1 ist wie folgt neu zu formulieren:

„Schutzdienstpflichtige, die nach der Rekrutierung eingeteilt werden, absolvieren die Grundausbildung frühestens ab Beginn des 19. Altersjahres, spätestens jedoch bis zum Ende des 25. Altersjahres.“

Die Absätze 4 und 5 sind analog ebenfalls anzupassen.

Zu Absatz 3: Es ist klarzustellen, dass die zweite Grundausbildung an die Gesamtdienstdauer von 245 Tagen angerechnet werden kann.

Absatz 5 ist wie folgt neu zu formulieren:

„Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 25 Jahre aber jünger als 30 Jahre alt sind, können durch die Kantone zur Rekrutierung angemeldet werden. Sie absolvieren die Grundausbildung bis spätestens zum Ende ihres 30. Altersjahres.“

41.2 Begründung

Es wird auf die Ausführungen zu Punkt 0 verwiesen.

Bisher gab es für die Zivilschutzorganisationen keine Möglichkeit, eine Schutzdienst leistende Person in eine andere Grundfunktion umzuteilen, da keine zweite Grundausbildung absolviert werden konnte. Dass dies dank einer neuen gesetzlichen Grundlage künftig möglich sein soll, ist daher zu begrüßen. Wir gehen davon aus, dass diese zweite Grundausbildung an die Gesamtdienstdauer von 245 Tagen angerechnet werden kann.

Es erscheint uns nicht sinnvoll, Eingebürgerte auch dann zur Rekrutierung anzubieten, wenn bereits feststeht, dass sie im Zivilschutz nicht mehr benötigt werden. Der entsprechende Entscheid muss daher bei den Kantonen liegen. Dies entspricht einem von den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes bereits wiederholt vorgebrachten Anliegen.

42 Art. 54: Kaderausbildung

Wir begrüßen die vorgesehenen Neuerungen hinsichtlich der Kaderausbildung, insbesondere die Verlängerung deren Dauer, den angestrebten modularen Aufbau und das Absolvieren eines praktischen Dienstes. Wir hätten es begrüsst, wenn die beabsichtigten Regelungen auf Verordnungsstufe bereits für die Vernehmlassung zum BZG vorgelegen hätten. Wir erwarten daher, dass in diesen Regelungen auf die Bedürfnisse der Kantone Rücksicht genommen wird und dass für gewisse Kaderfunktionen (etwa im Care-Bereich) weiterhin flexible Ausbildungslösungen möglich sind.

43 Art. 56: Wiederholungskurse

43.1 Antrag

Die Absätze 3, 4 und 6 sind ersatzlos zu streichen.

43.2 Begründung

Gemäss der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ soll künftig auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten verzichtet werden (Erläuternder Bericht, Seite 6). Daher erstaunt es, dass entgegen dem Willen der Strategie im Entwurf des revidierten BZG nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden werden soll. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu diesem Artikel erscheinen widersprüchlich: So wird erwähnt, dass die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und die Instandstellungsarbeiten in die Wiederholungskurse integriert, dadurch die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Gleichzeitig soll aber – nunmehr unter dem Titel „Wiederholungskurse“ – weiterhin zwischen „ordentlichen Wiederholungskursen“, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden. Dadurch wird die Situation nicht wie im Erläuternden Bericht in Aussicht gestellt und von der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ ausdrücklich gefordert vereinfacht, sondern sie wird im Gegenteil komplizierter, da neu mit den „ordentlichen Wiederholungskursen“ eine weitere Dienstleistungsart eingeführt wird. Unter dem Strich bleibt mehr oder weniger alles beim Alten: es gibt nach wie vor eine Unterscheidung der Dienstarten und für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft sowie für Instandstellungsarbeiten gibt es weiterhin besondere Genehmigungsverfahren. Weiter müssen die verschiedenen Dienstarten – um ein Controlling überhaupt zu ermöglichen – weiterhin separat erfasst und mit unterschiedlichen Codes verbucht werden. Eine Kosteneinsparung und eine Vereinfachung von Abläufen können somit keineswegs realisiert werden. Dies widerspricht eindeutig dem Willen des Strategieberichts und dem Ziel, effizientere Abläufe einzuführen und eine Verbesserung der Verwaltungsökonomie zu erzielen. Daher lehnen wir diese Unterscheidung ab und fordern, den Willen des vom Bundesrat verabschiedeten Strategieberichts umzusetzen und künftig auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten zu verzichten. Ergänzend sei hierzu vermerkt, dass die Armee auch keine solche Unterscheidung kennt und sowohl Ausbildungsdienst als auch Einsätze zugunsten von sportlichen Grossanlässen sowie Aufräumarbeiten nach Grossereignissen allesamt unter dem Titel „Wiederholungskurs“ leistet. Beharrt der Bund auf einer derartigen Unterscheidung, ist die Notwendigkeit dieser Regelung detailliert und nachvollziehbar zu begründen und der den Kantonen durch das Bedürfnis des Bundes nach einem Controlling entstehende Mehraufwand ist diesen zu entschädigen.

44 Art. 57: Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

44.1 Anträge

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wie die Kantone für ihre Mitarbeit bei der Schaffung der Grundlagen einer einheitlichen Ausbildung vom Bund entschädigt werden.

Absatz 2 Buchstabe b. ist so neu zu formulieren, dass er im Einklang mit den entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht steht.

Absatz 2 Buchstabe c. ist wie folgt neu zu formulieren: „*die Ausbildung der Schutzdienstpflichtigen, die dem Bund zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 von den Kantonen mittels Leistungsvereinbarung zur Verfügung gestellt werden.*“.

Der Einleitungssatz zu Absatz 5 ist wie folgt neu zu formulieren: „*Im Einvernehmen mit den Kantonen regelt es.*“.

44.2 Begründung

In Verbindung mit dem Titel des Artikels („Zuständigkeiten des BABS“) definiert Absatz 1 eine klare Zuständigkeit des Bundes resp. des BABS für die Schaffung der Grundlagen einer einheitlichen Ausbildung. Dem Grundsatz der Zuständigkeitsfinanzierung folgend, hat der Bund somit alle dabei entstehenden Kosten zu tragen. Dazu gehören auch die Aufwände der Kantone für deren Mitarbeit bei der Erarbeitung der Ausbildungsgrundlagen. Wir bitten Sie daher, im Erläuternden Bericht zu beschreiben, wie die Entschädigung der Kantone vorgesehen ist.

Aufgrund des Gesetzestextes in Absatz 2 Buchstabe b. kann der Eindruck entstehen, das BABS wäre für die Fachausbildung aller Kader und sämtlicher Spezialistinnen und Spezialisten zuständig. Im Erläuternden Bericht (Seite 39) ist hingegen von „ausgewählten Kadern und Spezialisten“ die Rede und es werden konkrete Funktionen genannt. Unseres Erachtens liegt hier somit ein Widerspruch zwischen Gesetzestext und Erläuterndem Bericht vor, den es zu bereinigen gilt. Der Übernahme der Fachausbildung aller Kader und Spezialisten durch das BABS könnten wir dabei nicht zustimmen.

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Dieser soll dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung stellen. Der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund ist somit nicht notwendig. Wir teilen diese Haltung der RK MZF und sprechen uns gegen den Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes aus. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben.

Gemäss Artikel 51 sind primär die Kantone für die Ausbildung zuständig. Daher kann es nicht sein, dass das BABS alleine die Inhalte der Zivilschulung sowie die Voraussetzungen zur Verkürzung von Ausbildungsdiensten regelt. Diese Regelungen haben in jedem Fall mindestens im Einvernehmen mit den Kantonen, wenn nicht sogar primär von diesen alleine zu erfolgen. Dies ist im Gesetz entsprechend zu berücksichtigen, insbesondere da im Erläuternden Bericht die Zusammenarbeit mit den Kantonen erwähnt wird.

45 Art. 59: Ausbildungsinfrastruktur

45.1 Antrag

Falls auf die Aufteilung des BZG in zwei Gesetze verzichtet wird, ist dieser Artikel ersatzlos zu streichen.

45.2 Begründung

Der Artikel ist identisch mit Artikel 22 Absatz 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es unseres Erachtens selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt

werden kann. Die Verankerung eines „Zivilschutz-Ausbildungszentrum“ ist demnach nicht notwendig.

46 Art. 62 Abs. 2: Schutzräume in Heimen und Spitälern

46.1 Antrag

Im Erläuternden Bericht sind die technischen Gründe, die die Erstellung von Schutzräumen verunmöglichen zu umschreiben. Zudem ist festzulegen, dass der zu leistende Ersatzbeitrag höher ist als jener, der bei einer Nichterstellung von Schutzräumen in einem Wohnhaus zu leisten ist.

46.2 Begründung

Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuternden Bericht geht hervor, aus welchen technischen Gründen auf den Bau von Schutzräumen verzichtet werden kann. Die Baukosten eines Schutzplatzes in Heimen und Spitälern sind wesentlich höher als jene eines Schutzplatzes in einem Wohnhaus. Dies ist bei der Festsetzung der Höhe der Ersatzbeiträge zu berücksichtigen.

47 Art. 63 Abs. 3 bis 5: Verwendung der Mittel aus dem Ersatzbeitragsfonds

Im Kanton Bern werden Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds restriktiv und nur für abschliessend definierte Zwecke bewilligt. Bereits heute sind diese Verwendungszwecke in der ZSV klar umschrieben. Insgesamt erachten wir die Regelungen in den Absätzen 3 bis 5 dieses Artikels trotz der durchaus begrüenswerten Absicht der Schaffung einer verbindlichen Regelung auf Gesetzesstufe als noch zu wenig ausgereift. Sie sollten daher gemeinsam mit Vertretern der Kantone überarbeitet werden.

47.1 Anträge

Zu diesem Absatz werden folgende Anträge gestellt:

Die Entnahmemöglichkeiten sind dahingehend einzuschränken, dass die Mittel aus den Ersatzbeiträgen ausschliesslich zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden (Erstellung, Ausrüstung, Unterhalt und Erneuerung) und zur Erneuerung privater Schutzräume sowie für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden können. Die den Kantonen durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten müssen ebenfalls durch diesen gedeckt werden können.

Sollte diesem Antrag nicht entsprochen werden, stellen wir alternativ folgende Anträge Nr. 2 bis 6:

Sollen weiterhin Entnahmen für zusätzliche Zwecke möglich sein und sollen die Entnahmemöglichkeiten auf Gesetzesstufe tatsächlich abschliessend geregelt werden, so sind diese zwingend zu präzisieren resp. zu detaillieren. Insbesondere ist klar festzulegen,

- was mit der „Finanzierung der öffentlichen Schutzräume einer Gemeinde“ gemeint ist,
- welche Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume mit Ersatzbeiträgen finanziert werden können,
- wann eine Umnutzung einer Schutzanlage als „zivilschutznah“ anzusehen ist und welche Kosten dabei über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden können,

- welche Kosten der Materialbeschaffung durch eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds gedeckt werden können,
- welche Fahrzeuge bis zu welchem Höchstbetrag finanziert werden können und
- welche Kosten der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden können und dabei insbesondere, ob auch bei einer Durchführung der PSK durch den Zivilschutz oder durch gemeindeeigenes Personal anders als heute eine Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds möglich sein soll.

Allenfalls ist die Delegationsnorm an den Bundesrat in Absatz 4 zu erweitern, damit die Bestimmungen des BZG in der ZSV präzisiert werden können.

Der Satzteil „deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3“ ist ersatzlos zu streichen.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen.

Eine Regelung gemäss Artikel 22 Absatz 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

47.2 Begründung

1. Ersatzbeiträge werden von Bauherren entrichtet, die nicht selber einen Schutzraum errichten müssen. Gemäss unserem Verständnis dienen diese Ersatzbeiträge somit dazu, diesen Bauherren resp. den Bewohnern des entsprechenden Wohnhauses einen Platz in einem öffentlichen Schutzraum zu gewährleisten. Die Ersatzbeiträge sind also für den baulichen Schutz der Bevölkerung zu verwenden. Es ist daher nicht Sinn und Zweck der Ersatzbeiträge, allgemeine Ausgaben des Zivilschutzes wie Materialkosten etc. zu finanzieren und damit die Budgets von Gemeinden und Kantonen zu entlasten. Um nicht zuletzt auch die Akzeptanz dieser Ersatzbeiträge in der Bevölkerung zu stärken und deren Weiterbestehen zu sichern, sprechen wir uns klar für eine restriktive Beschränkung der Entnahmemöglichkeiten aus. Alle Verwendungszwecke, die nicht mit dem Bau, der Ausrüstung, dem Unterhalt, der Erneuerung und der Kontrolle der Schutzräume in Verbindung stehen, sind klar auszuschliessen. Einzig die Deckung der durch die Verwaltung des Fonds entstehenden administrativen Kosten muss weiterhin möglich bleiben (vgl. hierzu auch den nachstehenden Punkt 4.).
2. Heute sind die Entnahmemöglichkeiten in der ZSV und insbesondere in den Erläuterungen zu Artikel 22 ZSV vom 14. November 2011 detailliert beschrieben. Zwar handelt es sich bei diesen Regelungen natürlich nicht um Bestimmungen auf Gesetzesstufe, doch gehen sie deutlich weiter als die nun im BZG vorgesehenen und im Erläuternden Bericht als „abschliessend“ bezeichneten Vorschriften. Werden diese Regelungen im BZG nicht weiter präzisiert, besteht unseres Erachtens die Gefahr eines Rückschritts hin zu einer grosszügigeren Handhabung, wodurch das Ziel einer klaren und eher restriktiveren Regelung der Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds verfehlt würde.

Gemäss dem vorgesehenen Gesetzestext dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Darüber hinaus enthalten weder Gesetz noch Erläuternder Bericht detaillierte-

re Regelungen. Die heutige Regelung in Artikel 22 ZSV gehen in diesem Punkt weiter: Die Ersatzbeiträge sind demnach zu verwenden für „die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen“ und für „die Erneuerung von privaten Schutzräumen, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihre Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind“. In den Erläuterungen zur ZSV wird ergänzend dazu detailliert beschrieben, welche konkreten Massnahmen zur Erneuerung privater Schutzräume über Ersatzbeiträge finanziert werden können. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume detaillierter umschrieben werden, es sei denn der Gesetzgeber beabsichtigt tatsächlich, dass künftig etwa auch die Löhne des für die Wartung und Verwaltung von öffentlichen Schutzanlagen eingesetzten Personals und die umfassende Erneuerung privater Schutzräume ungeachtet der Einhaltung der Sorgfaltspflicht ihrer Eigentümer über Ersatzbeiträge finanziert werden sollen. Einer derartigen Auslegung könnten wir keinesfalls zustimmen und erwarten daher, dass Präzisierungen im BZG vorgenommen werden resp. dass dem Bundesrat die Kompetenz zur Präzisierung der Regelungen in der ZSV eingeräumt wird.

Gemäss den vorgesehenen neuen Regelungen im BZG sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3 sowie für die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c. und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht zu finden. Einzig betreffend die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen enthält Absatz 4 eine Rechtssetzungsdelegation an den Bundesrat. Auch in diesem Themenbereich enthalten die Erläuterungen zur heutigen ZSV vom 14. November 2011 präzisere Bestimmungen. So wird bezüglich die PSK etwa festgelegt, dass einzig die Kosten für Material, Messgeräte u.ä. sowie die Personalkosten von Dritten über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden können und die Entnahme für Massnahmen im Zusammenhang mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Zivilschutzverwaltungen wie zum Beispiel die Löhne der Angestellten wird explizit ausgeschlossen. Ebenfalls nicht mit Ersatzbeiträge finanziert werden können wiederkehrende Kosten mit Ausnahme von Massnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb und dem Unterhalt von Schutzbauten. Vor diesem Hintergrund erscheint es zwingend, dass auch die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen detaillierter umschrieben werden, es sei denn der Gesetzgeber beabsichtige tatsächlich, dass künftig etwa auch die Beschaffung beliebiger Fahrzeuge (ohne Kostendach), Kosten des für die PSK eingesetzten Gemeindepersonals oder von Zivilschutzangehörigen über Ersatzbeiträge finanziert werden sollen. Einer derartigen Auslegung könnten wir keinesfalls zustimmen und erwarten daher, dass Präzisierungen im BZG vorgenommen werden resp. dass dem Bundesrat die Kompetenz zur Präzisierung der Regelungen in der ZSV eingeräumt wird.

3. Die Absicht des Bundes, die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die als öffentliche Schutzräume weitergenutzt werden, künftig nicht mehr tragen sondern sie auf den Ersatzbeitragsfonds überwälzen zu wollen, ist nachvollziehbar. Da dies eine Mehrbelastung der von den Kantonen verwalteten Fonds bedeuten wird, lehnen wir diese Regelung ab. Entsprechend ist zusätzlich zur Anpassung von Artikel 91 Absatz 3 auch der Satzteil „deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3“ ersatzlos zu streichen. Eine Streichung wird auch dann beantragt, wenn am Rückzug des Bundes aus der erwähnten Finanzierung festgehalten werden soll. Denn auch dann können alle im Zusammenhang mit der Umnutzung einer Schutzanlage zu einem öffentlichen Schutzraum entstehenden Kosten unter die

„Finanzierung der öffentlichen Schutzräume“ subsummiert und dem Ersatzbeitragsfonds entnommen werden. Ein Verweis auf Artikel 91 Absatz 3 ist hierfür nicht erforderlich. Gegen einen solchen Verweis spricht auch die Tatsache, dass Artikel 91 Absatz 3 nicht nur die Umnutzung von Schutzanlagen zu öffentlichen Schutzräumen zum Inhalt hat, sondern auch die Zuführung von Schutzanlagen zu einer anderen Nutzung durch Behörden oder Dritte erwähnt. Blicke der erwähnte Verweis bestehen, so könnte auch eine solche nicht dem Zivilschutz zugutekommende Umnutzung über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden. Mit einer solchen Regelung wären wir keinesfalls einverstanden.

4. Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen, auch scheint die abschliessende Formulierung keinen Handlungsspielraum mehr zu. Wir erwarten daher, dass es den Kantonen nach wie vor ermöglicht wird, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten weiterhin über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.
5. Wie bereits die obenstehenden Ausführungen zeigen, ist der vorgesehene Gesetzestext – entgegen dem Anspruch an eine abgeschlossene Regelung – relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.
6. Gemäss Artikel 47 Absatz 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Artikel 22 ZSV erlassen, gemäss dessen Absatz 2 die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im neuen Gesetzestext in Absatz 4 enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich – soweit die Verwendung der Ersatzbeiträge betroffen ist – nun hingegen darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Hierbei wurde also eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt und es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Artikel 22 Absatz 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone unregelt. Diese hätten keine Kompetenz mehr administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Artikel 22 Absatz 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

48 Art. 64: Baubewilligungen

48.1 Antrag

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu beschreiben, wenn entgegen Absatz 1 eine Baubewilligung erteilt wird, bevor die Schutzraumbaupflicht entschieden werden konnte. Weiter sind Angaben zur Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistungen zu machen.

48.2 Begründung

Der Antrag resultiert aus entsprechenden Erfahrungen aus der Praxis. Bezüglich der Höhe der Sicherheitsleistungen wäre eine schweizweit einheitliche Handhabung zu begrüssen.

49 Art. 65: Aufhebung

49.1 Antrag

Absatz 3 ist wie folgt neu zu formulieren: „*Im Fall der Aufhebung öffentlicher Schutzräume wird auf die Rückerstattung von Bundesbeiträgen verzichtet.*“.

49.2 Begründung

In diesen Absätzen geht es um Bundebeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1963 über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 55 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit gänzlich verzichtet werden. Wird der Antrag nicht berücksichtigt ist zumindest zu präzisieren, welche Arten von Schutzräumen hier gemeint sind.

50 Art. 66: Arten von Schutzanlagen

50.1 Antrag

Die die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz betreffenden Aussagen im Erläuternden Bericht sind ersatzlos zu streichen resp. an eine andere Stelle des Berichts zu verschieben.

50.2 Begründung

Ob im Zivilschutz wieder ein Sanitätsdienst eingeführt werden soll oder nicht, hat keinen Zusammenhang mit den Schutzanlagen. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht zu diesem Artikel sind daher zu streichen oder anderswohin zu verschieben.

51 Art. 67: Regelungen des Bundes

Unseres Erachtens dürfen die Vorgaben des Bundes (des Bundesrates und des BABS) nicht primär dazu dienen, gegen den Willen der Kantone eine Reduktion der Anzahl an Schutzanlagen zu erreichen, um das Budget des Bundes zu entlasten. Vgl. hierzu auch die nachfolgenden Ausführungen unter Punkt 0.

52 Art. 68: Aufgaben der Kantone

52.1 Anträge

Zu Absatz 1: In seiner vorgeschlagenen Formulierung ist dieser Absatz widersprüchlich. Daher ist er zu überarbeiten wobei zu klären ist, ob der Bedarf der Kantone für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen massgebend ist oder die Kriterien resp. die finanziellen Mittel des Bundes. Weiter sind die die Planung der Schutzanlagen betreffenden Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten. Angesichts erst laufender entsprechender Projekte ist auf Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten.

Zu Absatz 2: Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) verpflichten zu können.

52.2 Begründung

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss dem Erläuternden Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und in diesem Zusammenhang auch die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Im Endeffekt legt somit nicht der Kanton sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Aus Gründen der Transparenz sollte diese im Erläuternden Bericht beschriebene Praxis unseres Erachtens auch im BZG abgebildet werden und es sollte nicht den Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen, d.h. auch über diese entscheiden.

Wir lehnen jedoch klar ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden, zumal weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuternden Bericht klar hervorgeht, nach welchen Kriterien hier entschieden würde. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Unseres Erachtens sind die Kantone durchaus kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die (finanziellen) Ressourcen vorzunehmen.

Weiter weisen wir darauf hin, dass erst vor kurzem Projekte eingeleitet wurden, die unter anderem das Ziel haben, den schweizweiten Bedarf an Schutzanlagen abzuschätzen sowie Vorschläge für deren weitere Verwendung zu machen. Zudem sind wir der klaren Ansicht, dass auf Stufe Bund zwingend ein Projekt lanciert werden muss, dass angesichts der knappen personellen Ressourcen die weitere Betriebsmöglichkeit der geschützten sanitätsdienstlichen Infrastruktur abzuklären hat. Die Leitung dieses Projekts sollte unseres Erachtens beim Koordinierten Sanitätsdienst liegen und die Arbeiten haben unter Einbezug des BABS und der Kantone zu erfolgen (vgl. hierzu auch Punkt **Error! Reference source not found.**). Erst diese Projekte werden zeigen, welcher Bedarf an Schutzanlagen künftig bestehen wird. Allenfalls werden sie auch rechtlichen Anpassungsbedarf zur Folge haben. Bis zum Abschluss dieser Projekte ist somit unseres Erachtens auf Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten. Entsprechende Ausführungen im Erläuternden Bericht (z.B. auf Seite 11 „Die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz erfordert eine deutliche geringere Anzahl an Schutzanlagen.“) sind zu streichen.

Die Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) wird in diesem Absatz nicht erwähnt. Gleichwohl werden die Kantone heute auf Verordnungsstufe verpflichtet, solche Kontrollen durchzuführen. Daher ist zu prüfen, ob hierfür überhaupt ausreichende gesetzliche Grundlagen vorliegen.

53 Art. 69: Aufgaben der Spitalträgerschaften

53.1 Antrag

Angesichts der Formulierung dieses Artikels ist im Erläuternden Bericht zu erwähnen, dass die Kantone künftig in geschützten Spitälern keine Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) mehr durchführen müssen. Auf eine entsprechende Verpflichtung auf Verordnungsstufe ist folglich zu verzichten.

53.2 Begründung

Gemäss Artikel 68 Absatz 2 sind die Kantone einzig bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zuständig. Im Falle der geschützten Spitälern werden diese Zuständigkeiten ohne Einschränkungen den Spitalträgerschaften zugewiesen und die Kantone haben bei dieser Anlagenkategorie keinerlei Aufgaben – somit auch keine Kontrollaufgaben. Mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage ist daher eine Verpflichtung der Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen in geschützten Spitälern unseres Erachtens nicht möglich. Sollen die Kantone auch im Falle der geschützten Spitälern gewisse Standards durchsetzen und Kontrollen durchführen können, ist dies auf Gesetzesstufe vorzusehen resp. den Kantonen ist eine entsprechende Aufsichtsfunktion einzuräumen.

54 Art.: 70: Verzicht auf Rückerstattung von Bundesbeiträgen

54.1 Anträge

Die Absätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

Der Absatz 5 ist zu unbestimmt formuliert, Präzisierungen sind vorzunehmen.

54.2 Begründung

In diesen Absätzen geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivildienst vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit gänzlich verzichtet werden.

Unseres Erachtens geht aus Absatz 5 nicht klar hervor, welche Stellen welche Aufgaben zu übernehmen haben. Dies ist zumindest im Erläuternden Bericht zu präzisieren.

55 Art. 72: Zeitliche Verhältnisse der Betriebsbereitschaft der Schutzbauten

55.1 Antrag

Es ist zu präzisieren, innert welcher Frist die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen.

55.2 Begründung

In der Praxis – insbesondere anlässlich der Periodischen Schutzraumkontrollen (PSK) – taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus auch möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese sind zumindest im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

56 Art. 74: Ersatzvornahme

56.1 Antrag

Der Satz „*Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.*“ ist ersatzlos zu streichen oder zumindest anders zu formulieren.

56.2 Begründung

Der erwähnte Satz erscheint uns zu abschliessend formuliert. Es muss nach wie vor möglich sein, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzbauten die Kosten für die Behebung von durch die Mieterinnen und Mieter verursachten Schäden auf diese überwälzen können. Dass dies absolut notwendig ist, zeigen immer wieder Beispiele von Vermietungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen. Die jetzige Formulierung schliesst diese Möglichkeit unseres Erachtens aus und widerspricht damit allenfalls sogar den Bestimmungen des Mietrechts.

57 Art. 75: Rechtsetzungsdelegation

57.1 Anträge

Bei den Regelungen der Inhalte gemäss den Buchstaben b. und c. ist zwingend auf die Frage einzugehen, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z.B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung (jener zum Schutz der Bevölkerung oder der Nutzung durch Dritte) im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist.

Der Einleitungssatz ist wie folgt neu zu formulieren: „*Der Bundesrat regelt im Bereich der Schutzbauten:*“.

57.2 Begründung

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wo die Wohnbevölkerung im Ereignisfall Schutz suchen könnte, wenn ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage durch eine alternative Nutzung durch Dritte belegt ist. Jüngst wurde diese Thematik im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden in Schutzbauten aktuell. Zu dieser Frage, die die Bevölkerung erfahrungsgemäss sehr bewegt, sollte der Bund unseres Erachtens schweiz-

weit einheitliche Vorgaben machen. Allenfalls ist sogar eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig.

Angesichts der Bedeutung der in den Buchstaben a. bis c. erwähnten Themen für die Bevölkerung und die Kantone und da eine Regelung in diesen Bereichen durchaus auch einer Eigentumsbeschränkung gleichkommen kann, sind die Ausführungsbestimmungen unseres Erachtens zwingend im Rahmen einer Verordnung des Bundesrates zu erlassen. Auf eine Rechtsetzungsdelegation ans BABS ist somit zu verzichten.

58 Art. 76: Materialbeschaffung

58.1 Anträge

Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Übernahme der Materialbeschaffung und -bewirtschaftung durch den Bund bei den Kantonen nicht zu Mehrkosten führen und dass das bisher sehr gute Qualitätsniveau des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial auch unter der Leitung des BABS aufrechterhalten werden kann.

Es ist zu prüfen, ob nicht auch das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstleistenden zentral durch den Bund beschafft und den Kantonen zur Verfügung gestellt werden könnte. Zumindest das Schuhwerk inkl. Schuhputzzeug ist weiterhin durch den Bund kostenlos bereitzustellen.

58.2 Begründung

Im Sinne der Förderung einer Standardisierung und der Interoperabilität ist dieser Artikel ausdrücklich zu begrüssen. Wir erwarten, dass das bisher sehr gute Qualitätsniveau des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial auch unter der Leitung des BABS zumindest gehalten werden kann und dass die Kosten für die Kantone auf dem heutigen Niveau bleiben, zumal wesentliche Ausbildungsunterlagen bereits heute durch die Kantone selber erarbeitet werden.

Eine Beschaffung und Finanzierung des Einsatzmaterials und der persönlichen Ausrüstung der Schutzdienstleistenden zentral durch den Bund würde die Standardisierung und die Interoperabilität im Zivilschutz unseres Erachtens weiter fördern.

59 Art. 77: Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

59.1 Antrag

Auf die Einschränkung, wonach das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes nur im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden kann, ist zu verzichten. Die heutige Regelung ist beizubehalten.

59.2 Begründung

Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. Wird die vorgeschlagene Anpassung der heutigen Regelung umgesetzt und der Einsatz des internationalen Schutzzeichens auf den Fall eines bewaffneten Konfliktes beschränkt, ist nicht mehr klar erkennbar, bei welchen Fahrzeugen es sich um Zivilschutzfahrzeuge handelt. Dies hat weitreichende Konsequenzen (Aufzählung nicht abschliessend):

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Abgabe für die Benützung von Nationalstrassen (Nationalstrassenabgabegesetz [NSAG; SR 741.71]) sind „[...] Fahrzeuge des Zivilschutzes mit blauen Kontrollschildern und internationalen Zivilschutzzeichen“ von der Abgabepflicht für die Benützung von Nationalstrassen (Autobahnvignette) befreit. Diese Befreiung würde künftig wegfallen.

Gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe abis der Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung [SVAV; SR 641.811]) sind Fahrzeuge des Zivilschutzes von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe befreit. Weiter enthalten sowohl das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01) als auch die Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung [VZV; SR 741.51]) formulieren gewisse Erleichterungen für Fahrzeuge des Zivilschutzes. Nach Wegfall des internationalen Schutzzeichens stellt sich die Frage, wie der Nachweis erbracht werden kann, dass es sich bei einem Fahrzeug um ein Zivilschutzfahrzeug handelt.

Eine Gleichbehandlung der Fahrzeuge des Zivilschutzes mit jenen der Armee würden wir begrüssen.

60 Art. 79 Abs. 2: Rückgriff und Schadloshaltung

60.1 Antrag

In Absatz 2 ist „auf nationaler Ebene“ ersatzlos zu streichen.

60.2 Begründung

Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte sich nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränken sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten.

61 Art. 86 Beschwerde gegen letztinstanzliche kantonale Verfügungen

61.1 Antrag

Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

61.2 Begründung

Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass der Beschwerdeweg dann nicht klar sein kann, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands, wie beispielsweise die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation, betrifft. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Artikel 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel einerseits argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Artikel 86 Absatz 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Andererseits könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung

gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwändige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

62 Art. 88: Widerhandlung gegen das Gesetz

Die Konkretisierung der Strafbestimmungen und die Erweiterung der Straftatbestände begrüssen wir ausdrücklich. Gleichzeitig bedauern wir aber auch, dass auf die Einführung eines Disziplinarstrafwesens im Zivilschutz verzichtet wurde. Aus dem Erläuternden Bericht erschliessen sich uns die Gründe für diesen Verzicht nicht in ausreichendem Masse.

62.1 Anträge

1. In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.
2. Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

62.2 Begründung

Die im Entwurf des revidierten BZG bereits vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem klaren Bedürfnis der Praxis nach einfacher umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen Stellen – unter anderem auch den direkt vorgesetzten Kommandanten – ermöglicht, Disziplinarfehler, die in vielen Fällen mit den im vorgesehenen Artikel 88 genannten Straftatbeständen vergleichbar sind, direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Für uns ist es nicht einleuchtend, wieso im Bereich der einen nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung besteht, dies im Bereich der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht möglich sein soll. Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige unbewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Freilich gäbe es aufgrund der kann-Formulierungen in Artikel 29 ZSV die Möglichkeit, auf eine Aufhebung zu verzichten und an einer Erneuerung festzuhalten, auch wenn diese unverhältnismässig hohe Kosten verursachen würde. Ein entsprechender Entscheid dürfte aber – insbesondere in einem Gebiet mit einer Schutzplatz-Überdeckung – einer Beschwerde kaum standhalten. Vor diesem Hintergrund sollte es unseres Erachtens möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

63 Art. 91: Finanzierung durch den Bund

63.1 Anträge

Der Artikel ist entsprechend den vorstehend und nachfolgend aufgeführten Anträgen grundlegend zu überarbeiten.

Dabei ist insbesondere folgendes umzusetzen:

Absatz 1 Buchstabe d. ist wie folgt neu zu formulieren: *„Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;“* Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Es ist zu prüfen, ob auf Absatz 1 Buchstabe f. verzichtet und der Inhalt dieses Buchstabens unter den Buchstaben c. subsummiert werden kann.

Der Ausdruck „Unterkunft für Asylsuchende“ ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Absatz 3 ist wie folgt neu zu formulieren: *„Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.“* Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen, insbesondere ist auf die Aussage, wonach die Kantone die Kosten für den Rückbau der Schutzhülle tragen, zu verzichten.

In den Ausführungen zu Absatz 5 im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, was unter „Datenträger“ verstanden wird.

Absatz 7 ist ersatzlos zu streichen.

Es ist zu präzisieren, wie sich die Höhe der in den Absätzen 10 und 11 erwähnten Pauschalbeiträge bemisst.

63.2 Begründung

Da viele der vorstehenden und der nachfolgenden Anträge Auswirkungen auf die Kostentragung haben, ist Artikel 91 (und folglich auch Artikel 92) grundlegend zu überarbeiten.

An ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Hierzu soll eine Leistungsvereinbarung mit einem Leitkanton abgeschlossen werden. Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Selbstverständlich ist der entsprechende Kanton resp. sind die Kantone für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu entschädigen. Der Buchstabe ist entsprechend anzupassen.

Es wird auf die Begründung zu den Punkten 0 und 36 verwiesen. Handelt es sich bei einem Einsatz zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene (resp. einem entsprechenden Wiederholungskurs) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Buchstaben f. verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.

Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als „Unterkunft für Asylsuchende“ als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin „dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes“ dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgaben des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der „Notunterkunft“ abgedeckt.

Die Absicht des Bundes, die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig nicht mehr tragen sondern sie auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, ist nachvollziehbar. Obschon im Erläuternden Bericht versucht wird, Vorteile für die Kantone darzustellen, ist unseres Erachtens nicht ersichtlich, wie die Kantone von diesem Rückzug des Bundes aus der Finanzierung profitieren könnten. Im Gegenteil: diese beabsichtigte neue Art der Finanzierung bedeutet eine Mehrbelastung der von den Kantonen verwalteten Fonds resp. der laufenden Rechnungen der Eigentümer der Schutzanlagen, weshalb wir diese Regelung ablehnen. Der Bund kann sich nicht aus der Verantwortung verabschieden und hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weiter wird weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Auf Seite 12 des Erläuternden Berichts wird der geplante zukünftige Verzicht der Übernahme der Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme unter anderem damit begründet, dass der Bund hierfür derzeit keine finanziellen Mittel eingeplant habe. Die Tatsache, dass es das BABS versäumt hat, entsprechende Kosten einzustellen, rechtfertigt dieses Vorgehen unseres Erachtens nicht. Es wäre eigentlich Aufgabe des Bundes gewesen, die entsprechenden Ausgaben zu planen. Wir erhalten den Eindruck, dass hier mittels Budgetierung versucht wurde, ein Gesetz zu antizipieren.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass auch die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, nur im Falle des Bundes zutrifft, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Im Gegenteil: durch den Wegfall der Pauschalbeiträge des Bundes dürften diese finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht (etwa auf der Seite 11: „Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen.“) treffen somit nicht zu und sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone wesentlich zu überarbeiten.

Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass sich der Absatz 5 auch auf „Datenträger“ bezieht, wobei nicht näher beschrieben wird, was unter diesem Begriff verstanden wird. Es stellt sich die Frage, ob hiermit bloss CD, DVD oder andere mobile Datenträger oder aber auch Serverräume etc. gemeint sind. Entsprechend der Definition müsste der Bund mit einer beachtlichen Kostenfolge rechnen.

Es wird auf die Begründung zu Punkt 49 verwiesen. Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Zudem enthält weder der Gesetzestext noch der Erläuternde Bericht Informationen darüber, nach welchen Kriterien, wie und durch wen beurteilt werden soll, ob eine Schutzanlage technisch und personell noch betrieben werden kann. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS würden wir entschieden ablehnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es durchaus übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal) geben kann, weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre daher falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes (z.B. Planungen des Koordinierten Sanitätsdienstes zum Betrieb der geschützten Spitäler und Sanitätsstellen) den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden. Wir erwarten daher, dass dieser Absatz ersatzlos gestrichen wird.

Weder aus dem Gesetzestext noch aus dem Erläuternden Bericht geht hervor, wie die in den Absätzen 10 und 11 erwähnten Pauschalbeiträge festgelegt werden. Entsprechende Präzisierungen sind vorzunehmen. Weiter ist das Vorgehen für den Fall festzulegen, wenn die Pauschalbeiträge die tatsächlichen Kosten nicht decken.

64 Art. 92: Kantone

64.1 Anträge

Der Artikel ist entsprechend den vorstehend aufgeführten Anträgen grundlegend zu überarbeiten.

Dabei ist insbesondere folgendes umzusetzen:

Buchstabe a. ist aufgrund der Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung (Artikel 57) zu relativieren und anzupassen.

Buchstabe c. ist zu streichen. Das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sind durch den Bund zu finanzieren. Entsprechend ist auch Artikel 91 anzupassen.

64.2 Begründung

Da viele der vorstehenden Anträge Auswirkungen auf die Kostentragung haben, ist Artikel 92 (und folglich auch Artikel 91) grundlegend zu überarbeiten.

Vgl. die Ausführungen in Punkt 44.

Vgl. die Ausführungen in Punkt 0.

65 Anhang: Änderung anderer Erlasse

65.1 Antrag

Artikel 1a Absatz 3 EOG ist wie folgt neu zu formulieren:

„Personen, die Schutzdienst leisten, haben für jeden ganzen Tag, für den sie Sold nach Artikel 39 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 4. Oktober 20027 (BZG) beziehen, Anspruch auf eine Entschädigung.“

Das Kapitel 1.7 „Zu änderndes Recht“ im Erläuternden Bericht ist zu überarbeiten.

65.2 Begründung

Vgl. die Ausführungen zu Punkt 0.

In Kapitel 1.7 des Erläuternden Berichts werden Änderungen im Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz [MG; SR 510.10]) erwähnt. Im Entwurf des revidierten BZG finden sich jedoch keine solchen Anpassungen. Entsprechend ist das Kapitel 1.7 anzupassen.

Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Zustellung per Mail

niklaus.meier@babs.admin.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BABS

Luzern, 27. März 2018

Protokoll-Nr.: 323

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

1 Allgemeine Bemerkungen

Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen und konnten auch ihre Bemerkungen und Ergänzungen dazu einbringen. Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG). Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.

Die folgenden Punkte sind für uns von besonderer Bedeutung:

- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe «Führung», «Zuständigkeit», «Koordination», «Verantwortung» und «Sorge» werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die Führung bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende Führung bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.
- **Aufgabenteilung Bund–Kantone:** Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu

gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

- **Umsetzung Motion Müller:** Gemäss der Motion Müller (14.3590) sollen Angehörige des Zivilschutzes während der ganzen aktiven Zeit Anspruch auf eine Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe haben. Das unterstützen wir. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es nun möglich sein, dass alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig stimmen wir der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent zu; sie ist im Gesetz zu verankern.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Mit dem im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahre 2017 erarbeitet worden. Die Kosten selbst sind jedoch noch nicht genügend präzise ausgewiesen. Die Kantone sind für die Beurteilung der verschiedenen Vorhaben, aber auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen dringend angewiesen. Wir beantragen daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen.
- **Schutzanlagen:** Im erläuternden Bericht zur Revision des BZG wird erklärt, dass die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert. Dieser Aussage können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Nicht zuletzt durch den deutlich gewordenen Rückfall auf die klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa erhöht. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren stark zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Die *Schutzbauten* (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der Schutzanlagen, haben auf breit abgestützte Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist auf die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.
- **Gesundheitswesen und Sanitätsdienst:** Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend auf Stufe Bund vom Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) und die Kantone sind mit einzubeziehen. In einem Gesamtkonzept ist der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur auszuweisen. Erst anschliessend ist über die Aufhebung von geschützten Spitälern und Sanitätsstellen zu entscheiden. Die geplante Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz befürworten wir grundsätzlich. Doch muss diese Entscheidung ebenfalls auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und

dem KSD erarbeitet werden. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

- **Dienstpflichtsystem Zivilschutz:** Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Dies ist im erläuternden Bericht festzuhalten.
- **Schutzzeichen Zivilschutz:** Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur noch im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.
- **Änderungsbedarf bei den kantonalen Rechtsgrundlagen:** Die vorliegende Revision des BZG wird mit grosser Wahrscheinlichkeit Änderungen bei den kantonalen Rechtsgrundlagen (Gesetz über den Bevölkerungsschutz/Gesetz über den Zivilschutz sowie entsprechende Verordnungen) nach sich ziehen. Der genaue Änderungsbedarf ist derzeit noch nicht geklärt und wird erst analysiert, sobald die Botschaft zur Revision des BZG vorliegt. Beim Festlegen des Zeitpunktes des Inkrafttretens des revidierten BZG ist zu berücksichtigen, dass den Kantonen eine angemessene Frist (15 Monate nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist) für die Anpassung ihrer kantonalen Rechtsgrundlagen zur Verfügung steht.
- **Finanzielle Auswirkungen:** Gemäss dem erläuternden Bericht führen die Änderungen in finanzieller Hinsicht teilweise zu einer Entlastung und teilweise zu einer zusätzlichen Belastung der Kantone, wobei sich diese beiden Auswirkungen insgesamt die Waage halten dürften. Wie wir bereits im Zusammenhang mit den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen bemerkt haben, sind wir für die Beurteilung der verschiedenen Vorhaben, aber auch zur Finanzplanung dringend auf präzise Angaben zu den finanziellen Auswirkungen angewiesen. Das gilt generell für die ganze Vorlage. Die Kostenfolgen der Totalrevision sind deshalb transparent und präzise aufzuzeigen.

2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 3 Partnerorganisationen und Dritte

In Absatz 1 litera e ist der Begriff «Rettung» zu präzisieren (Trümmerrettung, Personenrettung). Die Aufgabe «Rettung» betrifft nicht nur den Zivilschutz, sondern unter anderem auch die Feuerwehr und den Rettungsdienst. Um Redundanzen zu vermeiden, ist eine Aufgabenzuweisung festzuhalten. Der Wortlaut ist mit jenem in Artikel 27 abzustimmen. Generell ist das Leistungsprofil des Zivilschutzes (Aufgaben) nicht näher beschrieben und müsste zumindest im Bericht detailliert festgehalten werden. Dabei gilt es die Leitungsprofile der Partnerorganisationen zu beachten.

In Absatz 2 ist die Armee als zentrale Partnerin des Bevölkerungsschutzes auch aufzuführen.

Zu Artikel 5 Pflichten Dritter

Nicht jede Partnerorganisation ist befugt Alarmierungsanordnungen auszulösen. Der Begriff «Partnerorganisationen» ist deshalb durch den Begriff «Behörden» zu ersetzen.

Zu Artikel 7 Führung

Es ist zu definieren, für welche bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse der Bund zuständig sein soll. Aus unserer Sicht kann der Bund die Koordination übernehmen, die Führung und der Vollzug der Massnahmen liegen aber bei den Kantonen.

Zu Artikel 8 Schutz kritischer Infrastrukturen

Im erläuternden Bericht ist zu ergänzen, dass der Bund ein System zur Datenerfassung zu beschaffen, betreiben und warten hat.

Zu Artikel 9 Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Gemäss Absatz 1 litera b ist das BABS zuständig für das gesamte System (Bundessystem). Die Arbeitsteilung zwischen dem BABS und den Kantonen muss vorgängig näher definiert werden.

Bezüglich Absatz 2 sind die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben im erläuternden Bericht aufzuführen. Die Arbeitsteilung zwischen BABS und den Kantonen muss vorgängig bekannt sein.

Zu Artikel 12 ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

Zu den Absätzen 1 und 2 ist klar festzuhalten, dass der Bund für die spezialisierten Einsatzorganisationen keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen abzuschliessen.

Die Organisation des Zivilschutzes ist in der Zuständigkeit der Kantone und kann deshalb nicht an einen Stützpunkt gebunden werden. Absatz 3 ist deshalb wie folgt zu formulieren: «Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.»

Aus denselben Gründen ist auch Absatz 4 wie folgt umzuformulieren: «Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials.»

Zu Artikel 15 Führung

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu litera c im erläuternden Bericht zu beschreiben, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in litera c allenfalls auch verzichtet werden.

Zu den Artikeln 18–21

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren (vgl. Ziff. 1). Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist «nach Anhörung der Kantone» durch «im Einvernehmen der Kantone» zu ersetzen. Die finanziellen und personellen Konsequenzen für die Kantone sind im Bericht präzise zu erläutern.

Zu Artikel 24 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

Wir beantragen zu Absatz 1, dass die Kantone für die Beschaffung der Sirenen zuständig bleiben sollen. Dadurch können Synergien genutzt werden.

Zu Artikel 25 Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

In Absatz 3 ist aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu fällen.

Zu Artikel 28 Schutzdienstpflichtige Personen

Gemäss den Ausführungen zu litera b gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn sie bestanden wurde (80% geleistet; genügende Qualifikation). Laut Gesetzesentwurf und Bericht zum litera c muss ein Schweizer, der Zivildienst leistet oder der aus dem Militärdienst in den Zivildienst übergetreten ist, mindestens so viele Dienstage geleistet haben, wie eine Rekrutenschule, um von der Schutzdienstpflicht befreit zu werden. Da der Zivildienst anderthalbmal so lange dauert wie der Militärdienst sollte ein Schweizer, der in den Zivildienst gewechselt hat, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule von der Schutzdienstpflicht befreit werden. Eine entsprechende Änderung ist zu prüfen.

Zu Artikel 31 Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbrechung (Durchdiener)

In der Verordnung ist insbesondere zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt:

- Werden Wochenenden, Feiertage und Urlaubstage als Dienstage angerechnet?
- Haben Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung («Ferien») und werden diese als Dienstage angerechnet?
- Wie hoch ist der Sold eines Durchdieners?

Ausserdem stellt sich die Frage, ob Schutzdienstpflichtige als Durchdiener sowohl in einer kantonalen als auch in einer kommunalen Organisation eingesetzt werden können?

Zu Artikel 33 Freiwilliger Schutzdienst

Zu Absatz 2 sollten die Anforderungen beziehungsweise der Prozess der Aufnahme in den freiwilligen Schutzdienst beschrieben werden.

In Absatz 4 beantragen wir eine Erhöhung der Schutzdienstzeit von drei auf fünf Jahre.

Absatz 5 ist so zu ändern, dass auch noch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilliger Schutzdienst ohne EO-Entschädigung geleistet werden kann (speziell im Bereich Care/Notfallseelsorge).

Zu Artikel 35 Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

Hinsichtlich Absatz 1 sollte im erläuternden Bericht festgehalten werden, ob ein Wohnkanton mit Unterbestand einen überkantonal eingeteilten Schutzdienstpflichtigen zurückerhalten kann oder ob er sich aus dem Personalpool bedienen muss.

Absatz 4 ist weniger bindend zu formulieren. Die Kantone haben die Schutzdienstpflichtigen nur *nach Möglichkeit* zur Verfügung zu stellen.

Zu Artikel 36 Personalpool

Es ist zu erläutern, wie und wer den Personalpool verwaltet.

Zu Artikel 37 Vorzeitige Entlassung

Die im erläuternden Bericht erwähnten «unentbehrlichen Angehörigen der Partnerorganisationen» sind genauer zu beschreiben (Funktion/Aufgabenträger).

Zu Artikel 39 Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Gemäss Absatz 2 soll das Aufgebot als Fahrberechtigung für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel gelten. Es ist zu ergänzen, dass die Kosten der Fahrberechtigung analog der Regelung beim Militär zulasten des Bundes gehen.

Zu Artikel 40 Erwerbsausfallentschädigung

Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, Schutzdienstleistenden, die an einem Wochenende einen Einsatz leisten, direkt im Anschluss an den Einsatz die entsprechenden Ruhetage zu gewährleisten. Alternativ ist die Möglichkeit zu schaffen, den Einsatz um zwei besoldete und erwerbsausfallentschädigte Tage zu verlängern. Dadurch können die in diversen Berufen gesetzlich vorgeschriebenen Ruhezeiten eingehalten und die Sicherheit gewährleistet werden.

Zu Artikel 46 Aufgebot zu Einsätzen bei Katastrophen, in Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte

Absatz 1 ist wie folgt zu formulieren: «Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)»; Zudem ist ein zusätzlicher Buchstabe aufzunehmen: «d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.» Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) aufbieten zu lassen. Überdies ist zu verankern, dass der Bund die Kosten für den Einsatz des Zivilschutzes trägt. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden.

Absatz 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

In einem neuen Absatz ist zu regeln, dass Dienstleistungen gemäss Artikel 46 an die jährlich minimale Dienstpflicht gemäss Artikel 56 angerechnet werden.

Zu Artikel 47 Kontrollaufgaben

Da neu nicht mehr zwischen Wiederholungskurse (WK), EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden wird, ist Absatz 2 litera b zu streichen. Die Kontrolle der Dienstage ist mit der Obergrenze von 40 Tagen sichergestellt.

Absatz 4 ist zu streichen, da der Bund über keine eigene Formation verfügt.

Zu Artikel 49 Inanspruchnahme von Eigentum und Requisitionsrecht

In Absatz 1 ist zu definieren, in welchen Fällen der Bund oder der jeweilige Kanton die Entschädigung der Wertminderung trägt. Für Ereignisse, bei denen der Bund die Verantwortung trägt, ist auch der Bund für die Entschädigung der Wertminderung verantwortlich.

Zu Artikel 52–56

Im erläuternden Bericht sollte der Begriff «Tage» näher umschrieben werden. Sind Werk-tage, Wochentage oder Ausbildungstage gemeint und werden Freitage berücksichtigt?

Zu Artikel 56 Wiederholungskurse

In Absatz 2 ist die Mindestdauer von drei auf zwei Tage zu reduzieren.

Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen. Es wird nicht mehr zwischen WK, EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden.

Zu Artikel 57 Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Bezüglich Absatz 1 ist zu klären, wie die Kantone für die Unterstützung entschädigt werden.

In Absatz 2 litera b ist zusätzlich zur Fachausbildung die Weiterbildung zu ergänzen.

Zu Artikel 62 Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

In Absatz 1 ist wie bisher nur der Neubau geregelt. Aufgrund der aktuellen Verordnung und der Erläuterungen zum Gesetz sind Aufbauten und Umnutzungen zu Wohnraum nicht schutzraumbaupflichtig. In städtischen Gebieten wird das zunehmend zum Problem. Bei Aufbauten und Umnutzungen werden für den neu erstellten Wohnraum weder Schutzplätze noch Ersatzbeträge generiert. Dem raumplanerischen Trend des verdichteten Bauens muss im Gesetz Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich Absatz 3 sollen in den Erläuterungen mögliche Sanktionen für säumige Gemeinden aufgezeigt werden.

Zu Artikel 63 Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

Absatz 3 ist so umzuformulieren, dass die Ersatzbeiträge auch für die Alarmierung verwendet werden können. Schutzräume können nur dann sinnvoll eingesetzt werden, wenn auch die Alarmierung sichergestellt ist.

Zu Artikel 64 Baubewilligungen

Die Bestimmung ist um einen Absatz 3 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Objekte mit bestehenden Schutzbauten erst erteilt werden dürfen, wenn die zuständigen Stellen darüber befunden haben. Ansonsten bleibt die Bestimmung auf Neubauten beschränkt.

Die Bestimmung ist um einen Absatz 4 zu ergänzen, wonach Baubewilligungen für Schutzanlagen erst erteilt werden dürfen, wenn das BABS diese genehmigt hat und der Bund die anerkannten Mehrkosten übernimmt. Im erläuternden Bericht ist das Vorgehen und die Konsequenzen festzuhalten, wenn die Baubewilligung vor dem Entscheid der Schutzraumpflicht erteilt wurde.

Zu Artikel 65 Aufhebung

Gemäss Absatz 2 legt der Bundesrat die Kriterien für die Aufhebung von Schutzräumen fest. Dabei ist zu beachten, dass die Kantone auch in Gebieten mit einer Unterdeckung Schutzräume müssen aufheben können (u.a. Schutzräume, die den technischen Anforderungen nicht mehr genügen). Gebiete mit einer Unterdeckung dürfen folglich nicht von der Aufhebung ausgeschlossen sein.

Absatz 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Zu Artikel 66 Arten von Schutzanlagen

Der Bedarf an geschützter sanitätsdienstlicher Infrastruktur ist zuerst anhand eines Gesamtkonzeptes auszuweisen. Ebenfalls soll der Entscheid für die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes auf einem Gesamtkonzept basieren. Im erläuternden Bericht ist deshalb die Aussage zur Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz zu streichen.

Zu Artikel 67 Regelungen des Bundes

Absatz 2 ist so umzuformulieren, dass die Regelungen des Bundesrates für die Bedarfsplanung differenziert je nach Lage (normale Lage, besondere Lage, ausserordentliche Lage) zu erfolgen hat. Dies gilt insbesondere auch für die Patientenplätze in den sanitätsdienstlichen Anlagen. Ansonsten könnten die Regelungen zu unbestimmt ausfallen.

Zu Artikel 70 Aufhebung

Absatz 3 ist mit einer entsprechenden Abschreibungsklausel zu ergänzen.

Bezüglich des Absatzes 5 ist die Gewährleistung des Ersatzes sowie die Definition einer genügenden Anzahl an Patientenplätzen im erläuternden Bericht zu präzisieren.

Zu Artikel 72 Betriebsbereitschaft

Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden Zeitverhältnissen, was es erschwert, den Schutzraumeigentümerinnen und -eigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Die entsprechenden Angaben sind im erläuternden Bericht zu definieren.

Zu Artikel 75 Rechtsetzungsdelegation

Es ist die Frage zu klären, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z.B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung (jener zum Schutz der Bevölkerung oder der Nutzung durch Dritte) im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist.

Zu Artikel 77 Internationales Schutzzeichen und Ausweis des Zivilschutzes

Auf die Einschränkung in Absatz 1, wonach das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes nur bei einem bewaffneten Konflikt verwendet wird, ist zu verzichten. Die Kennzeichnung ist unter anderem zur Kennzeichnung von Fahrzeugen und zur Befreiung von der Autobahnvignette notwendig. Wir beantragen deshalb, dass die heutige Regelung beibehalten wird.

Zu Artikel 79 Rückgriff und Schadloshaltung

Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte in Absatz 2 nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränkt werden, sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten. Der Passus «auf nationaler Ebene» ist deshalb zu streichen.

Zu Artikel 88 Widerhandlung gegen dieses Gesetz

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Zu Artikel 91 Bund

Der Artikel ist entsprechend den bereits gestellten und den nachfolgend aufgeführten Anträgen grundlegend zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere Folgendes umzusetzen:

- Absatz 1 litera d ist so zu formulieren, dass die Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4 entschädigt werden. Im erläuternden Bericht ist zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.
- Absatz 3 ist abschliessend so zu formulieren, dass der Bund die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen trägt. Solche Kosten für Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds nicht genügend Mittel vorhanden sind. Die

Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten. Anzumerken bleibt, dass sich Schutzanlagen in der Regel unter einem Gebäude befinden und damit ein isolierter Rückbau des Baukörpers ausgeschlossen ist.

- In Absatz 5 ist der Passus «Einrichtung der Schutzräume» so zu präzisieren, dass keine Verwechslungsgefahr mit den privaten Schutzräumen besteht. Zudem ist im erläuternden Bericht zu definieren, was unter «Datenträger» verstanden wird.
- Die auf Absatz 10 litera b basierende Anpassung der Pauschale ist seit langem überfällig. Die Kosten sind gestiegen und im Bereich der Telematik haben sich diese Kosten vervielfacht. Die Verordnung über die Pauschalbeiträge soll die heutigen Kosten decken (Telematik).
- Bezüglich Absatz 11 ist im erläuternden Bericht die Kostenübernahme durch den Bund bei Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft auf nationaler Ebene zu behandeln. Eine allfällige Tagespauschale hat die Selbstkosten zu decken und muss definiert werden. Die Tagespauschale ist ausserdem mit der Einsatzpauschale für «Nationale Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und im Falle bewaffneter Konflikte» (Art. 46 und 91 Abs. 1 lit. h) abzugleichen.
- Es ist ein neuer Absatz 12 zu ergänzen, wonach der Bund den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenen und der Kommandogeräte für den bewaffneten Konflikt zu leisten hat.

Freundliche Grüsse



Paul Winiker
Regierungsrat



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und äussern uns dazu wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

- **Revision wird begrüsst:** Der Kanton Uri war an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015 beteiligt und wurde mit den Entwürfen wiederholt konsultiert.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.

¹ Bericht des Bundesrats zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1, Stand: 1. Januar 2017).

- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe «Führung», «Zuständigkeit», «Koordination», «Verantwortung» und «Sorge» werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die «Führung» bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen.³ Er ist aber weder für die umfassende «Führung» bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bunds zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.
- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Umsetzung Motion Müller:** In Zukunft sollten die Angehörigen des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit erhalten. Die Umsetzung soll im Rahmen der Revision des BZG erfolgen. Gleichzeitig beantragen wir die Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag von 4 auf 5 Prozent; dies sei im Gesetz zu verankern.
- **Sirenenalarm Polyalert als Bundessystem:** Im erläuternden Bericht ist festgehalten, dass die bisherige Regelung der Zuständigkeiten und Finanzierung im Sirenenbereich ineffizient und nicht zielführend ist bzw. beim Bund massive Mehrkosten verursacht hat. Dass die Mehrkosten aufgrund der Zuständigkeiten und Finanzierung entstehen, ist nicht nachvollziehbar. Hier ist die Ursache eher dem umständlichen Projektmanagement des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS zuzuordnen. Leider ist im erläuternden Bericht nicht ersichtlich, wie die Kosten gesenkt werden sollen. Bei der Neuausrichtung des Sirenenalarmierungssystems Polyalert als Bundessystem sind die Aufgaben zwischen dem Bund und dem Kanton neu festzulegen. Die Aufgabenteilung fehlt im erläuternden Bericht und ist, um sich ein Gesamtbild machen zu können, aufzuführen. Dabei soll auch aufgezeigt werden wie die Kantone für allfällige Leistungen zu Gunsten des Bundessystems Polyalert entschädigt werden. Aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen lehnt der Kanton Uri ab, das Sirenenalarmierungssystem Polyalert zum Bundessystem zu machen.
- **Schutzanlagen:** Die im vorliegenden Gesetzesentwurf und erläuternden Bericht vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen), haben auf breit abgestützte neue Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung,

³ KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen, bewaffneter Konflikt.

eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist auf die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

Die auf Gesetzesstufe abschliessende Regelung zur Verwendung der Ersatzbeiträge, insbesondere deren Verwendung für die Rückbauten von Schutzanlagen, lehnt der Kanton Uri ab. Die bisherigen Regelungen in Gesetz und Verordnung sind beizubehalten und die Kosten zum Rückbau der technischen Schutzbausysteme sind weiterhin vom Bund zu tragen.

- **Sanitätsdienst im Zivilschutz:** Der Kanton Uri ist gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdiensts im Zivilschutz. Es liegen keine genügenden konzeptionellen Grundlagen vor, die aufzeigen, ob und inwiefern das Gesundheitswesen in der Schweiz bei schweren Katastrophen, in grossen Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt auf die Unterstützung durch den Zivilschutz angewiesen ist. Diese Grundlagen müssten vorgängig zu einer Gesetzesrevision erarbeitet werden.
- **Dienstage Zivilschutz:** Es soll weiterhin möglich sein, WK mit mindestens zwei Tagen durchzuführen. Eine Erhöhung auf drei Tage verursacht einerseits höhere Kosten und schränkt die Handlungsfreiheit in Bezug auf die Organisation der Dienstleistung stark ein.
- **Schutzzeichen Zivilschutz:** Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 3: Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen:

Neuer Absatz 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Absatz 1 wird neu Absatz 2. Partnerorganisationen.

Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bunds und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Artikel 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Artikel 3 Absatz 2: Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Buchstaben in Artikel 3 Absatz 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Buchstabe in der Aufzählung zu. Im erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Artikel 7: Der Titel «Führung» ist durch «Führung und Koordination» zu ersetzen.

Der Bund besitzt nur in Teilbereichen die Kompetenzen, um die «Führung» bei einem Ereignis zu übernehmen. Diese Zuständigkeiten sind im erläuternden Bericht präzise darzustellen und die Begriffe zu klären.

Artikel 7 Absatz 3: Der Begriff «Führungsorgan» ist durch «Koordinationsorgan» zu ersetzen.

Artikel 9 und Artikel 24: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden/Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im erläuternden Bericht aufzuführen. Auch sollen Massnahmen zur Sicherstellung der Alarmierung von Personen mit Hörbehinderung festgehalten werden bzw. soll der erläuternde Bericht entsprechend ergänzt werden.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im erläuternden Bericht zu ergänzen. Speziell die Aufgaben und die Entschädigungen der Kantone sind im Bericht zu ergänzen.

Artikel 12: Es ist klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

An der Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bunds für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund wurde von der RK MZF abgelehnt. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bunds stehen, alimentiert werden.

Artikel 12: Ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen: «Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich.»

Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung im Einsatz verlassen dürfen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten oder müssen keine teuren Zusammenarbeitsverträge mit grossen Kantonen eingehen. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie gerade im Ausland sind oder ein anderer Kanton zuerst Hilfe angefordert hat. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln bzw. es ist festzulegen, bei welchen Fällen mit welcher Garantie eine Unterstützung der EEVS besteht. Möglich wäre auch eine Bevorzugung einzelner regionaler Organisationen (zum Beispiel Zentralschweiz, Ostschweiz usw.). Allenfalls wäre auch eine Ergänzung im Sinne von Artikel 95 möglich.

Artikel 12 Absatz 3: Neu ist zu formulieren: «Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone.»

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bunds mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Artikel 12 Absatz 4: Neu ist zu formulieren: «Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.»

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Artikel 15 Buchstabe c: Ist im erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Artikel 7 Absatz 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Artikel 15 Buchstabe c im erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c eventuell verzichtet werden.

Artikel 16: Ist im erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bunds und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe «Krisenkommunikation» und «Ereigniskommunikation» zu berücksichtigen.

Artikel 18 bis Artikel 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit «ist zuständig», «sorgt» und «ist verantwortlich» gemeint ist.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Artikel 18 Absatz 7, Artikel 19 Absatz 8, Artikel 20 Absatz 7, Artikel 21 Absatz 8: «nach Anhörung der Kantone» ist durch «im Einvernehmen mit den Kantonen» zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Artikel 19 Absatz 2: Ist zu ergänzen.

... insbesondere für die Stromsicherheit ihrer Systeme und ihrer Netze.

Artikel 20 Absatz 8: Pilotprojekt: Ist ersatzlos zu streichen.

Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Artikel 22 Absatz 1: Ist im erläuternden Bericht zu erklären:

Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z. B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z. B. SVS.

Artikel 24: Ist im erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bunds und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihren Aufwand (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Artikel 25 Absatz 3: Neu ist zu formulieren: «Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]».

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c: Neu ist zu formulieren: «das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)».

Vgl. Begründung zu Artikel 12 Absatz 2.

Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d: Ist anzupassen.

Der Zivilschutz sorgt für die Unterstützung der Partnerorganisationen.

Streichung der weiteren Aufzählung: «des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, bei sanitätsdienstlichen Versorgung».

Artikel 28 Buchstabe b und c: Eine Mindestdiensttagezahl ist festzulegen, z. B. 100 Tage für Militärdienstpflichtige, 150 Tage für Zivildienstpflichtige. Die Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Es ist eine einfache und verständliche Lösung zu schaffen, die nicht zu Interpretationen führt.

Artikel 30 Absatz 3: Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist in der Verordnung zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Artikel 35 Absatz 4: Neu ist zu formulieren: «Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]».

Im Gesetzestext oder im erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bunds geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bunds vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben. Vgl. Begründung zu Artikel 12.

Artikel 36 Absatz 2: «oder dem Bund» ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Artikel 12.

Artikel 37 Absatz 2: Neu ist zu formulieren: «Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren.»

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Artikel 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

Artikel 37 Absatz 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Artikel 37 Absatz 2.

Artikel 40: Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbssatz auch für kurze Einsätze von 2, 4, und 6 Stunden zu regeln ist.

Es gibt beim Zivilschutz auch Dienstleistungen, die nur eine kurze Zeit von 2, 4, oder 6 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Dienstleistungen ist eine Regelung im erläuternden Bericht festzuhalten.

Artikel 43: Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

Im erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

Artikel 44 Absatz 3: Streichen; die Meldepflicht ist in einem separaten Artikel grundsätzlich zu regeln.

Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Artikel 28 Buchstabe d nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Es ist ein zusätzlicher Artikel für die Meldepflicht zu schaffen. Er soll folgende Punkte beinhalten:

1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahrs bis zum Ende des Jahrs der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandsurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.

Artikel 45 Absatz 1 und 2: Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Gemäss Absatz 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Artikel 31 und 52 bis 56. Der Artikel 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Absatz 1 und 2 des Artikels 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund «aufbietet», indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

Artikel 46 Absatz 1: Neu ist zu formulieren: «Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)»; Zudem ist ein zusätzlicher Buchstabe aufzunehmen: «d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.»

Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als anbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe b: Ist zu streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Absatz 2 Buchstabe b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Artikel 48 Absatz 1: Ist anzupassen:

Wird durch den Bundesrat die Bereitstellung der Schutzräume angeordnet, sind die Hauseigentümer und -eigentümerinnen...

Artikel 50: Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: «Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.»

Der Begriff «Mithilfe» ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Artikel 56 Absatz 1: Ist anzupassen «2-21 Tage».

Es soll weiterhin möglich sein, WK mit mindestens zwei Tagen durchzuführen. Eine Erhöhung auf drei Tage verursacht einerseits höhere Kosten und es schränkt die Handlungsfreiheit in Bezug auf die Organisation der Dienstleistung stark ein.

Artikel 56 Absatz 3 und 4: Sind ersatzlos zu streichen.

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen «ordentlichen Wiederholungskursen», EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit «ordentlichen Wiederholungskursen» ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Artikel 60: Ist zu streichen.

Es macht keinen Sinn, für Gebäude die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden Beiträge zurückzuzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

Artikel 63 Absatz 3: In dieser Form streichen und stattdessen die aktuelle Regelung beibehalten.

Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung des baulichen Zivilschutzes. Die verbleibenden Mittel können zur Finanzierung der Aufgaben des Zivilschutzes im Rahmen des Bevölkerungsschutzes eingesetzt werden.

Artikel 63 Absatz 4: Ab «(...) und für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen» ist zu streichen.

Gemäss Gesetzesentwurf dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Vor dem Hintergrund der detaillierteren Regelung in Artikel 22 ZSV ist es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume präziser umschrieben werden. Zudem sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht zu finden. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter zu umschreiben.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken.

Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll es aber nach wie vor möglich sein, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen.

Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.

Eine Regelung gemäss Artikel 22 Absatz 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

Gemäss Artikel 47 Absatz 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Artikel 22 ZSV erlassen. Nach Absatz 2 können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf Absatz 4 enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Damit wurde eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Artikel 22 Absatz 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone ungeregt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch wie bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Artikel 22 Absatz 2 ZSV oder eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist daher in das neue BZG aufzunehmen.

Artikel 64 neuer Absatz 3: Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Artikel 65 Absatz 3: Ist zu streichen.

Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Artikel 66: Im erläuternden Bericht anzupassen.

Der Kanton Uri ist gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdiensts im Zivilschutz. Folgender Satz ist zu streichen: «Dazu ist im Zivilschutz wieder ein Sanitätsdienst einzuführen».

Artikel 68 Absatz 1: Widersprüchlich. Es ist zu klären, ob der Bedarf der Kantone für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen massgebend ist oder die Kriterien resp. die finanziellen Mittel des Bunds. Weiter sind die Ausführungen betreffend die Planung der Schutzanlagen im erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Artikel 68 Absatz 2: Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der periodischen Anlagen-Kontrollen (PAK) verpflichten zu können.

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss erläuterndem Bericht

spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Daher sollte diese im erläuternden Bericht beschriebene Praxis im BZG abgebildet werden und nicht der Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen bzw. über diese entscheiden.

Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

Artikel 70 Absatz 3, 4, und 5: Sind ersatzlos zu streichen.

In diesen Absätzen geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück, und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz verzichtet werden.

Artikel 72: Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnissen, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im erläuternden Bericht zu beschreiben.

Artikel 74: Zu streichen ist «Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten».

Artikel 76 Absatz 2: Ist im erläuternden Bericht anzupassen.

Es sind geeignete Massnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Übernahme der Materialbeschaffung und -bewirtschaftung durch den Bund bei den Kantonen nicht zu Mehrkosten führen und dass das bisher sehr gute Qualitätsniveau des Schweizerischen Materialforums für Zivilschutzmaterial auch unter der Leitung des BABS aufrechterhalten werden kann.

Artikel 80 neuer Absatz 4: Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraums für den entstandenen Schaden.

Artikel 88: In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig, um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht? Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen - und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen - und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen. Zudem muss es möglich sein, in diesem Fall einen Ersatzbeitrag geltend machen zu können. Für die Berechnung ist das Fassungsvermögen des Schutzraums massgebend.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrags aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrags zu verpflichten.

Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d: Neu ist zu formulieren: «Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;» Im erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Begründung vgl. zu Artikel 12 zudem: Da die für die Aufgaben des Bunds eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bunds) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bunds durch diesen zu entschädigen.

Artikel 91 Absatz 3: Der Ausdruck «Unterkunft für Asylsuchende» ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen. Ebenfalls ist der letzte Satz anzupassen: «Die Kosten für den Rückbau der Schutzhülle tragen die Eigentümer».

Im erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als «Unterkunft für Asylsuchende» als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin «dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes» dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen - die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt - wird bereits durch das Beispiel der «Notunterkunft» abgedeckt.

Artikel 91 Absatz 3: Ist neu zu formulieren: «Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.» Die damit zusammenhängenden Ausführungen im erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im erläuternden Bericht⁴ treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Artikel 91 Absatz 7: Ist ersatzlos zu streichen.

Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z. B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereichs der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bunds den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

⁴ vgl. dazu erläuternder Bericht, S. 11: «Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen.»)

Artikel 91 Absatz 12: Ist neu aufzunehmen: «Der Bund leistet den Kantonen einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Sirenen, Kommandogerät und virtuelle Kommandogeräte für den bewaffneten Konflikt.»

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken und nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 20. März 2018



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

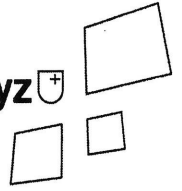
Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli

Regierungsrat des Kantons Schwyz

kantonschwyz⁺



6431 Schwyz, Postfach 1260

An das

Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

elektronisch an: niklaus.meier@babs.admin.ch

Schwyz, 27. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes
Vernehmlassung des Kantons Schwyz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 lädt das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Kantonsregierungen ein, zur oberwähnten Vernehmlassungsvorlage bis 31. März 2018 Stellung zu nehmen.

Am 1. Januar 2004 trat das neugeschaffene Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1) in Kraft. Es löste die bisherige Zivilschutzgesetzgebung ab und verankerte die Neuausrichtung des Bevölkerungsschutzes. Um der aktuellen Bedrohungslage Rechnung zu tragen, erarbeiteten der Bund und die Kantone zusammen mit weiteren Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes gemeinsam einen Bericht zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+. Dieser Strategiebericht wurde vom Bundesrat am 9. Mai 2012 verabschiedet. Er zeigt auf, wie der Bevölkerungs- und Zivilschutz weiterentwickelt werden sollen, um den aktuellen und künftigen bevölkerungsschutzrelevanten Risiken und Gefahren effizient und wirksam begegnen zu können. Basierend auf diesen Bericht wurde ein Umsetzungsbericht erarbeitet. Dieser wurde am 6. Juli 2016 vom Bundesrat zur Kenntnis genommen. Der Bundesrat hat dabei das VBS beauftragt, auf der Basis der im Umsetzungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen eine Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes einzuleiten.

Der Regierungsrat unterstützt eine Revision des BZG im Grundsatz. Tatsache ist, dass sich in den letzten Jahren die Bedrohungen und Gefahren für die Schweiz verändert haben. Die Gefahren von Terrorismus, Cyberattaken, Stromausfälle oder Pandemien sind aktueller geworden. Dies muss auch für den Bevölkerungs- und Zivilschutz Folgen haben und das BZG ist entsprechend anzupassen.

Im Zentrum der Revision des Bevölkerungsschutzes steht denn auch richtigerweise die Stärkung der Koordination und Einsatzfähigkeit. Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen (Zivilschutz, Polizei, Feuerwehr, technische Betriebe, Gesundheitswesen) in der Vorsorge und bei der Ereignisbewäl-

tigung muss verbessert werden. Hierzu sind richtigerweise die Strukturen des Bundesstabes, der in Katastrophen und Notlagen zum Einsatz kommt, anzupassen. Eine einheitliche Ausbildungsdoktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen sind Massnahmen, die in die richtige Richtung gehen.

Angezeigt im Bereich Zivilschutz ist eine Reduktion und Flexibilisierung der Schutzdienstpflicht. Zustimmung ist hier einer grundsätzlichen Angleichung an das System der Armee. Namentlich ist es angezeigt, dass für spezialisierte Aufgaben die Dienstpflicht als Durchdiener am Stück erfüllt werden kann. Dass bei der Bemessung der Wehrpflichtabgabe sämtliche geleisteten Dienstage angerechnet werden sollen, entspricht dem Willen des Parlaments und dem Gerechtigkeitsinn. In die richtige Richtung geht ferner die Vereinfachung der interkantonalen Zuweisung von Schutzdienstpflichtigen. Damit lassen sich Unterbestände besser ausgleichen.

Der Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Februar 2018 kann sich der Regierungsrat mit folgenden Abweichungen / Ergänzungen anschliessen:

- **Seite 1 Stellungnahme RK MZF, „Zwei Gesetze erforderlich“:** Eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze lehnt der Regierungsrat ab. Nach Artikel 57 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Diese Bestimmung bildet keine Grundlage für eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes oder für eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen im Bereich des Bevölkerungsschutzes, sondern verankert vielmehr das Koordinationsgebot in Bezug auf die beiden Verbandsstufen und die einzusetzenden zivilen und militärischen Instrumente. Beim Erlass des BZG ging es im Sinne des Koordinationsgebotes im Bereich des Bevölkerungsschutzes darum, mittels Zusammenarbeitsregelungen und Kompetenzabgrenzungen den Gedanken eines zivilen Verbundsystems zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zu verankern. Unter einer gemeinsamen Führung soll die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz) sichergestellt werden. Gegenwärtig enthält das BZG zum Bevölkerungsschutz neun Artikel (Art. 2 ff.). Diese beschränken sich auf Zusammenarbeitsregelungen und Kompetenzabgrenzungen. Gestützt auf Artikel 61 BV verfügt der Bund im Bereich des Zivilschutzes über eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, die er mit dem BZG wahrgenommen hat. Er hat darin das bisherige Zivilschutzgesetz (ZSG) und das Schutzbautengesetz (BMG) zusammengeführt. Für alle übrigen zivilen Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes liegt die Gesetzgebungskompetenz bei den Kantonen. Diese haben ihre Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Bevölkerungsschutzes in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Die seinerzeitigen grundsätzlichen Überlegungen zur Schaffung einer einheitlichen Gesetzesgrundlage für die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz haben sich nicht geändert. Das Konzept der Verankerung des Bevölkerungsschutzes als Verbundsystem wurde im BZG von 2002 bereits umgesetzt. Zu einer weitergehenden Legiferierung hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den dem kantonalen Recht unterstehenden Partnerorganisationen ist der Bund auch weiterhin nicht berechtigt. Hierzu fehlt ihm ein entsprechender Verfassungsauftrag.
- **Seite 12 Stellungnahme RK MZF, ad Art. 56 E-BZG:** Art. 56 Abs. 1 E-BZG sieht vor, dass die minimale Dauer eines Wiederholungskurses (WK) von heute zwei auf drei Tage erhöht werden soll. Dieser Erhöhung der Mindestdauer kann der Regierungsrat nicht zustimmen. Eine Erhöhung auf drei Tage verursacht einerseits höhere Kosten und schränkt andererseits die Handlungsfähigkeit bezüglich der Organisation der Dienstleistung markant ein. Gewisse Dienste wären überdies bei einer WK-Dauer von drei Tagen nicht mehr effizient durchführbar und müssten gestrichen werden.

- **Anhang Seite 6 Stellungnahme RK MZF, „Art. 9 und 24 E-BZG“:** Im Erläuternden Bericht ist darzustellen, weshalb die Bevölkerung in Ergänzung zur Alarmierung über die Sirenen primär über internetbasierte Systeme alarmiert werden soll und wie in diesem Zusammenhang die Ausfallsicherheit dieser Systeme sichergestellt werden kann. Die App „alertswiss“ ist einer breiten Bevölkerungsgruppe (noch) kaum bekannt. Deshalb sollte aufgezeigt werden, warum gerade auf diese App gesetzt werden soll und wie deren Bekanntheitsgrad gesteigert werden kann. Gemäss dem Erläuternden Bericht stehen in Ergänzung zur Alarmierung über die Sirenen primär internetbasierte Kanäle wie diverse Apps, Twitter und Facebook im Vordergrund. Insbesondere bei einem grossflächigen Stromausfall werden diese Dienste schnell nicht mehr zur Verfügung stehen.
- Im Gesetzestext oder zumindest im Erläuternden Bericht ist detailliert zu beschreiben, welche Aufgaben im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung künftig noch durch die Kantone zu erledigen sind und welche bisherigen Kantonsaufgaben neu vom Bund übernommen werden sollen. Dabei ist auch darzulegen, wie sich der Bund die Zusammenarbeit mit den involvierten Dritten – etwa den Sirenenlieferanten, den Gemeinden oder den Eigentümern der Sirenenstandorte – vorstellt. Weiter ist zu beschreiben, wie die Regelung der Eigentumsverhältnisse an den Sirenen (inklusive Dienstbarkeitsverträge) definiert werden soll und wie mit bereits bestehenden Sirenenstandorten umzugehen ist. Zu erläutern ist zudem, wie die Kantone durch den Bund entschädigt werden sollen.
- Im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung durch die Sirenen (Polyalert) erledigen heute die Kantone wesentliche Aufträge. Aufgrund der fehlenden Rahmenbedingungen lehnt es der Regierungsrat ab, Polyalert zum Bundessystem zu machen. Die Kantone sind insbesondere für die Beschaffung der Sirenen, für deren Installation (inklusive Verhandlungen mit den Eigentümern der Sirenenstandorte und den Gemeinden), für die Absprachen mit den Sirenenlieferanten, für die Regelung des Unterhalts der Sirenen, für die Planung von Erneuerungs- und Ersatzprojekten sowie für deren Abrechnung mit dem Bund zuständig. Der Revisionsentwurf des BZG sieht nun vor, dass die Zuständigkeit für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen künftig alleine beim Bund liegen soll und dass dieser ein entsprechendes technisches System betreiben soll. In den Ausführungen zu Artikel 24 wird im Erläuternden Bericht erwähnt, dass der Bund neu auch für die Beschaffung der Sirenen zuständig sein soll, die Standort- und Installationsfragen jedoch selbstverständlich weiterhin im Zusammenarbeit mit den Kantonen gelöst würden. Es finden sich weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht Angaben, wie sich der Bund die Zusammenarbeit mit den Kantonen in diesem Bereich konkret vorstellt.
- Abzulehnen ist diesbezüglich jede Delegation der Rechtsetzungskompetenz an den Bundesrat bzw. an das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (Babs). Wir weisen darauf hin, dass weder der Gesetzestext noch der Erläuternde Bericht Aussagen darüber machen, wie mit bereits bestehenden Sirenenstandorten umzugehen ist. Wir gehen davon aus, dass die Zuständigkeit für diese Standorte ebenfalls an den Bund übergehen wird. Weiter gehen wir davon aus, dass neben den stationären Sirenen auch in Zukunft mobile Sirenen zum Einsatz kommen werden. Im Erläuternden Bericht sind entsprechende Ergänzungen vorzunehmen.
- **Ergänzung zur Stellungnahme der RK MZF:** Art. 27 Abs. 1 Bst. d E-BZG sieht vor, dass der Zivilschutz bei Grossereignissen, bei Katastrophen und in Notlagen sowie bei bewaffneten Konflikten für die Unterstützung der Partnerorganisationen (insbesondere des Rettungswesens und des Gesundheitswesens) bei der sanitätsdienstlichen Versorgung hilft. Diese Bestimmung ist zu streichen. Solange kein Gesamtkonzept „Sanitätsdienst Schweiz“ vorliegt, können diese Aufgaben nicht explizit dem Zivilschutz zugeordnet werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

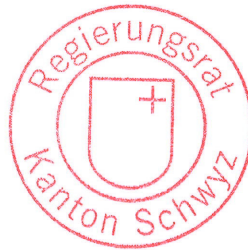
Im Namen des Regierungsrates:



Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatschreiber



Kopie z. K. an:

- die Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

Per E-Mail an:

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
3003 Bern

niklaus.meier@babs.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3067
Unser Zeichen: fu/db

Sarnen, 16. März 2018

**Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)
Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) danken wir Ihnen.

Wir unterstützen grundsätzlich die dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende strategische Ausrichtung des Bevölkerungsschutzes sowie des Zivilschutzes. Diese bleibt mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf im Wesentlichen unverändert bestehen.

Der Gesetzesentwurf mit dem erläuternden Bericht ist aber ohne gleichzeitige Unterbreitung der präzisierenden Verordnungsentwürfe nicht ausreichend und zu wenig konkret, um die Auswirkungen auf die Kantone abschätzen zu können. In diesem Sinnen können wir nur die grundsätzliche Stossrichtung der Revision unterstützen. Hingegen lehnen wir Aufgabenverschiebungen oder Kostenverlagerungen an die Kantone ab und erwarten, dass dies bei der späteren Ausarbeitung der Verordnungsentwürfe entsprechend berücksichtigt wird.

Im Anhang zu unserer Stellungnahme zeigen wir Ihnen gerne auf, welche Punkte bei der Revision des BZG aus Sicht des Kantons Obwalden zu berücksichtigen sind.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad
Regierungsrat

Beilagen:

- Anhang zur Stellungnahme des Kantons Obwalden

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Kantonspolizei
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.3067)



Sarnen, 16. März 2018

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3067

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Anhang zur Stellungnahme des Kantons Obwalden

Art. 6 Abs. 3

Die Inhalte dieser Verstärkung sind nicht transparent. Es ist zu definieren, was genau der Bund plant (PQQZD).

Art. 7 Abs. 4

Der Inhalt der Verordnung ist nicht bekannt und die Verordnung parallel zum Gesetz zu erstellen.

Art. 14

Die Ausgestaltung der Aufgaben ist nicht klar definiert und die Aufgabenteilung der Kantone für die interkantonalen Stützpunkte ist zu regeln.

Art. 27 Abs. 1 Bst d

Die Unterstützung der Partnerorganisationen kann zu erheblichen Mehraufgaben und Mehrkosten für den Zivilschutz führen. Die Aufgabenteilung zwischen KSD und Zivilschutz muss klar geregelt werden.

Art. 30 Abs. 6 und Art. 31

Die Strukturen in kleinen Kantonen lassen den Einsatz von Durchdiener kaum zu. Das vom BABS zu erarbeitende Konzept muss zwingend regionale Möglichkeiten beinhalten.

Art. 30 Abs. 8 Bst a

Die Annahme, dass 6'000 Personen pro Jahr für den Zivilschutz rekrutiert werden können ist heute schon nicht realistisch (2016, 5'400 AdZS). Fällt die Zahl unter 5'200 können die 72'000 Personen auch mit der Schutzdienstpflichtdauer von 14 Jahren nicht erreicht werden. Die Zahl ist deshalb der Realität anzupassen und alle darauf basierenden Erkenntnisse für die Folgeplanung zu berücksichtigen.

Art. 30 Abs. 8 Bst b

Die Massnahme, dass der Bundesrat die Schutzdienstpflichtigen bis fünf Jahre nach ihrer Entlassung erneut der Schutzdienstpflicht unterstellen kann, wird nicht ausreichen um einen zusätzlichen Bestand von 30'000 Personen zu generieren. Es sind deshalb zusätzliche Massnahmen festzulegen (Ausweitung auf acht Jahre).

Art. 56 Abs. 1

Eine Erhöhung der Dauer von Wiederholungskursen auf mind. 3 Tage verursacht einerseits höhere Kosten und schränkt die Handlungsfreiheit in Bezug auf die Organisation der WK's stark ein. Es soll den Kantonen wie bisher weiter möglich sein, WK's mit mind. 2 Tagen durchzuführen.

Art. 63 Abs. 3

Der Verwendungszweck von Ersatzbeiträgen (EB) für die Kantone ist zu stark beschränkt. Die EB sollten für alle Zwecke eingesetzt werden können, die der Zivilschutz im Rahmen des Bevölkerungsschutzes zu erfüllen hat. Die Vorlage deckt die heute über Ersatzbeiträge finanzierte Kosten nicht mehr ab (Alarmierung, Ausbildung, Schutzanlagen, PISA usw.). In erster Linie müssen die Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz eingesetzt werden. Die weitere Mittelverwendung ist auf alle Aufgaben des Zivilschutzes innerhalb des Bevölkerungsschutzes auszuweiten.

Art. 63 Abs. 4

Dieser Artikel ist gemäss Antrag zu Art. 63 Abs. 3 auch anzupassen.

Art. 66

Die geschützten Spitäler und Sanitätsstellen sollen als Kapazitätserweiterung für das Gesundheitswesen im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm dienen. Jedoch kennen nur wenige Kantone den Sanitätsdienst im Zivilschutz und bilden diesen aus. Bevor im Zivilschutz für alle Kantone wieder ein Sanitätsdienst eingeführt wird, ist für die Kapazitätserweiterung des Gesundheitswesens im Falle eines Ereignisses mit hohem Patientenansturm ein Konzept zu erarbeiten.

Art. 70 Abs. 5

Mit den Aufhebungsklauseln soll erreicht werden, dass immer genügend Patientenplätze vorhanden sind. Es gibt jedoch verschiedene Aussagen in diesem Zusammenhang. Diese gehen von Prozentsätzen der Bevölkerung über eine generelle Kennzahl für die Schweiz. Deshalb ist die Definition von "genügend Patientenplätze" festzulegen.

Art. 91 Abs. 3

Der Bund trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, sofern diese stillgelegt werden. Er trägt keine Rückbaukosten von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden. Schutzanlagen befinden sich in der Regel unter einem Gebäude. Ein isolierter Rückbau des Baukörpers ist somit ausgeschlossen und ein weiterer Verwendungszweck zwingend. Deshalb muss der Bund in jedem Fall die Rückbaukosten der technischen Schutzbausysteme übernehmen und bei Ziff. 3 ist der zweite Satz zu streichen.

Art. 91 Abs. 7

Für Schutzanlagen, die technisch oder personell nicht betrieben werden, trägt der Bund weder die anerkannten Mehrkosten noch richtet er den jährlichen Pauschalbetrag aus. Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt. Dieser Absatz steht im Widerspruch zu Abs. 6, in dem der Pauschalbeitrag für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte geleistet wird. Die personelle und materielle Bereitschaft kann zum jetzigen Zeitpunkt gar nicht sichergestellt werden, weil rund 30'000 Personen fehlen (Verstärkung des Bevölkerungsschutzes). Deshalb ist der Absatz sieben zu streichen.



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölke-
rungsschutz und Sport VBS
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 27. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sie haben uns mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 zur Vernehmlassung zu oben genannter Vorlage eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit der Mitwirkung und äussern uns gerne wie folgt.

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** Die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sind in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Schutzanlagen:** Im Erläuternden Bericht wird behauptet, dass "die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert". Dieser These können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind.³ Nicht zuletzt durch den deutlich gewordenen Rückfall auf klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa erhöht – wir müssen uns auf unsichere Zeiten einstellen.⁴ Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war.

Die Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Die Schutzanlagen für den Zivilschutz dienen in erster Linie als Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Diese Anlagen stehen aufgrund der anhaltenden Bestandesreduktion beim Zivilschutz in grosser Anzahl zur Verfügung. Hier erachten wir eine Reduktion, respektive eine Umnutzung in öffentliche Schutzräume als sinnvoll. Die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen werden für das Gesundheitswesen genutzt. Bevor deren weitere Nutzung definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf abzuklären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll. Die Schutzräume dienen dem Schutz der Bevölkerung. Hier besteht nach wie vor ein Bedarf, den die Kantone gemäss Schutzraumplanung zu erfüllen haben.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen), haben auf breit abgestützte neue Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist insbesondere auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

- **Dienstpflichtsystem Zivilschutz:** Der vorliegende Gesetzesentwurf postuliert ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz. Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Dies ist im Erläuternden Bericht festzuhalten.

³ Die Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016 (Sipol B 2016), S. 41.

⁴ Vgl. dazu: Military Power Review, 2/2017, S. 4; Bruno Lezzi, Veränderte globale Sicherheitslage, in: Sicherheitspolitische Information, Dezember 2017, S. 11.

Zu den einzelnen Bestimmungen

- **Art. 2:** Die beiden Begriffe "Katastrophen" und "Notlagen" sind mit dem Begriff "Grossereignisse" zu ergänzen.

Der Zivilschutz hat auch Aufgaben in der normalen Lage zu erbringen. Deshalb greift die Bezeichnung Katastrophen und Notlagen zu kurz. In Art. 27 wird ebenfalls von Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen gesprochen.

- **Art. 3:** Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen: Neuer Abs. 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Abs. 1 wird neu Abs. 2. Partnerorganisationen.

Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

- **Art. 3 Abs. 1 Bst. b:** Der Wortlaut ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Wehr)"

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

- **Art. 3 Abs. 1 Bst. d:** Die technischen Betriebe sind im Erläuternden Bericht zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur (KI) ist in die Definition aufzunehmen.

Der Begriff "unverzichtbare Güter" ist zu undifferenziert. Bei unverzichtbaren Gütern greift man in den Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung ein.

- **Art. 3 Abs. 1 Bst e:** Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Nach diesem Bst ist auch die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Zivilschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

- **Art. 3 Abs. 2:** Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Bst in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Bst in der Aufzählung zu. Im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

- **Art. 5: Neu ist zu formulieren:** „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.“

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

- **Art. 7:** Der Titel „Führung“ ist durch „Koordination“ zu ersetzen.

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen.

- **Art. 7 Abs. 1:** Ist ersatzlos zu streichen. Die übrigen Absätze sind entsprechend neu zu nummerieren.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

- **Art. 7 Abs. 3 (neu: Abs. 2):** Der Begriff „Führungsorgan“ ist durch „Koordinationsorgan“ zu ersetzen.

Vgl. Begründung zu Art. 7.

- **Art. 9 und Art. 24:** Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im Erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im Erläuternden Bericht zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind im Bericht zu ergänzen.

- **Art 12:** Ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen: „Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich.“

Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung im Einsatz verlassen dürfen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten oder müssen keine teuren Zusammenarbeitsverträge mit grossen Kantonen eingehen. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie gerade im Ausland sind oder ein anderer Kanton zuerst Hilfe angefordert hat. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln.

- **Art 12 Abs. 3:** Neu ist zu formulieren: „Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

- **Art. 12 Abs. 4:** Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.“

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

- **Art. 15 Bst c:** Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. Bst. c. im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c evtl. verzichtet werden.

- **Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8:** „nach Anhörung der Kantone“ ist durch „im Einvernehmen mit den Kantonen“ zu ersetzen.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

- **Art. 20 Abs. 8:** Pilotprojekt: Ist ersatzlos zu streichen.
Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.
- **Art. 25 Abs. 3:** Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.
Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.
- **Art. 26 Abs. 1 Bst. c.:** Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.
Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 2.
- **Art. 27 Abs. 1 Bst. d.:** Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Einzelne Kantone wie Zug, Graubünden und Basel-Landschaft verfügen bereits heute über Zivilschutz-Sanitätssoldaten. Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen jedoch vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagen haben auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.
- **Art. 28 Bst d:** Ändern in: (...) die Auslandurlaub haben (...). Ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu regeln.
Die Meldepflicht ist zwingend für die Schutzdienstpflichtigen zu regeln, sonst führt das zu grossen Unsicherheiten und Problemen im Vollzug. Wir empfehlen eine Regelung entsprechend MG Art. 4, wonach Auslandschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.
- **Art. 29 Bst. g.:** Es ist im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Behörden unter kommunale Exekutiven fallen.
Fallen zum Beispiel kommunale Behörden wie Kirch- und Kapellgemeinden oder Genossenscorporationen auch darunter?
- **Art. 30, Abs. 3:** Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.
Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 % der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Können somit die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a. MG).
- **Art. 32:** Neu ist zu formulieren: „Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militär- oder Zivildienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen.“
Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b. hervor. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b.) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig

tig sind (Bst a.). Gemäss Erläuterndem Bericht sind aber unter a. Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

- **Art. 37 Abs. 2:** Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.

- **Art. 37 Abs. 3:** Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

- **Art. 40:** Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbssersatz auch für kurze Einsätze von 2, 4, und 6 Stunden zu regeln ist.

Es gibt beim Zivilschutz auch Dienstleistungen, die nur eine kurze Zeit von 2, 4, oder 6 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Dienstleistungen ist eine Regelung im Erläuternden Bericht festzuhalten.

- **Art. 41:** Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäss Erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33, Abs. 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Zudem gibt eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

- **Art. 43:** Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

- **Art. 44 Abs. 3:** Streichen, die Meldepflicht ist in einem separaten Art. grundsätzlich zu regeln

Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Es ist ein zusätzlicher Art. für die Meldepflicht zu schaffen. Er soll folgende Punkte beinhalten: 1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahr bis zum Ende des Jahres der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.

- **Art. 45, Abs. 1 und 2:** Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Art. 31 und 52 - 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund „aufbietet“, indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

- **Art. 46, Abs. 1:** Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)“; Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: „d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.“

Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

- **Art. 46, Abs. 4:** Ist zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

- **Art. 47 Abs. 2 Bst. b:** Ist zu streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

- **Art. 47 Abs. 4:** Ist zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

- **Art. 48 Abs. 1: Ergänzen:** (...) Massnahmen "betreffend den Schutzräumen" zu sorgen.

- **Art. 50:** Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: „Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert.“

Der Begriff „Mithilfe“ ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

- **Art. 56, Abs. 3 und 4:** sind ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen „ordentlichen Wiederholungskursen“, EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit „ordentlichen Wiederholungskursen“ ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

- **Art. 56 Abs. 6:** Neu ist zu formulieren: „Bst. c: die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland.“

Dies muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

- **Art. 59:** Ist zu streichen.

Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzgesetz verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

- **Art. 64 Abs. 1:** „Bau“ ist zu definieren.

Es ist unklar, ob mit „Bau“ nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind. Der Begriff ist entsprechend anzupassen.

- **Art. 64 neuer Abs. 3:** Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

- **Art. 65 Abs. 3:** Im Erläuternden Bericht anzupassen.

Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

- **Art. 68 Abs. 1:** Angesichts fehlender Strategien und erst laufender entsprechender Projekte ist auf Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten.

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss Erläuterndem Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Daher sollte diese im Erläuternden Bericht beschriebene Praxis im BZG abgebildet werden und nicht der Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen bzw. über diese entscheiden.

Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

- **Art. 70 Abs. 3, 4, und 5:** Sind ersatzlos zu streichen.

In diesen Abs. geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz verzichtet werden.

- **Art. 72:** Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche

Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

- **Art. 77:** Auf die einschränkende Formulierung "im Falle eines bewaffneten Konflikts" ist zu verzichten.

Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

- **Art. 80 neuer Abs. 4:** Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.
- **Art. 88:** In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht? Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

- **Art. 91 Abs. 1 Bst. d.:** Neu ist zu formulieren: „Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;“ Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Begründung vgl. zu Art 12 zudem: Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

- **Art. 91 Abs. 1 Bst. f.:** Verzicht ist zu prüfen. Inhalt kann unter Bst. c subsummiert werden.
Handelt es sich bei einem nationalen EZG (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Buchstaben f verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.
- **Art. 91 Abs. 3:** Der Ausdruck „Unterkunft für Asylsuchende“ ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.
Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als „Unterkunft für Asylsuchende“ als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin „dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes“ dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der „Notunterkunft“ abgedeckt.
- **Art. 91 Abs. 3:** Ist neu zu formulieren: „Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.“ Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.
Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.
Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht⁵ treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.
- **Art. 91 Abs. 7:** Ist ersatzlos zu streichen.
Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

Wir danken Ihnen, wenn Sie diese Überlegungen bei Ihren weiteren Arbeiten berücksichtigen.

⁵ vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 11: „Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen.“)

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES


Yvonne von Deschwanden
Landammann




lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:
- niklaus.meier@babs.admin.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Glarus, 27. März 2018
Unsere Ref: 2017-283

Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Hochgeachteter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie gaben uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1.1. Zwei Gesetze erforderlich

Das BZG ist in zwei separate Gesetze aufzuteilen. Der Bevölkerungsschutz bezeichnet ein übergeordnetes Verbundsystem aus Führungsorganen der Stufen Bund, Kantone und Gemeinden sowie aus den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze schafft grössere Klarheit, fördert die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen und stärkt das Verbundsystem Bevölkerungsschutz sowie den Zivilschutz.

1.2. Aufgabenteilung Bund-Kantone

Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Eine solche ist vorzunehmen.

1.3. Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Am 29. November 2016 hat die RK MZF zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Von den Kantonen wurden zudem klar ausgewiesene Kosten gefordert. Mit dem entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Die Kosten selbst sind indes bisher nicht genügend klar aufgeführt. Der Kanton Glarus ist zur Erstellung seiner Finanzpläne und Budgets auf diese

Informationen angewiesen. Im erläuternden Bericht sind der Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte wesentlich deutlicher auszuführen. Vor der Bereinigung dieses Punktes können wir der Vorlage nicht zustimmen.

1.4. Dienstpflicht für Zivilschutz-Unteroffiziere und Mannschaft

Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre stellt die personelle Alimentierung des Glarner Zivilschutzes vor sehr grosse Herausforderungen. Zudem wird es schwieriger, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer gross ist. Der Kanton Glarus ist darauf angewiesen, dass das Ende der Dienstpflicht für sämtliche Kader des Zivilschutzes generell auf das 40. Altersjahr festgesetzt bleibt. Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre wird von uns deshalb ausdrücklich abgelehnt.

1.5. Gesundheitswesen

Es fehlen für die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Sanitätsdienst und Sanitätsdienstliche Schutzanlagen die Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen Änderungen derzeit abgelehnt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

1.6. Verwendung der Ersatzbeiträge

Einschränkungen der Verwendung der Ersatzbeiträge lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die von ihnen benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht. Einschränkungen sind weder erforderlich noch sachgerecht.

2. Anträge zu den einzelnen Artikeln

Art. 16

Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären. Es bestehen Unklarheiten, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8

"nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen. Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 22 Abs. 1

Ist im Erläuternden Bericht zu erklären. Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z.B. SVS.

Art. 23

Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]". Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 24

Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären. Es bestehen Unklarheiten, wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihren Aufwand (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Art. 45 Abs. 1 und 2

Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten. Es braucht keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgen.

Art. 46 Abs. 1

Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)". Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: "d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft." Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Art. 60

Ist zu streichen. Beträge für Gebäude, die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden, sind nicht mehr zurückzuzahlen.

Art. 63 Abs. 5

Ist zu streichen. Diese Regelung stellt einen Eingriff in die Kantonsautonomie dar.

Art. 65 Abs. 3

Im Erläuternden Bericht anzupassen. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Art. 68 Abs. 1

Angesichts fehlender Strategien und erst laufender entsprechender Projekte ist auf Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten. Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen.

Art. 70 Abs. 3, 4, und 5

Sind ersatzlos zu streichen. In diesen Absatz geht es um Bundebeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, ist auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz zu verzichten.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d

Neu ist zu formulieren: "Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;". Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu entschädigen.

Art. 91 Abs. 3

Der Ausdruck "Unterkunft für Asylsuchende" ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt keine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Art. 91 Abs. 3

Ist neu zu formulieren: "Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen." Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen. Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat



Rolf Widmer
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an: niklaus.meier@babs.admin.ch

versandt am: **28. März 2018**



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Zug, 20. März 2018 hs

Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Der Kanton Zug begrüsst die Gesetzesrevision grundsätzlich. Wir erlauben uns dennoch, folgende Anträge zu stellen:

Antrag 1

Die Führungskompetenz zur Bewältigung von Ereignissen sei den Kantonen zu belassen.

Antrag 2

Es sei vor dem Entscheid über den Abbau von Schutzanlagen eine Bedarfsevaluation durchzuführen und eine umfassende Nutzungsstrategie zu erarbeiten.

Antrag 3

Die Kosten für die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme seien klar auszuweisen und es sei die Mitsprache der Kantone sicherzustellen.

Antrag 4

Das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes sei an dasjenige der Armee anzugleichen, wobei die Bestände langfristig genauer zu bestimmen seien.

Antrag 5

Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sei im Bereich des ABC-Schutzes zu bereinigen.

Antrag 6

Die Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag sei von 4 auf 5 Prozent zu erhöhen.

Begründung zu Antrag 1

Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die «Führung» bei einem Ereignis zu übernehmen. Bei einzelnen Ereignissen kommt ihm aufgrund der Spezialgesetzgebung eine gewisse Weisungsbefugnis zu;¹ er ist aber auch dort weder für die umfassende «Führung» noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Die Führung liegt in jedem Fall bei den Kantonen, die indes die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung darf dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

Begründung zu Antrag 2

Im erläuternden Bericht wird erwähnt, dass eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen genügt. Dies stimmt nur teilweise. Wegen des Rückfalls auf klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in den letzten Jahren in Europa erhöht.² Die in der Schweiz lebende Bevölkerung hat in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage oder einem bewaffneten Konflikt ist deswegen mit einer grösseren Zahl von Schutzsuchenden bzw. Patientinnen und Patienten als noch vor 30 Jahren zu rechnen. Die Schutzbauten (als Oberbegriff für Schutzanlagen und Schutzräume) stellen nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler im Bevölkerungsschutz dar. Es zeigt sich ein differenziertes Bedarfsbild:

- Die *Schutzanlagen* für den Zivilschutz dienen in erster Linie als Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Diese Anlagen stehen beim Zivilschutz in grosser Anzahl zur Verfügung, weshalb deren Reduktion oder Umnutzung sinnvoll erscheint.
- Die *sanitätsdienstlichen Schutzanlagen* werden für das Gesundheitswesen genutzt. Bevor deren weitere Nutzung definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf abzuklären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll.
- Die *Schutzräume* dienen dem Schutz der Bevölkerung. Hier besteht nach wie vor ein erhöhter Bedarf, den die Kantone gemäss Schutzraumplanung zu erfüllen haben.

Begründung zu Antrag 3

Mit dem gemeinsam erarbeiteten³ und im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir grundsätzlich einverstanden. Ungenügend ist jedoch die klare Ausweisung der Kosten. Letztere sind für die Kantone ein entscheidender Faktor zur Beurteilung der verschiedenen Vorhaben. Die Kantone sind auf diese Informationen auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Ebenso muss der Einbezug der Kantone in die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung dieser Projekte sichergestellt werden.

Begründung zu Antrag 4

Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) pro Jahr kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden.

¹ Darunter: KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen oder bewaffneter Konflikt.

² Die Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016 (Sipol B 2016), S. 41.

³ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

Begründung zu Antrag 5

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten sei, einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen aber geklärt werden müssten. Dazu gehört insb. die Aufgabenteilung im Bereich ABC-Schutz. Die versprochene Klärung der Zuständigkeiten blieb aus. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen.

Begründung zu Antrag 6

Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es möglich sein, alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und von Personen im Unteroffiziersrang an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) anzurechnen. Auch werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz bei Personen im höheren Unteroffiziersrang und Personen im Offiziersrang sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll, gleichzeitig die Möglichkeit der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag von 4 auf 5 Prozent und die Anrechnung der freiwillig geleisteten Diensttage an die WPE im Gesetz zu verankern.

Im Übrigen möchten wir auf die Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Februar 2018 verweisen, welche wir ebenfalls unterstützen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- niklaus.meier@babs.admin.ch (Word- und PDF-Dokument)
- Kantonaler Führungsstab des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Sicherheitsdirektion
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de la défense,
de la protection de la population et des sports
Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral Est
Palais fédéral ouest
3003 Berne

Document PDF et Word à :
niklaus.meier@babs.admin.ch

Fribourg, le 6 mars 2018

Révision de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile - Consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation mentionnée en titre, laquelle a retenu toute l'attention du Conseil d'Etat du canton de Fribourg. Nous vous remercions de nous y avoir associés et dans le délai imparti, nous nous déterminons comme suit.

De manière générale, le Conseil d'Etat fribourgeois soutient les buts poursuivis par la révision de la loi sur la protection de la population et de la protection civile (LPPCi). Nous saluons, en particulier, les efforts entrepris par la Confédération, en étroite collaboration avec les cantons et autres partenaires, pour créer les conditions favorables permettant à la protection de la population et à la protection civile de relever les défis futurs.

Nous constatons cependant que plusieurs demandes formulées par les cantons dans le cadre du processus d'élaboration du projet de loi n'ont, au final, pas été prises en considération. Nous nous permettons, dès lors, de proposer certaines modifications qui tiennent toutes compte des expériences faites au quotidien par les partenaires de la protection de la population et de la protection civile, deux domaines qui relèvent essentiellement de la compétence cantonale.

1. D'un point de vue général

Nous préconisons la séparation du projet de loi en deux textes distincts, l'un traitant le domaine de la protection de la population, l'autre celui de la protection civile. La Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS), lors de ses assises annuelles du 19 mai 2017, s'est d'ailleurs prononcée dans ce sens. Nous estimons, en effet, que la protection de la population doit disposer, en sa qualité d'organisation faitière, de sa propre législation. En tant que partenaire de la protection de la population au même titre que la police, les sapeurs-pompiers, les services de santé et les services techniques, la protection civile doit elle aussi disposer d'une loi-cadre fédérale exclusive. D'autre part, il y a lieu de tenir compte du fait que la

protection de la population s'appuie sur une mission relevant de la politique de sécurité, alors que la réglementation en matière de protection civile est d'ordre organisationnel. Enfin, nous constatons régulièrement qu'il y a confusion, dans le public, entre protection de la population et protection civile. A nos yeux, il s'agit de la conséquence de l'absence, déjà dans le titre de la loi, de la relation hiérarchique existante (système coordonné – organisation partenaire). Autrement dit, nous sommes d'avis que le regroupement, dans une seule loi, des dispositions traitant de la protection de la population et de la protection civile ne respecte pas le principe de l'unité de la matière.

Dans le domaine des constructions protégées, nous constatons avec regret que la procédure envisagée n'a pas été respectée. Lors de la conférence des chefs d'office des 3 et 4 avril 2017, les cantons ont demandé à l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) l'établissement d'un concept global concernant l'utilisation des constructions protégées, en particulier celle relevant du service sanitaire. En effet, le rapport explicatif laisse entendre qu'il faudra réduire le nombre de constructions sanitaires protégées, essentiellement pour des raisons financières, et introduire un service sanitaire au sein de la protection civile. En l'absence d'un concept permettant de définir les besoins et les conséquences sur le personnel de la protection civile, cette interprétation est prématurée et doit être retirée du rapport explicatif. A notre avis, un concept d'exploitation des constructions sanitaires protégées est d'une importance stratégique et doit prendre en considération notamment les moyens du service civil. Celui-ci dispose, en effet, du personnel formé dans le domaine sanitaire.

En matière de protection des biens culturels (SBC), nous ne pouvons qu'approuver toutes les mesures constructives et organisationnelles proposées. Cependant, nous tenons à relever les conséquences très négatives de l'abandon dans la LPPCi des contributions fédérales pour les documentations de sécurité. Ces contributions favorisaient au moins la sécurisation de la mémoire des biens culturels avec des moyens très modestes, contrairement aux mesures constructives qui, en raison de leurs coûts très importants resteront l'exception et ne protégeront finalement qu'une infime partie des biens culturels en cas de catastrophe. Dès lors, l'effet voulu par la présente loi, du moins pour les biens culturels, restera très hypothétique. Certes, la LPBC prévoit de son côté des mesures dans ce sens dans ses articles 3 et 5, mais rattachées à la protection civile, ces mesures avaient plus d'impact.

2. En particulier

Nous proposons de modifier, compléter ou supprimer les dispositions suivantes :

<p>Art. 3 alinéa 1 lettre e</p>	<p>La protection civile, pour protéger la population sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, <i>protéger les biens culturels</i> et appuyer les organisations partenaires.</p> <p>Justificatifs Il appartient à l'ensemble des partenaires de la protection de la population de protéger la population par le biais de leurs engagements coordonnés.</p> <p>La protection des biens culturels est une tâche de la protection civile (voir art. 27 alinéa 1 lettre e).</p>
<p>Art. 5</p>	<p>En cas d'alarme, toute personne <i>physique ou morale</i> est tenue de suivre les mesures et consignes prescrites par <i>les organes de conduite</i> ou les organisations partenaires de la protection de la population.</p>

	<p>Justificatif</p> <p>Après une alarme, les mesures et consignes, ordonnées par les autorités, les organes de conduite ou les organisations partenaires, concernent également les entreprises.</p>
Art. 6	<p>Nous approuvons que la Confédération continue à prendre en charge les coûts liés à la réalisation et la modernisation d'abris pour biens culturels destinés aux archives cantonales et aux collections d'importance nationale et assume désormais également les frais liés à l'entreposage de biens culturels meubles, afin de garantir l'uniformité des normes.</p> <p>Nous relevons cependant une contradiction entre le rapport explicatif qui stipule que « la Confédération continuera de prendre en charge intégralement la réalisation et la modernisation d'abris pour biens culturels destinés aux archives cantonales et aux collections d'importance nationale», alors que la loi à l'art. 91 al 5 dit qu'elle « supporte les coûts supplémentaires reconnus liés à la réalisation et à la modernisation d'abris pour biens culturels destinés aux archives cantonales et aux collections d'importances nationales, ainsi que les frais d'équipement des abris ». Ce point doit être clarifié.</p>
Art. 7	<p><i>Conduite Etat-major Protection de la population</i></p> <p>¹ La Confédération assure la conduite [...]</p> <p>¹ <i>L'état-major Protection de la population de la Confédération peut, en accord ou sur demandes des cantons, assurer la conduite et la coordination des opérations.</i></p> <p>^{3 2} <i>L'état-major Protection de la population de la Confédération est l'organe de conduite de la Confédération [...] Il assume les tâches suivantes :</i></p> <p>a. coordonner l'établissement des planifications préventives, les</p> <p>Justification</p> <p>Le titre et la formulation de cet article est à revoir. En effet, la Confédération ne dispose de compétence de conduite en cas d'événement que dans certains cas. Ces compétences doivent être mentionnées précisément dans le rapport explicatif. D'autre part, nous préconisons une organisation de l'état-major Protection de la population de la Confédération (EM ProtPop CH) à l'image de ce qui se fait dans l'ensemble des cantons. Cet état-major de conduite et de coordination doit disposer d'un noyau permanent avec un chef conduisant l'EM ProtPop CH dans toutes les situations. Des spécialistes provenant des départements fédéraux viennent compléter l'EM ProtPop CH en fonction de la nature de l'événement. A l'engagement, l'EM ProtPop CH délègue des représentants dans les organes de conduite cantonaux. Le rapport explicatif est à compléter dans ce sens.</p>
Art. 8 alinéa 3	<p>³ Il coordonne les mesures de planification et de protection des exploitants d'infrastructures critiques, notamment de celles d'importance nationale et collabore avec eux à cette fin.</p>

	<p>L'alinéa suivant est à ajouter :</p> <p>⁴ <i>En collaboration avec les cantons, l'OFPP propose des mesures de planification et de protection des exploitants d'infrastructures critiques d'importance cantonale.</i></p>
Art. 9	<p>Nous saluons le regroupement des dispositions relatives à l'alerte et à l'alarme dans la partie traitant de la protection de la population. Cependant, il s'agit de préciser les tâches incombant aux cantons dans ce domaine.</p> <p>Nouvellement, selon alinéa 1, l'OFPP est responsable des systèmes de transmission de l'alarme à la population en cas d'événement (alinéa 1 lettre b) et il exploite un système technique de transmission de l'alarme à la population (alinéa 2).</p> <p>Le rapport explicatif ne cite que le système POLYALERT sans nommer expressément les sirènes qui sont elles aussi à considérer comme un système technique de transmission de l'alarme. Il s'agit de clarifier ce point et de préciser les tâches de proximité que la Confédération entend encore attribuer aux cantons ainsi que d'arrêter, le cas échéant, le principe de leur indemnisation.</p>
Art. 12	<p>L'alinéa 1 doit être modifié comme suit : <i>La Confédération soutien les cantons dans le domaine de la protection ABC en leur mettant à disposition des organisations d'intervention spécialisées et du matériel d'intervention. Elle peut aussi apporter son aide à d'autres pays.</i></p> <p>Les alinéas 3 et 4 sont à supprimer.</p> <p>Justification Il appartient aux cantons de décider d'une collaboration intercantonale ou de la création des centres de renfort dans le domaine de la protection ABC.</p>
Art. 13	<p>L'OFPP veille à assurer <i>La Confédération est chargée, en collaboration avec les cantons et d'autres organes [...].</i></p> <p>Justification Formulation plus précise qui implique non seulement l'OFPP mais aussi les autres offices fédéraux concernés.</p>
Art. 15 lettre b et c	<p>b. Corriger la terminologie : coordonner l'établissement des planifications <i>préventives</i>, les préparatifs [...]</p> <p>c. radier ou préciser les attentes envers les cantons en cas de conflit armé.</p> <p>Justification L'article 7 précise qu'il appartient à la Confédération et non pas aux cantons d'assurer la conduite en cas de conflit armé.</p>
Art. 18 à 21	<p>Nous saluons l'introduction du chapitre 4 dans la LPPCi. Il constitue une base légale solide pour la réalisation des différents projets dans le domaine des systèmes de communication. Nous tenons cependant à préciser que la Confédération ne pourra réaliser les différents projets qu'en étroite collaboration</p>

	<p>avec les cantons. Du fait qu'ils supportent les coûts d'acquisition et de maintenance des composantes cantonales des systèmes, la Confédération ne saurait imposer aux cantons des délais pour assurer la mise en œuvre des systèmes en question. Il s'agit de modifier les alinéas concernés en adoptant une formulation consensuelle soulignant l'importance de la collaboration entre la Confédération et les cantons.</p> <p>Dès lors, le 1^{er} alinéa des articles 18 à 21 doit être modifié comme suit : <i>La Confédération et les cantons collaborent pour la mise en place</i></p>
Chapitre 6	Il s'agit en fait du chapitre 5. Il y a lieu de corriger le titre en conséquence.
Art. 22 alinéa 2	<p>L'OFPP garantit l'offre [...] <i>et appuie les cantons dans leurs propres formations.</i></p> <p>Justification L'appui aux cantons par l'OFPP garantit une certaine unité de doctrine en matière de formation dans l'ensemble de la Confédération.</p>
Art. 23 alinéa 3 Art. 23 alinéa 5	<p><i>En accord avec les cantons, le Conseil fédéral définit. [...]</i></p> <p>Le système radio mobile de sécurité est un système commun de la Confédération et des cantons. Les surcoûts occasionnés par des retards peuvent concerner non seulement les cantons, mais aussi les autres partenaires et, donc, la Confédération. Il y a lieu de rédiger cet alinéa en conséquence.</p>
Art. 26 alinéa 1 lettre c	<p>Les coûts du matériel d'intervention <i>ABC</i> destiné aux centres de renfort ABC intercantonaux</p> <p>Justification Nous renvoyons à notre remarque concernant l'article 12.</p>
PARTIE PROTECTION CIVILE	
Art. 27	<p>Nous proposons de scinder l'article en deux. L'article 27 porterait le titre <i>Missions de la protection civile</i> et comprendrait l'alinéa 1. Il y a toutefois lieu de radier, sous lettre d, la fourniture de prestations sanitaires (voir à ce sujet notre remarque dans les propos introductifs).</p> <p>Le nouvel art. 28 porterait le titre de <i>Prestations et interventions de la protection civile</i> et serait formulé de la manière suivante :</p> <p><i>La protection civile peut être engagée pour :</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. intervenir en cas de sinistre majeur, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé ;</i> <i>b. intervenir pour mettre en œuvre des mesures de prévention ou de réduction des dommages ;</i> <i>c. fournir des prestations de remise en état après des évènements dommageables ;</i> <i>d. fournir des prestations en faveur de la collectivité.</i>

Art. 30 alinéa 8 lettre c	Il y a lieu de remplacer les termes <i>effectifs réglementaires</i> par <i>effectifs nécessaires</i> .
Art. 31 alinéa 2	Cet alinéa doit être modifié comme suit : Les personnes en service long effectuent le solde de leurs jours de service immédiatement après l'instruction de base <i>leur dernière formation</i> .
Art. 31 alinéa 3	Le Conseil fédéral règle les modalités <i>en collaboration avec les cantons</i> ; [...] Justification Il s'agit de donner la possibilité à l'astreint à la protection civile d'effectuer un service long en tant que cadre. Il effectuerait dès lors le solde de ses jours après l'accomplissement de l'école de formation des cadres. Les cantons, chargés d'organiser les services longs, doivent être entendus lors du règlement des modalités.
Art. 32	Dans la version en français du commentaire, il y a lieu de corriger une erreur de traduction. Le terme <i>Zivildienst</i> est traduit par <i>protection civile</i> . Proposition de correction : [...] et ceux qui ont accompli leur service obligatoire dans l'armée ou la protection civile au <i>service civil</i> et ont atteint la limite d'âge (let. b).
Art. 33 alinéa 4	Cet alinéa doit être corrigé comme suit dans sa version française : Lorsque les circonstances le justifient, elles peuvent demander une libération anticipée à être libérées avant ce délai .
Art. 34	Nous proposons d'ajouter un alinéa supplémentaire réglant la question du contrôle de sécurité personnel des astreints de protection civile (au sens de l'OCSP). Justification Au même titre que les astreints au service militaire, les astreints à la protection civile doivent être soumis à un contrôle de sécurité à l'occasion de leur recrutement.
Art. 35 alinéa 4	Cette disposition doit être modifiée comme suit : <i>Les cantons mettent à disposition de la Confédération, en fonction de leurs possibilités, un nombre suffisant [...]. La Confédération et les cantons concernés conviennent d'un mandat de prestations.</i> Justification Les cantons sont compétents pour le domaine de la protection civile et, dès lors, pour l'incorporation des astreints à la protection civile.
Art. 36 al. 2	Par analogie à l'article précédent, il y a lieu d'annuler cet alinéa. Il n'est pas possible d'incorporer un astreint à la protection civile dans une formation dite fédérale.
Art. 39 alinéa 2	Le libellé de l'alinéa ne nous semble pas refléter la volonté exprimée dans le rapport explicatif. Nous proposons de reformuler la deuxième partie comme suit

	<p>ou de la supprimer : Il peut prévoir que La convocation est un titre de transport valable.</p> <p>La procédure envisagée en relation avec la remise des titres de transports aux astreints à la protection civile doit être sommairement décrite dans le rapport explicatif.</p>
Art. 41 Taxe d'exemption	<p>Nous soutenons le principe de la réduction de la taxe d'exemption de 4% par jours de service accomplis dans l'année d'assujettissement. Nous en faisons de même pour le remboursement proportionnel, à la fin des obligations, soit à 40 ans, de la taxe des sous-officiers supérieurs et officiers en fonction des jours de service supplémentaires accomplis.</p> <p>Les jours de service accomplis volontairement sont également à prendre en considération pour la réduction de la taxe. Le rapport explicatif doit être corrigé dans ce sens tenant compte du fait que les volontaires ont les mêmes droits et obligations que les personnes astreintes (art. 33 alinéa 3 LPPCi).</p>
Art. 45	<p>Nous préconisons que les alinéas 1 et 2 soient supprimés. En effet, les interventions en faveur de la collectivité ainsi que les travaux de remise en état font désormais partie des cours de répétition (art. 56). Les convocations à ces services sont réglées dans l'alinéa 3 : les cantons règlent les modalités de la convocation aux cours d'instruction et de perfectionnement au sens des articles 31 et 52 à 56.</p>
Art. 46 alinéa 1 et 4	<p>Cet alinéa doit être modifié comme suit : <i>Le Conseil fédéral peut charger les cantons de procéder à la convocation dans les cas suivants : [...].</i></p> <p>L'alinéa 4 doit être supprimé.</p> <p>Justification La Confédération n'a pas de compétence en matière de convocation d'astreints à la protection civile.</p>
Art. 47 alinéa 2 lettre b et alinéa 4	<p>Ces deux alinéas sont à supprimer.</p> <p>Justification Les interventions en faveur de la collectivité de même que les travaux de remise en état s'effectuent dans le cadre des cours de répétition. Un contrôle particulier tel que mentionné à l'alinéa 2 lettre b n'est dès lors plus nécessaire. Le contrôle des astreints à la protection civile effectuant des tâches au profit de la Confédération conformément à un mandat de prestations (art. 35 al. 4) incombe aux cantons.</p>
Art. 56 alinéas 3, 4 et 6	<p>Ces alinéas peuvent être supprimés. La notion de cours de répétition ordinaires, différenciée par rapport aux autres cours de répétition, n'est pas fondée.</p> <p>Justification Selon la stratégie protection civile 2015+, il n'y a plus de différenciation entre les cours de répétition, les engagements au profit de la collectivité ou les travaux</p>

	de remise en état.
Art. 57 alinéa 2	La lettre c de cet alinéa doit être reformulée comme suit : <i>L'instruction des personnes astreintes mises à la disposition de la Confédération conformément à un mandat de prestations et affectées à des tâches visées à l'article 35 alinéa 4.</i>
Art. 59	Cet article peut être supprimé. L'article 22 alinéa 6 mentionne déjà cette tâche de la Confédération.
Art. 63 alinéa 3	Cet alinéa doit être modifié comme suit : <i>Elles servent en premier lieu [...] et d'autres mesures de protection civile, notamment l'acquisition de matériel et de véhicules.</i> Justification La pratique actuelle en matière d'utilisation du fonds des contributions de remplacement doit être maintenue. Il doit être notamment possible d'utiliser ce fonds, en plus des tâches mentionnées à l'alinéa 3, pour financer des acquisitions de matériel et de véhicules destinés à la protection civile.
Art. 66	En l'absence de concept global concernant le service sanitaire et, en particulier, l'exploitation des infrastructures sanitaires protégées, nous demandons de supprimer le paragraphe y relatif <i>dans le rapport explicatif</i> et nous vous renvoyons à nos propos introductifs de la présente prise de position.
Art. 76 alinéa 1 lettre a	Il y a lieu de préciser dans le texte de cet article et non seulement dans le rapport explicatif, que par matériel standardisé acquis par la Confédération, il est question uniquement de matériel de protection ABC et de matériel nécessaire en cas de conflit armée. Si, par contre, l'ensemble des équipements personnels et du matériel d'engagement tombait dans cette catégorie de matériel standardisé, cela devrait aussi être précisé. Justification Il s'agit d'éviter toute ambiguïté en matière d'acquisition et de financement d'équipements personnels et de matériel d'engagement.
Art. 76 al. 4 lettre b	Nous proposons de compléter la phrase par : <i>[...] pour le matériel des constructions protégées.</i> » Justification Il s'agit de lever toute équivoque quant au champ d'action de l'OFPP.
Art. 77 alinéa 1	Il y a lieu de renoncer à la restriction d'utilisation du signe distinctif de la protection civile. Celui-ci doit pouvoir être utilisé en situation ordinaire également, notamment pour le marquage des véhicules.
Art. 79 alinéa 2	L'alinéa est à modifier comme suit : <i>Quiconque demande une intervention d'importance nationale en faveur de la collectivité doit [...].</i> Justification Nous sommes d'avis que cette disposition doit s'appliquer tant aux interventions

	en faveur de la collectivité d'importance nationale, cantonale que régionale.
Art. 91 alinéa 3	<p>Il y a lieu de reformuler cet alinéa comme suit : <i>Elle supporte les coûts de démontage nécessaire des équipements techniques des constructions protégées pour autant que celles-ci soient mises hors service.</i></p> <p>Justification Appliquée telle que proposée, cette disposition consiste en un transfert de charges de la Confédération aux cantons.</p>

En vous remerciant de prendre en considération cette prise de position, nous vous présentons, Monsieur le Conseiller fédéral, nos plus cordiales salutations.

Au nom du Conseil d'Etat :


Georges Godel
Président




Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

27. März 2018

Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG; Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns gebeten, zum titelerwähnten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Der Kanton Solothurn bedankt sich für diese Möglichkeit. Wir erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

- **Revision wird begrüsst:** Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht.¹ Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG).² Wir begrüssen daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.
- **Zwei Gesetze erforderlich:** An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Kantons Solothurn sind die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz

¹ Bericht des Bundesrates zur Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 9. Mai 2012 sowie Bericht an den Bundesrat zur Umsetzung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vom 6. Juli 2016.

² Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (520.1, Stand: 1. Januar 2017).

in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

- **Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz:** Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlassen des Teils Bevölkerungsschutz des BZG stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.
- **Klärung von Begriffen:** Die Begriffe "Führung", "Zuständigkeit", "Koordination", "Verantwortung" und "Sorge" werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die "Führung" bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen.³ Er ist aber weder für die umfassende "Führung" bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.
- **Aufgabenteilung Bund-Kantone:** Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.
- **Umsetzung Motion Müller:** In ihrer Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 15. März 2017 fordert die RK MZF, dass die Motion Müller umgesetzt wird.⁴ Demnach sollen Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben. Dies, so die Stellungnahme der RK MZF, solle im Rahmen der Revision des BZG erfolgen. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es nun möglich sein, dass alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig beantragen wir die Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag von 4 auf 5 Prozent; dies sei im Gesetz zu verankern.
- **Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme:** Am 29. November 2016 hat die RK MZF zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen

³ KKW KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen, bewaffneter Konflikt.

⁴ Am 20. Juni 2014 brachte Nationalrat Walter Müller die Motion "Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe für Angehörige des Zivilschutzes für die gesamte Dienstleistungszeit" (14.3590) ein. Die Motion wurde in der Folge von beiden Räten angenommen. Annahme: Nationalrat 26.09.2014; Ständerat 10. 10.03.2015.

gen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den Erläuternden Bericht eingeflossen.⁵ Mit dem im Erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahre 2017 so erarbeitet worden. Ebenfalls gefordert wurden von den Kantonen klar ausgewiesene Kosten. Letztere, die für die Kantone einen entscheidenden Faktor zur Beurteilung der verschiedenen Vorhaben darstellen, sind noch nicht genügend präzise ausgewiesen. Die Kantone sind auf diese Informationen auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Wir beantragen daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen.

- **Schutzanlagen:** Im Erläuternden Bericht wird behauptet, dass "die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert". Dieser These können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind.⁶ Nicht zuletzt durch den deutlich gewordenen Rückfall auf klassische Machtpolitik unilateraler Ausprägung hat sich auch die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts in Europa erhöht – wir müssen uns auf unsichere Zeiten einstellen.⁷ Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war.

Die *Schutzbauten* (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Die *Schutzanlagen* für den Zivilschutz dienen in erster Linie als Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Diese Anlagen stehen aufgrund der anhaltenden Bestandesreduktion beim Zivilschutz in grosser Anzahl zur Verfügung. Hier erachten wir eine Reduktion, respektive eine Umnutzung in öffentliche Schutzräume als sinnvoll. Die *sanitätsdienstlichen Schutzanlagen* werden für das Gesundheitswesen genutzt. Bevor deren weitere Nutzung definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf abzuklären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll. Die *Schutzräume* dienen dem Schutz der Bevölkerung. Hier besteht nach wie vor ein Bedarf, den die Kantone gemäss Schutzraumplanung zu erfüllen haben.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen), haben auf breit abgestützte neue Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist insbesondere auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

- **Sanitätsdienst im Zivilschutz:** Der Kanton Solothurn ist nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Einzelne Kantone wie Zug, Graubünden und Basel-Landschaft verfügen bereits heute über Zivilschutz-Sanitätssoldaten. Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen jedoch vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagen haben auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen

⁵ 1. Priorität: SDVN, Polydata, Vulpus-Ersatz, dBBK – Sicherung Frequenzband und Festlegung von Standards und Normen, Lageverbund.

⁶ Die Sicherheitspolitik der Schweiz, Bericht des Bundesrates vom 24. August 2016 (Sipol B 2016), S. 41.

⁷ Vgl. dazu: Military Power Review, 2/2017, S. 4; Bruno Lezzi, Veränderte globale Sicherheitslage, in: Sicherheitspolitische Information, Dezember 2017, S. 11.

oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

- **Dienstpflichtsystem Zivilschutz:** Der vorliegende Gesetzesentwurf postuliert ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz. Wir begrüßen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Dies ist im Erläuternden Bericht festzuhalten.
- **Schutzzeichen Zivilschutz:** Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVA befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Wir verweisen zudem auf den beiliegenden Anhang mit unseren Bemerkungen und Anträgen zu den einzelnen Bestimmungen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Anträge und Bemerkungen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

**Anhang zur Stellungnahme des Kantons Solothurn vom 27. März 2018
zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes BZG**

Bemerkungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3

Antrag: Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen:
Neuer Abs. 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Abs. 1 wird neu Abs. 2 Partnerorganisationen.

Begründung: Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

Antrag: Der Wortlaut ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Ereignissen)"

Begründung: Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Ereignisse und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d

Antrag: Die technischen Betriebe sind im Erläuternden Bericht zu umschreiben.

Begründung: Ein einheitliches Verständnis von techn. Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur (KI) ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e

Antrag: Der Wortlaut ist an Art. 27 anzupassen.

Begründung: Nach diesem Bst ist auch die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Zivilschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 2

Antrag: Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Bst in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.

Begründung: Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Bst in der Aufzählung zu. Im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 5

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen."

Begründung: Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 7

Antrag: Der Titel "Führung" ist durch "Führung und Koordination" zu ersetzen.

Begründung: Der Bund besitzt nur in Teilbereichen die Kompetenzen, um die "Führung" bei einem Ereignis zu übernehmen. Diese Zuständigkeiten sind im Erläuternden Bericht präzise darzustellen und die Begriffe zu klären (vgl. Punkt 4 der allgemeinen Bemerkungen).

Art. 7 Abs. 3

Antrag: Der Begriff "Führungsorgan" ist durch "Koordinationsorgan" zu ersetzen.

Art. 9

Antrag: Ergänzung Vorgehen bei Tierseuchen und Epidemien.

Begründung: Es ist festzulegen, ob die in Art. 9 definierten Systeme des BABS zur Kommunikation vor und während eines Ereignisses sowie zur Warnung der Bevölkerung auch im Tierseuchen- und Epidemiefall zum Einsatz kommen sollen, oder ob weiterhin Systeme des BLV sowie des BAG in diesen Situationen eingesetzt werden.

Art. 9 und Art. 24

Antrag: Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind im Erläuternden Bericht aufzuführen. Auch sollen Massnahmen zur Sicherstellung der Alarmierung von Personen mit Hörbehinderung festgehalten werden bzw. soll der Erläuternde Bericht entsprechend ergänzt werden.

Begründung: Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im Erläuternden Bericht zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind im Bericht zu ergänzen.

Art. 12

Antrag: Es ist klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

Begründung: An der Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano anerkannte die RK MZF den Bedarf des Bundes für Schutzdienstpflichtige zur Erledigung seiner Aufgabe. Der Aufbau einer eigenen Zivilschutzformation beim Bund wurde von der RK MZF abgelehnt. Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen bzw. einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

Art 12

Antrag: Ist mit einer zusätzlichen Ziffer zu ergänzen: "Bund und Kantone regeln vertraglich die Leistungen sowie die Verfügbarkeit einer solchen Unterstützung durch die spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich."

Begründung: Wenn sich die Kantone auf eine Bundesunterstützung im Einsatz verlassen dürfen, können sie auf die Schaffung eigener Kapazitäten verzichten oder müssen keine teuren Zusammenarbeitsverträge mit grossen Kantonen eingehen. Dies funktioniert allerdings nicht, wenn die Bundesmittel im Bedarfsfall gar nicht zur Verfügung stehen, weil sie gerade im Ausland sind oder ein anderer Kanton zuerst Hilfe angefordert hat. Diese Unterstützungsleistung ist daher vertraglich zu regeln bzw. es ist festzulegen, bei welchen Fällen mit welcher Garantie eine Unterstützung der

EEVS besteht. Möglich wäre auch eine Bevorzugung einzelner regionaler Organisationen (zum Beispiel Zentralschweiz, Ostschweiz etc.). Allenfalls wäre auch eine Ergänzung im Sinne von Art. 95 möglich.

Art 12 Abs. 3

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bund beschafft und finanziert im ABC-Bereich das Einsatzmaterial für den Bund und die Kantone."

Begründung: Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Es ist deren Sache, wie sie die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich darf nicht an die Bildung von Interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Art. 12 Abs. 4

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen."

Begründung: Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 15 Bst c

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Begründung: Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. Bst. c. im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei hat der Bund konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c evtl. verzichtet werden.

Art. 16

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Begründung: Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen.

Art .18 – Art. 21

Antrag: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist.

Begründung: Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8

Antrag: "nach Anhörung der Kantone" ist durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen.

Begründung: Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Art. 20 Abs. 8

Antrag: Pilotprojekt: Ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Art. 22 Abs. 1

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Begründung: Eine bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen wird begrüsst. Die Formulierung im Gesetzesentwurf ist jedoch unzureichend. Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z.B. SVS.

Art. 24

Antrag: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Begründung: Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Ebenso ist die Entschädigung der Kantone für ihren Aufwand (erbrachte Leistung) festzulegen und zu beschreiben.

Art. 25 Abs. 3

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]".

Begründung: Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c

Antrag: Neu ist zu formulieren: "das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)".

Begründung: Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 2.

Art. 27 Abs. 1

Antrag: Bst. e wird zu f und neu «e Rettung aus schweren Trümmerlagen».

Begründung: Es werden im Abs. 1 nur Aufgaben zur Betreuung von Personen, die Unterstützung der Partner und des Rettungs- und Gesundheitswesens beschrieben. Es fehlt die Kernaufgabe der Rettung aus schweren Trümmerlagen. Sofern diese Aufgabe für den Zivilschutz bestehen bleibt, muss sie als Aufgabe im Gesetz festgehalten werden.

Art. 28 Bst b und c

Antrag: Eine Mindestdiensttagezahl ist festzulegen, z.B. 100 Tage für Militär-dienstpflichtige, 150 Tage für Zivildienstpflichtige. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Es ist eine einfache und verständliche Lösung schaffen, die nicht zu Interpretationen führt.

Art. 28 Bst d

Antrag: Ändern in: (...) die Auslandurlaub haben (...). Ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu regeln.

Begründung: Die Meldepflicht ist zwingend für die Schutzdienstpflichtigen zu regeln, sonst führt das zu grossen Unsicherheiten und Problemen im Vollzug. Beispielsweise Schweizer, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, sollen nicht schutzdienstpflichtig sein. Somit gilt für sie die in Art. 44 Abs. 3 verankerte Meldepflicht nicht. Diese Regelung kann folgende Auswirkung haben: Wird ein

Schweizer anlässlich der Rekrutierung schutzdienstpflichtig, unterliegt er nicht mehr dem MG. Die Regelungen des MG für Auslandschweizer (Art. 4) und bzgl. Meldepflicht (Art. 27) gelten für ihn nicht. Dagegen ist die Meldepflicht nach Art. 44 Abs. 3 des revidierten BZG zu befolgen. Nimmt dieser Schweizer nun Wohnsitz im Ausland, so ist er nach Art. 28 Bst d nicht mehr schutzdienstpflichtig und unterliegt damit auch nicht mehr der Meldepflicht. Als nicht-Schutzdienstpflichtiger ist er somit nicht verpflichtet, eine allfällige Rückkehr in die Schweiz zu melden. Darüber hinaus sieht das revidierte BZG keine Regelung vor, was mit Schweizern geschieht, die ihren Wohnsitz vom Ausland wieder in die Schweiz verlegen. Art. 30 regelt bloss die Dauer der Schutzdienstpflicht für schutzdienstpflichtige Personen und gilt somit nicht für Auslandschweizer, die nicht mehr schutzdienstpflichtig sind. Daher besteht die Gefahr, dass der Zivilschutz nicht auf qualifizierte Personen, die aus dem Ausland in die Schweiz zurückkehren zurückgreifen kann. Wir empfehlen eine Regelung entsprechend MG Art. 4, wonach Auslandschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.

Art. 30 Abs. 3

Antrag: Im Zusammenhang mit Artikel 52 ist zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Begründung: Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 % der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Können somit die ersten Tage der Grundausbildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a. MG).

Art. 30 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4

Antrag: Im Erläuternden Bericht ist festzuhalten, dass für Schutzdienstpflichtige mit speziellem Fachwissen, die gemäss Art. 35 Abs. 4 von den Kantonen dem Bund zur Verfügung gestellt werden, ein höheres Eintrittsalter zu prüfen ist.

Begründung: Es geht insbesondere um Schutzdienstpflichtige mit höherer Ausbildung, die als Fachspezialisten eingesetzt werden sollen. Gemäss Art. 30 Abs. 3 hat der Eintritt in den Zivilschutz mit spätestens 25 Jahren zu erfolgen, also noch bevor die Spezialisten in der Regel ihre zivile Ausbildung abgeschlossen haben. Es wäre daher zu überprüfen, ob ein späteres Eintrittsalter für Personen mit speziellem Fachwissen oder passender Ausbildung für Aufgaben im Bereich des ABC-Schutzes, beispielsweise 30 Jahre, festgelegt werden kann. Dazu wäre eine ähnliche Sonderbestimmung wie unter Art. 52 Abs. 4 oder 5 denkbar.

Art. 32

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen."

Begründung: Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b. hervor. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Bst a). Gemäss Erläuterndem Bericht sind aber unter a Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Art. 33 Abs. 1

Antrag: Die Bst. a und b sind wie folgt in einem einzigen Buchstaben zusammenzufassen: "Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind."

Begründung: vgl. Art 32

Art. 33 Abs. 3

Antrag: Die Formulierung ist zu prüfen.

Begründung: Der Grundsatz, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt ist, trifft nicht in jedem Fall zu. So sind freiwillig Schutzdienst leistende Personen bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Diensttage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Art. 33 Abs. 5

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Wer eine Altersrente bezieht, darf nicht gleichzeitig auch in den Genuss einer Erwerbsausfallentschädigung kommen. Das Gesetz legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug einer Altersrente der AHV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt.⁸ Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen ist daher nicht notwendig. Dagegen sollte es künftig möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst ohne EO-Entschädigung zu leisten. Damit könnte z.B. im Bereich der Betreuung Schutz suchender Personen bzw. im Care-Bereich auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden.

Art. 35 Abs. 4

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]".

Begründung: Im Gesetzestext oder im Erläuternden Bericht ist zu präzisieren, dass Schutzdienstpflichtige nur mittels Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem oder mehreren Kantonen zur Verfügung gestellt werden. Es ist ausdrücklich festzuhalten, dass kein Aufbau einer Zivilschutzformation des Bundes geplant ist. Zudem gehen die Bedürfnisse der Kantone denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben. Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 36 Abs. 2

Antrag: "oder dem Bund" ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 37 Abs. 2

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Begründung: Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.

⁸ Mit Artikel 1a Absatz 4bis des Bundesgesetzes vom 25. September 1952 über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz [EOG; SR 834.1]).

Art. 37 Abs. 3

Antrag: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 40

Antrag: Im erläuternden Bericht ist festzuhalten, wie der Erwerbsersatz auch für kurze Einsätze von 2, 4, und 6 Stunden zu regeln ist.

Begründung: Es gibt beim Zivilschutz auch Dienstleistungen, die nur eine kurze Zeit von 2, 4, oder 6 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Dienstleistungen ist eine Regelung im Erläuternden Bericht festzuhalten.

Art. 41

Antrag: Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

Begründung: Gemäss Erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33 Abs. 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Zudem gibt eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

Art. 43

Antrag: Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt.

Begründung: Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

Art. 44 Abs. 3

Antrag: Streichen, die Meldepflicht ist in einem separaten Art. grundsätzlich zu regeln.

Begründung: Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Es ist ein zusätzlicher Art. für die Meldepflicht zu schaffen. Er soll folgende Punkte beinhalten: 1. Die Meldepflicht ist grundsätzlich wie bei der Armee geregelt. 2. Ihre Dauer gilt von Beginn des 18. Altersjahrs bis zum Ende des Jahres der Entlassung aus der Schutzdienstpflicht. 3. Der Auslandurlaub ist wie bei der Armee geregelt. 4. Eine Verbindungsadresse bei längeren Abwesenheiten ist zu melden. 5. Die Kontrollführung erfolgt im PISA ZS.

Art. 45 Abs. 1 und 2

Antrag: Ersatzlos zu streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Begründung: Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Art. 31 und 52 - 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

Art. 46 Abs. 1

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...)"; Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: "d für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft."

Begründung: Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 48 Abs. 1

Antrag: Ergänzen: (...) Massnahmen "betreffend den Schutzräumen" zu sorgen.

Art. 50

Antrag: Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: "Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."

Begründung: Der Begriff "Mithilfe" ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 56 Abs. 3 und 4

Antrag: sind ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen "ordentlichen Wiederholungskursen", EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentlichen Wiederholungskursen" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 56 Abs. 6

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Bst. c: die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland."

Begründung: Dies muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

Art. 59

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Mit der Aufteilung in zwei Gesetze ist dieser Artikel überflüssig. Er ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzgesetz verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art. 60

Antrag: Ist zu streichen.

Begründung: Es macht keinen Sinn, für Gebäude die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden Beiträge zurückzuzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

Art. 63 Abs. 3

Antrag: In dieser Form streichen und stattdessen die aktuelle Regelung beibehalten.

Art. 63 Abs. 4

Antrag: ab " (...) und für die Verwendung der Mittel (...)" ist zu streichen.

Begründung: Gemäss Gesetzesentwurf dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Vor dem Hintergrund der detaillierteren Regelung in Art. 22 ZSV ist es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume präziser umschrieben werden. Zudem sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht zu finden. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter umschrieben werden.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken.

Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll es aber nach wie vor möglich sein, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzuzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen.

Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern.

Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

Gemäss Art. 47 Abs. 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Art. 22 ZSV erlassen. Nach Abs. 2 können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf Abs. 4 enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Festlegung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Damit wurde eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Art. 22 Abs. 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone unregelt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch wie bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist daher in das neue BZG aufzunehmen.

Auf die Berichterstattung an das BABS soll verzichtet werden, sie löst einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone aus.

Art. 64 Abs. 1

Antrag: "Bau" ist zu definieren.

Begründung: Es ist unklar, ob mit "Bau" nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind. Der Begriff ist entsprechend anzupassen.

Art. 64 neuer Abs. 3

Antrag: Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Begründung: Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Art. 65 Abs. 3

Antrag: Im Erläuternden Bericht anzupassen.

Begründung: Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Art. 68 Abs. 1

Antrag: Widersprüchlich. Es ist zu klären, ob der Bedarf der Kantone für die Festlegung der Anzahl Schutzanlagen massgebend ist oder die Kriterien resp. die finanziellen Mittel des Bundes. Weiter sind die Ausführungen betreffend die Planung der Schutzanlagen im Erläuternden Bericht zu überarbeiten.

Art. 68 Abs. 2

Antrag: Es ist zu prüfen, ob dieser Absatz eine ausreichende gesetzliche Grundlage darstellt, um die Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) verpflichten zu können.

Begründung: Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss Erläuterndem Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Daher sollte diese im Erläuternden Bericht beschriebene Praxis im BZG abgebildet werden und nicht der Eindruck erweckt werden, die Kantone würden die Bedarfsplanung festlegen bzw. über diese entscheiden.

Wir lehnen ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

Art. 70 Abs. 3

Antrag: Den Artikel wie folgt ändern: « (...) so können der Bund und die Kantone einen Teil ihrer Beiträge und Subventionen, die sie für den Bau der Schutzanlage übernommen haben, zurückfordern, sofern die Schutzanlage nicht in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird».

Begründung: Eine generelle Rückforderung von Bundesbeiträgen für Schutzanlagen macht wenig Sinn. Einerseits muss das Alter der Anlage berücksichtigt werden. Denkbar ist eine Abstufung auf 40-50 Jahre. Darüber hinaus ist eine Rückzahlung nicht durchsetzbar. Andererseits sollten der Bund und die Kantone für eine Anlage die in einen öffentlichen Schutzraum umgewandelt wird. Auf eine

Rückzahlung der Subventionen verzichten. Dies animiert die Gemeinden die Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume und Notunterkünfte zu nutzen und nicht anderweitig zu verwenden. Wenn wir nicht an dieser Praxis festhalten, fürchten wir in Zukunft vor allem in kleineren Gemeinden nicht genügend Schutzräume bauen zu können.

Art. 72

Antrag: Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

Begründung: In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

Art. 74

Antrag: Der letzte Satz «Die Mieter....» ist überflüssig und zu löschen, da wir immer mit den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie mit den Besitzern oder Besitzerinnen oder mit dem autorisierten Verwalter verhandeln. Wir fordern eine entsprechende Anpassung des Art. 74 und der entsprechenden Erläuterungen.

Begründung: Der Bund verpflichtet die Kantone Zwangsmassnahmen durchzusetzen. Dies müsste vielerorts unter Polizeischutz erfolgen, da manche Eigentümer, die die vorgeschriebenen Massnahmen von Schutzbauten nicht umsetzen, dem Zivilschutz und Handwerkern den Zutritt zu ihrem Haus verweigern. Dies ist die falsche Art und Weise das Problem zu lösen. Wir sind der Meinung, die Kantone sollten je nach den Umständen die Möglichkeit haben, die Massnahmen durchzusetzen oder den Schutzraum zu befreien und dafür einen Ersatzbeitrag einzufordern.

Art. 80 neuer Abs. 4

Antrag: Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.

Art. 86

Antrag: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Begründung: Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Art. 88

Antrag: In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Begründung: Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer

Strafanzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht? Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d

Antrag: Neu ist zu formulieren: "Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;" Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Begründung vgl. zu Art 12, zudem: Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. f

Antrag: Verzicht ist zu prüfen. Inhalt kann unter Bst. c subsummiert werden.

Begründung: Handelt es sich bei einem nationalen EZG (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Buchstaben f verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.

Art. 91 Abs. 3

Antrag: Der Ausdruck "Unterkunft für Asylsuchende" ist aus den Ausführungen zu Absatz 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Begründung: Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als "Unterkunft für Asylsuchende" als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin "dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes" dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Art. 91 Abs. 3

Antrag: Ist neu zu formulieren: "Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen." Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Begründung: Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht⁹ treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Art. 91 Abs. 7

Antrag: Ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

⁹ vgl. dazu Erläuternder Bericht, S. 11: "Dies macht Sinn, können doch Bund, Kantone und Gemeinden damit längerfristig Unterhalts- und Erneuerungsbeiträge einsparen."



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Per Email an:
niklaus.meier@babs.admin.ch

Basel, 14. März 2018

Präsidialnummer: P171881

Regierungsratsbeschluss vom 13. März 2018

Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) zukommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

Die Kantone waren an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt und sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden. Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst die Revision des BZG grundsätzlich. Insbesondere die folgenden Punkte bedürfen allerdings noch einer Klärung:

Aufteilung in zwei Gesetze

An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Kantons Basel-Stadt sollten die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen geregelt werden. Denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz). Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen, kantonalen Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem separaten Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb

der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

Klärung von Begriffen

Die Begriffe «*Führung*», «*Zuständigkeit*», «*Koordination*», «*Verantwortung*» und «*Sorge*» werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Der Bund besitzt keine verfassungsmässigen Kompetenzen, um die Führung bei einem Ereignis zu übernehmen. Bei einzelnen Ereignissen (wie bspw. KKW-Unfall, Talsperrenbruch, Satellitenabsturz, Pandemie, Tierseuchen) besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen, er ist aber weder für die umfassende Führung bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

Aufgabenteilung Bund - Kantone

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings wird in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten vorgenommen. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Umsetzung Motion Müller

Wir begrüßen es, dass es mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen möglich sein wird, dass alle geleisteten Dienstage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Gleichzeitig stimmen wir der Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Dienstag von 4 auf 5 Prozent zu. Dies ist im Gesetz zu verankern.

Kosten für Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Am 29. November 2016 haben die RK MZF und die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz (Auslegeordnung) Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Ebenfalls gefordert wurden von den Kantonen jedoch klar ausgewiesene Kosten (Anschaffung, Betrieb, Unterhalt, Weiterentwicklung etc.). Mit dem entsprechenden Kostenteiler sind wir einverstanden. Er ist in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von Bund und Kantonen im Jahr 2017 so erarbeitet worden. Die Kosten selbst sind indes im vorliegenden Bericht nicht genügend klar aufgeführt. Diese sind zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen, da die Kantone zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets auf diese Informationen angewiesen sind.

Schutzanlagen

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Diverse Schutzanlagen, die nicht mehr für die Unterbringung von Personen oder andere Zivilschutzzwecke genutzt werden, könnten bspw. für die Lagerung von Kulturgütern von nationaler Bedeutung eingerichtet

werden. Weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind respektive wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

ABC-Schutz

Das Labor Spiez hat eine wichtige Rolle für den ABC-Schutz. Es stellt für die Kantone Leistungen zur Verfügung wie z.B. im Bereich der Analytik oder von Materialprüfungen. Eine Verankerung dieser Institution im BZG wird daher unterstützt. Das Labor Spiez sollte aber spezifisch zu einer Abstimmung seiner Leistungen und Forschungsaktivitäten mit den Kantonen sowie den zuständigen Bundesstellen, die bei Schnittstellen wie dem Labornetzwerk beteiligt sind, verpflichtet werden. Ein Gremium soll die Schwerpunkte von Prüfungen oder Materialbeschaffungen sowie Forschung und Diagnostik (insbesondere im B-Bereich, wo das Labor Spiez über teure Labors inkl. des grössten Hochsicherheitslabors der Sicherheitsstufe 4 verfügt) mitbestimmen.

Es ist ausserdem klar festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisationen im ABC-Bereich keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen. Des Weiteren muss unmissverständlich festgeschrieben sein, dass die Kantone die interkantonalen ABC-Stützpunkte führen.

Gesundheitswesen und Sanitätsdienst

Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

Wir stehen der Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz grundsätzlich skeptisch gegenüber. Eventuell kann eine sanitätsdienstliche Zusatzausbildung bei den Betreuern erfolgen; von einer Grundfunktion und Grundausbildung Sanität ist indes abzusehen. In jedem Fall muss auch diese Entscheidung auf einem Gesamtkonzept basieren. Letzteres hat auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder bei einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin

Regierungsrat BL, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Bern

Per E-Mail an:

niklaus.meier@babs.admin.ch

Liestal, 20. März 2018

Vernehmlassung

zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Meinungsäusserung und teilen in erwähnter Angelegenheit Folgendes mit:

1. Grundsätzliches

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat eine Musterstellungnahme erarbeitet, die wir vollumfänglich unterstützen.

2. Ergänzende Bemerkungen

Ergänzend zur Stellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr möchten wir folgende Anliegen anbringen:

Nutzung von Schutzbauten bei der vorübergehenden Unterbringung von Personen

Es fehlt eine Regelung, dass Schutzbauten für die vorübergehende Unterbringung von Personen durch die Gemeinden/die Kantone genutzt werden dürfen, auch wenn es sich nicht um eine eigentliche Notlage handelt.

Es ist die Frage zu klären, ob in diesen Fällen die baulichen Anforderungen an Schutzbauten auch für die zivile Nutzung genügen. Dies war bei der temporären Unterbringung von Flüchtlingen in Schutzbauten schweizweit ein grosses Thema. Dies vorab auch deshalb, weil die bestehenden Anforderungen an Schutzbauten nicht mit den zivilen Anforderungen (z.B. Fluchtwegregelungen

der Brandschutznormen) übereinstimmen. Diese Thematik kann auch bei Katastrophen und Notlagen bei der temporären Unterbringung von „gestrandeten“ Personen (Zugsausfälle, Strassensperungen, Schnee usw.) relevant werden.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b

Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen. Die genannte Formulierung bedarf einer Ergänzung, insbesondere um den Bereich ABC-Wehr.

Artikel 5

Wir empfehlen, einen Einschub „im Ereignisfall“ einzufügen: „Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall, die Alarmierungsanordnungen und die ...“.

Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a

Wir gehen davon aus, dass mit „(...) der Einsätze spezialisierter Einsatzorganisationen (...)“, keine Spezialformationen von Partnern im Bevölkerungsschutz, z.B. der Polizei, gemeint sind.

Artikel 9 Absatz 4

Die Formulierung „Der Bund betreibt ein Notfallradio.“ ist sehr konkret. Es ist zu prüfen, ob dieser Punkt“, derart spezifisch eingeschränkt sein muss. Allenfalls reicht ein Hinweis, dass der Bund eine geeignete Informationsplattform zur Alarmierung der Bevölkerung betreibt.

Artikel 12 Absatz 3

Wir bitten Sie, nicht nur interkantonale, sondern auch kantonale ABC-Stützpunkte zu erwähnen: „Er kann interkantonale und kantonale ABC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial unterstützen“.

Artikel 12 Absatz 4

Mit diesem Absatz sollen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz Rechtsetzungskompetenzen übertragen werden. Dies ist problematisch, insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Kantone in die Rechtsetzung einbezogen werden. Der Einbezug der Kantone ist zwingend festzuhalten.

Artikel 18 Absatz 6

Im Entwurf wird vorgegeben, dass der Bund den Kantonen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen kann. Wir lehnen dies ab, denn das System wird gemeinschaftlich betrieben, dementsprechend ist auch das Vorgehen gemeinschaftlich abzusprechen.

Artikel 18 Absatz 7

Aus unserer Sicht sollte der Bund nicht die alleinige Entscheidungsinstanz sein. Das System wird gemeinschaftlich betrieben, dementsprechend sollte auch die Entscheidung gemeinschaftlich zustande kommen.

Artikel 19 Absätze 7 und 8, Artikel 20 Absätze 6 und 7

Das System wird gemeinschaftlich betrieben, dementsprechend ist auch das Vorgehen gemeinschaftlich abzusprechen. Es ist nicht richtig, wenn der Bund alleine Vorgaben machen und Entscheidungen treffen kann.

Artikel 21 Absatz 6

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Mit diesem Absatz greift der Bund zu stark in die taktische Unabhängigkeit der Kantone ein. Mit diesem Absatz könnte der Bund die Kantone verpflichten, bestimmte Systeme wie z.B. IES für die Lageführung zu nutzen. Das lehnen wir ab.

Artikel 21 Absatz 7

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Mit diesem Absatz greift der Bund zu stark in die taktische Unabhängigkeit der Kantone ein.

Artikel 21 Absatz 8

Der Bund darf nicht die alleinige Entscheidungsinstanz sein. Das System wird gemeinschaftlich betrieben, dementsprechend sollte auch die Entscheidung über die Einstellung oder Ablösung des Systems gemeinschaftlich zustande kommen.

Artikel 23 Absatz 5

Die Bestimmung, wonach den Kantonen die Verzögerungskosten in Rechnung gestellt werden können, ist zu streichen.

Artikel 26

Es werden keine Angaben bezüglich Kostentragung des Zusatzaufwands für die Kantone, die einen ABC-Stützpunkt betreiben, gemacht. Aus unserer Sicht ist der Zusatzaufwand ebenfalls durch den Bund zu tragen (Bundesaufgabe).

Formulierungsvorschlag:

„¹ c. das Einsatzmaterial und den Betrieb für interkantonale ABC-Stützpunkte der Kantone (Art. 12 Abs. 3);“

Artikel 27 Absatz 1

Grossereignisse sind in Artikel 2 bei der Definition der Aufgaben des Bevölkerungsschutzes nicht aufgeführt. Diesbezüglich besteht eine Differenz. Entweder sind Grossereignisse in Artikel 2 aufzunehmen oder in Artikel 27 zu streichen.

Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e

Bei den Ausländerinnen und Ausländern, die freiwillig Dienst leisten können, sollte eine Präzisierung der Niederlassungskategorie (B, C) gemacht werden.

Der Artikel muss ausserdem mit einem zusätzlichen Absatz in Bezug auf einen möglichen Ausschluss ergänzt werden. Bei den Freiwilligen besteht diesbezüglich eine Gesetzeslücke, insbesondere in Bezug auf Absatz 1 Buchstabe e. Es ist definiert, wer freiwillig Schutzdienst leisten kann und was die Mindestdauer ist (Absatz 4), jedoch nicht, dass jemand bei allfälligen Verfehlungen ausgeschlossen werden kann. Artikel 38 gilt nur für Schutzdienstpflichtige jedoch nicht bei freiwilliger Tätigkeit.

Artikel 37 Absatz 3

Die Formulierung, wonach das Bundesamt für Bevölkerungsschutz die Partnerorganisationen festlegt, ist etwas offen. Wir gehen davon aus, dass die Feuerwehr eine berechtigte Partnerorganisation sein wird. Im erläuternden Bericht haben wir allerdings nichts dazu gefunden.

Artikel 38

Der Artikel 38 muss mit einem zusätzlichen Absatz in Bezug auf einen möglichen Ausschluss bei Freiwilligen ergänzt werden! Diesbezüglich besteht eine Gesetzeslücke.

Artikel 43

Der Revisionsvorschlag sieht eine maximale Schutzdienstleistung von 40 Tagen pro Jahr vor. Hier sollte eine Ausnahmeregelung für Krisen und Notlagen geschaffen werden. Insbesondere bei den genannten Ereignissen kann es sein, dass das Ereignis Monate dauern kann. Auch wenn mit Ablösungen gearbeitet wird, könnte es durchaus sein, dass der Bevölkerungs- und Zivilschutz aufgrund der maximal zu leistenden Tage an seine Grenzen stossen könnte.

Artikel 44

Die Problematik der Priorität der Aufgebote im Einsatz ist nicht geregelt. Ist ein(e) Angehörige(r) der Feuerwehr bereits im Einsatz und erhält, während diesem Einsatz oder in der Erholungsphase dieses Einsatzes, ein Aufgebot des Zivilschutzes, so stellt sich für diese Person die Frage der Priorität.

Artikel 56 Absatz 6 Buchstabe b

Unseres Erachtens müsste ein zusätzlicher Buchstabe c betreffend die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland eingefügt werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist.

Artikel 64 Absatz 1

Unklar ist, ob mit „Bau“ nur Neubauten gemeint sind oder auch Umbau- oder Umnutzungsbaugesuche.

Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe b

Es ist zu prüfen, ob der Begriff „Zivilschutz“ durch „Bevölkerungsschutz“ zu ersetzen ist. Damit wären sämtlich Ereignisdienste und Dritte, welche im Dienste des Bevölkerungsschutzes stehen abgedeckt.

Hochachtungsvoll



Dr. Sabine Pegoraro
Regierungspräsidentin



Nic Kaufmann
2. Landschreiber

Beilage:

- Musterstellungnahme der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr

Anhang

Art. 2: Der Bevölkerungsschutz kommt bereits bei Grossereignissen zu tragen. Daher – und analog zu Art. 27 – sollen auch "Grossereignisse" erwähnt werden. Es ist zu prüfen, Grossereignisse, Katastrophen und Notlagen unter "bevölkerungsschutzrelevanten Ereignisse" zu subsumieren. Dies würde die Terminologie im Gesetz vereinfachen und vereinheitlichen, zumal die Grenzen fließend sind.

Art. 3: Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz zu ergänzen: Neuer Abs. 1: Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen. Abs. 1 wird neu Abs. 2. Partnerorganisationen.

Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vorsorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b: Der Wortlaut ist zu präzisieren: "die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Wehr)".

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. d: Die technischen Betriebe sind im Erläuternden Bericht zu umschreiben.

Ein einheitliches Verständnis von techn. Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e: Das Wort "Rettung" ist zu streichen.

Nach diesem Bst. ist die Rettung schutzsuchender Personen eine Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie zu Recht nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in diesem Art. in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 3 Abs. 1: Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Bst aufzunehmen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Bst in der Aufzählung zu. Auch im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Art. 3 Abs. 2: Einzelpersonen bzw. Spezialisten, welche nicht unter Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen subsumiert werden können, sind ebenfalls in einem eigenen Bst. aufzuführen

Art. 4: Der Satz ist – analog zu Art. 3 Abs. 2 mit "Organisationen" zu ergänzen ("sowie weitere Stellen und Organisationen zusammen").

Somit sind Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 kongruent.

Art. 5: Neu ist zu formulieren: "Jede Person ist verpflichtet, die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Führungsorgane und Partnerorganisationen zu befolgen."

Vgl. Begründung zu Art. 3.

Art. 6 Abs. 1: neu ist zu formulieren: "Der Bund sorgt für die Koordination zwischen den bevölkerungsschutzbetragten Stellen in den Kantonen und dem Bund sowie für deren Zusammenarbeit mit den anderen Behörden und Stellen im Bereich der Sicherheitspolitik."

In erster Linie sollte die Koordination mit den Kantonen stehen. Eher nebensächlich ist, dass der Bund mit den Partnerorganisationen koordiniert. Dies ist eher Aufgabe der Kantone. Dieser Aspekt gehört zwingend in den Gesetzestext. Zudem ist das Wort „Arbeiten“ unpräzise.

Art. 7 Abs. 1: ist ersatzlos zu streichen.

Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen.

Art. 9: Ergänzung Vorgehen bei Tierseuchen und Epidemien.

Es ist festzulegen, ob die in Art. 9 definierten Systeme des BABS zur Kommunikation vor und während eines Ereignisses sowie zur Warnung der Bevölkerung auch im Tierseuchen- und Epidemiefall zum Einsatz kommen sollen, oder ob weiterhin Systeme des BLV sowie des BAG in diesen Situationen eingesetzt werden.

Art. 9: Abs. 2 und 3 sind zusammenzuführen. Zudem sind die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden / Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben im Erläuternden Bericht aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt ist im Erläuternden Bericht zu ergänzen.

Art. 12 Abs. 1: Der Abs. ist wie folgt neu zu formulieren: "Der Bund unterstützt die Kantone im ABC-Bereich mit spezialisierten Einsatzformationen und mit Einsatzmaterial. Er kann auch das Ausland unterstützen." Abs. 3 ist folglich ersatzlos zu streichen.

Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich sollte nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gekoppelt werden. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen.

Art. 12 Abs. 2: Der Abs. ist ersatzlos zu streichen oder an eine andere Stelle des Gesetzes zu verschieben.

Gemäss den Ausführungen im Erläuternden Bericht sind in diesem Abs. primär Einsatzformationen gemeint, die keinen direkten Bezug zum ABC-Schutz haben. Daher erscheint diese Bestimmung in einem dem ABC-Schutz gewidmeten Art. artfremd zu sein. Der Abs. ist daher zu streichen.

Art. 12 Abs. 4: Der Abs. ist wie folgt neu zu formulieren: "Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials."

Die kantonale und interkantonale Organisation des Zivilschutzes ist Sache der Kantone (vgl. hierzu auch Art. 14 Abs. 2 wonach die Kantone die interkantonale Zusammenarbeit regeln). Entsprechende Vorgaben des BABS in diesem Bereich lehnen wir daher ab. Dies würde die Organisationsautonomie der Kantone verletzen.

Art. 15 Bst. a: ergänzen mit "Grossereignissen".

Vgl. Begründung zu Art. 2.

Art. 15 Bst. c: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 übernimmt im bewaffneten Konflikt der Bund die Führung. Entsprechend ist zu Art. 15. Bst. c. im Erläuternden Bericht zu definieren, welche Aufgaben dem Bevölkerungsschutz bei einem bewaffneten Konflikt zukommen. Dabei sind konkrete Anforderungen an die Führungsorgane der Kantone zu formulieren. Da die Bildung von funktionierenden Führungsorganen unabhängig von möglichen Ereignissen eine Aufgabe der Kantone darstellt, kann auf die besondere Erwähnung des bewaffneten Konflikts in Buchstabe c evtl. verzichtet werden.

Art. 16: Ist im Erläuternden Bericht genauer zu erklären.

Es bestehen Unklarheiten wer für welche Aufgabe zuständig ist. Im Erläuternden Bericht sind die Aufgaben des Bundes und der Kantone genauer zu umschreiben. Dabei sind die Begriffe "Krisenkommunikation" und "Ereigniskommunikation" zu berücksichtigen.

Art. 18 – 21: Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist zu definieren, was mit "ist zuständig", "sorgt" und "ist verantwortlich" gemeint ist. Zudem ist "nach Anhörung der Kantone" durch "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbständig handeln könnten. Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Zudem ist zu prüfen, ob diese vier Art. durch einen allgemeinen Art. über "die für den Bevölkerungsschutz notwendigen Telekommunikations- und Informationssysteme" zu ersetzen sind.

In einem Bundesgesetz sollten keine expliziten Systeme aufgeführt werden. Stattdessen sollten diese in entsprechenden Verordnungen geregelt werden.

Art. 19: Die Begriffe "Dritte" und "Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen" sind sowohl im Gesetz wie auch im Erläuternden Bericht kongruent zu verwenden.

Die Benutzung der Begriffe "Dritte" und "Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen" ist unklar. Gemäss dem Erläuternden Bericht zu Abs. 5 gehören die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen nicht zu den Dritten. Unter Abs. 7 werden aber nur die Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen und nicht Dritte erwähnt.

Art. 20 Abs. 8: Ist ersatzlos zu streichen.

Im Rahmen der Projektarbeit zur Einführung eines neuen Systems kann ein Pilotprojekt lanciert werden ohne dies auf Gesetzesstufe zu verankern.

Art. 22 Abs. 1: Ist im Erläuternden Bericht zu erklären.

Es ist unbedingt zu präzisieren, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle beim BABS ist zu verzichten.

Art. 23: Neu ist zu formulieren: „Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]“.

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 23 Abs. 1 lit. c: Der Bund soll auch die Kosten für die Bereitstellung der Endgeräte für die Führungsstäbe in den Kantonen und den Zivilschutz tragen.

Gemäss bisheriger Praxis trägt das BABS die Kosten für die Endgeräte des Zivilschutzes. Die Unterscheidung der Einsatzelemente zwischen Zivilschutz und zivilem Führungsstab ist aber vermehrt nicht mehr möglich, da die Führungsunterstützung ein wichtiger Bestandteil des Führungsstabes ist. Dieser Entwicklung soll Rechnung getragen werden.

Art. 25 Abs. 3: Neu ist zu formulieren "Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...]".

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Art. 26 Abs. 1 Bst. c: Neu ist zu formulieren: „das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3)“.

Vgl. Begründung zu Art 12 Abs. 2.

Art. 28 Bst b und c: Die Ausführungen im Erläuternden Bericht insbesondere zu den Buchstaben b. und c. sind zu überprüfen.

Gemäss den Ausführungen zu Bst. b gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn sie bestanden wurde (80 % geleistet, genügende Qualifikation). Laut Gesetzesentwurf und Erläuterndem Bericht zum Bst. c muss ein Schweizer, der Zivildienst leistet oder der aus dem Militärdienst in den Zivildienst übergetreten ist, mindestens so viele Dienstage, wie eine Rekrutenschule dauert, geleistet haben, um von der Schutzdienstpflicht befreit zu werden. Da der Zivildienst anderthalbmal so lange dauert wie der Militärdienst sollte ein Schweizer, der in den Zivildienst gewechselt hat, erst nach dem Leisten der anderthalbfachen Dauer der Rekrutenschule von der Schutzdienstpflicht befreit werden. Eine entsprechende Änderung ist zu prüfen.

Art. 28 Bst d: Ist im Zusammenhang mit der in Art. 44 Abs. 3 verankerten Meldepflicht zu prüfen.

Wir empfehlen eine Regelung entsprechend MG Art. 4, wonach Auslandschweizer zwar von der Dienstpflicht befreit sind, weiterhin jedoch Pflichten ausser Dienst (darunter die Meldepflicht) zu erfüllen haben.

Art. 30 Abs. 1: Es ist die in Art. 49 Abs.1 MG verwendete Formulierung zu übernehmen. Demnach ist die Schutzdienstpflicht zwischen dem Beginn des 19. Altersjahres und dem Ende des 36. Altersjahres zu erfüllen (Abs. 1). Die übrigen Abs. dieses Art. (insbesondere Abs. 3, 5 und 8) sowie Art. 52 Abs. 1 sind entsprechende analog anzupassen.

Art. 30 Abs. 3: Im Zusammenhang mit Art. 52 ist zu klären, wann eine Grundausbildung als absolviert gilt und wann die Schutzdienstpflicht beginnt.

Für die Festlegung des Beginns der Schutzdienstpflicht ist massgebend, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Der Erläuternde Bericht erwähnt, dass eine RS als absolviert gilt, wenn 80 % der Dauer geleistet und eine genügende Qualifikation erreicht worden ist. Dies bedeutet, dass die Grundausbildung erst zwischen dem 8. und dem 16. Tag (bei einer Dauer von 10-19 Tagen) als absolviert gelten würde. Die Schutzdienstpflicht würde demnach ab diesem Tag zu laufen beginnen. Personen, die in die Grundausbildung eintreten, sind folglich bis zu diesem Zeitpunkt nicht schutzdienstpflichtig. Können somit die ersten Tage der Grundaus-

bildung an die Schutzdienstpflicht angerechnet werden, obwohl diese zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht begonnen hat? Der Gesetzestext ist daher präziser zu formulieren und die Ausführungen im Erläuternden Bericht sind anzupassen (vgl. Art. 13 Abs. 1 Bst a. MG).

Art. 30 Abs. 5: Der Art. ist wie folgt anzupassen: "Für Unteroffiziere, höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht unabhängig von deren Beginn und den geleisteten Diensttagen bis zum Ende des Jahres, in dem die Pflichtigen 40 Jahre alt werden."

Nicht nur Offiziere und höhere Unteroffiziere, sondern auf Unteroffizieren sollen bis 40 Jahre Dienstpflichtig bleiben. Somit kann – trotz dem mit Abs. 1 erwarteten Wegfall vieler Zivilschutzdienstleistender – die Führung sichergestellt werden.

Art. 31: Das Konzept der Durchdiener ist im Erläuternden Bericht genauer zu umschreiben.

Es ist zu prüfen, ob es auch als Durchdiener möglich sein könnte, eine Kaderfunktion zu übernehmen. Zudem ist im Erläuternden Bericht zu beschreiben, wie die Anrechnung der Dienstage erfolgt. Hierbei ist insbesondere zu regeln ob Samstage, Sonntage und Feiertage oder Urlaubstage als Dienstage angerechnet werden und ob die Durchdiener Anrecht auf eine Unterbrechung der Dienstleistung haben und ob diese als Dienstage angerechnet werden kann. Weiter ist die vorgesehene Höhe des Soldes zu beschreiben.

Art. 32: Neu ist zu formulieren: "Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen."

Aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf geht kein Unterschied zwischen den Buchstaben a. und b. hervor. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (Bst b.) sind zugleich Schweizer, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (Bst a.). Gemäss Erläuterndem Bericht sind aber unter a. Schweizer gemeint, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Art. 33 Abs. 1: Die Bst. a und b sind wie folgt in einem einzigen Buchstaben zusammenzufassen: „Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind.“

Vgl. Art. 32.

Art. 33 Abs. 3: Die Formulierung ist zu prüfen.

Der Grundsatz, dass Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt ist, trifft nicht in jedem Fall zu. So sind freiwillig Schutzdienst leistende Personen bezüglich der Anrechenbarkeit ihrer geleisteten Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe (Art. 41) schlechter gestellt als Schutzdienstpflichtige.

Art. 33 Abs. 5: Ist zu streichen.

Wer eine Altersrente bezieht, darf nicht gleichzeitig auch in den Genuss einer Erwerbsausfallentschädigung kommen. Das Gesetz legt fest, dass der Anspruch auf eine Entschädigung mit dem Bezug einer Altersrente der AHV, spätestens jedoch mit dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters, erlischt. Eine Pflicht zur Entlassung aus der Schutzdienstpflicht von Amtes wegen ist daher nicht notwendig. Dagegen sollte es künftig möglich sein, auch nach dem Erreichen des Rentenalters weiterhin freiwilligen Schutzdienst ohne EO-Entschädigung zu leisten. Damit könnte z.B. im Bereich der Betreuung Schutz suchender Personen bzw. im Care-Bereich auf die wertvolle Unterstützung pensionierter Fachpersonen zurückgegriffen werden.

Art. 35 Abs. 4: Neu ist zu formulieren: "Nach ihren Möglichkeiten stellen die Kantone dem Bund [...]".

Die Bedürfnisse der Kantone gehen denjenigen des Bundes vor. Folgende Prioritätenordnung für die Einteilung ist festzulegen: Wohnsitzkanton, Personalpool zum interkantonalen Ausgleich, Personalpool für Bundesaufgaben.

Art. 37 Abs. 2: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren."

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert. Vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.

Art. 37 Abs. 3: Ist ersatzlos zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 39 Abs. 2: Der erste Satz ist folgendermassen anzupassen: "Der Bundesrat regelt die Rahmenbedingungen und das Verfahren." Der zweite Satz ist zu streichen.

Der zweite Satz ist mit der Anpassung des ersten nicht nötig. Dennoch ist in der Verordnung zwingend zu regeln, dass das Aufgebot als Fahrberechtigung gilt.

Art. 41: Freiwillig geleistete Schutzdiensttage sind bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe ebenfalls zu berücksichtigen.

Gemäss Erläuterndem Bericht sollen freiwillig geleistete Schutzdiensttage bei der Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe weiterhin nicht berücksichtigt werden. Dies widerspricht Art. 33, Abs. 3, wonach Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten, in Rechten und Pflichten den Schutzdienstpflichtigen gleichgestellt sind. Zudem gibt eine Anrechenbarkeit von freiwillig geleisteten Schutzdiensttagen an die Wehrpflichtersatzabgabe einen weiteren Anreiz zu einem Engagement im Zivilschutz. Angesichts rückläufiger Rekrutierungszahlen sind solche Anreize für die künftige Leistungserbringung des Zivilschutzes absolut notwendig. Da kein Anspruch auf das Leisten von freiwilligem Schutzdienst besteht, können die Kantone die Auswahl der interessierten Personen steuern.

Art. 43: Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Art. 31 nicht gilt.

Im Erläuternden Bericht ist erwähnt, dass die Obergrenze für Durchdiener nicht gelte. Diese Ausnahme von der gesetzlichen Bestimmung muss auch im Gesetz geregelt sein.

Art. 44 Abs. 3: Die Meldepflicht der Auslandschweizer ist zu regeln.

Die Verankerung der Meldepflicht für Schutzdienstpflichtige bringt eine Vereinfachung für die kontrollführenden Stellen mit sich. Die Ausgestaltung der Meldepflicht hat sich an jener der Armee zu orientieren. Die Meldepflicht der Auslandschweizer, die gemäss Art. 28 Bst. d. nicht schutzdienstpflichtig sind, ist zu regeln.

Art. 45 Abs. 1 und 2: Ersatzlos streichen und die Ausführungen im Erläuternden Bericht überarbeiten.

Gemäss Abs. 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdiensten nach den Art. 31 und 52 - 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten in den Abs. 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgt bzw. von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

Art. 46 Abs. 1: Neu ist zu formulieren: "Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: [...]"; Zudem ist ein zusätzlicher Bst aufzunehmen: "d. für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft."

Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Art. 46 Abs. 2: Ist analog Art. 27 mit "Grossereignissen" zu ergänzen.

Vgl. Begründung zu Art. 27.

Art. 46 Abs. 4: Ist zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b: Ist zu streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 47 Abs. 4: Ist zu streichen.

Vgl. Begründung zu Art. 12.

Art. 49 Abs. 1: Neu ist zu formulieren: "[...] dem Zivilschutz und den bevölkerungsschutzverantwortlichen Behörden dienende amtliche Handlungen [...]"

Der Bevölkerungsschutz und Zivilschutz ist organisatorisch getrennt zu betrachten. Für die technischen Einrichtungen wie z.B. Sirenen sind in den Kantonen oft andere Organisationseinheiten als die Partnerorganisation Zivilschutz zuständig.

Art. 49 Abs. 1bis (Neu): Wird ein Dritter durch eine Einrichtung nach Absatz 1, die sich auf privatem Grund befindet, geschädigt, so haftet für den Schaden, wer für den Unterhalt der Einrichtung verantwortlich ist. Wird der Schaden durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder der Eigentümerin verursacht, so haftet dieser oder diese dafür.

Bisher ist die Haftung in der Art. 22 Abs. 2 der Alarmierungs- und Sicherheitsfunkverordnung geregelt, was auf Gesetzesstufe anzusiedeln ist.

Art. 49 Abs. 2 (andere Formulierung): Wenn für die Bewältigung von Ereignissen die öffentlichen Mittel nicht ausreichen und die privaten nicht auf andere Art zu annehmbaren Bedingungen beschafft werden können, sind der Zivilschutz und die bevölkerungsschutzverantwortlichen Behörden befugt, die erforderlichen Mittel durch Requisition zu den gleichen Bedingungen wie die Armee zu beschaffen. Die Kantone können ausser für den Zivilschutz eigenes Recht erlassen.

Das Requisitionsrecht ist auch auf den Bevölkerungsschutz auszuweiten und nicht nur auf den Zivilschutz zu beschränken. Zudem ist es, analog Art. 27, auch auf Grossereignisse auszuweiten bzw. eine offenere Formulierung zu wählen. Für die Armee werden insbesondere die Art. 74, 80 und 135 des Militärgesetzes sowie der Abschnitt Requisition Art. 109 ff. der VO der Bundesversammlung über die Verwaltung der Armee angewandt. Darin ist erwähnt, dass eine Requisition nur im Aktivdienst zum Zuge kommt. Somit ist die Anwendbarkeit für bevölkerungsschutzrelevante Ereignisse offen und die Verantwortlichkeit bzw. Entscheidungskompetenz dessen bleibt ebenfalls unklar. Die nicht mehr gültige Verordnung über die Requisition (SR 519.7) wurde nie ersetzt und diese Lücke blieb bisher offen.

Art. 50: Neu ist zu formulieren: "Wer im Rahmen einer Ausbildung oder eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."

Der Begriff „Mithilfe“ ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen einer Ausbildung oder eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt die Präzisierung der "Verpflichtung", so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 54 Abs. 3 Bst. a: Neu ist zu formulieren: "die Zuständigkeiten und die Zulassungsbedingungen".

Der Auftrag, "die Aufteilung der Kaderausbildung in einzelne Module" zu regeln, wird bereits unter die Zuständigkeiten subsummiert und schränkt die Handlungsfreiheit der Kantone unnötig ein.

Art. 56 Abs. 3 und 4: sind ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen "ordentlichen Wiederholungskursen", EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentlichen Wiederholungskursen" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 56 Abs. 6 Bst. c: Neu ist zu formulieren: "die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland."

Dies muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

Art. 59: Ist zu streichen.

Dieser Art. ist identisch mit Art. 22 Abs. 6. Da der Zivilschutz eine Partnerorganisation des Bevölkerungsschutzes darstellt, ist es selbstverständlich, dass das im Bevölkerungsschutzteil verankerte Ausbildungszentrum auch für den Zivilschutz genutzt werden kann.

Art: 60: Ist zu streichen.

Es macht keinen Sinn, für Gebäude die vor dem Jahr 1994 gebaut wurden Beiträge zurückzahlen. Die Gebäude sind alle abgeschrieben.

Art. 62 Abs. 4 und 5: Die beiden Abs. sind in diesem Art. unpassend und daher in einem neuen Art. über den KGS zu regeln.

Art. 63 Abs 3: In dieser Form streichen und stattdessen die aktuelle Regelung beibehalten.

Art. 63 Abs 4: ab " [...] und für die Verwendung der Mittel [...]" ist zu streichen.

Art. 63 Abs 5: Ist zu streichen.

Gemäss Gesetzesentwurf dienen die Ersatzbeiträge in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Vor dem Hintergrund der detaillierteren Regelung in Art. 22 ZSV ist es zwingend, dass die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der öffentlichen und privaten Schutzräume präziser umschrieben werden. Zudem sollen die verbleibenden Mittel des Ersatzbeitragsfonds künftig nur für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau sowie für die Beschaffung von Material und für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) verwendet werden. Auch hier sind detailliertere Regelungen weder im Gesetzestext noch im erläuternden Bericht zu finden. Daher sind die Entnahmemöglichkeiten im Bereich der weiteren Zivilschutzmassnahmen ebenfalls detaillierter umschrieben werden.

Es ist eine Ergänzung vorzunehmen, die es den Kantonen ermöglicht, die durch die Verwaltung des Fonds entstehenden Kosten ebenfalls durch eine Entnahme zu decken. Heute können die reinen Administrationskosten, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung der Ersatzbeiträge anfallen, ebenfalls aus dem Ersatzbeitragsfonds finanziert werden (vgl. die Erläuterungen zur ZSV). Diese Regelung steht im Einklang der kantonalen gesetzlichen Bestimmungen, wonach sämtliche durch die Verwaltung einer Spezialfinanzierung verursachten Kosten zu Lasten dieser Spezialfinanzierung gehen. Im Entwurf der BZG ist eine entsprechende Regelung nicht mehr vorgesehen. Den Kantonen soll es aber nach wie vor möglich sein, die mit der Verwaltung des Fonds zusammenhängenden Kosten über den Ersatzbeitragsfonds finanzieren zu können.

Es ist eine Kompetenz der Kantone aufzunehmen, die Entnahmemöglichkeiten weiter einzugrenzen und dabei insbesondere Maximalbeträge für bestimmte Entnahmen festzulegen. Der Gesetzesentwurf ist relativ offen formuliert. Daher sollte es unseres Erachtens den Kantonen ermöglicht werden, eigene einschränkende Regelungen und Präzisierungen vorzunehmen. Gerade im Bereich der Materialbeschaffungen sehen wir einen entsprechenden Handlungsbedarf. Ohne detailliertere Regelungen werden die Kantone keine Möglichkeit haben, die Materialbeschaffung im Zivilschutz im Sinne der Interoperabilität und Kompatibilität zu steuern. Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder alternativ eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist somit in das neue BZG aufzunehmen.

Gemäss Art. 47 Abs. 4 des heutigen BZG regelt der Bundesrat die Verwendung der Ersatzbeiträge, wobei hier eine offene Formulierung gewählt wurde. Basierend auf dieser Delegationsnorm wurde Art. 22 ZSV erlassen. Nach Abs. 2 können die Kantone eine Kontrolle über die verfügbaren und verwendeten Ersatzbeiträge führen, die Verwaltung der Ersatzbeiträge regeln und die zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag freigeben. Die im Gesetzesentwurf Abs. 4 enthaltene Delegationsnorm beschränkt sich darauf, dem Bundesrat die Kompetenz zur Fest-

legung von Rahmenbedingungen für die Verwendung der Mittel für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen zu erteilen. Damit wurde eine deutlich engere Formulierung als bisher gewählt. Es dürfte daher kaum möglich sein, eine Regelung wie Art. 22 Abs. 2 der heutigen ZSV zu erlassen. Somit bliebe die ganze Verwaltung der Ersatzbeitragsfonds durch die Kantone ungeregelt. Diese hätten keine Kompetenz mehr, administrative Regelungen zum Ablauf der Entnahme zu erlassen und es bliebe ebenfalls unklar, ob eine Entnahme auch bisher nur auf Antrag möglich sein wird. Eine Regelung gemäss Art. 22 Abs. 2 ZSV oder eine entsprechende Delegationsnorm an den Bundesrat ist daher in das neue BZG aufzunehmen.

Auf die Berichterstattung an das BABS soll verzichtet werden, sie löst einen zusätzlichen administrativen Aufwand für die Kantone aus.

Art. 64 neuer Abs. 3: Das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen ist zu regeln.

Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist, diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Art: 65 Abs. 3: Im Erläuternden Bericht anzupassen.

Es macht keinen Sinn, für öffentliche Schutzräume Beiträge zurückzuzahlen, die bereits abgeschrieben sind. Es ist eine Reduktion in Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibung einzubeziehen.

Art. 68 Abs. 1: Angesichts fehlender Strategien und erst laufender entsprechender Projekte ist auf Aussagen zum zukünftigen Bedarf an Schutzanlagen zu verzichten.

Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung legen die Kantone zwar ihren Bedarf an Schutzanlagen fest, diese Planung bedarf jedoch der Genehmigung durch das BABS. Gemäss Erläuterndem Bericht spielen für diese Genehmigung die vom Bund aufgestellten Kriterien und die vorgesehenen finanziellen Mittel eine zentrale Rolle. Demnach kann es sein, dass ein Kanton zwar festlegt, welchen Bedarf er an Schutzanlagen hat, dieser Bedarf vom BABS jedoch nicht anerkannt wird. Somit legt nicht der Kanton, sondern das BABS über die vom Bund aufgestellten Kriterien den Bedarf an Schutzanlagen fest. Wir lehnen daher ab, dass am Ende die finanziellen Möglichkeiten des Bundes über die Ausstattung eines Kantons mit Schutzanlagen entscheiden. Es muss nach wie vor in alleiniger Kompetenz der Kantone liegen, ihren Bedarf an Schutzanlagen und deren Verteilung ohne Genehmigung durch ein Bundesamt festzulegen. Die Kantone sind kompetent und verantwortungsbewusst, um diese Planung mit Rücksicht auf die Ressourcen vorzunehmen.

Art. 69: Angesichts der Formulierung dieses Art. ist im Erläuternden Bericht zu erwähnen, dass die Kantone künftig in geschützten Spitälern keine Periodischen Anlagenkontrollen (PAK) mehr durchführen müssen. Auf eine entsprechende Verpflichtung auf Verordnungsstufe ist folglich zu verzichten.

Gemäss Art. 68 Abs. 2 sind die Kantone einzig bei Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen und geschützten Sanitätsstellen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung zuständig. Im Falle der geschützten Spitälern werden diese Zuständigkeiten ohne Einschränkungen den Spitalträgerschaften zugewiesen und die Kantone haben bei dieser Anlagenkategorie keinerlei Aufgaben – somit auch keine Kontrollaufgaben. Mangels entsprechender gesetzlicher Grundlage ist daher eine Verpflichtung der Kantone auf Verordnungsstufe zur Durchführung der Periodischen Anlagenkontrollen in geschützten Spitälern unseres Erachtens nicht möglich. Sollen die Kantone auch im Falle der geschützten Spitälern gewisse Standards durchsetzen und Kontrollen durchführen können, ist dies auf Gesetzesstufe vorzusehen resp. den Kantonen ist eine entsprechende Aufsichtsfunktion einzuräumen.

Art. 70 Abs. 3 – 5: Sind ersatzlos zu streichen.

In diesen Abs. geht es um Bundebeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften grösstenteils bereits abgeschrieben sein. Deshalb und weil der Bund unseres Wissens in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz verzichtet werden.

Art. 72: Die Frist innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren.

In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnisse, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

Art. 74: Der Satz „Die Mieter und Mieterinnen tragen keine Kosten.“ ist ersatzlos zu streichen oder zumindest anders zu formulieren.

Der erwähnte Satz erscheint uns zu abschliessend formuliert. Es muss nach wie vor möglich sein, dass Eigentümerinnen und Eigentümer von Schutzbauten die Kosten für die Behebung von durch die Mieterinnen und Mieter verursachten Schäden auf diese überwälzen können. Dass dies absolut notwendig ist, zeigen immer wieder Beispiele von Vermietungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen. Die jetzige Formulierung schliesst diese Möglichkeit unseres Erachtens aus und widerspricht damit allenfalls sogar den Bestimmungen des Mietrechts.

Art. 75 Bst. b und c: Bei den Regelungen der Inhalte gemäss den Bst. b und c ist zwingend auf die Frage einzugehen, wie bei der Zuweisungsplanung mit einer alternativen Nutzung von öffentlichen Schutzräumen und Schutzanlagen durch Dritte (z.B. als Notunterkunft für Asylsuchende) umzugehen ist und welcher Nutzung (jener zum Schutz der Bevölkerung oder der Nutzung durch Dritte) im Ereignisfall Priorität einzuräumen ist. Zudem ist der Einleitungssatz wie folgt neu zu formulieren: "Der Bundesrat regelt im Bereich der Schutzbauten:".

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wo die Wohnbevölkerung im Ereignisfall Schutz suchen könnte, wenn ein öffentlicher Schutzraum oder eine Schutzanlage durch eine alternative Nutzung durch Dritte belegt ist. Jüngst wurde diese Thematik im Zusammenhang mit der Unterbringung von Asylsuchenden in Schutzbauten aktuell. Zu dieser Frage, die die Bevölkerung erfahrungsgemäss sehr bewegt, sollte der Bund unseres Erachtens schweizweit einheitliche Vorgaben machen. Allenfalls ist sogar eine Regelung auf Gesetzesstufe notwendig. Angesichts der Bedeutung der in den Bst. a bis c erwähnten Themen für die Bevölkerung und die Kantone und da eine Regelung in diesen Bereichen durchaus auch einer Eigentumsbeschränkung gleichkommen kann, sind die Ausführungsbestimmungen unseres Erachtens zwingend im Rahmen einer Verordnung des Bundesrates zu erlassen. Auf eine Rechtssetzungsdelegation ans BABS ist somit zu verzichten.

Art. 77: Auf die Einschränkung, wonach das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes nur im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden kann, ist zu verzichten. Die heutige Regelung ist beizubehalten.

Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. Wird die vorgeschlagene Anpassung der heutigen Regelung umgesetzt und der Einsatz des internationalen Schutzzeichens auf den Fall

eines bewaffneten Konfliktes beschränkt, ist nicht mehr klar erkennbar, bei welchen Fahrzeugen es sich um Zivilschutzfahrzeuge handelt. Dies hätte weitreichende Konsequenzen.

Art. 79 Abs. 2: In Abs. 2 ist "auf nationaler Ebene" ersatzlos zu streichen.

Die Pflicht zur Schadloshaltung sollte sich nicht ausschliesslich auf Einsätze auf nationaler Ebene beschränken sondern auch für solche auf kantonaler oder regionaler Ebene gelten.

Art. 80 neuer Abs. 4: Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.

Art. 86: Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzliche kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet.

Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, wäre eine Präzisierung des Gesetzestextes zu begrüssen.

Art. 88: In das BZG ist eine Disziplinarstrafordnung in Anlehnung an das zweite Buch des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Wieso besteht bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht. Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem Verfahren vereinfachen – und damit gegebenenfalls eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen – und die Disziplinarfälle könnten unmittelbar zum Fehler und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Selbstverständlich sind wir der Meinung, dass der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz nicht möglich sein wird.

Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) bestraft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse

in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Art. 91 Abs. 1 Bst. f.: Verzicht ist zu prüfen. Inhalt kann unter Bst. c subsummiert werden.

Handelt es sich bei einem nationalen EZG auf nationaler Ebene (resp. einem entsprechenden WK) um einen Einsatz mit einem Aufgebot durch den Bundesrat, so kann auf den separaten Bst. f verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht ist dabei zu erwähnen, welche konkreten Kosten die durch den Bund zu übernehmenden Einsatzkosten umfassen.

Art. 91 Abs. 3: Der Ausdruck "Unterkunft für Asylsuchende" ist aus den Ausführungen zu Abs. 3 im Erläuternden Bericht ersatzlos zu streichen.

Im Erläuternden Bericht ist die Nutzung einer Schutzanlage als "Unterkunft für Asylsuchende" als Beispiel erwähnt, wie diese nach einer Aufhebung weiterhin "dem Zweck und den Aufgaben des Zivilschutzes" dienen kann. Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Daher ist dieser Ausdruck ersatzlos zu streichen. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Ist neu zu formulieren: "Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen." Die damit zusammenhängenden Ausführungen im Erläuternden Bericht sind entsprechend anzupassen.

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben. Entsprechend sind auch die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone zu überarbeiten.

Art. 91 Abs. 7: Ist ersatzlos zu streichen.

Die Bedarfsplanung der aktiven Schutzanlagen muss Angelegenheit der Kantone bleiben. Diese alleine haben zu entscheiden, welche Schutzanlagen sie benötigen. Eine alleinige Beurteilung durch das BABS lehnen wir ab. Es gibt übergeordnete Gründe (z.B. fehlendes medizinisches Personal), weshalb eine Schutzanlage personell nicht betrieben werden kann, die ausserhalb des Zuständigkeits- und Einflussbereiches der Eigentümer der Schutzanlagen liegen. Es wäre falsch, wenn die Eigentümer die Konsequenzen in Form eines Wegfalls der Pauschalbeiträge tragen müssten. Besonders stossend wäre diese Situation, wenn fehlende Planungen des Bundes den Grund für die Nichtbetriebsbereitschaft von Schutzanlagen darstellen würden.

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch



Regierungsrat

Eidgenössisches Departement für
Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS

per E-Mail:

benno.buehlmann@babs.admin.ch

Schaffhausen, 20. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes: Eröffnung des Vernehmlassungs- verfahren; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und lassen uns dazu wie folgt vernehmen.

Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen und haben sich dabei bereits zur Notwendigkeit der Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) bekannt. Wir begrüssen daher eine Revision und sind mit der eingeschlagenen Stossrichtung einverstanden. Allerdings gibt es einige wesentliche Punkte, denen der Kanton Schaffhausen nicht zustimmen kann:

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Mit dem entsprechenden, im erläuternden Bericht aufgeführten Kostenteiler sind wir einverstanden. Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthält verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Wir bitten Sie dringend, die Kostenfolgen für die Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für jeden Kanton klar auszuweisen, da die Kantone auf diese Informationen zur Erstellung ihrer Budgets angewiesen sind.

Sanitätsdienst im Zivilschutz

Der Kanton Schaffhausen wehrt sich nicht gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Allerdings fehlen für die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Sanitätsdienst und Sanitätsdienstliche Schutzanlagen die Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagen haben

auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen Änderungen derzeit abgelehnt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

Dienstpflichtsystem Zivilschutz

Grundsätzlich begrüssen wir die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251; 2017: 4805). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung aber Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden.

Schutzanlagen

Im erläuternden Bericht steht, dass «die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert». Dieser These können wir uns nicht vorbehaltlos anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe oder einer Notlage ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Die Schutzbauten stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und entsprechende konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist auf die vorgesehenen Anpassungen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

Schutzzeichen Zivilschutz

Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Wir ersuchen darum, auf diese Änderung zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Die geltende Regelung hat den Vorteil, dass Fahrzeuge des Zivilschutzes klar als solche gekennzeichnet sind. Dadurch werden sie z. B. von Abgaben befreit (Autobahnvignetenpflicht, LSVA). Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone auf jeden Fall zu einem organisatorischen und finanziellen Mehraufwand führen.

Klärung und Berücksichtigung der Kompetenzen von Bund und Kantonen:

Die Begriffe «Führung», «Zuständigkeit», «Koordination», «Verantwortung» und «Sorge» sollen klarer voneinander abgegrenzt und definiert werden. Im Bereich der inneren Sicherheit sind die

Zuständigkeiten von Verfassungswegen nicht klar abgegrenzt. Um die «Führung» bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund nach unserem Verständnis allerdings keine umfassende Kompetenz, sondern nur punktuelle Zuständigkeiten. Dem Bund kommt daher keine generelle Möglichkeit zur «Führung» zu. Diese liegt solange bei den Kantonen, als nicht ein gesamtschweizerisches Sicherheitsproblem besteht.

Aufgabenteilung

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings enthält die vorliegende Revision hierzu keine Klärung. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder es ist ein Verfahren aufzuzeigen mit dem, die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Aufteilung in zwei Gesetze

Die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz sollen in zwei separaten Gesetzen geregelt werden. Das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den fünf Partnerorganisationen. Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie den Zivilschutz stärken.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Christian Amsler

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger



Regierungsrat, 9102 Herisau

Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Dr. iur. Roger Nobs
Ratschreiber
Tel. +41 71 353 63 51
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 20. März 2018

Eidg. Vernehmlassung; Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) eingeladen, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat lehnt die Revision in der jetzigen Form ab. Er erlaubt sich, folgende Bemerkungen anzufügen und Anträge zu formulieren:

Revision notwendig: Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen, sind zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden und haben ihre Bemerkungen und Ergänzungen mehrfach eingebracht. Aus den beiden Berichten ergibt sich die Notwendigkeit zur Revision des gültigen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG). Der Regierungsrat begrüsst daher grundsätzlich die Revision entlang den in den Berichten aufgeführten Leitlinien.

Zwei Gesetze erforderlich: An der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano sprachen sich die Anwesenden anlässlich einer Konsultativabstimmung mit 18 Ja- zu 6 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen klar für eine Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze aus. Auch aus Sicht des Regierungsrates sind die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz in zwei separaten Gesetzen zu regeln, denn das Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen bzw. Regionen und Gemeinden sowie aus fünf Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe, Zivilschutz).



Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen kantonalen Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus geben die heute im BZG vereinten Regelungen Anlass zu Kompetenzkonflikten. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie auch den Zivilschutz stärken.

Verfassungsartikel Bevölkerungsschutz: Im Ingress sind die Verfassungsartikel zu nennen, auf die sich der Bund beim Erlass des Teils Bevölkerungsschutz stützt. Der vorliegende Entwurf stützt sich bisher einzig auf Art. 61 der Bundesverfassung. Dieser bezieht sich jedoch ausschliesslich auf den Zivilschutz.

Klärung von Begriffen: Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den Vernehmlassungsunterlagen wenig präzise verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen besitzt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar eine Weisungsbefugnis und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

Aufgabenteilung Bund-Kantone: Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gebe, die bereinigt werden müssten. Dazu gehörten insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist in der vorliegenden Revision keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher zu ergänzen oder ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

Umsetzung Motion Müller: In ihrer Stellungnahme zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) vom 15. März 2017 fordert die RK MZF, dass die Motion Müller umgesetzt wird. Demnach sollen Angehörige des Zivilschutzes Anspruch auf Reduktion der Wehrpflichtersatzabgabe während der ganzen aktiven Zeit haben. Dies solle im Rahmen der Revision des BZG erfolgen. Mit den im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen wird es nun möglich sein, dass alle geleisteten Diensttage der Schutzdienstleistenden der Stufe Mannschaft und Unteroffiziere an die Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) angerechnet werden können. Zudem werden mit der vorgesehenen anteilmässigen Rückerstattung beim Zivilschutz auch für höhere Unteroffiziere und Offiziere sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet. Die Reduktion soll, aus Gründen der Wehrgerechtigkeit, wie bisher bei 4 % pro geleisteten Tag belassen werden.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme: Am 15. November 2016 hat der Regierungsrat zum Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz Stellung genommen. Die dort formulierten Forderungen der Kantone hinsichtlich Priorisierung der Projekte sind weitgehend in den Erläuternden Bericht eingeflossen. Ebenfalls gefordert wurden von den Kantonen klar ausgewiesene Kosten. Die Kostenschätzungen sind nach wie vor nicht genügend transparent ausgewiesen oder fehlen gar gänzlich. Es geht immerhin um Beträge im hohen dreistelligen Millionenbereich. Die im Bericht und in den Anhängen kommunizierten Kosten übersteigen die Möglichkeiten des Kantons Appenzell Ausserrhoden deutlich. Nach Ansicht des Regierungsrates ist es Sache des Bundes, genügend leistungsfähige und verfügbare Kommunikationssysteme zu den Kantonen zu erstellen und zu betreiben. Die Kantone sind auf diese Informationen auch zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Voranschläge angewiesen.



Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte genauer als bisher bestimmen.

Schutzanlagen: Im Erläuternden Bericht wird behauptet, dass "die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert". Dieser These kann sich der Regierungsrat nicht anschliessen. Die in der Schweiz lebende Bevölkerung hat in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender bzw. Patienten zu rechnen als dies noch vor 30 Jahren der Fall war.

Die *Schutzbauten* (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz der Bevölkerung dar. Die *Schutzanlagen* für den Zivilschutz dienen in erster Linie als Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen. Diese Anlagen stehen aufgrund der anhaltenden Bestandesreduktion beim Zivilschutz in grosser Anzahl zur Verfügung. Hier erachtet der Regierungsrat eine Reduktion respektive eine Umnutzung in öffentliche Schutzräume als sinnvoll. Die *sanitätsdienstlichen Schutzanlagen* werden für das Gesundheitswesen genutzt. Bevor deren weitere Nutzung definiert wird, ist zwingend zuerst der Bedarf abzuklären und festzulegen, wer diese Anlagen betreiben soll. Die *Schutzräume* dienen dem Schutz der Bevölkerung. Hier besteht nach wie vor ein Bedarf, den die Kantone gemäss Schutzraumplanung abzudecken haben.

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgeschlagenen, wesentlichen Änderungen, insbesondere im Bereich der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen (geschützte Spitäler und geschützte Sanitätsstellen), haben auf breit abgestützte neue Strategien und Konzepte zu gründen. Diese fehlen jedoch bisher. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist insbesondere auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

Sanitätsdienst im Zivilschutz: Der Regierungsrat ist nicht grundsätzlich gegen die Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Einzelne Kantone wie Zug, Graubünden und Basel-Landschaft verfügen bereits heute über Zivilschutz-Sanitätssoldaten. Auch für das Gesundheitswesen und den Sanitätsdienst fehlen jedoch vorerst die Entscheidungsgrundlagen. Diese Grundlagen haben auszuweisen, wie, mit welchen Mitteln und bis zu welchem Grad das Gesundheitswesen in der Schweiz auch in Katastrophen, bei Notlagen oder einem bewaffneten Konflikt aufrechterhalten werden kann. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss von den Gesundheitsdirektionen der Kantone in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem BABS und dem Koordinierten Sanitätsdienst (KSD) erarbeitet werden. Die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -Direktoren (GDK) hat die entsprechenden Vorgaben festzulegen.

Dienstpflichtsystem Zivilschutz: Der vorliegende Gesetzesentwurf postuliert ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Seit 2010 sind die Rekrutierungsbestände von Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) jedoch kontinuierlich zurückgegangen (2010: 8251 AdZS; 2017: 4805 AdZS). Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Unteroffiziere als Führer einer Gruppe sind die tragende Säule im Führungssystem des Zivilschutzes und werden deshalb zwingend gleich lang wie die anderen Kader benötigt; eine frühere Entlassung ist nicht zu verantworten. Zudem wird es schwieriger sein, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer gross ist. Das Ende der Dienstpflicht für Kader des Zivilschutzes ist deshalb generell auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

Die Beschränkung der Schutzdienstpflicht von heute 20 Jahren auf 12 Jahre für die Funktionsstufe Soldat führt zu einer markanten Bestandesreduktion der Mannschaftsfunktionen von gegen 30 %. Hinzu kommt, dass die



Rekrutierung die medizinischen Voraussetzungen zu Gunsten der Armee korrigiert hat. Dies ist in den Erläuterungen so festzuhalten.

Schutzzeichen Zivilschutz: Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Falle eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der LSVa befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen würde für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Fazit: Die Vorlage ist in dieser Form aus den genannten Gründen zurückzuweisen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Roger Nobs, Ratschreiber



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

Appenzell, 23. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes zukommen lassen. Die Standeskommission nimmt wie folgt Stellung:

Die Bemühungen des Bundes, den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz gemeinsam mit den Kantonen und weiteren Partnern auf die Herausforderungen der Zukunft vorzubereiten und neu auszurichten, wird befürwortet. Die Kantone sind an der Erarbeitung der beiden Berichte über die Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ beteiligt gewesen und zu den entsprechenden Entwürfen wiederholt konsultiert worden. Die beabsichtigte Revision wird daher im Grundsatz begrüsst. Da aber mehrfach deponierte Anliegen der Kantone nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, werden verschiedene Änderungsanträge gestellt.

a) *Formelles*

Aus unserer Sicht soll die Materie wie bisher in einem Gesetz geregelt werden. Zwei Gesetze erfordern einen Mehraufwand auf Bundes- und Kantonsstufe.

b) *Führung, Koordination und Einsatzfähigkeit*

Im Zentrum der Revision steht unter anderem, die Führung, die Koordination und die Einsatzfähigkeit zwischen Bund und den Kantonen zu stärken. Die Zusammenarbeit der Partnerorganisationen in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung soll gestärkt werden. Für die bestehenden und geplanten neuen Telekommunikationssysteme soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Durch eine einheitliche Doktrin und eine verbesserte Koordination von Ausbildungen und Übungen soll die Ausbildung im Bevölkerungsschutz optimiert werden. Diese Anliegen werden unterstützt, auch wenn sie auf der Stufe der Kantone zu einem Mehraufwand führen.

c) *Alarmierung und Telekommunikation*

Weder der Gesetzesentwurf noch der Bericht enthalten verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Mindestens in den Erläuterungen müssen die Kosten zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert ausgewiesen werden. Diese Angaben sind unerlässlich für die Interessenabwägung der Projekte. Nur so können die Kantone die Kosten in ihr Budget und ihre Finanzplanung aufnehmen.

d) *Gesundheitswesen*

Die Wiedereinführung eines Sanitätsdiensts im Zivilschutz wird zwar grundsätzlich begrüsst, allerdings fehlen für die vorgeschlagenen Änderungen bezüglich Sanitätsdienst und sanitätsdienstlicher Schutzanlagen die Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen Änderungen derzeit abgelehnt. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

e) *Dienstpflichtsystem Zivilschutz*

Auch die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an jenes der Armee anzugleichen wird begrüsst. Zwingend sicherzustellen ist jedoch, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig quantitativ und qualitativ über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen. Im Kanton Appenzell I.Rh. ist vor allem aufgrund der sehr hohen militärischen Tauglichkeit ein Unterbestand beim Zivilschutz vorhanden.

f) *Motion Müller*

Die Umsetzung der Motion Müller wird begrüsst. Eine Erhöhung der Ermässigung der Wehrpflichtersatzabgabe pro Schutzdiensttag von 4% auf 5% wird hingegen aus Gründen der Wehrgerechtigkeit abgelehnt. Die Erhöhung der Ermässigung würde die Schutzdienstpflichtigen gegenüber dem Militär und Zivildienstleistenden massiv besser stellen.

g) *Verwendung der Ersatzbeiträge*

Die vorgesehene Einschränkung der Verwendung der Ersatzbeiträge lehnen wir entschieden ab. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die von ihnen benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Insbesondere geht es nicht an, dass die kantonalen Schutzraumfonds mit einer eigentlichen Bundesaufgabe (Rückbaukosten von Schutzanlagen) belastet werden sollen.

h) *Kulturgüterschutz*

Notfallplanungen sind für den Kulturgüterschutz entscheidend. Aus diesem Grund hat der Bund die Notfallplanung für Objekte von nationaler Bedeutung zwingend zu finanzieren.

i) *Schutzanlagen und Schutzräume*

Die vorgesehenen Änderungen im Bereich der Schutzanlagen werden vehement abgelehnt. Den Erläuterungen betreffend künftiger Risikolandschaft Schweiz können wir uns nicht anschliessen. Die Wahrscheinlichkeit eines militärischen Konflikts hat sich in letzter Zeit in Europa erhöht - wir müssen uns auf unsichere Zeiten einstellen. Zudem hat die in der Schweiz lebende Bevölkerung in den letzten Jahren rasant zugenommen. Bei einer Katastrophe, ei-

ner Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist daher mit einem grösseren Anfall Schutzsuchender und von Patienten und Patientinnen zu rechnen. Schutzanlagen und Schutzräume stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar. Bevor nicht eine Gesamtbetrachtung, eine Strategie und konzeptionelle Arbeiten im Bereich der Schutzbauten vorliegen, ist insbesondere auf eine Reduktion der Schutzanlagen im Rahmen der laufenden Gesetzesrevision zu verzichten.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, die Vorlage zu überarbeiten. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:



Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- niklaus.meier@babs.admin.ch
- Justiz-, Polizei- und Militärdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 10d, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell



Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 20. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (SR 520.1) ein. Wir danken für diese Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach intensiver Prüfung Ihrer Vorlage teilen wir Ihnen mit, dass wir mit Ihrem Gesetzesentwurf nicht einverstanden sind und diesen in der vorliegenden Fassung ablehnen.

Wir begründen dies wie folgt:

a) Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthält verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Zumindest im erläuternden Bericht sind jedoch die Kosten zwingend für jeden einzelnen Kanton detailliert auszuweisen. Diese Angaben sind für das Gelingen des Projekts unerlässlich, denn nur so können die Kantone die Kosten in ihre jeweilige Aufgaben- und Finanzplanung und ihr Budget aufnehmen.

b) Gesundheitswesen

Für die vorgeschlagenen Änderungen zur Wiedereinführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz fehlen die Entscheidungsgrundlagen. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgesehenen Änderungen ab. Ein entsprechendes Gesamtkonzept muss zwingend mit den Gesundheitsdepartementen der Kantone erarbeitet werden.

c) Dienstpflichtsystem Zivilschutz

Wir begrüssen grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Zwingend sicherzustellen ist jedoch, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen (quantitativ und qualitativ) verfügen. Dies ist zumindest im erläuternden Bericht explizit festzuhalten.



d) Verwendung der Ersatzbeiträge

Die vorgesehene Einschränkung der Verwendung der Ersatzbeiträge lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die von ihnen benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht; Einschränkungen sind weder erforderlich noch sachgerecht.

e) Schutz Kritischer Infrastrukturen

Die Kritischen Infrastrukturen sind die kritischen Erfolgsfaktoren, die das Überstehen einer Katastrophe oder Notlage empfindlich beeinflussen. Weil die Auswirkungen einer Störung oder eines Ausfalls von Kritischen Infrastrukturen an den Kantonsgrenzen nicht Halt machen, ist eine Pflicht der Kantone zum Schutz ihrer Kritischen Infrastrukturen ins Gesetz aufzunehmen, denn nur so kann ein flächendeckender Schutz sichergestellt werden.

f) Kulturgüterschutz

Notfallplanungen sind für den Kulturgüterschutz ganz entscheidend. Aus diesem Grund hat der Bund die Notfallplanung für Objekte von nationaler Bedeutung zwingend zu finanzieren.

Gestützt auf diese Ausführungen ersuchen wir Sie, die Vorlage grundlegend im Sinn unserer Hinweise zu überarbeiten, bevor Sie sie den eidgenössischen Räten zuleiten.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Im Namen der Regierung



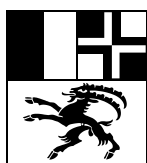
Fredy Fässler
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
niklaus.meier@babs.admin.ch



Sitzung vom

20. März 2018

Mitgeteilt den

22. März 2018

Protokoll Nr.

236

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

auch per E-Mail zustellen an: niklaus.meier@babs.admin.ch

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrter Herr Direktor

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 erhalten die Kantone Gelegenheit, sich zu dem vorerwähnten Geschäft zu äussern. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen das Ansinnen, das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz einer umfassenden Revision zu unterziehen. Allerdings stellen wir mit Befremden fest, dass mehrfach postulierte Anliegen der Kantone nicht in die Revision eingeflossen sind. Dies sind insbesondere folgende Anliegen:

Schaffung von zwei Gesetzen

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat sich am 19. Mai 2017 in Lugano im Rahmen einer Konsultativabstimmung mit grossem Mehr für die Aufteilung des BZG in zwei separate Gesetze ausgesprochen. Ein Gesetz für den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auf-

trag. Die Regelungen für den Zivilschutz sind hingegen vornehmlich organisatorischer Natur. Der Bevölkerungsschutz bezeichnet ein übergeordnetes Verbundsystem aus Führungsorganen der Stufen Bund, Kantone und Gemeinden sowie aus den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Da die übrigen Partnerorganisationen ihre wesentlichen Grundlagen ebenfalls in eigenen (kantonalen) Gesetzen regeln, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Zudem schafft eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze grössere Klarheit, fördert die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen und stärkt das Verbundsystem Bevölkerungsschutz sowie den Zivilschutz.

Aufgabenteilung Bund-Kantone

Im Erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist; es aber einzelne Schnittstellen zwischen Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im Gesundheitswesen sowie im ABC-Schutz. Allerdings sind in der vorliegenden Revision diese Unklarheiten nicht geklärt worden. Die Aufgabenteilung und Kompetenzen der Partnerorganisationen sind entsprechend zu definieren und zu statuieren.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Die von den Kantonen Ende November 2016 im Zusammenhang mit dem Bericht zur Zukunft der Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme für den Bevölkerungsschutz formulierten Forderungen in Bezug auf die Priorisierung der Projekte sind in den erläuternden Bericht eingeflossen. Zudem haben die Kantone einen klaren Kostenausweis gefordert. Dieser Forderung wurde in der vorliegenden Revision nicht entsprochen. Die kantonalen Regierungen sind im Zusammenhang mit der Erstellung der Finanzplanung und des Budgets auf diese Informationen angewiesen. Es ist ein Prozess zu definieren, in dem der Bund im Einvernehmen mit den Kantonen Umfang, Etappierung und Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmt.

Dienstpflicht für Zivilschutz-Unterroffiziere und Mannschaft

Die angestrebte Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unterroffiziere auf 12 Jahre hat zur Folge, dass mit der gegenwärtigen Organisation des Bündner Zivilschutzes die personelle Alimentierung nur mehr er-

schwert gewährleistet werden kann. Zudem wird es schwieriger, Unteroffiziere für eine Ausbildung zum höheren Unteroffizier oder Offizier zu gewinnen, weil der Unterschied bei der Schutzdienstpflichtdauer gross ist. Wir beantragen daher, das Ende der Dienstpflicht für sämtliche Kader des Zivilschutzes unverändert generell auf das 40. Altersjahr festzusetzen.

Hingegen begrüssen wir ausdrücklich die nachfolgenden im Entwurf vorgesehen Bereiche:

Schutzanlagen

In Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) haben wir seit 2012 bereits die Anzahl der Schutzanlagen wesentlich reduziert beziehungsweise wo erforderlich technische Erweiterungen vorgenommen und die verbleibenden Schutzanlagen an die Anforderungen im Aktivdienst für sämtliche Bevölkerungsschutzpartner angepasst. Entsprechend befürworten wir die angestrebte Reduktion der Anzahl Schutzanlagen.

Sanitätsdienst im Zivilschutz

Der Kanton Graubünden verfügt, wie die Kantone Zug und Basel-Landschaft, bereits heute über Zivilschutz-Sanitätseinheiten. Entsprechend begrüssen wir die Absicht des BABS zur Wiedereinführung des Sanitätsdienstes im Zivilschutz. Der Sanitätsdienst bildet ein wichtiges Gefäss zur Rekrutierung der Sanitäterinnen und Sanitäter für die sogenannten Schnellen Sanitätszüge (SSZ), die bei Bedarf zur Verstärkung der Mittel der Rettungsdienste eingesetzt werden.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für eine weitere Bearbeitung des Entwurfs für eine Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz haben wir insbesondere folgende Bemerkungen:

Art. 3

Der bisherige Absatz 1 wird neu zu Absatz 2. Der Begriff der Führungsorgane (Führung) wird neu bei den Aufgaben des Bundes und den Aufgaben der Kantone aufgeführt. Die Zusammenarbeit der Führungsorgane mit den Partnerorganisationen und den Dritten soll in Art. 3 beschrieben werden. Die Führungsorgane sind in der Vor-

sorge und im Einsatz wesentlich für die Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen und den Dritten verantwortlich.

Antrag: *Der Begriff der Führungsorgane ist im Titel und mit einem neuen Absatz wie folgt zu ergänzen: **Die Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte arbeiten in der Vorsorge und der Ereignisbewältigung zusammen.***

Die in Absatz 1 Litera b des Entwurfs vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie z.B. Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Antrag: *Der Wortlaut ist wie folgt zu präzisieren: **die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inkl. ABC-Wehr);***

Das Gesundheitswesen und das Rettungswesen können nicht Partner des Bevölkerungsschutzes sein. Vielmehr sind es Betriebe und Personen, die in diesen Bereichen Leistungen erbringen.

Antrag: *Absatz 1 Litera c ist wie folgt zu formulieren: **die Spitäler und Kliniken, die Alters- und Pflegeheime, die Rettungsorganisationen, die Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung sowie die Angehörigen von Berufen des Gesundheitswesens;***

Ein einheitliches Verständnis von technischen Betrieben verlangt die klare Beschreibung der Stellen und Institutionen. Auch der Begriff der Kritischen Infrastruktur ist in die Definition aufzunehmen.

Anträge:

In Absatz 1 Litera d sind die technischen Betriebe zu umschreiben.

In Absatz 1 Litera e ist der Wortlaut in Bezug auf die Rettung schutzsuchender Personen an den Inhalt von Art. 27 anzupassen.

Die Armee ist eine zentrale Partnerin des Verbundsystems Bevölkerungsschutz. Daher kommt ihr ein eigener Litera in der Aufzählung zu. Im Erläuternden Bericht ist die Armee prominenter zu erwähnen.

Antrag: *Die Armee ist als Partnerin in einem eigenen Litera in Art. 3 Abs. 2 aufzunehmen.*

Art. 5

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Entsprechend hat sich der Gesetzestext darauf zu beschränken. Zu prüfen ist, ob allfällige Widerhandlungen entsprechend sanktioniert werden sollen. Gegebenenfalls ist der Tatbestand in den Strafbestimmungen aufzuführen.

Antrag: *Diese Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: **Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen.***

Art. 7

Der Bund besitzt keine verfassungsmässige Kompetenz, um im Ereignisfall die Führung zu übernehmen.

Antrag: *Der Titel Führung ist durch Koordination zu ersetzen und Abs. 1 zu streichen.*

Art. 9

Wir weisen darauf hin, dass das BAFU mit dem Projekt OWARNA (Optimierung von Warnung und Alarmierung bei Naturgefahren) ebenfalls ein Warnsystem kennt. Es scheint uns in diesem Zusammenhang wichtig, dass die Zuständigkeiten in diesem Bereich klar unterschieden und voneinander abgegrenzt werden. Ausserdem sollte Klarheit über die Koordination der beiden Systeme geschaffen werden.

Art 12

Wir stehen den Bestrebungen zur Schaffung interkantonaler Stützpunkte positiv gegenüber. Die Unterstützung des Bundes mit Einsatzmaterial im ABC-Bereich soll aber nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Antrag: *Absatz 3 ist wie folgt zu formulieren: **Er kann die Kantone im ABC-Bereich mit Einsatzmaterial unterstützen.***

Die Organisation des Zivilschutzes ist Sache der Kantone. Diese sind für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Antrag: *Absatz 4 ist wie folgt zu formulieren: **Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen.***

Art. 16

Weder dem Gesetzestext noch dem Erläuternden Bericht können die genauen Zuständigkeiten des Bundes und der Kantone entnommen werden. Dies ist im Gesetz zu ergänzen.

Art. 18 – Art. 21

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren. Es ist unklar, was die Zuständigkeit bzw. Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst.

Art. 18 Abs. 7, Art. 19 Abs. 8, Art. 20 Abs. 7, Art. 21 Abs. 8

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone sind diese bei Entscheiden zu den Systemen nicht bloss anzuhören, sondern die Beschlüsse sind im Einvernehmen mit den Kantonen zu fällen.

Antrag: *Der Begriff "nach Anhörung der Kantone" ist durch den Begriff "im Einvernehmen mit den Kantonen" zu ersetzen.*

Art. 22 Abs. 1

Wir begrüssen die bessere Koordination von Ausbildungen und Übungen. Allerdings reicht die vorgeschlagene Formulierung im Gesetzesentwurf nicht aus. Sie ist dahingehend zu präzisieren, dass Klarheit herrscht, auf welche Stufe sich die Koordination beschränken soll. Weiter darf die Koordination der Ausbildung durch den Bund nicht mit bereits bestehenden Zuständigkeiten in Konflikt geraten (z.B. Polizei, Feuerwehr). Auf die Schaffung eines neuen Koordinationsorgans mit eigener Geschäftsstelle

beim BABS ist zu verzichten. Die bereits vorhandenen und inzwischen etablierten Strukturen sind zu nutzen, z.B. Sicherheitsverbund Schweiz (SVS), Arbeitsgruppe Korrdex des BABS usw.

Art. 23

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Antrag: *Diese Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: **Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...].***

Art. 25 Abs. 3

Aufgrund der finanziellen Beteiligung der Kantone ist der Entscheid zur Kostentragung im Einvernehmen mit diesen und nicht alleine durch den Bundesrat zu treffen.

Antrag: *Dieser Absatz ist wie folgt zu formulieren: **Der Bundesrat regelt im Einvernehmen mit den Kantonen die Kostentragung [...].***

Art. 26 Abs. 1 lit. c

Wir stehen Bestrebungen zur Schaffung interkantonaler Stützpunkte positiv gegenüber. Die Übernahme der Kosten des Einsatzmaterials im ABC-Bereich durch den Bund soll aber nicht an die Bildung von interkantonalen Stützpunkten gebunden werden.

Antrag: *Diese Litera ist wie folgt zu formulieren: **das Einsatzmaterial der Kantone im ABC-Bereich (Art. 12 Abs. 3).***

Art. 30 Abs. 5

Mit der angestrebten Reduktion der Dauer der Schutzdienstpflicht von Zivilschutzangehörigen inkl. Unteroffiziere auf 12 Jahre kann die personelle Alimentierung des Kaderns des Bündner Zivilschutzes, insbesondere in den romanisch- und italienischsprachigen Regionen, nicht mehr gewährleistet werden.

Antrag: *Die Dauer der Dienstpflicht für Unteroffiziere ist gleich festzulegen, wie jene der höheren Unteroffiziere und Offiziere. Die Dauer der Dienstpflicht ist auf das erfüllte 40. Altersjahr festzusetzen.*

Art. 32

Wir sind der Auffassung, dass die Formulierungen in den Litera a und b des Gesetzesentwurfs denselben Tatbestand umschreiben. Schweizer, die nach Erreichen der ordentlichen Altersgrenze aus der Militärdienstpflicht entlassen sind (lit b.) sind gleichzusetzen mit Schweizern, die nicht mehr militärdienstpflichtig sind (lit a.). Im Bericht werden unter Litera a Schweizer subsumiert, die vorzeitig aus der Militärdienstpflicht entlassen worden sind und nicht mehr schutzdienstpflichtig wären.

Antrag: *Diese Bestimmung ist wie folgt zu formulieren: **Für den Fall bewaffneter Konflikte kann der Bundesrat Schweizer, die ihre Militärdienstpflicht erfüllt haben oder die vorzeitig aus dieser entlassen worden sind, zusätzlich der Schutzdienstpflicht unterstellen.***

Art. 37

Die Rechtsetzungsdelegation an den Bundesrat und das BABS erscheint nicht sinnvoll und birgt das Risiko eines Kompetenzkonflikts und widersprüchlicher Regelungen. Die Rechtsetzungsdelegation aus einem Bundesgesetz an ein Bundesamt entspricht zudem nicht den gesetzgeberischen Grundsätzen. Die Rechtsetzungsdelegation ist daher auf den Bundesrat zu beschränken. Diesem steht es frei, im Rahmen der entsprechenden Ausführungsverordnung die Regelung von Details an das VBS weiter zu delegieren. Zudem ist es nicht notwendig, die berechtigten Partnerorganisationen zu bestimmen. Diese sind bereits in Art. 3 des Entwurfs abschliessend definiert (vgl. auch obenstehende Erläuterungen zu Art. 3 Abs. 1 lit. d).

Anträge: *Absatz 2 ist wie folgt zu formulieren: **Der Bundesrat legt fest, welche Schutzdienstpflichtigen unter welchen Voraussetzungen vorzeitig entlassen und welche wieder in den Zivilschutz eingeteilt werden können. Er regelt das Verfahren.***

Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen. Siehe vorstehende Begründung zu Art. 37 Abs. 2.

Art. 43

Es ist im Gesetz festzuhalten, dass die jährliche Maximaldauer für Schutzdienstleistungen für Durchdiener gemäss Artikel 31 nicht gilt. Die blosser Erwähnung im erläuternden Bericht reicht nicht aus.

Art. 44

In dieser Bestimmung werden Pflichten für die Schutzdienstpflichtigen festgelegt. Eine Bestimmung, die eine Widerhandlung gegen diese Pflichten ahnden würde, fehlt indessen.

Antrag: *In Art. 88 ist eine entsprechende Strafbestimmung aufzunehmen.*

Art. 45

Gemäss Absatz 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Art. 31 und 52 bis 56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EZG) und für Instandstellungsarbeiten. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EZG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EZG durch die Kantone erfolgen bzw. von diesen geregelt werden. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EZG verankert.

Antrag: *Die Absätze 1 und 2 sind ersatzlos zu streichen.*

Art. 46 Abs. 1

Würde der Bundesrat direkt aufbieten, müssten die Aufgebote sechs Wochen vor Dienstbeginn den einzelnen Schutzdienstleistenden zugestellt werden (Art. 45 Abs. 5) und der Bundesrat müsste als aufbietende Stelle über Gesuche um Dienstverschiebungen entscheiden (Art. 45 Abs. 6). Zudem kann mit der Änderung auch die Möglichkeit verankert werden, Schutzdienstleistende für nationale EZG aufbieten zu lassen.

Antrag: *Dieser Absatz ist wie folgt zu formulieren: **Der Bundesrat kann die Kantone mit dem Aufgebot von Schutzdienstpflichtigen beauftragen: (...).** Zudem ist eine zusätzliche Litera d aufzunehmen: **für nationale Einsätze zugunsten der Gemeinschaft.***

Art. 47

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EZG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EZG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden.

Antrag: Absatz 2 litera b ist im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der Verwaltungsökonomie ersatzlos zu streichen.

Art. 48

In Absatz 2 werden Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer verpflichtet, nicht benötigte Schutzplätze dem Zivilschutz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Nebst der Tatsache, dass dies ein erheblicher Eingriff in die Eigentumsgarantie darstellt, fehlt jegliche Möglichkeit zur Durchsetzung dieses Anspruchs.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie dieser Anspruch des Zivilschutzes durchgesetzt werden kann.

Art. 56

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EZG und Instandstellungsarbeiten in die WK die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwändigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen „ordentlichen Wiederholungskursen“, EZG und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit „ordentlichen Wiederholungskursen“ ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts.

Antrag: Absätze 3 und 4 sind ersatzlos zu streichen.

Absatz 6 litera c muss definiert werden, zumal diese Einsatzart explizit möglich ist (Art. 56 Abs. 5).

Antrag: Litera c ist wie folgt zu formulieren: **die Voraussetzungen und das Bewilligungsverfahren für Einsätze im grenznahen Ausland.**

Art. 60

Die Erstellungskosten von Gebäuden, die vor dem Jahr 1994 erstellt wurden, sind mittlerweile auf Null abgeschrieben. Es ist demnach nicht statthaft, die geleisteten Beiträge zurückzufordern.

Antrag: Diese Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.

Art. 63

Absatz 3 ist in der heutigen Formulierung zu belassen.

Absatz 4 ist der Teil (...) **und für die Verwendung der Mittel** (...) zu streichen.

Absatz 5 ist ersatzlos zu streichen, da dies einen Eingriff in die Kantonsautonomie darstellt.

Art. 64

In Absatz 1 ist der Begriff "Bau" zu definieren. Es ist unklar, ob mit "Bau" nur Neubauten oder auch Umbauten und Umnutzungsbauten gemeint sind.

Es ist ein neuer Absatz 3 einzufügen, in dem das Bewilligungsverfahren für Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen geregelt wird. Bei Umbauten an bestehenden Gebäuden mit Schutzräumen besteht heute keine Rechtsgrundlage wie im Fall einer Bewilligung umzugehen ist; diese Gesetzeslücke ist zu schliessen.

Art. 65

Absatz 3 ist dahingehend anzupassen, dass für über 20-jährige Gebäude keine Rückzahlung der Bundesbeiträge mehr erfolgen muss, da diese Gebäudekosten bereits abgeschrieben sind.

Hingegen ist in diesem Absatz 3 vorzusehen, dass bei einer Aufhebung des Schutzraumes der Eigentümer des Gebäudes zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet wird. Immerhin muss die öffentliche Hand eine entsprechende Anzahl Schutzplätze zur Verfügung stellen und diese auch finanzieren.

Art. 70

In den Absätzen 3 bis 5 geht es um Bundesbeiträge, die basierend auf dem Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (in Kraft bis 31. Dezember 2003) ausgerichtet worden sind. Demnach liegt die Auszahlung dieser Beiträge zwischen 15 und 24 Jahre zurück und die Beiträge dürften bereits mehrheitlich abgeschrieben sein. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass der Bund in der Vergangenheit jeweils auf eine Rückforderung verzichtete, sollte auf eine Rückforderungsmöglichkeit ganz verzichtet werden.

Antrag: *Diese Absätze sind ersatzlos zu streichen.*

Art. 72

Die Frist, innert der die Schutzbauten betriebsbereit sein müssen, ist zu definieren. In der Praxis taucht immer wieder die Frage auf, innert welcher Frist die Schutzbauten (insbesondere die Schutzräume) betriebsbereit sein müssen. Abhängig von diesen zeitlichen Verhältnissen wäre es durchaus möglich, Schutzbauten erst nach Anordnung des Bundes zu erneuern, einzurichten oder gegebenenfalls sogar zu bauen. Derzeit fehlen verbindliche Angaben zu den entsprechenden zeitlichen Verhältnissen, was es erschwert, den Schutzraumeigentümern verständlich zu machen, dass die Schutzräume betriebsbereit gehalten werden müssen. Diese Angaben sind im Erläuternden Bericht zu beschreiben.

Art. 80

Es ist ein neuer Absatz 4 einzufügen: **Die Eigentümer von Schutzräumen haften bei fahrlässiger oder absichtlicher Zerstörung eines Schutzraumes für den entstandenen Schaden.**

Art. 86

Es ist zu präzisieren, für welche letztinstanzlichen kantonalen Verfügungen der hier geregelte Beschwerdeweg zur Anwendung kommt und in welchen Fällen sich der Beschwerdeweg nach der kantonalen Verwaltungsrechtspflege richtet. Der Beschwerdeweg ist dann nicht klar, wenn eine kantonale Verfügung organisatorische Fragen eines im BZG geregelten Gegenstands betrifft, wie z.B. die Zugehörigkeit von Gemeinden zu einem bestimmten Führungsorgan oder einer Zivilschutzorganisation. Da sich die Bildung von Führungsorganen auf Art. 15 BZG stützt und das BZG auch die Grundlage für die Zivilschutzorganisationen darstellt, könnte in diesem Beispiel argumentiert werden, bei einer Uneinigkeit bezüglich einer kantonalen Verfügung betreffend die Organisation von kommunalen Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen handle es sich um eine Streitigkeit nicht vermögensrechtlicher Natur gemäss Art. 86 Abs. 1 und es könne beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Zudem könnte vorgebracht werden, die Gebietseinteilung von Führungsorganen oder Zivilschutzorganisationen sei eine Angelegenheit in der Kompetenz der Kantone, weshalb deren Verwaltungsrechtspflege zur Anwendung gelange. Um bei möglichen Streitfällen aufwendige juristische Klärungen der Zuständigkeiten zu vermeiden, ist eine Präzisierung des Gesetzestextes zwingend.

Art. 88

Die Strafbestimmungen reichen in der vorliegenden Form nicht aus. Es sind die einzelnen Tatbestände, deren Verletzung eine Bestrafung nach sich zieht, einzeln aufzuführen. Insbesondere im Bereich der Schutzraumbaupflicht existieren keine Strafbestimmungen, obwohl die Eigentümer zu einem Handeln oder einer Unterlassung verpflichtet werden. Ein allgemeiner Verweis auf Gesetz oder gar Verordnungen reicht nicht aus!

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Anpassungen entsprechen einem Bedürfnis nach einfachen umsetzbaren Strafbestimmungen. Nach wie vor ist jedoch die Einreichung einer Strafanzeige notwendig, um ein Verfahren einzuleiten, das dann möglicherweise in einer Busse resultiert. Im Bereich der Militärdienstpflicht enthält das MStG dagegen eine umfassende Disziplinarstrafordnung, die es verschiedenen Stellen ermöglicht, Disziplinarfehler direkt und ohne Anzeige mit einer Disziplinarstrafe zu ahnden. Es ist unverständlich, wieso bei einer nationalen Dienstpflicht eine Disziplinarstrafordnung besteht, bei der anderen nationalen Dienstpflicht dagegen nicht. Die Einführung einer Disziplinarstrafordnung im Zivilschutz würde unseres Erachtens unter anderem das Verfahren vereinfachen und damit eine Kosteneinsparung für die Kantone mit sich bringen. Ausserdem könnten die Disziplinarfälle unmittelbar im Anschluss an die Tat und direkt durch die Kommandanten geahndet werden. Allerdings soll der Arrest als Disziplinarstrafe im Zivilschutz keine Anwendung finden.

Antrag: *Für den Zivilschutz ist im Gesetz eine Disziplinarstrafordnung analog des zweiten Buchs des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927 (MStG; SR 321.0) aufzunehmen.*

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen ein Schutzraum ohne Bewilligung derart baulich verändert wurde, dass die Wiederinstandstellung unverhältnismässig wäre und der Schutzraum daher aufgehoben werden muss. Heute besteht keine Möglichkeit, eine derartige nicht bewilligte faktische Aufhebung eines Schutzraums zu sanktionieren. Es sollte möglich sein, der fehlbaren Schutzraumeigentümerschaft durch die zuständige kantonale Amtsstelle eine Busse in der Höhe des Ersatzbeitrages aufzuerlegen oder sie nachträglich zur Bezahlung eines Ersatzbeitrages zu verpflichten.

Antrag: *Es ist eine Bestimmung aufzunehmen, wonach jemand durch das zuständige kantonale Amt mit einer Busse (zumindest in der Höhe der Ersatzbeiträge) be-*

strafft werden kann, der an seinem Schutzraum nicht bewilligte bauliche Anpassungen vornimmt, die faktisch zu einer Aufhebung des Schutzraums führen.

Art. 89

Diese Bestimmung ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen ersatzlos zu streichen.

Art. 91

Die Begründung für den nachfolgenden Antrag kann der Begründung zu Art. 12 entnommen werden. Ausserdem sind die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt. Somit ist der Kanton und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton resp. die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen. In der Botschaft ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton resp. mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Antrag: *Absatz 1 litera d ist wie folgt zu formulieren: **Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Artikel 35 Absatz 4;***

Die Unterbringung von Asylsuchenden stellt jedoch weder einen Zweck noch eine Aufgabe des Zivilschutzes dar. Die Unterbringung schutzsuchender Personen – die tatsächlich eine Aufgabe des Zivilschutzes darstellt – wird bereits durch das Beispiel der "Notunterkunft" abgedeckt.

Antrag: In den Ausführungen im Erläuternden Bericht zu Absatz 3 ist der Ausdruck "Unterkunft für Asylsuchende" ersatzlos zu streichen.

Die Kosten für den Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die weitergenutzt werden, künftig auf den Ersatzbeitragsfonds oder andere Kostenträger überwälzen zu wollen, bedeutet eine Mehrbelastung für die Kantone. Der Bund hat die entsprechenden Kosten wie bisher auch weiterhin zu tragen, da die entsprechenden technischen Schutzbausysteme aufgrund seiner Vorgaben eingebaut und durch ihn (mit)finanziert wurden. Weder im Gesetzestext noch im Erläutern-

den Bericht wird darauf eingegangen, was geschieht und wer die entsprechenden Kosten trägt, wenn im Ersatzbeitragsfonds keine Mittel mehr vorhanden sind resp. wenn diese Mittel für die Erstellung noch fehlender Schutzplätze reserviert bleiben müssen.

Antrag: Absatz 3 ist wie folgt zu formulieren: **Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.**

Die Annahme, mit der Aufhebung von Schutzanlagen würden Bund, Kantone und Gemeinden finanziell entlastet, trifft nur für den Bund zu, da dieser künftig keine Pauschalbeiträge mehr zu entrichten hätte. Da die Infrastruktur mit einer anderen Zweckbestimmung weitergenutzt werden dürfte, würde es kaum zu einer Entlastung von Kantonen und Gemeinden kommen. Diese würden finanziell stärker belastet werden. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht treffen somit nicht zu. Sie sind dahingehend anzupassen, dass der Bund zwar Kosten einsparen kann, die Kantone und Gemeinden hingegen höhere Kosten zu tragen haben.

Antrag: Die Ausführungen zu den finanziellen Konsequenzen der Gesetzesrevision für Bund und Kantone sind entsprechend zu überarbeiten.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Handwritten signature of Dr. Mario Cavigelli in black ink.

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Handwritten signature of Daniel Spadin in black ink.

Daniel Spadin

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Bevölkerungsschutzpolitik
Monbijoustrasse 51A
3003 Bern

28. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2017 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit, die er gerne wahrnimmt.

1. Generelle Würdigung der Vorlage

Der Bevölkerungsschutz ist schwergewichtig Sache der Kantone. Für den Bund bestehen einzelne Kompetenzen in bestimmten Sachbereichen. Verfassungsgrundlage für den Zivilschutz bildet Art. 61 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 (SR 101).

Der Regierungsrat begrüsst die Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG) vom 4. Oktober 2002 (SR 520.1) ausdrücklich. Die Vernehmlassungsunterlagen enthalten die Ergebnisse der intensiven Gespräche zwischen Bund und Kantonen.

Der Regierungsrat hat folgende grundsätzliche Bemerkungen:

1. In der Gesetzesrevision und in der Umsetzung gilt es, die bestehenden verfassungsmässigen Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu achten. Im Sinne der gebotenen Transparenz sollen im Ingress des BZG die einschlägigen Bestimmungen der BV mit Bezug auf den Bevölkerungsschutz angerufen werden. Innerhalb des Gesetzes sollen die bezüglich Zuständigkeiten und Aufgabenerfüllung verwendeten Begriffe (wie "Führung", "Zuständigkeit", "Koordination", "Verantwortung" oder "Sorge") geklärt und einheitlich verwendet werden.
2. Schweizweite moderne Telematiksysteme sind für eine wirkungsvolle und koordinierte Ereignisbewältigung von entscheidender Bedeutung. Der Vernehmlassungsentwurf enthält weitgehend tragfähige Vorschläge, wie Aufgaben und Kosten zwischen Bund und Kantonen verteilt werden sollen. Noch nicht definiert ist ein Prozess, in dessen Rahmen die zuständigen Gremien von Bund und Kantonen gemeinsam den Umfang, die Etappierung und die Kostenfolgen der einzelnen Projekte bestimmen. Die Kantone sind auf entsprechende Informationen zur Erstellung ihrer Finanzpläne und Budgets angewiesen. Der Regierungsrat beantragt daher, dass der Bund dazu möglichst rasch einen Prozess definiert.

3. Mit der Revision des BZG wird ein neues Dienstpflichtsystem für den Zivilschutz vorgeschlagen. Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Eine allfällige Einteilung von Schutzdienstpflichtigen beim Bund lehnt er allerdings ab.
Die Rahmenbedingungen für das Dienstpflichtsystem im Zivilschutz wurden im Umsetzungsbericht zur Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" in den Jahren 2014–2016 erarbeitet. Parallel dazu sind die Rekrutierungsbestände im Zivilschutz deutlich zurückgegangen. Die vorliegende Revision muss dieser Entwicklung Rechnung tragen und sicherstellen, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen verfügen werden. Aus den Vernehmlassungsunterlagen geht dies aus Sicht des Regierungsrats nicht hervor.
4. Die vorliegende Revision trägt aktuellen Schwerpunkten im Bereich Bevölkerungsschutz – dem Schutz kritischer Infrastrukturen, dem Umgang mit Cyberrisiken sowie der wirtschaftlichen Landesversorgung – aus Sicht des Regierungsrats wenig Rechnung. Die Revision ist damit ein wichtiger Schritt, jedoch nicht der einzig erforderliche, um den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz auf die künftigen Herausforderungen auszurichten.
5. Hinsichtlich der sanitätsdienstlichen Versorgung im Fall von Katastrophen und Notlagen begrüsst der Regierungsrat, dass diese durch den Beizug des Zivilschutzes verbessert werden soll. Hier besteht seit 2004 eine Lücke. Diese zu schliessen wird einen Kraftakt erfordern. Unerlässlich erster Schritt dazu wird es sein, dass im Gesundheitswesen ein Leistungsprofil erarbeitet wird.
6. Die finanziellen Folgen der Revisionsvorlage für den Kanton Aargau sind aus den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht klar ersichtlich. Insgesamt darf die Vorlage nicht zu Kostenabwälzungen vom Bund hin zu den Kantonen führen.
7. Ob die von Nationalrat Walter Müller eingereichte (14.3590) Motion vollständig umgesetzt wird, kann auf der Basis der Vernehmlassungsunterlagen nicht schlüssig beurteilt werden. Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen, dass Schutzdienstpflichtigen alle im Zivilschutz geleisteten Diensttage bei der Festsetzung der Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.

Der Bund hat für dieses Revisionsprojekt sehr viel Zeit benötigt; aus dem Vorhaben "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" wird "2020+". Der Regierungsrat geht deshalb davon aus, dass die Botschaft zur Revision des BZG dem Bundesrat im Sommer 2018 vorgelegt wird, damit die Voraussetzungen für ein Inkrafttreten des revidierten BZG per Mitte 2019 gegeben sind. Das wären sieben Jahre nach der Verabschiedung der Strategie "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+", die sich noch auf den sicherheitspolitischen Bericht 2010 des Bundesrats stützte.

Schliesslich regt der Regierungsrat an, künftig eine synoptische Darstellung zwischen aktuell gültigem und neuem Gesetzestext zu verwenden, um die Bearbeitung zu vereinfachen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln und Kapiteln des erläuternden Berichts

Art. 1 BZG (Gegenstand)

Art. 1 Bst. a ergänzen mit ", und dabei namentlich die Führungsorgane und gemeinsamen Kommunikationssysteme".

Das BZG soll die Kantone neu verpflichten, ihre Führungsfähigkeit sicherzustellen; das bildet einen bestehenden Zustand ab. Gleichwohl sind die Führungsorgane zentrale Bestandteile des Bevölkerungsschutzes und verdienen es, in Art. 1 erwähnt zu werden.

Zudem haben sich Bund und Kantone darauf verständigt, die bestehenden gemeinsamen Kommunikationssysteme zu erneuern und weitere aufzubauen. Es handelt sich um eine der zentralen Stossrichtungen der BZG-Reform. Sie wird für alle Beteiligten wesentliche personelle, organisatorische und finanzielle Konsequenzen haben und verdient es deshalb, in Art. 1 erwähnt zu werden.

Art. 3 Abs. 1 Bst. b BZG (Feuerwehr)

Den Wortlaut präzisieren: *"die Feuerwehr zur Rettung sowie zur Sicherstellung der Schadenwehr bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen (inklusive ABC-Wehr)"*.

Die im Entwurf vorgesehene Formulierung ist nicht korrekt. Die Feuerwehr hat gemäss geltenden kantonalen Gesetzen die Aufgabe, die Intervention bei Brand-, Natur- und Spezialereignissen wie zum Beispiel Personenrettung, ABC-Wehr und allgemeiner Schadenwehr sicherzustellen.

Art. 3 Abs. 1 Bst. e BZG (Zivilschutz)

Anpassung des Wortlauts an Art. 27.

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. e ist die Rettung schutzsuchender Personen Aufgabe des Bevölkerungsschutzes. In Art. 27 wird sie nicht als Aufgabe des Zivilschutzes aufgeführt. Dies ist in Übereinstimmung zu bringen.

Art. 5 BZG (Pflichten Dritter)

Neu formulieren: *"Jede Person ist verpflichtet, im Ereignisfall die Alarmierungsanordnungen und die Verhaltensanweisungen der Behörden zu befolgen"*.

Halbprivate und private Institutionen zählen auch zu den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes. Im Erläuternden Bericht sind einzig die von den Behörden erlassenen Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanweisungen erwähnt. Dies ist zutreffend und sollte entsprechend in den Gesetzestext übernommen werden. Auch die Präzisierung, wonach dies nur im Ereignisfall gilt, ist zu ergänzen.

Art. 6 BZG (allgemeine Aufgaben des Bundes)

Einen neuen Absatz 2 einfügen: *"Er schliesst mit Nachbarländern Vereinbarungen ab, wenn sich im Grenzraum Gefährdungen für das Hoheitsgebiet und die Bevölkerung in der Schweiz ergeben."*

Der Kanton Aargau ist namentlich von der Situation betroffen, dass ein Talsperrenbruch des Schluchsees im Südschwarzwald zu einer Überflutung entlang des Hochrheins und des unteren Aaretals führen würde. In den grenzüberschreitenden Gesprächen zur Verbesserung des Wasserwarnsystems (vgl. Art. 17 BZG gemäss Vernehmlassungsvorlage) erwartet der Regierungsrat eine wirkungsvolle Unterstützung durch den Bund. Ähnliche Situationen können sich auch in anderen Grenzregionen ergeben.

Art. 7 BZG (Bund; Führung)

Aus Art. 7 Abs. 3 Bst. b sowie den Erläuterungen dazu wird nicht deutlich, ob hier die Führungsfähigkeit der Schweiz, des Bundes oder des Bundesstabs Bevölkerungsschutz gemeint ist. Dies ist zu präzisieren.

Art. 3 Bst. e könnte neu *"Koordination ziviler Ressourcen"* lauten, um die Verständlichkeit zu verbessern.

Art. 8 BZG (Schutz kritischer Infrastrukturen)

Der Regierungsrat begrüsst den Einbezug der Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen sehr. Es sollte jedoch nicht nur die Zusammenarbeit postuliert werden. Vielmehr sollten zumindest die Betreiberinnen und Betreiber von kritischen Infrastrukturen nationaler Bedeutung verpflichtet werden, über eine Krisenorganisation zu verfügen.

In der Umsetzung wird ferner zu prüfen sein, wie der Überblick über die technischen Auflagen und Vorgaben gewährleistet werden kann. Richtigerweise werden diese nicht im BZG geregelt, sondern in den Rechtsgrundlagen zum entsprechenden Sachbereich. Ein einfacher Überblick und ein gemeinsames Bild sind sowohl für die Führungsorgane des Bundes und der Kantone als auch für die Betreiberinnen und Betreiber der kritischen Infrastrukturen wichtig.

Art. 9 und Art. 24 BZG (Alarmierung)

Die Aufgaben der Kantone in der Sirenenalarmierung, die Durchführung des Auswahlverfahrens der Sirenenlieferanten durch den Bund, der Prozess der Absprachen mit den Gemeinden respektive Sirenenstandorten sowie die Entschädigung der Kantone für allenfalls verbleibende Aufgaben sind in der Botschaft aufzuführen.

Der Bund ist in Zukunft für die Beschaffung und den Betrieb auch der Sireneninfrastruktur inklusive deren Finanzierung zuständig. Wieweit diese Änderung zu einer Entlastung für die Kantone führt, ist in der Botschaft zu ergänzen. Speziell die Aufgaben der Kantone sind zu ergänzen.

Art. 12 Abs. 1–3 BZG (ABC-Schutz)

Es ist festzuhalten, dass der Bund zur Alimentierung der spezialisierten Einsatzorganisation keine Schutzdienstleistenden rekrutieren kann. Sind zur Leistungserbringung Schutzdienstleistende erforderlich, so ist hierfür eine Leistungsvereinbarung mit einem Kanton oder mit mehreren Kantonen abzuschliessen.

Der Zivilschutz muss zwingend Sache der Kantone bleiben. Die Kantone können den Bund indes gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Dies soll mittels Leistungsvereinbarungen zwischen den Kantonen beziehungsweise einem Leitkanton und dem Bund erfolgen. Damit sollen dem Bund die erforderlichen Schutzdienstpflichtigen gegen eine entsprechende Entschädigung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Grundsatz ist an geeigneter Stelle im Gesetz zu verankern. Die hier erwähnten spezialisierten Einsatzorganisationen können somit nicht aus Schutzdienstleistenden, die unter der Führung des Bundes stehen, alimentiert werden.

Art. 12 Abs. 4 BZG (ABC-Schutz; Verantwortlichkeit Kantone)

Neu formulieren: *"Der Bundesrat kann dem BABS Rechtsetzungskompetenzen übertragen zur Festlegung von Vorgaben für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft des vom Bund beschafften Materials. Das BABS berücksichtigt dabei die spezifischen Unterschiede der lokalen Organisationen."*

Der Wortlaut im Entwurf verletzt die Autonomie der Kantone. Die Organisation des Zivilschutzes ist allein Sache der Kantone. Diese sind alleine für die Gebietsaufteilung (Einsatzrayon) und die Organisation eventueller interkantonaler ABC-Stützpunkte verantwortlich. Der ABC-Schutz ist in den Kantonen nicht immer der gleichen Organisationseinheit angegliedert. Eine Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten ist daher notwendig.

Art. 18–21 BZG (Kommunikationssysteme)

Die Regelung der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind zu präzisieren.

Es ist unklar, was die Zuständigkeit beziehungsweise Verantwortlichkeit von Bund und Kantonen genau umfasst. Eine geteilte Zuständigkeit wäre unseres Erachtens dann unumstritten, wenn die Kantone in ihrem Verantwortungsbereich selbstständig handeln könnten.

Art. 20 BZG (mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem) und

Art. 21 BZG (nationales Lageverbundsystem)

In Art. 21 Abs. 6 und 7 ist festzuhalten, dass Bund und Kantone Aufgaben und Termine *vereinbaren* (und solches nicht einseitig durch den Bund erlassen werden kann).

Richtigerweise hält der Gesetzesentwurf fest, dass Bund und Kantone solche Systeme aufbauen *können*. Für den Regierungsrat sind diese Bedürfnisse im Grundsatz unbestritten; es fehlen jedoch gegenwärtig die finanziellen Mittel zur Realisierung. Das führt dazu, dass sich der Aargau gegenwärtig für den Lageverbund innerhalb des Kantons auf das System "IES" stützt. Nicht akzeptabel wäre es, wenn dem Kanton Aargau Mehrkosten entstehen würden, weil er durch den Bund zur Übernahme eines anderen Systems gezwungen würde. Vor diesem Hintergrund wird zu prüfen sein, inwieweit bestehende Systeme mit "Gateways" in ein neues System integriert werden können.

Art. 23 BZG (Finanzierung Mobiles Sicherheitsfunksystem; "Polycom")

Sollte mit Art. 23 Abs. 2 Bst. d gemeint sein, dass die Kantone neu die Kosten für die Anschaffung von Polycom-Funkgeräten für den Zivilschutz auf kantonaler Ebene zu tragen haben, so muss der Kanton Aargau dies mit Blick auf die finanziellen Konsequenzen ablehnen. Gegenwärtig sind 404 Polycom-Geräte im Zivilschutz im Einsatz; weitere 350 Geräte sind zur Ausrüstung der neu zu bildenden Notfalltreffpunkte in den Gemeinden vorgesehen. Bei Stückkosten von rund Fr. 1'500.– pro Gerät würde es sich im Fall einer Neubeschaffung um ein Volumen von mindestens Fr. 1'100'000.– handeln.

Art. 25 BZG (Finanzierung Nationales Sicheres Datenverbundnetz [SDVN], mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem und nationales Lageverbundsystem)

Der Regierungsrat nimmt den zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Kostenverteiler zur Kenntnis. Leider gehen die konkreten Kostenfolgen nicht aus den Vernehmlassungsunterlagen hervor. Solange dies so ist, muss der Regierungsrat Vorbehalte anbringen. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) des Aargaus sind Ausgaben von Fr. 180'000.– pro Jahr geplant. Umfangreiche und kurzfristig anfallende Mehrkosten wären nicht akzeptierbar.

Art. 26 BZG (Finanzierung weiterer Kosten)

Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bund die Entschädigungen für die vereinbarten Leistungen der Kantone im Zuständigkeitsbereich des Bundes weiterhin entrichten wird. Art. 26 ist dahingehend zu präzisieren.

Art. 27 Abs. 1 Bst. d BZG (Zivilschutz; Unterstützung der Partnerorganisationen bei der sanitätsdienstlichen Versorgung)

Der Regierungsrat begrüsst es, dass die seit 2004 bestehende Lücke im Sanitätswesen nun geschlossen werden soll. Dies wird einen Kraftakt erfordern. Festzuhalten ist:

1. Der Kanton Aargau allein ist nicht in der Lage, dies umzusetzen, solange kein Leistungsprofil erarbeitet wird. Dies ist Sache des Gesundheitswesens unter der Führung des Beauftragten des Bundes für den Koordinierten Sanitätsdienst (KSD).
2. Solange kein Leistungsprofil vorliegt, muss der Regierungsrat Vorbehalte gegen den Ansatz anmelden, dass der Zivilschutz beigezogen werden soll. Die personellen, organisatorischen und finanziellen Implikationen dieses Ansatzes können erst beurteilt werden, wenn ein Leistungsprofil vorliegt.
3. In der Umsetzung ist zu berücksichtigen, dass der Zivilschutz allein nie in der Lage sein wird, die sanitätsdienstliche Versorgung der Bevölkerung im Fall von Katastrophen und Notlagen zu gewährleisten. Es wird immer der fachlichen Führung durch qualifiziertes Personal des Gesundheitswesens bedürfen.

4. Bezüglich der sanitätsdienstlichen Anlagen kann die ansonsten unbedenkliche Regelung nicht zum Tragen kommen, wonach der Bund keine Beiträge für Schutzanlagen ausrichtet, die technisch oder personell nicht betrieben werden können.

Art. 31 BZG (Durchdiener im Zivilschutz)

Ob dies im Aargau umgesetzt werden soll, muss zuerst abgeklärt werden. Der Regierungsrat steht dem Ansatz in jedem Fall wohlwollend gegenüber.

Art. 35 BZG (Einteilung der Schutzdienstpflichtigen; interkantonaler Bestandesausgleich; Schutzdienstpflichtige für den Bund)

Der Regierungsrat begrüsst die vorgeschlagenen Regelungen mit einem Vorbehalt. Er ist der Ansicht, dass die Regelung, wie Schutzdienstpflichtige dem Bund zur Verfügung gestellt werden, nicht allein Sache des Bundesrates ist. Dies sollte in der Form von Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen erfolgen – und nicht in Form von Einteilungen von Schutzdienstpflichtigen beim Bund. Mit Blick auf die gesunkenen Rekrutierungszahlen müssen die Personalbedürfnisse der Kantone Priorität haben.

Art. 36 BZG (schweizerischer Personalpool)

Diese Regelung steht aus Sicht des Regierungsrats im Widerspruch zu den in Art. 35 vorgeschlagenen Mechanismen. Gemäss Art. 35 stehen die Schutzdienstpflichtigen "grundsätzlich ihrem Wohnsitzkanton zur Verfügung", können aber bei Bedarf einvernehmlich einem anderen Kanton zugeteilt oder dem Bund zur Verfügung gestellt werden. Die Federführung für die Einteilung liegt also beim Wohnsitzkanton und nicht beim Bund, wie dies die Lösung mit einem gesamtschweizerischen Personalpool suggeriert.

Art. 36 Abs. 2 BZG (Personalpool)

Der Normteil "oder dem Bund" ist ersatzlos zu streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 45 Abs. 1 und 2 BZG (Aufgebot)

Streichen.

Gemäss Absatz 3 regeln die Kantone das Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach den Art. 31 und 52–56. Der Art. 56 regelt die Wiederholungskurse. Somit braucht es keine speziellen Regelungen des Aufgebots für Einsätze zugunsten der Gemeinschaft (EzG) und für Instandstellungsarbeiten in den Absätzen 1 und 2 des Art. 45. Auf diese kann somit verzichtet werden. Im Erläuternden Bericht wird angemerkt, dass bei nationalen EzG formell der Bund "aufbietet", indem er die Gesuche bewilligt und die Einsätze verfügt. Dies widerspricht dem Gesetzesentwurf, wonach die Aufgebote für EzG durch die Kantone erfolgt beziehungsweise von diesen geregelt wird. Somit ist keine Kompetenz des Bundes zum Aufgebot für nationale EzG verankert.

Art. 46 Abs. 4 BZG (Verfahren Aufgebot Schutzdienstpflichtige)

Streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b BZG (Kontrollaufgaben Bundesamt für Bevölkerungsschutz [BABS])

Streichen.

Auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EzG und Instandstellungsarbeiten soll gemäss Erläuterndem Bericht verzichtet werden. Im Gesetzesentwurf wird dagegen nach wie vor zwischen diesen drei Dienstarten unterschieden. Für EzG und Instandstellungsarbeiten sollen zudem spezielle Kontrollen eingeführt werden. Im Sinne effizienter Abläufe und einer Verbesserung der

Verwaltungsökonomie ist auf Abs. 2 Bst. b, der zudem als Misstrauensvotum gegenüber den Kantonen verstanden werden kann, zu verzichten.

Art. 47 Abs. 4 BZG (Kontrollaufgaben BABS, Personalinformationssystem der Armee [PISA])

Streichen.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Art. 50 BZG (Versicherung)

Versicherung von Einzelpersonen: Neu ist zu formulieren: *"Wer im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes zur Mithilfe verpflichtet wird, ist nach dem MVG versichert."*

Der Begriff "Mithilfe" ist zu präzisieren. Dabei soll die Versicherungsdeckung nur für Personen gelten, die im Rahmen eines Einsatzes des Zivilschutzes (Einsätze bei Katastrophen, Notlagen oder im bewaffneten Konflikt) zur Mithilfe verpflichtet werden. Fehlt diese Präzisierung, so wären auch spontan und ungefragt Hilfe leistende Personen über die Militärversicherung versichert.

Art. 56 Abs. 3 und 4 BZG (Wiederholungskurse)

Streichen.

Im Erläuternden Bericht wird erwähnt, dass durch die Integration von EzG und Instandstellungsarbeiten in die Wiederholungskurse die bisherigen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der drei verschiedenen Dienstleistungen verringert, die Flexibilität erhöht und die bisherigen aufwendigen administrativen Verfahren beseitigt werden sollen. Dennoch soll nun weiterhin zwischen "ordentlichen Wiederholungskursen", EzG und Instandstellungsarbeiten unterschieden werden. Dadurch wird die Situation noch komplizierter, da mit "ordentlichen Wiederholungskursen" ein neuer Begriff eingeführt wird. Dies widerspricht dem Willen des Strategieberichts. Künftig ist auf die Unterscheidung zwischen Wiederholungskursen, EzG und Instandstellungsarbeiten zu verzichten.

Art. 61 BZG (Schutzräume; Grundsatz)

Der Regierungsrat ist mit dem Art. einverstanden. Jedoch wird in den nachgelagerten Rechtsgrundlagen zu klären sein, was unter "in der Nähe seines Wohnorts" zu verstehen ist. Dies ist für die Schutzraum- und Zuweisungsplanung relevant.

Art. 63 Abs. 3 BZG (Verwendung der Ersatzbeiträge, also den Abgaben, wenn ausreichend öffentliche und private Schutzräume bestehen) in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 BZG (Finanzierung; Bund)

Der Regierungsrat ist nicht einverstanden. Die Verwendung der Ersatzbeiträge für öffentliche und private Schutzräume schränkt den finanziellen Spielraum der Kantone ein. Ferner führt die vorgeschlagene Kostenverteilung hinsichtlich des Rückbaus von Schutzanlagen in der vorliegenden Form zu falschen Anreizen.

Erstens verlangt der Regierungsrat, dass in Art. 63 Abs. 3 die Verwendung von Ersatzbeiträgen für "weitere Zivilschutzmassnahmen" wie bisher (Zuständigkeit der Kantone) möglich sein soll. Begründung:

- Die Ersatzbeiträge fallen in den Kantonen an und werden gegenwärtig nicht prioritär, aber auch für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet; es bestehen detaillierte Rechtsgrundlagen hierzu. Fällt diese Regelung weg, wird der finanzielle Spielraum des Kantons Aargau empfindlich eingeschränkt.
- Im Zivilschutzdispositiv haben technische Verbundsysteme über die einzelnen Schutzbauten und Schutzanlagen hinaus an Bedeutung zugenommen (Kommunikations-, Telematik- und Alarmierungsmittel). In diesem Bereich besteht sehr grosser Finanzbedarf. Die Ersatzbeiträge, die in den

Kantone anfallen, sollten so zum Schutz der Bevölkerung verwendet werden können – statt für unnötige Rückbauten.

Zweitens verlangt der Regierungsrat, dass in Art. 63 Abs. 3 der Passus "deren Rückbau (hier sind die Schutzanlagen gemeint; also Kommandoposten, Materialbereitstellungsanlagen oder sanitätsdienstliche Anlagen) nach Art. 91 Abs. 3" gestrichen wird. Gleichzeitig ist in Art. 91 Abs. 3 der Satz zu streichen (dass der Bund keine Rückbaukosten trägt) "wenn diese (Schutzanlagen) weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden". Begründung:

- Die Regelung wäre ein Fehlanreiz, nicht mehr benötigte Schutzanlagen vollständig zurückzubauen (weil der Bund die Kosten trägt), statt sie als öffentliche Schutzräume umzunutzen.
- Allein für das Gebiet des Aargaus hätte der Bund mit der neuen Regelung mittel- bis langfristig mit Rückbaukosten in der Höhe von 15–20 Millionen Franken zu rechnen.
- Gegenwärtig wird der Zivilschutz im Aargau reorganisiert. Die angestrebte Reduktion von 21 auf 11 Zivilschutzorganisationen führt dazu, dass rund 60 Schutzanlagen nicht mehr benötigt werden. Gleichzeitig löst das Bevölkerungswachstum einen Bedarf nach zusätzlichen Schutzräumen aus.
- Deshalb sollten die Anreize Umnutzungen zu öffentlichen Schutzräumen bevorzugen und nicht den Rückbau von Schutzanlagen.

Art. 67 Abs. 2 BZG (Schutzanlagen; Regelungen des Bundes)

Umformulierung "*Er regelt die konzeptionellen Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Bedarfsplanung ...*".

Für eine ressourcenorientierte Bedarfsplanung bedarf es einer kantonalen Gesamtkonzeption für den Zivilschutz: Je nach Organisation des Zivilschutzes braucht es mehr oder weniger Schutzanlagen. Deshalb soll der Bund die Entschädigungen für die Schutzanlagen nicht nur an eine Bedarfsplanung knüpfen, sondern auch an konzeptionelle Grundlagen, die in den Kantonen zu erarbeiten sind. So soll vermieden werden, dass die knappen finanziellen Mittel des Bundes ungleich und teilweise unzweckmässig verwendet werden.

Art. 76 Abs. 2 BZG (Möglichkeit zur Beschaffung von Zivilschutzmaterial durch den Bund) in Verbindung mit Art. 92 BZG (Finanzierung; Kantone)

Der Regierungsrat geht davon aus, dass ein Kanton Kosten des Bundes aus Beschaffungen nur dann zu tragen hat, wenn er mit dem Bund die Beschaffung von bestimmtem Material vereinbart hat. Eine Kostenüberwälzung in allen anderen Fällen lehnt der Regierungsrat ab.

Regelungen in diesem Bereich sind an den Kosteneinsparungspotenzialen zu messen. Konkret wird aufzuzeigen sein, ob die Einsparungen bei den Beschaffungspreisen (Skaleneffekte) grösser sind als die Zusatzkosten für den Betrieb einer zentralen Beschaffungsstelle beim Bund.

Art. 77 BZG (Schutzzeichen Zivilschutz)

Im Gesetzesentwurf ist die eingeschränkte Verwendung des internationalen Schutzzeichens des Zivilschutzes vorgesehen. Es soll nur mehr im Fall eines bewaffneten Konflikts verwendet werden. Darauf ist aus unserer Sicht zu verzichten und die heutige Regelung beizubehalten. Heute dient das internationale Schutzzeichen unter anderem auch dazu, Fahrzeuge klar als Fahrzeuge des Zivilschutzes zu kennzeichnen. So sind etwa nur Fahrzeuge, die das internationale Schutzzeichen tragen, von der Autobahnvignettenpflicht befreit. Es ist unklar, ob Fahrzeuge auch ohne Schutzzeichen als Zivilschutzfahrzeuge anerkannt werden können und somit etwa von der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) befreit sind. Der Verzicht auf das Schutzzeichen wird für die Kantone in jedem Fall zu Mehrkosten führen.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d BZG (Kostentragung Bund)

Neu formulieren: *"Entschädigung der Kantone für die Bereitstellung von Schutzdienstleistenden zur Erfüllung von Aufgaben nach Art. 35 Abs. 4"*.

Im Erläuternden Bericht ist zudem zu erwähnen, dass diese Entschädigungen auf einer Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und einem Kanton respektive mehreren Kantonen basiert und alle Kosten der Ausbildung, der Einsätze und der Kontrollführung beinhaltet.

Es wird auf die Begründung zu Art. 12 verwiesen.

Da die für die Aufgaben des Bundes eingesetzten Schutzdienstpflichtigen nicht beim Bund, sondern bei einem Kanton eingeteilt sein sollen, ist dieser und nicht der Bund für die Ausbildung, die Einsätze (im Auftrag des Bundes) und der Kontrollführung der Schutzdienstpflichtigen zuständig. Der entsprechende Kanton respektive die Kantone sind für ihre Dienstleistungen zugunsten des Bundes durch diesen zu Entschädigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- niklaus.meier@babs.admin.ch

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport
Herr Guy Parmelin
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 20. März 2018

Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für eine Revision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) und teilen Ihnen mit, dass wir mit dem vorgeschlagenen Revisionsentwurf nicht einverstanden sind und die Vorlage ablehnen. Wir begründen dies wie folgt:

1. Zwei Gesetze notwendig

Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) hat sich an ihrer Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 dafür ausgesprochen, dass die Revision des geltenden BZG genützt werden sollte, zwei separate Gesetze zu schaffen. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz beinhaltet einen übergeordneten sicherheitspolitischen Auftrag, wogegen die Regelungen für den Zivilschutz vornehmlich organisatorischer Natur sind. Zudem bezeichnet der Bevölkerungsschutz ein übergeordnetes Verbundsystem aus den Führungsorganen auf Stufe Bund, Kantonen, Regionen und Gemeinden sowie aus den fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz. Da sich die wesentlichen Grundlagen für die übrigen Partnerorganisationen ebenfalls in eigenen kantonalen Gesetzen finden, ist auch der Zivilschutz in einem eigenen Gesetz zu behandeln. Darüber hinaus verursachen die im geltenden BZG vereinten Regelungen Kompetenzkonflikte. Eine Trennung der beiden Bereiche in zwei separate Gesetze würde grössere Klarheit schaffen, die Akzeptanz innerhalb der betroffenen Partnerorganisationen fördern und das Verbundsystem Bevölkerungsschutz wie auch den Zivilschutz stärken. Im Übrigen gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dass sich der im Ingress genannte Art. 61 der Bundesverfassung

(BV; SR 101) lediglich auf den Zivilschutz bezieht. Die verfassungsmässigen Grundlagen für den Bevölkerungsschutz finden sich dagegen in den Art. 2, 12 und 57 BV.

2. Klärung von Begriffen

Die Begriffe „Führung“, „Zuständigkeit“, „Koordination“, „Verantwortung“ und „Sorge“ werden in den vorliegenden Vernehmlassungsunterlagen uneinheitlich verwendet. Sie sind klarer voneinander abzugrenzen und zu definieren. Um die „Führung“ bei einem Ereignis zu übernehmen, besitzt der Bund aktuell zudem keine verfassungsmässigen Kompetenzen. Bei einzelnen Ereignissen verfügt der Bund aufgrund der Spezialgesetzgebung zwar über Weisungsbefugnisse und kann gewisse Anordnungen treffen. Er ist aber weder für die umfassende „Führung“ bei diesen Ereignissen noch für die Ereignisbewältigung zuständig. Bei den erwähnten Ereignissen liegt die Führung in jedem Fall bei den Kantonen, die jedoch die Anordnungen des Bundes zu beachten haben. Aufgrund der fehlenden verfassungsmässigen Verankerung kann unseres Erachtens dem Bund mittels BZG keine allgemeine Führungsverantwortung eingeräumt werden.

3. Aufgabenteilung Bund - Kantone

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass die Aufgabenteilung im Bevölkerungsschutz grundsätzlich unbestritten ist, es aber einzelne Schnittstellen zwischen den Partnerorganisationen gibt, die bereinigt werden müssen. Dazu gehören insbesondere die Aufgabenteilung und Kompetenzen im ABC-Schutz. Allerdings ist im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bereinigung dieser Unklarheiten feststellbar. Die Klärung dieser Fragen ist daher vorzunehmen, oder es ist ein Verfahren aufzuzeigen, mit dem die Partnerorganisationen die Aufgabenteilung und Kompetenzen regeln können.

4. Dienstpflichtsystem Zivilschutz

Wir begrüssen zwar grundsätzlich die Absicht, das Dienstpflichtsystem des Zivilschutzes an dasjenige der Armee anzugleichen. Zwingend sicherzustellen ist jedoch, dass die Kantone im neuen System mittel- und langfristig über die erforderlichen Bestände an Schutzdienstpflichtigen (quantitativ und qualitativ) verfügen. Dies ist zumindest im erläuternden Bericht explizit festzuhalten.

5. Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

Weder der Gesetzesentwurf noch der erläuternde Bericht enthalten verbindliche Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kantone. Zumindest im erläuternden Bericht sind jedoch die Kosten zwingend detailliert auszuweisen. Diese Angaben sind für das Gelingen des Projektes unerlässlich, denn nur so können die Kantone die Kosten in ihre jeweilige Aufgaben- und Finanzplanung und in ihr Budget aufnehmen.

6. Schutzanlagen

Im erläuternden Bericht wird festgestellt, dass „die heutige und absehbar auch die künftige Risikolandschaft Schweiz eine deutlich geringere Anzahl an Schutzanlagen erfordert“. Dieser These können wir uns nicht anschliessen. In den letzten fünf Jahren hat es in sicherheitspolitischer Hinsicht markante Entwicklungen gegeben, die für die Sicherheit der Schweiz wesentlich sind. Bei einer Katastrophe, einer Notlage und insbesondere bei einem bewaffneten Konflikt ist mit einem grösseren Anfall schutzsuchender Personen bzw. Patientinnen oder Patienten zu rechnen, als dies noch vor 30 Jahren der Fall war. Die Schutzbauten (Schutzanlagen und Schutzräume) stellen somit nach wie vor einen wesentlichen Pfeiler für den Schutz unserer Bevölkerung dar.

7. Verwendung der Ersatzbeiträge

Die vorgesehene Einschränkung in der Verwendung der Ersatzbeiträge lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. Die bisherige Regelung auf Bundesebene hat sich bewährt und belässt den Kantonen die von ihnen benötigten Umsetzungsspielräume, um den konkreten regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können. Etwas zu ändern, was sich bewährt hat, ist nicht sachgerecht. Einschränkungen sind weder erforderlich noch notwendig.

8. Entschädigungen der Kantone für Leistungen in der Alarmierung

Neu soll der Bund alleine für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen zuständig sein. Dies begrüssen wir grundsätzlich. Es wird jedoch in den Vernehmlassungsunterlagen nicht definiert, ob und allenfalls welche Aufgaben nach wie vor durch die Kantone zu erledigen sind. Gemäss dem Prinzip der Zuständigkeitsfinanzierung müssten die Kantone für die Übernahme von Aufgaben durch den Bund entschädigt werden.

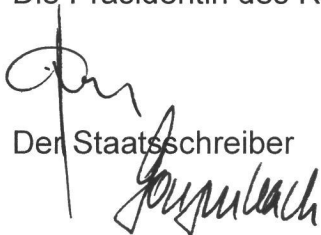
9. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen gestatten wir uns auf die Stellungnahme der RK MZF zu verweisen, der wir uns vollumfänglich anschliessen.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatschreiber



Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Chef des Eidgenössischen Departements
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz
und Sport VBS
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Vorversandt an: niklaus.meier@babs.admin.ch

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG – Stellungnahme zum Entwurf vom Dezember 2017

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns dafür, im Rahmen der Vernehmlassung zu obengenannter Revision Stellung nehmen zu können und erlauben uns, folgende Bemerkungen anzufügen.

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz BZG

Der Kanton Tessin begrüsst die von der Bundesverwaltung angegangene Revision des BZG. Insbesondere der Einbezug der Kantone in die Erarbeitung der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ erlaubte uns, unsere Bedürfnisse und kritischen Ansichten einzubringen. Unser Kanton befürwortet zwar grundsätzlich die Revision, möchte aber im Folgenden einige Anmerkungen anbringen.

Zwei Gesetze erforderlich

Einhergehend mit dem an der Jahreskonferenz der Regierungskonferenz für Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) vom 19. Mai 2017 in Lugano diskutierten Anliegen, erachtet der Kanton Tessin die Aufteilung des heutigen BZG in zwei separate Gesetze als notwendig, weil der Gesetzesteil über den Bevölkerungsschutz hauptsächlich auf sicherheitspolitische Aspekte ausgerichtet ist, während die Artikel über den Zivilschutz einen eher organisatorischen Charakter haben. Das aktuelle Gesetz beinhaltet zudem einen grundsätzlichen Kompetenzkonflikt, da der Zivilschutz ein Partner des Verbundsystems Bevölkerungsschutz ist, dem auch weitere Partnerorganisationen angehören (Polizei, Feuerwehr, technische Dienste, Rettungsdienste).

Der Kanton Tessin verfügt heute schon über zwei separate Gesetze, und wir stellen fest, dass diese Aufteilung mehr Klarheit schafft und eine grössere Akzeptanz seitens der Partnerorganisationen mit sich bringt.

Aufgaben des Zivilschutzes

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind in den Art. 3 und 27 des Gesetzesentwurfs festgelegt. Aus unserer Sicht sind diese zwei Artikel redundant und widersprüchlich.

Wir schlagen deshalb vor, dass in Art. 3 die allgemeinen Aufgaben des Zivilschutzes und der anderen Partnerorganisationen aufgezeigt werden, während in Art. 27 die Kernaufgaben des Zivilschutzes näher dargestellt werden, damit die Einheitlichkeit auf nationaler Ebene gewährleistet ist.

Klärung von Begriffen

a) Im Revisionstext fehlt oft eine konsequente terminologische Anwendung von einzelnen Begriffen, insbesondere der folgenden Termini: "Kompetenz", "Führung", "Koordination", "Verantwortung" und "sorgen". Diese sollten daher klarer voneinander abgegrenzt und definiert werden.

Aus unserer Sicht sollte in Anwendung der einschlägigen Vorschriften des Bundes die Führung bei Grossereignissen im Zuständigkeitsbereich der Kantone bleiben. Da es keine Verfassungsgrundlage gibt, die eine solche Aufgabe legitimieren würde, erachten wir es als unwahrscheinlich, dass bei Grossereignissen der Bund die Führung übernehmen kann.

b) Im revidierten BZG werden die Begriffe "Katastrophen", "Notlagen" und "bewaffnete Konflikte" verwendet. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollten diese detailliert definiert werden, z.B. in einem Reglement oder Brevier.

Umsetzung der Motion Müller

Wie bereits von der RK MZF in Ihrer Stellungnahme vom 15. März 2017 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe gefordert, ist auch der Kanton Tessin der Überzeugung, dass die Motion Müller umgesetzt werden sollte.

Insbesondere sollte die Wehrpflichtersatzabgabe pro geleisteter Schutzdiensttag von 4 auf 5% angepasst werden. Dieser Punkt sollte im Gesetz verankert werden.

Sanitätsdienst im Zivilschutz

Der Kanton Tessin sieht der Wiedereinführung eines Zivilschutz-Sanitätsdienstes skeptisch entgegen. Einerseits sind wir der Überzeugung, dass die vorgesehene Ausbildungsdauer es nicht erlaubt, die für diese Dienstleistung nötigen Kenntnisse und Kompetenzen zu vertiefen. Darüber hinaus besteht das Risiko, ein Konkurrenzprofil zum Betreuer zu schaffen.

Wir sind nicht grundsätzlich gegen die Einführung eines Sanitätsdienstes im Zivilschutz, schlagen jedoch die Einführung eines Zusatzkurses Sanitäter vor, hauptsächlich konzipiert für die Betreuer im ZS, die somit während ihrer Ausbildung Themen im Bereich der Unterstützung von Einrichtungen des Gesundheitswesens vertiefen könnten, ohne dadurch *de facto* Sanitäter gemäss dem militärischen Modell zu werden.

Zudem sind wir der Überzeugung, dass die sanitätsdienstliche Betreuung und die Leistungen im Gesundheitswesen im Zuständigkeitsbereich der Kantone liegen und von diesen bewilligt werden sollten. Obwohl wir verstehen und anerkennen, dass in ausserordentlichen Lagen Ausnahmen möglich sind, sollte auf den Grundsatz, wonach die Kantone entscheiden wer welche Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens anbieten kann, nicht verzichtet werden.

Interkantonale Stützpunkte

In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wurden die Interkantonalen Stützpunkte als polyvalente Infrastrukturen beschrieben, die es dem Zivilschutz erlauben sollten, fachdienstliche Leistungen in vielerlei Bereichen zu erbringen. Uns ist deshalb nicht klar, aus welchem Grund im neuen BZG der Begriff "Interkantonale Stützpunkte" nur im Zusammenhang mit Aufgaben im ABC-Bereich erwähnt wird.

Aspekte wie künftige Standorte, Finanzierung, Betrieb und Aufgaben dieser Stützpunkte sollten vertieft werden, damit die Zuständigkeiten und die Kostenaufteilung definiert werden können. Das Thema sollte mit Einbezug von Vertretern der Kantone genauer analysiert werden.

Zivilschutzbestände

Wir beantragen, dass im erläuternden Bericht ein Kapitel eingefügt wird, welches den Zusammenhang zwischen geforderten Leistungen und Bestände des Zivilschutzes beleuchtet, da das neue Dienstpflichtmodell eine drastische Abnahme der Bestände zur Folge haben wird. Die Exekutive des Kantons Tessin hofft, dass der Kanton mittel- und langfristig die notwendigen Bestände zur Ausführung der Leistungen im Zivilschutz gewährleisten kann.

Zusammenlegung von WK, EzG und ISA

In Art. 43 wird festgehalten, dass ein AdZS höchstens 40 Dienstage pro Jahr leisten darf (im Rahmen der Grundausbildung, Zusatzausbildung, Kaderkurse, Weiterbildung und Wiederholungskurse). Unter die "Wiederholungskurse" fallen sowohl die ordentlichen Wiederholungskurse, als auch die Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und die Instandstellungsarbeiten nach einem Schadenereignis. Dem Kanton Tessin ist nicht klar, wie die Dienstage abgerechnet werden, wenn ein AdZS, der bereits 40 Dienstage geleistet hat, zusätzlich zu einem Notfall aufgeboten wird. Wir fordern deshalb, dass im Gesetz klar definiert wird, ob diese Dienstage an die gesamt zu leistenden 245 angerechnet werden oder nicht.

Hohe Einsatzbereitschaft

In der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ wird ein sehr detailliertes Bereitschaftsmodell vorgeschlagen und dargelegt. Das Projekt enthält auch genaue Angaben zu den Beständen und den Einrückungszeiten.

Obwohl wir eine genaue Bezifferung nicht als notwendig erachten, sind wir der Ansicht, dass das Gesetz den Grundsatz festlegen sollte, wonach die Kantone über einen strukturierten Pikettdienst verfügen müssen.

Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme

In den zur Vernehmlassung eingereichten Vorlagen fehlen jegliche Angaben zur Abwägung und Berechnung der Kostenfolgen für die Kantone.

Die Zuständigkeitsübernahme durch den Bund könnte für die Kantone interessant scheinen, sich aber in Zukunft als ein Mehraufwand entpuppen – wie es für die jährliche Überprüfung des Dispositivs CH Dunkel der Fall war.

Schutzbauten

Mit dem Projekt Strategie 2015+ sieht der Bund ein Abbau der Schutzanlagen vor. Dies vor allem aufgrund der fortschreitenden Regionalisierung in den Kantonen und angesichts der heute und in Zukunft effektiv notwendigen Bestände.

Der Kanton Tessin hatte schon immer ein besonderes Augenmerk für die geschützte Infrastruktur, und deshalb seit jeher die Planung auf regionaler und nicht kommunaler Ebene angesetzt. Das Ergebnis ist eine gleichmässige Verteilung der auf die notwendige Anzahl beschränkten Schutzbauten auf dem Kantonsgebiet, sowie die sich daraus ergebenden erheblichen Einsparungen für die Besitzerinnen und Besitzer (Gemeinde / Konsortien / Kanton) und den Bund.

Wir sind deshalb der Meinung, dass der vorgesehene Abbau (Umnutzung in öffentliche Schutzräume oder Aufhebung) vom Bund finanziert werden muss.

Insbesondere der Rückbau der technischen Komponenten, der heute in seinem Zuständigkeitsbereich ist, soll auch künftig vom Bund übernommen werden. Wir schlagen darüber hinaus die Einführung eines finanziellen Anreizes für die Kantone vor, die dafür sorgen, dass die nicht mehr gebrauchten Anlagen (nicht in Bereitschaft für den Kriegsfall) in öffentliche Schutzräume für die Bevölkerung umgenutzt werden.

Den Kantonen, die für eine sorgfältige strategische Planung und die Ausführung der Umnutzung sorgen, soll für jede zur Erhöhung des Schutzplatzdeckungsgrad umgenutzte Anlage ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden. Der anerkannte Beitrag sollte je nach Anlagentyp (KP / BSA / Gesch. San Stelle / Gesch. Spital) ausgerichtet werden. In diesem Zusammenhang hat der Kanton Tessin als Pilotkanton zuhanden des BABS ein Rapport zum Bundesprojekt "2015+ Anlagen" (KP – BSA und Sanitätsbereich) für das ganze Kantonsgebiet verfasst (Dezember 2017).

Dank dieser Studie kann der Rückbau (Aufhebung – Abbruch) der geschützten Infrastrukturen verhindert werden zugunsten einer Erhöhung qualitativ hochstehender Schutzplätze (Sanitäranlagen, Küche, Gemeinschaftsräume, usw. bereits vorhanden). In den Gemeinden mit einem Deckungsgrad von mehr als 100% könnten einige private Schutzräume (nach TWP 66 erstellt) rückgebaut werden. Somit würde man den Besitzerinnen und Besitzern entgegenkommen, die einen Rückbau des Schutzraums aufgrund technischer Probleme oder eines Umbaus fordern. Dies würde auch Investitionen (Ersetzung Ventilationsaggregat, usw.) für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der zwischen 1966 und 1984 erstellten Schutzräume vermeiden.

Schutzzeichen Zivilschutz

Der Kanton Tessin spricht sich gegen die Einschränkung der Benützung des internationalen Schutzzeichens auf den Fall eines bewaffneten Konflikts aus. Besonders während Einsätzen ist es wichtig, für die Partner und die Bevölkerung eindeutig erkennbar zu sein.

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Art. 2 – Aufgaben

Wir schlagen folgende Erweiterung vor.

*Vorschlag: "Der Bevölkerungsschutz hat als Aufgaben den Schutz: der Bevölkerung, seiner Lebensgrundlagen **und der Kulturgüter** bei Katastrophen, [...]".*

Art. 3 – Partnerorganisationen und Dritte

In diesem Artikel fehlen die Schlüsselemente im Bevölkerungsschutzkonzept, und zwar die "Führungsorgane". *Diese ermöglichen* die Koordination zwischen den verschiedenen, auf dem Kantonsgebiet tätigen Organisationen und sollten daher auch aufgeführt werden.

Wir schlagen vor, den Titel des Artikels wie folgt anzupassen: "Führungsorgane, Partnerorganisationen und Dritte".

Art 3 Abs. 1 Bst. e – Partnerorganisationen und Dritte

Es ist unseres Erachtens wichtig, die hier aufgelistete Aufgabe "Personenrettung" auch in Art. 27 Abs. 1 zu erwähnen.

Art. 9 Abs. 1 Bst. a – Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Die Zuständigkeit des Bundes für die Systeme zur Warnung bei drohenden Gefahren sollte auf die Einsatzkräfte ausgedehnt werden; so wäre auch die Finanzierung dieser Systeme geregelt.

*Vorschlag: "zur Warnung der Behörden **und der für den Einsatz zuständigen Stellen** bei drohenden Gefahren".*

Art. 9 Abs. 2 – Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Das Betriebskonzept des technischen Systems zur Alarmierung der Bevölkerung lässt zu viel Interpretationsspielraum. Eine klare Definition der Kosten für die Planung und den Betrieb desselben zu Lasten des Bundes ist wünschenswert.

*Vorschlag: “Es betreibt ein technisches System zur Alarmierung der Bevölkerung **und stellt dessen Finanzierung sicher**”.*

Als Alternative wäre auch ein weiterer Buchstabe zu Art. 91 Abs. 1 vorstellbar.

Art. 9 Abs. 4 – Warnung, Alarmierung und Ereignisinformation

Im Zusammenhang mit dem Notfallradio, ist eine klare Definition der Betriebskosten zu Lasten des Bundes wünschenswert.

*Vorschlag: “Der Bund betreibt ein Notfallradio **und stellt dessen Finanzierung sicher**”.*

Als Alternative wäre auch ein weiterer Buchstabe zu Art. 91 Abs. 1 vorstellbar.

Art. 12 – ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

Der Hinweis auf die “spezialisierten Einsatzorganisationen” und die im erläuternden Bericht aufgeführten Kommentare widersprechen Art. 35 Abs. 4 und 57 Abs. 2 Bst. c.

Die in Abs. 3 gewählte Formulierung “Er [der Bund] kann ...” ist zudem sehr vage und lässt zu viel Interpretationsspielraum. Wir sind der Meinung, dass das Gesetz die Strategie und die Aufgaben dieser Zentren ausdrücklich definieren sollte.

*Vorschlag: Abs. 3: “Er **unterstützt** interkantonale NBC-Stützpunkte mit Einsatzmaterial”.*

Art. 12 – ABC-Schutz: spezialisierte Einsatzorganisationen

Sollte der Bund zur Erhöhung der Bestände der spezialisierten Einsatzorganisationen Schutzdienstleistende rekrutieren, müssten hierfür auf jeden Fall Leistungsvereinbarungen mit einem oder mehreren Kantonen abgeschlossen werden.

Wie an der Jahreskonferenz vom 19. Mai 2017 in Lugano mit der RK MZF besprochen, ist der Kanton Tessin gegen den Aufbau einer bundeseigenen Zivilschutzformation. Wir befürworten hingegen die Möglichkeit, dass in den kantonalen ZSO eingeteiltes Personal den Bund gegen eine kostendeckende Entschädigung bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützt. Wir beantragen deshalb, dass dieser Grundsatz in diesem Artikel verankert wird.

Art. 18 Abs. 6 – Mobiles Sicherheitsfunksystem

Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der in Betrieb stehenden Installationen aufgrund objektiver Faktoren festlegen.

*Vorschlag: “Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen; **diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen**”.*

Art. 19 Abs. 7 – Nationales sicheres Datenverbundsystem

Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der in Betrieb stehenden Installationen aufgrund objektiver Faktoren festlegen.

*Vorschlag: “Er kann den Kantonen und den Betreiberinnen kritischer Infrastrukturen terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen; **diese müssen in einem Angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen**”.*

Art. 20 Abs. 6 – Mobiles breitbandiges Sicherheitskommunikationssystem

Der Bund sollte die Fristen für die Realisierung des Systems aufgrund objektiver Faktoren festlegen.

*Vorschlag: “Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen; **diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur***

entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen”.

Art. 21 Abs. 7 – Nationales Lageverbundsystem

Der Bund sollte alle technischen Vorkehrungen zum Werterhalt der in Betrieb stehenden Systemen aufgrund objektiver Faktoren festlegen.

*Vorschlag: “Er kann den Kantonen und Dritten terminliche Vorgaben zur Umsetzung sowie Vorgaben zum Werterhalt machen; **diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zur entsprechenden Finanzkraft, zum Umfang der Massnahme und zu den technischen Anforderungen stehen”.***

Art. 23 Abs. 3 – Mobiles Sicherheitsfunksystem

Da die Festlegung der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Sendeanlagen direkte Auswirkungen auf die Kantone hat, sollte der entsprechende Entscheid unseres Erachtens gemeinsam erfolgen.

*Vorschlag: “Der Bundesrat legt die Anteile der Kostenbeteiligung für die Mitbenutzung von Sendeanlagen der betroffenen Teilnetzbetreiber **im Einvernehmen mit den Kantonen fest”.***

Art. 23 Abs. 5 – Mobiles Sicherheitsfunksystem

Liegt die Verantwortung der Verzögerung auf Bundesseite, so sollen im Sinne der Gleichbehandlung für Kantone oder Dritte dieselben Möglichkeiten gelten.

*Vorschlag: “Der Bundesrat kann vorsehen, dass die Kantone oder Dritte Mehrkosten, die sie aufgrund von Verzögerungen in der Umsetzung oder dem Werterhalt beim Bund verursachen, zu tragen haben; **sinngemäss kann diese Massnahme von den Kantonen gegenüber dem Bund angewandt werden”.***

Art. 24 Abs. 1 – Alarmierungssystem, Ereignisinformation und Notfallradio

Im Ereignisfall ist es wichtig, dass auch Personen mit Hördefizite oder Mobilitätsbehinderung vom Alarm und von der Ereignisinformation erreicht werden; angesichts der vorgesehenen Abschaltung des analogen Sendernetzes, betrifft dies auch Menschen, die in abgelegenen Regionen wohnen.

*Vorschlag: “Der Bund trägt die Kosten für das Alarmierungssystem, die Ereignisinformation und das Notfallradio **unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen mit Hördefizite oder Mobilitätsbehinderung und der Erreichbarkeit abgelegener Regionen die über kein Digitalnetz verfügen”.***

Art. 27

In Einklang mit den Bemerkungen zum Sanitätsdienst im allgemeinen Teil, schlagen wir vor, unter Bst. d den Wortlaut “sanitätsdienstliche Versorgung” ersatzlos zu streichen.

Vorschlag: “d. die Unterstützung der Partnerorganisationen, insbesondere des Rettungswesens und des Gesundheitswesens, ~~bei der sanitätsdienstlichen Versorgung;~~”.

Art. 27 Abs. 2

Unserer Meinung nach fehlt in diesem Absatz der Aspekt des Einsatzes. Deshalb schlagen wir die Ergänzung durch einen neuen Buchstaben vor.

*Vorschlag: d. **“Einsätze im Falle von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen oder bewaffneter Konflikt.”***

Art. 27 Abs. 2 Bst. a

Die Einführung dieser Art von Einsätzen ist für den Kanton Tessin problematisch, da aus seiner Sicht ein zu grosser Interpretationsspielraum besteht.

Wir schlagen deshalb vor, diese Einsatzarten genauer zu beschreiben und konkret zu definieren, z.B. in einer Wegleitung für die Genehmigung von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft.

Art 28 Bst. c – Schutzdienstpflichtige Personen

Angesichts der unterschiedlichen Dauer der Rekrutenschulen aufgrund der Einteilung und um Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte eine genaue Anzahl Tage angegeben werden.

Vorschlag: "c. mindestens 100 Tage Militärdienst oder 150 Tage Zivildienst geleistet haben".

Art. 30 Abs. 3 – Dauer

Um den Beginn der Schutzdienstpflicht und daher auch den Beginn der Berechnung der 12 Jahre Schutzdienstdauer genau und ohne Interpretationsspielraum bestimmen zu können, sollte dieser Artikel festlegen, wann die Grundausbildung als absolviert gilt. Beim Militär gilt die Rekrutenschule als absolviert, wenn der AdA mindestens 80% der Gesamtdauer geleistet hat und seine Leistungen mindestens mit "genügend" bewertet wurden.

Art. 33 – Freiwilliger Schutzdienst

Der geäusserten Absicht, den Zivilschutz der Armee anzugleichen, liegt wohl dasselbe Prinzip wie im Militär zugrunde, dass das Einverständnis des Arbeitgebers erforderlich ist, um sich freiwillig für den Schutzdienst zur Verfügung zu stellen.

Wir schlagen deshalb vor einen Absatz zur Regelung dieses Grundsatzes einzufügen.

Art. 35 Abs. 4 – Einteilung der Schutzdienstpflichtigen

Einhergehend mit den zu Art. 12 angebrachten Bemerkungen, ist für den Kanton Tessin die Zurverfügungstellung seiner AdZS nur nach Absprache und Unterzeichnung einer Leistungsvereinbarung mit einem oder mehreren Kantonen in Betracht zu ziehen.

Vorschlag: "Nach ihren Möglichkeiten und Prioritäten stellen die Kantone dem Leistungserbringer [...]".

Art. 39 Abs. 1 Bst. c – Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Das vom Bund gesetzte Ziel soll klarer dargelegt werden; es soll daher geklärt werden, in welcher Form die Aufbietung ausgestellt wird und wie die Transportmittel gehandhabt und finanziert werden. Insbesondere möchte der Kanton Tessin verstehen, welche Art von Finanzierung vorgesehen ist (z.B. in Form einer Erhöhung des vom Bund der SBB ausgerichteten *Pauschalbeitrags*).

Art. 39 Abs. 2 – Sold, Verpflegung, Transport und Unterkunft

Im Einklang mit den Darlegungen im erläuternden Bericht, sollte dieser Absatz wie folgt umformuliert werden.

Vorschlag: "das Aufgebot gilt als Fahrberechtigung für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel".

Art. 41 – Wehrpflichtersatzabgabe

Einhergehend mit Art. 33 Abs. 3, sollten auch freiwillig im Zivilschutz geleistete Dienstage an die Wehrpflichtersatzabgabe angerechnet werden.

Angesichts der Verringerung der Bestände und der Pflicht, alle in diesem Gesetz festgelegten Leistungen zu erbringen, ist es unabdinglich, auch mittels Anerkennung der freiwillig geleisteten Dienstage die AdZS dazu zu gewinnen, sich auch ausserhalb der normalen Truppenaktivität für ihre Organisation zur Verfügung zu stellen.

Vorschlag: “[...] sämtliche im Rahmen ihrer Schutzdienstpflicht und freiwillig geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind”.

Art. 45 Abs. 1 und 2 – Aufgebot zur Ausbildung

Diese zwei Absätze könnten ersatzlos gestrichen werden. Der dritte Absatz definiert bereits die Zuständigkeit der Kantone im Bereich des Aufgebots für die Erfüllung der Dienstpflicht ohne Unterbruch sowie für die Grundausbildung und die Wiederholungskurse. Wie bereits hervorgehoben und im Gesetzesentwurf festgehalten, sind von nun an Einsätze zugunsten der Gemeinschaft und Instandstellungsarbeiten Teil der Wiederholungskurse.

Art. 47 Abs. 2 Bst. b – Kontrollaufgaben

In diesem Buchstaben haben wir zwei Fehler festgestellt (siehe auch Art. 56 Abs. 4):

- die Kontrollintervalle betragen 3 Jahre, und nicht 3 Monate;
- es fehlt ein Abstand bei “coni” (con i).

*Vorschlag: “[...] die nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Eintritt des Ereignisses abgeschlossen werden können [...]”.*

Art. 57 Abs. 2 Bst. a – Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

In diesem Artikel sollte zusätzlich statuiert werden, dass die Ausbildung der Kommandanten von Zivilschutzorganisationen und Zivilschutzkompanien in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt. Wir schlagen deshalb vor, ein weiterer Buchstabe hinzuzufügen, der hierarchisch den Platz von Bst. a einnehmen würde.

Vorschlag: “a. die Ausbildung der Kommandanten und der Stabsmitglieder;”.

Art. 57 Abs. 5 Bst. a – Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Diese Formulierung lässt dem BABS und dem Bund eine zu grosse Handlungsfreiheit. Dies könnte die kantonale Autonomie im Ausbildungsbereich gefährden. Da es uns bewusst ist, dass eine einheitliche Linie auf Bundesebene wichtig ist, bitten wir um eine neue Formulierung des Buchstabens, damit die Zuständigkeiten des BABS genauer definiert werden.

Art. 57 Abs. 5 Bst. b – Zuständigkeiten des BABS in der Ausbildung

Aus rein sprachlichen Gründen, schlagen wir folgende Umformulierung vor.

Vorschlag: “b. le condizioni per l’istruzione abbreviata”.

Art. 62 Abs. 5 – Baupflicht und Ersatzbeitragspflicht

Aus sprachlichen und Kohärenzgründen, sollte dieser Absatz neu formuliert werden.

*Vorschlag: “Il Consiglio federale stabilisce i requisiti minimi delle misure edilizie destinate a proteggere i beni culturali **d’importanza nazionale** [...]”.*

Art. 63 Abs. 3 – Steuerung des Schutzraumbaus, Verwendung und Höhe der Ersatzbeiträge

Laut Strategie 2015+ wird der Bund die Unterhaltskosten für Schutzanlagen, die nicht mehr für den Kriegsfall vorgesehen sind, nicht mehr tragen. Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen sollten zwingend für Schutzbauten genutzt werden können, die weiterhin vom Zivilschutz und dessen Partnerorganisationen in Notlagen und im Katastrophenfall genutzt werden.

*Vorschlag: “Die Mittel aus den Ersatzbeiträgen dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Mittel können ausschliesslich für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen, deren Rückbau nach Artikel 91 Absatz 3, **den Unterhalt der vom Bund nicht***

finanzierten Schutzanlagen sowie für die Beschaffung von Material nach Artikel 92 Buchstabe c und für die periodische Schutzraumkontrolle verwendet werden”.

Art. 74 – Ersatzvornahme

Bei Mängeln, Missbräuchen oder fehlender Einsatzbereitschaft, lag bisher die Verantwortung beim Besitzer der Schutzbaute. Die neue Formulierung: “Eigentümer/innen sowie Besitzer/innen” ist unklar und kann Verwirrung bei der Festlegung der Verantwortlichkeit stiften (Instandstellung und Kostentragung).

Vorschlag: “Führen die Eigentümer und Eigentümerinnen von Schutzbauten die vorgeschriebenen Massnahmen nicht durch, so sind diese von der zuständigen Behörde des Bundes oder des Kantons anzuordnen und wenn nötig auf Kosten der Eigentümer oder Eigentümerinnen umzusetzen. [...]”.

Art. 91 Abs. 1 Bst. d – Bund

In diesem Buchstaben hat sich wohl ein Tippfehler eingeschlichen: es wird auf Art. 32 Abs. 4 verwiesen, logischerweise sollte es aber Art. 35 Abs. 4 sein, in dem festgehalten wird, dass “die Kantone dem Bund zur Erfüllung von Aufgaben der Führungsunterstützung und des ABC-Schutzes, die in der Verantwortung des Bundes liegen, hierfür geeignete Schutzdienstpflichtige in genügender Zahl zur Verfügung stellen. [...]”.

Art. 91 Abs. 2 – Bund

Ab 2002 hat der Bund (BABS) stets die Kosten für die Finanzierung der gesamten Schutzinfrastruktur (Aushub, Schutzhülle und technische Einrichtungen) bei der Realisierung der Schutzanlagen nach TWO 1977 anerkannt. Die Auslegung auf Seite 48 des erläuternden Berichts ist deshalb nicht ganz verständlich: “Bei den anerkannten Mehrkosten handelt es sich um diejenigen Kosten, die im Vergleich zu einem Bau eines Kellergeschosses zusätzlich anfallen, wie z.B. Kosten für die Verstärkung der Wände, die Panzertüren, den Notausstieg und technische Einrichtungen wie Ventilationsaggregate, Elektro- und Sanitäranlagen”.

Wenn sich die Kosten für die Realisierung eines Kommandopostens des Typs KP I auf ca. Fr. 3'000'000.- belaufen, würden die vom Bund anerkannten Mehrkosten - gemäss den Ausführungen - deutlich niedriger ausfallen (Aushub, Normwandstärke für Kellergeschosse, Honorare, usw.).

Die Anerkannten Mehrkosten für Schutzanlagen sollten daher spezifisch formuliert werden.

Art. 91 Abs. 3 – Bund

Der Bund sollte für die Kantone, die dafür sorgen, dass in den Gemeinden mit einem Schutzplatzdefizit die nicht mehr für den Kriegsfall betriebsbereit gehaltenen Anlagen in öffentliche Schutzräume für die Bevölkerung umgenutzt werden, finanzielle Anreize vorsehen.

Den Kantonen, die für eine strategische Planung und eine Ausführung der Umnutzung sorgen, sollte ein Pauschalbeitrag ausgerichtet werden, um den Deckungsgrad an Schutzplätzen zu erhöhen. Der anerkannte Beitrag soll je nach Anlagentyp ausgerichtet werden (KP / BSA / gesch San Stelle / gesch Spital).

*Vorschlag: “Er trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, sofern diese stillgelegt werden **und richtet einen Pauschalbeitrag für den Rückbau der Schutzanlagen aus**, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt ~~oder durch die zuständigen Behörden oder Dritte einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden~~”.*

Art. 91 Abs. 7 – Bund

Der Bund sollte dafür sorgen, dass die Kantone die Betriebsbereitschaft, den Unterhalt und die nötigen Massnahmen zum Werterhalt der Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt sicherstellen. Die von den Kantonen im Rahmen der neuen

“Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodischen Anlagenkontrollen (Weisungen PAK 2018)“ zur Verfügung gestellten Unterlagen werden dem Bund eine Kontrolle über den Zustand der Schutzanlagen erlauben.

Vorschlag: Absatz ersatzlos streichen.

Art. 91 Abs. 9 – Bund

Die für den Kriegsfall betriebsbereit gehaltenen Anlagen werden vom Kanton bestimmt und vom BABS genehmigt. Diese Anlagen müssen perfekt erhalten und deren Betriebsbereitschaft muss stets sichergestellt sein. Daher soll der ordentliche Unterhalt vom Bund finanziert werden. Die vom Bund ausgerichteten jährlichen Pauschalbeiträge genügen nicht, um den einwandfreien Unterhalt der Infrastruktur sicherzustellen.

Vorschlag: Er beteiligt sich nicht an:

- a. Landerwerbskosten sowie Entschädigungen für die Inanspruchnahme von öffentlichem oder privatem Grund;*
- b. kantonalen und kommunalen Gebühren;*
- c. Kosten für den ordentlichen Unterhalt der Schutzanlagen, **die nicht für den Kriegsfall vorgesehen sind.***

Der Regierungsrat des Kantons Tessin erkennt die Bedeutung des in Vernehmlassung gestellten Gesetzestextes und möchte die Gelegenheit nutzen, um erneut für die ihm eingeräumte Möglichkeit danken, seine Meinung dazu zu äussern. In der Überzeugung, dass unsere Anmerkungen angemessen berücksichtigt werden, Grüßen wir freundlich.

FÜR DEN REGIERUNGSRAT

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Manuele Bertoli

Arnoldo Coduri

Kopie zur Kenntnis an:

- Generalsekretariat des Institutionsdepartements des Kt TI - Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Kommando der Kantonspolizei (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz - Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch);
- Abteilung für Luft- Wasser- und Bodenschutz - Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Kantonsarzt - Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch);
- Amt für Kulturgüter - Ufficio dei beni culturali (dt-ubc@ti.ch);
- RK MZF - Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri (alexander.krethlow@rkmzf.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);

- Veröffentlichung im Internet.

Il Consiglio di Stato

Signor
Guy Parmelin
Consigliere federale
Capo del Dipartimento federale della difesa
della protezione della popolazione e dello sport
Palazzo federale est
3003 Berna

anticipata per email: niklaus.meier@babs.admin.ch

Revisione della Legge federale sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC) – Procedura di consultazione

Signor Consigliere federale,

in relazione alla summenzionata procedura di consultazione, ringraziando per l'opportunità che ci viene offerta di esprimere il nostro giudizio, formuliamo le seguenti considerazioni.

OSSERVAZIONI DI CARATTERE GENERALE

Revisione della Legge sulla protezione della popolazione e sulla protezione civile (LPPC)

Il Cantone Ticino accoglie positivamente la procedura messa in atto dall'amministrazione federale nell'ambito della presente proposta di modifica di legge. In particolare l'integrazione dei cantoni nell'elaborazione della strategia della protezione della popolazione e della protezione civile 2015+ ha permesso di esprimere le nostre necessità e criticità.

In generale possiamo affermare che il nostro Cantone è di principio favorevole alla modifica di legge anche se desidera esprimersi su alcuni argomenti che andremo a presentare nei paragrafi a seguire.

Necessità di suddividere il quadro legale di riferimento

In linea con quanto discusso durante l'incontro annuale della Conferenza governativa degli affari militari, della protezione civile e dei pompieri (CG MPP), svoltasi a Lugano il 19 maggio 2017, il Canton Ticino desidera esprimersi sulla necessità di separare l'attuale LPPC in due leggi distinte. In effetti la parte di legge legata alla protezione della popolazione ha principalmente un orientamento legato alla politica di sicurezza, mentre gli articoli relativi alla protezione civile trattano questioni di carattere organizzativo. Inoltre l'attuale normativa include di fondo un conflitto di competenze in quanto la protezione civile è uno dei partner del sistema integrato della protezione della popolazione, il quale comprende pure: polizia, pompieri, servizio di autoambulanza e servizi tecnici.

Il Cantone Ticino, già oggi, dispone di due leggi distinte e constatiamo come questa separazione permetta una maggiore chiarezza e accettazione da parte delle organizzazioni partner.

Compiti della protezione civile

I compiti della protezione civile sono enunciati negli articoli 3 e 27 del progetto di legge. Secondo il Cantone Ticino questi due articoli sono ridondanti e, al loro interno, presentano delle incoerenze.

Proponiamo quindi che nell'articolo 3 vengano presentati i compiti generali richiesti alla protezione civile come pure alle altre organizzazioni partner. Di conseguenza l'articolo 27 dovrà approfondire le prestazioni chiave richieste alla protezione civile, garantendone l'uniformità a livello svizzero.

Chiarimento di nozioni

- a) Nel testo proposto abbiamo spesso riscontrato delle imprecisioni sulla terminologia, in particolare: "competenza", "condotta", "coordinazione", "responsabilità", "vegliare" che rischiano di causare incomprensioni e necessitano quindi una chiara definizione. Teniamo a sottolineare che, a nostro modo di vedere, la condotta in caso di un evento maggiore debba restare di competenza cantonale, e questo nel rispetto di tutte le norme e disposizioni emanate dalla Confederazione. Troviamo quindi improbabile che quest'ultima possa assumere la condotta, in particolare vista l'assenza di una base costituzionale che legittimi tale incarico.
- b) All'interno della legge in oggetto vengono citati: catastrofi, situazioni d'emergenza e conflitto armato. Secondo il nostro parere è indispensabile, al fine di evitare incomprensioni, che questi termini vengano definiti nel dettaglio, ad esempio per il tramite di un regolamento o breviario esplicativo.

Attuazione della mozione Müller

Siamo convinti della necessità, peraltro già espressa dalla CG MPP nella presa di posizione del 15 marzo 2017 relativa alla revisione parziale della legge federale sulla tassa d'esenzione dall'obbligo militare, sull'attuazione della mozione Müller.

Infatti, riteniamo importante l'adattamento della percentuale di riduzione della tassa d'esenzione dal servizio militare per ogni giorno di servizio prestato presso la propria organizzazione di protezione civile da 4 a 5%. Quest'ultimo punto dovrà trovare spazio all'interno della legge in discussione.

Servizio sanitario

Il Cantone Ticino è molto critico sull'introduzione di un servizio sanitario nell'ambito della protezione civile. In particolare crediamo che la durata della formazione di un milite non permetta di approfondire conoscenze e competenze sufficienti per prestare un servizio sanitario così come descritto, rischiando oltretutto di sviluppare un profilo concorrenziale con l'addetto all'assistenza.

In conclusione, non ci opponiamo di principio, ma proponiamo l'introduzione di un corso complementare sanitario, principalmente strutturato per i militi dell'assistenza, i quali durante la formazione potranno approfondire alcuni temi legati al supporto di strutture sanitarie, senza però diventare *de facto* dei militi sanitari sul modello militare.

Siamo inoltre dell'avviso che l'assistenza sanitaria e l'erogazione di servizi sanitari siano di competenza cantonale e spetti quindi al Cantone l'autorizzazione degli stessi. Pur comprendendo e condividendo che in ambito straordinario siano immaginabili deroghe, non si può rinunciare al principio che siano i Cantoni a definire chi e come debba e possa offrire assistenza sanitaria.

Centri di appoggio intercantionali

Nella strategia della protezione della popolazione e della protezione civile 2015+ essi venivano descritti come delle strutture polivalenti destinate a fornire prestazioni specialistiche attribuite alla protezione civile. Al Cantone Ticino non risulta chiaro il motivo per cui il termine "centri d'appoggio intercantionali" sia citato nella presente legge, unicamente in relazione all'ambito ABC.

Richiediamo inoltre che gli ambiti legati alle località dove verranno costruiti questi centri, il loro finanziamento, la gestione ed i compiti vengano maggiormente approfonditi, così da definirne le responsabilità e la ripartizione dei costi ad essi legati.

Crediamo quindi che la tematica debba essere maggiormente approfondita, integrando nell'elaborazione anche dei rappresentanti dei cantoni.

Effettivi di astretti al servizio della protezione civile

Richiediamo che nel rapporto esplicativo venga inserito un capitolo che analizzi la relazione che verrà forzosamente a crearsi tra le prestazioni richieste e gli effettivi della PCi, i quali a causa del nuovo modello di servizio subiranno un drastico ridimensionamento. Lo scrivente esecutivo auspica che il Cantone possa disporre sul lungo e medio termine degli effettivi necessari a garantire le prestazioni della protezione civile.

Unione CR, IPU, IR

Nell'art. 43 viene definito che un milite di protezione civile può prestare un massimo di 40 giorni di servizio annuali (istruzione di base, istruzione complementare, istruzione di quadri, perfezionamento, corsi di ripetizione); mentre con il termine "corsi di ripetizione" vengono intesi i corsi di ripetizione ordinari, gli interventi di pubblica utilità e i lavori di ripristino dopo sinistri.

Al Cantone Ticino risulta poco chiaro cosa succeda, in termine di computazione dei giorni di servizio, qualora un milite svolgesse 40 giorni e venisse ulteriormente chiamato in servizio per un intervento d'urgenza. Richiediamo quindi che la legge chiarisca se queste giornate saranno computabili dall'effettivo dei 245 giorni da prestare o meno.

Prontezza elevata

Nella strategia della protezione della popolazione e della protezione civile 2015+ veniva proposto e definito un sistema di prontezza molto dettagliato. Il progetto prevedeva anche un numero di effettivi e i tempi d'entrata in servizio chiaramente definiti.

Sebbene crediamo che un tale grado di dettaglio non sia necessario, siamo però dell'avviso che la legge in oggetto debba prevedere il principio per il quale i Cantoni debbano disporre di un picchetto strutturato.

Sistemi di allarme e telecomunicazione

Per quanto attiene ai sistemi di allarme e comunicazione, le proposte contenute nei testi in consultazione sono prive di riferimenti a chiare valutazioni finanziarie che consentirebbero di quantificarne l'impatto a gestione corrente e sugli investimenti.

La presa a carico di competenze da parte della Confederazione, se di primo acchito potrebbe risultare interessante per il Cantone, rischierebbe poi di rivelarsi uno strumento atto ad imporre in futuro attività onerose da sopportare – come è stato il caso della prova annuale di verifica del dispositivo CH Dunkel.

Costruzioni protette

La Confederazione con il progetto Strategia 2015+, in seguito alla sempre maggiore regionalizzazione dei Cantoni e tenendo conto dell'effettivo fabbisogno attuale e futuro, prevede una riduzione degli impianti di protezione.

Il Cantone Ticino ha sempre avuto un occhio di riguardo per le infrastrutture protette, pianificandole a livello regionale e non comunale. Il risultato è stato una distribuzione omogenea sul territorio con una relativa riduzione del fabbisogno, con un conseguente risparmio finanziario per i proprietari (Comuni / Consorzi / Cantone) e Confederazione.

A nostro avviso, l'intenzione di diminuire il numero di impianti da mettere fuori uso (dismissione) o riconvertire (trasformazione) in rifugi pubblici deve quindi essere finanziata dalla Confederazione.

In particolare i costi di smantellamento delle componenti tecniche, oggi di sua competenza, devono continuare ad essere assunti dalla Confederazione. Si propone inoltre l'introduzione di un incentivo finanziario federale verso i Cantoni che s'impegheranno a trasformare gli impianti non più in pianificazione (non in prontezza per il caso bellico) in rifugi pubblici a favore della popolazione.

Per i Cantoni, che provvederanno ad un'oculata pianificazione strategica ed a una trasformazione esecutiva, dovrà venir corrisposto un importo forfettario per ogni singolo impianto che verrà trasformato per aumentare il grado di copertura in posti protetti. L'importo riconosciuto dovrà essere elargito a seconda del tipo di impianto (PC / IAP / CSP / OP).

A tal proposito la Sezione del militare e della protezione della popolazione (Cantone pilota) ha già allestito un rapporto (dicembre 2017) sul progetto federale "2015+ Impianti" (PC – IAP e settore sanitario) per tutto il territorio cantonale all'attenzione dell'UFPP.

Questo studio permetterà di evitare lo smantellamento (dismissione - demolizione totale) delle strutture protette a favore di un accrescimento di posti protetti di qualità (presenza di servizi, docce, cucina, spazi comuni, ecc.). Nei Comuni con un grado di copertura maggiore del 100% potrebbero essere smantellati alcuni rifugi privati (eseguiti secondo le Istruzioni ITRP 66). Seguendo questa proposta si favoriranno i proprietari di abitazioni che richiederanno la messa fuori uso del rifugio per problemi tecnici oppure in caso di ristrutturazioni di edifici. Questo permetterà inoltre di non intervenire finanziariamente per garantire la prontezza operativa dei rifugi realizzati tra il 1966 e il 1984 (sostituzione apparecchio di ventilazione, ecc.).

Segno distintivo della protezione civile

Il Cantone Ticino è contrario all'utilizzazione del distintivo internazionale della protezione civile unicamente durante i conflitti armati. Infatti, partecipando regolarmente ad interventi risulta fondamentale essere chiaramente riconoscibili e identificabili dai partner della protezione della popolazione così come dai cittadini.

OSSERVAZIONI PER ARTICOLO

Art. 2 – Compiti

Si propone il seguente ampliamento.

Proposta: "La protezione della popolazione ha quali compiti la protezione: della popolazione, delle sue basi essenziali e dei beni culturali in caso di catastrofi, [...]".

Art. 3 – Organizzazioni partner e terzi

Il presente esecutivo cantonale identifica, all'interno del presente articolo, la mancanza delle entità chiave all'interno del concetto della protezione della popolazione: "gli organi di condotta", ovvero quelle entità che permettono la coordinazione di vari enti attivi e operanti sul territorio.

Si propone di modificare il titolo dell'articolo: "Organi di condotta, organizzazioni partner e terzi".

Art 3 cpv. 1 lett. e – Organizzazione partner e terzi

A nostro modo di vedere è importante che l'attività qui presentata di "salvataggio delle persone" sia menzionata anche nell'articolo 27, capoverso 1.

Art. 9 cpv. 1 lett. a – Allerta, allarme e informazione in caso d'evento

In relazione alla competenza della Confederazione in materia di allerta, è auspicabile che venga estesa anche alle forze di intervento; ciò permetterebbe di finanziarne anche lo strumento.

Proposta: "Allerta alle autorità ed alle forze preposte ad intervenire in caso di pericolo imminente".

Art. 9 cpv. 2 – Allerta, allarme e informazioni in caso d'evento

Il concetto di gestione del sistema tecnico volto ad allarmare la popolazione è di fatto interpretabile; è auspicabile una chiara definizione dei costi di progettazione e di mantenimento in servizio dello stesso a carico della Confederazione.

Proposta: "Gestisce un sistema tecnico volto ad allarmare la popolazione e ne garantisce il finanziamento".

In alternativa si può anche immaginare l'aggiunta di una lettera all'art. 91 cpv. 1.

Art. 9 cpv. 4 – Allerta, allarme e informazioni in caso d'evento

In relazione al canale radio d'emergenza, è auspicabile una chiara definizione dei costi di gestione a carico della Confederazione.

Proposta: "La Confederazione gestisce un canale radio di emergenza e ne garantisce il finanziamento".

In alternativa si può anche immaginare l'aggiunta di una lettera all'art. 91 cpv. 1.

Art. 12 – Protezione NBC: organizzazioni d'intervento specializzate

Il riferimento alle "organizzazioni d'intervento specializzate" e i commenti riportati dal rapporto esplicativo creano confusione con quanto citato dagli art. 35 cpv. 4 e 57 cpv. 2 lett. c.

Inoltre la terminologia "la Confederazione può ..." utilizzata al capoverso 3 è vaga e lascia libertà d'interpretazione. Crediamo che la legge debba definire in modo esplicito la strategia e le prestazioni di tali centri.

Proposta: cpv. 3: "Deve sostenere basi d'appoggio NBC intercantonali con materiale d'intervento".

Art. 12 – Protezione NBC: organizzazioni d'intervento specializzate

Siamo dell'avviso che, qualora la Confederazione voglia reclutare persone astrette al servizio di protezione civile per alimentare la dotazione di personale nelle organizzazioni d'intervento specializzate, sia fondamentale concludere delle convenzioni di prestazione con uno o più Cantoni.

Il Cantone Ticino, d'accordo con quanto discusso dalla CG MPP in occasione dell'incontro annuale 2017 a Lugano, è contrario alla costituzione di una formazione di protezione civile propria della Confederazione. Vediamo invece positivamente la messa a disposizione, dietro indennizzo, di personale incorporato nelle organizzazioni di protezione civile, per dare supporto alla Confederazione per lo svolgimento di sue attività.

Chiediamo quindi che questo principio venga inserito in questo articolo di legge.

Art. 18 cpv. 6 – Sistema di radiocomunicazione mobile di sicurezza

Siamo dell'avviso che la Confederazione debba definire tutti quegli interventi tecnici atti a salvaguardare il valore delle installazioni in funzione di fattori oggettivi.

Proposta: "Può stabilire delle scadenze per Cantoni e terzi nell'ambito dell'attuazione e della salvaguardia del valore; ciò dovrà avvenire proporzionalmente alla singola capacità finanziaria, all'entità dell'intervento e alle necessità tecniche".

Art. 19 cpv. 7 – Rete nazionale di dati sicura

È auspicabile che la Confederazione definisca gli interventi tecnici atti a salvaguardare il valore delle installazioni in funzione di fattori oggettivi.

Proposta: "Può stabilire delle scadenze ed emanare delle direttive per i Cantoni e per i gestori di infrastrutture critiche nell'ambito dell'attuazione e della salvaguardia del valore, proporzionalmente alla singola capacità finanziaria, all'entità dell'intervento e alle necessità tecniche".

Art. 20 cpv. 6 – Sistema di comunicazione mobile sicuro a banda larga

Siamo convinti che la Confederazione debba definire delle scadenze per la realizzazione del sistema in funzione di fattori oggettivi.

*Proposta: "Può imporre ai Cantoni ed a terzi delle scadenze per garantire la realizzazione del sistema ed emanare direttive per garantirne la salvaguardia del valore, **proporzionalmente alla singola capacità finanziaria, all'entità dell'intervento e alle necessità tecniche**".*

Art. 21 cpv. 7 – Sistema nazionale di analisi integrata della situazione

È auspicabile che la Confederazione definisca gli interventi tecnici atti a salvaguardare il valore delle installazioni in funzione di fattori oggettivi.

*Proposta: "Può stabilire delle scadenze ed emanare delle direttive per i Cantoni e per i gestori di infrastrutture critiche nell'ambito dell'attuazione e della salvaguardia del valore, **proporzionalmente alla singola capacità finanziaria, all'entità dell'intervento e alle necessità tecniche**".*

Art. 23 cpv. 3 – Sistema di radiocomunicazione mobile di sicurezza

Dati i riscontri diretti nei confronti dei Cantoni, siamo dell'avviso che sia auspicabile, durante questo momento, l'accordo degli stessi.

*Proposta: "Il Consiglio federale, **in accordo con i Cantoni**, stabilisce le quote di partecipazione ai costi derivati dalla contenzione degli impianti di trasmissione dei gestori delle sottoreti interessate".*

Art. 23 cpv. 5 – Sistema di radiocomunicazione mobile di sicurezza

È auspicato analogo trattamento - in caso di responsabilità tra Confederazione e Cantoni o terzi.

*Proposta: "Il Consiglio federale può prevedere che i Cantoni o terzi assumano i costi supplementari cagionati alla Confederazione a causa di ritardi accumulati nell'ambito dell'attuazione o salvaguardia del valore; **per analogia la misura potrà essere adottata dai Cantoni nei confronti della Confederazione**".*

Art. 24 cpv. 1 – Sistema di allarme, informazione in caso d'evento e radio d'emergenza

In caso d'evento è di fondamentale importanza che l'allarme e l'informazione possano raggiungere anche persone con deficit uditivi o difficoltà motorie e, considerando il futuro smantellamento della rete analogica, anche persone residenti in zone discoste.

*Proposta: "La Confederazione si assume i costi per il sistema di allarme, l'informazione in caso di evento e la radio di emergenza **considerando le necessità di persone portatrici di deficit uditivi o difficoltà motorie e la raggiungibilità delle zone periferiche che non dispongono di rete digitale**".*

Art. 27

Coerentemente con quanto presentato nel commento generale "Servizio sanitario" proponiamo che all'interno della lettera d. venga tolto il termine "nel fornire assistenza sanitaria".

Proposta: "d. sostenere le organizzazioni partner, segnatamente i servizi di salvataggio e la sanità pubblica, ~~nel fornire assistenza sanitaria~~".

Art. 27 cpv. 2

A nostro avviso all'interno di questo capoverso manca completamente la tematica legata all'intervento e proponiamo quindi l'inserimento di una nuova lettera.

Proposta: "intervenire in caso di evento maggiore, di catastrofe, di situazione d'urgenza o di conflitto armato."

Art. 27 cpv. 2 lett. a

Il Cantone Ticino esprime preoccupazione in merito all'introduzione di questa tipologia d'interventi, crede infatti che vi sia un eccessivo margine di interpretazione.

Proponiamo quindi che queste tipologie siano dettagliate e definite concretamente, ad esempio in una "guida per l'autorizzazione degli interventi di pubblica utilità".

Art 28 lett. c – Persone tenute a prestare servizio di protezione civile

Data la differenza di durata delle scuole reclute, a dipendenza dell'incorporazione, e per evitare quindi interpretazioni, crediamo sia più opportuno precisare un numero fisso di giorni.

Proposta: "c. hanno prestato almeno 100 giorni di servizio militare o 150 giorni di servizio civile".

Art. 30 cpv. 3 – Durata

Per poter definire chiaramente e senza margine d'interpretazione l'inizio dell'obbligo di servizio e di conseguenza l'inizio del conteggio dei 12 anni, è importante che il presente articolo specifichi dopo che periodo di corso base quest'ultimo è considerato come terminato.

Nell'esercito una scuola reclute è considerata conclusa dopo che il milite ha prestato 80% della durata totale e che le sue prestazioni sono qualificate almeno con una nota sufficiente.

Art. 33 – Volontariato

Dato il principio espresso di allineare la protezione civile all'esercito siamo convinti che anche in questo ambito il principio sia dovuto in particolare in relazione alla necessità di ricevere un'autorizzazione da parte del proprio datore di lavoro prima di poter proporsi quale volontario.

Proponiamo quindi di inserire un capoverso in grado di regolare il principio espresso.

Art. 35 cpv. 4 – Incorporazione dei militi

Coerentemente con le osservazioni espresse all'articolo 12, il Cantone Ticino non vede di buon occhio la messa a disposizione dei propri militi senza che il tutto sia concordato e che sia stata siglata una convenzione con uno o più Cantoni.

Proposta: "Nel limite delle proprie possibilità e priorità, i Cantoni mettono a disposizione del richiedente [...]".

Art. 39 cpv. 1 lett. c – Soldo, vitto, alloggio e trasporto

Per quanto attiene ai titoli di trasporto siamo dell'idea che sia necessario un chiarimento in merito all'obiettivo che si prefigge la Confederazione e di riflesso sulla forma della convocazione, le modalità per la gestione di tali documenti ed il finanziamento. In particolare, proprio su quest'ultimo aspetto il Cantone Ticino desidera capire come questo verrà erogato (ad esempio tramite un ampliamento del *contributo forfettario* pagato della Confederazione alle FFS).

Art. 39 cpv. 2 – Soldo, vitto, alloggio e trasporto

Coerentemente con quanto presentato nel rapporto esplicativo chiediamo che questo capoverso venga riformulato.

Proposta: "la convocazione è considerata come titolo di trasporto valido".

Art. 41 – Tassa d'esenzione dall'obbligo militare

In accordo con l'art. 33, cpv. 3, i giorni di servizio forniti volontariamente nella protezione civile devono anch'essi essere conteggiati per la riduzione della tassa soggetto del presente articolo. Vista la riduzione degli effettivi ed il dovere di garantire tutte le prestazioni richieste dalla presente legge, è indispensabile stimolare, anche per il tramite del riconoscimento dei giorni

prestati volontariamente, i militi a mettersi a disposizione della propria organizzazione anche al di fuori della normale attività della truppa.

Proposta: “[...] sono computati tutti i giorni di servizio prestati nell’ambito dell’obbligo di prestare servizio e a titolo volontario nella protezione civile”.

Art. 45 cpv. 1 e 2 – Convocazione al servizio d’istruzione

Siamo dell’avviso che questi due capoversi possano essere tralasciati. In effetti il capoverso 3 già definisce la responsabilità dei Cantoni per la convocazione per servizi di: servizio nella protezione civile senza interruzione, istruzione di base e corsi di ripetizione. Come già evidenziato e secondo il progetto di legge, gli interventi di pubblica utilità e i lavori di ripristino fanno già parte di quest’ultima categoria.

Art. 47 cpv. 2 lett. b – Controlli

Nella seguente lettera abbiamo identificato due errori (vedi anche art. 56 cpv. 4):

- il lasso temporale di controllo è di 3 anni e non di 3 mesi;
- manca una spaziatura in “coni” (con i).

*Proposta: “[...] che non possono essere conclusi entro **tre anni** dall’evento sono compatibili **con i** compiti della protezione civile”.*

Art. 57 cpv. 2 lett. a – Competenze dell’UFPP in materia d’istruzione

Siamo dell’avviso che in quest’articolo debba essere specificata come la formazione dei comandanti, di organizzazioni di protezione civile e di compagnia, sia di competenza della Confederazione e proponiamo quindi l’aggiunta di una lettera che, per gerarchia, andrebbe ad inserirsi al posto dell’attuale lettera “a.”.

Proposta: “a. L’istruzione dei comandanti e dei membri degli stati maggiori;”.

Art. 57 cpv. 5 lett. a – Competenze dell’UFPP in materia d’istruzione

La presente formulazione dà all’UFPP e alla Confederazione un margine di manovra troppo ampio, rischiando così di minare l’autonomia cantonale in materia d’istruzione. Coscienti dell’importanza di disporre di una linea comune a livello federale, chiediamo che la lettera venga riformulata così da definire con più precisione le competenze dell’UFPP.

Art. 57 cpv. 5 lett. b – Competenze dell’UFPP in materia d’istruzione

Per una questione puramente linguistica, chiediamo che la lettera venga riformulata:

Proposta: “b. le condizioni per l’istruzione abbreviata”.

Art. 62 cpv. 5 – Obbligo di costruire e obbligo di versare contributi sostitutivi

Per rilevanza linguistica e di significato, chiediamo che questo paragrafo venga riformulato.

*Proposta: “Il Consiglio federale stabilisce i requisiti minimi delle misure edilizie destinate a proteggere i beni culturali **d’importanza nazionale** [...]”.*

Art. 63 cpv. 3 – Gestione della realizzazione di rifugi, utilizzazione e ammontare dei contributi sostitutivi

La Confederazione non si assumerà i costi di manutenzione degli impianti di protezione non più riconosciuti per “il caso bellico” (Strategia 2015+). Si ritiene indispensabile poter utilizzare i fondi provenienti dai contributi sostitutivi a favore delle strutture protette impiegate per le situazioni di emergenza e per i casi di catastrofe da parte della Protezione civile e dei partner della Protezione della popolazione.

*Proposta: "I fondi provenienti dai contributi sostitutivi sono in primo luogo destinati al finanziamento dei rifugi pubblici dei Comuni e al rinnovamento dei rifugi privati. I fondi rimanenti possono essere utilizzati esclusivamente per il cambiamento di destinazione degli impianti di protezione ai fini della protezione civile, il loro smantellamento ai sensi dell'articolo 91 capoverso 3, **la manutenzione degli impianti di protezione non finanziati dalla Confederazione** e l'acquisizione di materiale ai sensi dell'articolo 92 lettera c. nonché per il controllo periodico dei rifugi".*

Art. 74 – Esecuzione sostitutiva

Qualora si fossero riscontrati difetti, abusi, danni, e mancata prontezza operativa la responsabilità è sempre stata del proprietario della struttura protetta di PCi. La nuova denominazione "detentore" è poco chiara e crea maggiore confusione nella comprensione delle responsabilità (ripristino e assunzione dei costi).

*Proposta: "Se il proprietario **della struttura protetta di PCi** non adotta le misure prescritte, l'autorità federale o cantonale competente vi provvede, se del caso, a spese del proprietario. [...]".*

Art. 91 cpv. 1 lett. d – Confederazione

All'interno di questa lettera abbiamo identificato un errore di trascrizione: viene fatto riferimento all'"articolo 32 capoverso 4". Crediamo invece che si volesse intendere l'articolo 35 capoverso 4, il quale fa riferimento alla messa a disposizione "della Confederazione di un numero sufficiente di militi idonei per assolvere i compiti di aiuto alla condotta e di protezione NBC che rientrano nelle competenze della Confederazione. [...]".

Art. 91 cpv. 2 – Confederazione

La Confederazione (UFPP) a partire dal 2002 ha sempre riconosciuto, per la realizzazione degli impianti di protezione, il finanziamento completo della struttura protetta (scavo, involucro e infrastrutture tecniche) secondo le ITO 1977. Non si comprende quanto descritto nel Rapporto esplicativo a pagina 47 "I costi supplementari riconosciuti sono i costi che si aggiungono a quelli necessari per la costruzione di uno scantinato ordinario, per esempio i costi per il rinforzo delle pareti, le porte blindate, l'uscita di soccorso e gli impianti tecnici, tra cui gli apparecchi di ventilazione, gli impianti elettrici e sanitari."

Se i costi per la realizzazione di un Posto comando tipo PC I sono di circa fr. 3'000'000.-, secondo quanto menzionato, i costi supplementari riconosciuti dalla Confederazione si ridurrebbero sensibilmente (scavo, spessori standard per cantinati, onorari, ecc.).

Per quanto riguarda gli impianti si richiede quindi una formulazione specifica dei costi riconosciuti.

Art. 91 cpv. 3 – Confederazione

Si ritiene essenziale che la Confederazione riconosca incentivi finanziari ai Cantoni che s'impegheranno a trasformare gli impianti non più in pianificazione (non in prontezza per il caso bellico), nei Comuni con un disavanzo in posti protetti, in rifugi pubblici a favore della popolazione.

Ai Cantoni, che provvederanno ad una oculata pianificazione strategica e a un cambiamento di destinazione esecutivo, dovrà venir corrisposto un importo forfettario che sarà poi trasformato per incrementare il grado di copertura in posti protetti. L'importo riconosciuto dovrà essere elargito a dipendenza del tipo di impianto (PC / IAP / CSP / OP).

*Proposta: "Essa si assume i costi per lo smantellamento imprescindibile delle installazioni tecniche delle costruzioni di protezione, se queste ultime sono messe fuori uso e **versa un importo forfettario** per lo smantellamento degli impianti di protezione, se questi ultimi continuano a essere utilizzati per scopi di protezione civile e sono destinati ad altra utilizzazione dalle competenti autorità o da terzi".*

Art. 91 cpv. 7 – Confederazione

La Confederazione dovrebbe vigilare affinché i Cantoni garantiscano la prontezza operativa, la manutenzione e le opere di miglioria necessarie alla salvaguardia degli impianti di protezione per il "caso bellico". La documentazione fornita dai Cantoni, relativa alle nuove "Istruzioni dell'Ufficio federale della protezione della popolazione sui controlli periodici degli impianti di protezione (Istruzioni CPI 2018)", permetterà comunque alla Confederazione di avere un controllo sullo stato degli impianti di protezione.

Proposta: - Stralciare capoverso - .

Art. 91 cpv. 9 – Confederazione

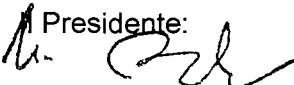
Gli impianti selezionati per il "caso bellico" saranno pianificati dal Cantone e approvati dall'UFPP. Queste strutture dovranno garantire la prontezza operativa e risultare in perfetto stato di conservazione. Pertanto, la manutenzione ordinaria deve essere finanziata dalla Confederazione. Gli importi forfettari annui versati dalla Confederazione non sono sufficienti a garantirne una corretta manutenzione delle infrastrutture.

Proposta: La Confederazione non si assume:

- a. i costi per l'acquisto di terreni né le indennità per l'uso di terreni pubblici o privati;*
- b. le tasse cantonali e comunali;*
- c. i costi per la manutenzione ordinaria degli impianti di protezione **non pianificati per il caso bellico.***

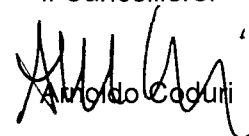
Il Consiglio di Stato riconosce l'importanza ricoperta dalla presente legge e per questo motivo desidera rinnovare la sua gratitudine per la possibilità data di esprimere la propria opinione. Sicuri della presa a carico di quanto presentato, voglia gradire, signor Consigliere federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Presidente:


Manuele Bertoli

Il Cancelliere:


Arnaldo Cocchi

Copia per conoscenza a:

- Segreteria generale del Dipartimento delle istituzioni (di-sg@ti.ch);
- Comando Polizia cantonale (servizio.giuridico@polca.ti.ch);
- Sezione del militare e della protezione della popolazione (di-smpp@ti.ch);
- Sezione della protezione dell'aria dell'acqua e del suolo (dt-spaas@ti.ch);
- Ufficio del medico cantonale (dss-umc@ti.ch);
- Ufficio dei beni culturali (dt-ubc@ti.ch);
- Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri (alexander.krethlow@rkmzf.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Monsieur le Conseiller fédéral
Guy Parmelin
Chef du Département fédéral de la
défense, de la protection de la population
et des sports
Palais fédéral
3003 Berne

Par mail : niklaus.meier@babs.admin.ch

Réf. : CS/15023474

Lausanne, le 21 mars 2018

Révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat vaudois remercie le Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports de l'associer à cette consultation et de lui permettre de faire part de ses déterminations dans le cadre de l'objet mentionné en titre.

Après examen du projet de modification, nous pouvons nous déterminer comme suit.

Vous trouverez nos commentaires généraux dans la présente lettre ainsi que nos commentaires article par article dans l'annexe jointe à la présente.

D'une manière générale, nous saluons la volonté de la Confédération de faire évoluer positivement la protection de la population et la protection civile, évolution rendue nécessaire par la complexification des risques et dangers. Cette révision comporte de nombreuses améliorations pour l'avenir de ces organisations, notamment le renforcement de la conduite et de la coordination entre la Confédération et les cantons, en particulier à travers la formalisation de l'Etat-major fédéral Protection de la Population.

Cependant, le Conseil d'Etat s'étonne que le Conseil fédéral n'ait pas tenu compte de la volonté exprimée par les cantons ainsi que par la conférence annuelle de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers le 19 mai 2017 à Lugano pour une séparation de la loi sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi) en deux lois distinctes. Le Conseil d'Etat réitère sa volonté de voir deux lois distinctes, ceci en raison des arguments principaux suivants :

1. La sécurité et la clarté juridiques sont d'une importance capitale pour les organisations à feux bleus et elles relèvent entièrement de la souveraineté des cantons. Les organisations à feux bleus font partie du système coordonné de protection de la population et sont donc directement concernées par la législation sur la protection de la population. En revanche, les bases légales de la protection civile ne concernent en aucune manière les organisations à feux

bleus. Les expériences faites avec la LPPCi en vigueur aujourd'hui démontre que les réglementations de la protection de la population et de la protection civile réunies dans une même loi entraînent régulièrement des confusions et un manque de clarté au sein des organisations à feux bleus, car il n'est pas clairement précisé dans quelle mesure elles sont concernées.

2. La protection de la population a notamment pour mission prioritaire de politique de sécurité de gérer les catastrophes et les situations critiques. La protection civile représente un élément de la protection de la population et ses réglementations sont, contrairement à celles de la protection de la population, principalement de nature organisationnelle. Dans une loi sur la protection de la population en tant que système coordonné prioritaire des organisations civiles de sauvetage et d'aide, les réglementations concernant la protection civile n'ont pas leur place. Étant l'une des 5 organisations partenaires (police, sapeurs-pompier, système de santé, services techniques, protection civile), la protection civile doit être réglementée dans une loi séparée. Les autres organisations partenaires ont également leurs bases essentielles dans leurs propres lois (cantonales).

Pour le surplus, à notre sens, les modifications comportent un certain nombre d'incertitudes et d'imprécisions qui mériteraient d'être clarifiées, notamment concernant les points suivants :

- L'identification des coûts induits est quelque peu floue et subséquemment on constate une absence de vision claire sur leur financement.
- Certaines compétences des cantons ne sont pas clairement définies, notamment en matière ABC et de réseaux cantonaux de conduite et de télécommunication.
- La réintroduction des prestations sanitaires pour la protection civile pose diverses questions, notamment quant à la marge de manœuvre des cantons dans ce domaine.
- La compétence et le financement de l'acquisition de matériel de la protection civile tel que proposés sont imprécis. La marge de manœuvre des cantons dans ce domaine n'est pas définie explicitement.
- Les notions de catastrophe, de situation d'urgence et de conflit armé devraient être définies avec plus de clarté.
- Les termes «Direction», «Compétence», «Coordination», «Responsabilité» et «Prise en charge» sont employés de manière peu précise dans les documents de la consultation. Ils doivent être différenciés plus distinctement les uns des autres et également définis.

En outre, les centres intercantonaux de renfort ABC doivent être supprimés dans l'ensemble du texte en raison principalement du fait que dans le domaine ABC, les prestations et matériel doivent être disponibles très rapidement. Dès lors, ces centres intercantonaux ne peuvent pas répondre à cette servitude. Toutefois, le Conseil d'Etat est d'avis que la Confédération doit soutenir l'acquisition de matériel ABC pour les cantons.

Par ailleurs, il ressort de la révision que la Confédération assure la conduite et la coordination des opérations en cas de catastrophe ou de situation d'urgence lors d'événements qui relèvent de sa compétence. Or, elle ne dispose d'aucune compétence constitutionnelle lui permettant d'assurer la « conduite » lors d'un événement, hormis le cas d'un accident/événement de nature nucléaire. Si la Confédération peut effectivement édicter des directives et prendre certaines dispositions en vertu d'une législation spéciale pour certains types d'événements, elle ne peut pas assumer la « conduite » d'ensemble lors de tels événements, et elle n'est pas non plus compétente pour leur maîtrise. Lors de tels événements, la conduite est dans tous les cas du ressort des cantons qui doivent, ce faisant, respecter les directives de la Confédération. Au vu de l'absence de bases constitutionnelles, la responsabilité générale de la conduite d'opération ne peut pas être accordée à la Confédération via la LPPCi.

A noter également que la révision fait ressortir la volonté de la Confédération de légiférer davantage au niveau fédéral et de reprendre des compétences à sa charge, notamment en termes de projets liés à des systèmes de communication et d'échange d'information ainsi que concernant le matériel de la protection civile. Toutefois, par ces modifications, certaines servitudes pourraient être imposées aux cantons sans tenir compte des leurs ressources ni de leur volonté politique, ce qui est inadéquat.

A cela s'ajoute le fait qu'à plusieurs reprises, des délégations sont également faites à l'OFPP sans régler leur cadre détaillé. Cette pratique reviendrait à « signer des chèques en blanc » et à priver les cantons de leur liberté de manœuvre, ce que le Canton de Vaud ne peut pas accepter.

En conséquence, en reportant les charges sur les cantons sans s'assurer qu'ils puissent les assumer et en déléguant un grand nombre de règles à l'OFPP, le Conseil fédéral prend le risque de rendre difficile l'application des systèmes de la protection de la population et de la protection civile et subséquemment de porter atteinte à l'autonomie des cantons. Un certain nombre de compétences doivent rester aux cantons, l'OFPP s'assurant de la vision d'ensemble et de la coordination entre les cantons.

Pour le surplus, concernant le financement, de nombreux reports de charges sont faits sur les cantons sans que cela ait fait l'objet d'une évaluation précise ni d'une consultation cantonale. Le rapport explicatif devrait être plus transparent en la matière. L'argumentaire relatif aux conséquences financières impactant les cantons (ch. 1.6.2. du rapport explicatif) est insuffisant et ne permet pas de se positionner en la matière. En effet, pour les systèmes de communication, le rapport explicatif mentionne *qu'il faudra procéder à des études supplémentaires pour estimer les ressources nécessaires aux autres systèmes tels que la communication sans fil à large bande et le réseau national de suivi de la situation*. Toutefois, il évoque un «déchargement» des cantons. Cela n'est pas clair, les dépenses correspondantes n'étant pas encore engagées aujourd'hui par les cantons et les nouveaux systèmes de communication prévus devraient prendre en compte plus de charges cantonales. Le rapport explicatif devrait être adapté en conséquence et les conséquences financières pour les cantons devraient être aussi précises que possible.

Dès lors, le canton de Vaud ne peut pas accepter le report de charges pour des décisions qui lui sont imposées et dont les concepts ne sont ni arrêtés, ni définitifs (abris, PISA, Polycom, Polyalert, etc.).

En outre, les processus en cas de responsabilités communes de la Confédération et des cantons doivent être décrits. Dans le cas de faute commune ou de responsabilités partagées (comme dans le domaine des systèmes de communication communs), il est nécessaire de définir comment la décision doit être prise. Il convient en particulier d'éviter que les cantons aient une compétence (financière), mais que la Confédération décide finalement des questions centrales.

Concernant l'assouplissement de la durée du service de protection civile, le Conseil d'Etat salue notamment le fait d'avoir introduit un service long de protection civile. Toutefois, il manque également des précisions à ce propos, notamment au sujet de la possibilité d'avoir un service d'avancement et de devenir cadre dans un tel service long.

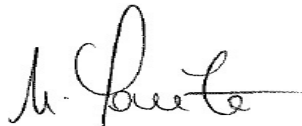
Enfin, il sied de souligner qu'un profil de prestations de la protection civile définissant clairement ses missions et les compétences des cantons de même que celles de la Confédération est vivement conseillé.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Vincent Grandjean

Annexe

- Commentaires article par article

Copies

- OAE
- SSCM
- UCV
- CG MPS
- CODIR ORPC

Annexe : commentaires article par article

Article 1 let. b

Nous saluons le fait que la protection civile est mentionnée clairement en tant qu'organisation partenaire. Toutefois, nous réitérons le besoin d'avoir deux lois distinctes comme c'est le cas pour tous les autres partenaires de la protection de la population. La loi sur la protection de la population doit définir le cadre général et le périmètre d'action des partenaires et la loi sur la protection civile ne doit concerner que le partenaire privilégié qu'est la protection civile.

Article 2

Les biens culturels doivent être introduits dans cet article. Par conséquent, nous proposons de modifier l'article 2 ainsi : « *La protection de la population a pour tâches de protéger la population, ses bases d'existence et les biens culturels en cas de catastrophe [...]* ».

De plus, nous ne pouvons pas souscrire au commentaire du rapport explicatif qui précise que tous les partenaires ont une mission fondamentale à remplir sauf la protection civile. En effet, celle-ci ne doit pas être vue comme une entité dépendante d'un partenaire mais comme un partenaire à part entière avec des missions clairement définies aux articles 3 et 27 du projet de loi.

Enfin, nous relevons que le rapport explicatif insiste sur la notion de capacité à durer de la protection civile. Il y aura donc un impact sur le volume des acquisitions en matériel et leur financement, ce qui n'est pas clairement explicité.

Article 3

alinéa 1

Il manque un élément-clé : les organes de conduite. Le titre de l'article 3 doit être complété ainsi : « *Organes de conduite, organisations partenaires et tiers* ».

De plus, le libellé de l'article doit être complété ainsi : « *Des organes de conduite coordonnent les organisations partenaires et les tiers. Ces organisations collaborent, dans le cadre de la protection de la population [...]* ».

En outre, les missions des partenaires de la protection de la population ne sont pas assez précises. Nous suggérons que cet article détaille les missions de chacun.

Enfin, une lettre supplémentaire devrait être rajoutée pour l'armée. En effet, les organisations partenaires de la protection de la population sont désormais régulièrement soutenues par l'armée dans l'approvisionnement et, surtout, dans la gestion des événements. Ainsi, l'armée est l'un des principaux partenaires du réseau de protection de la population.

lettre d

La formulation plus ouverte des tâches des entreprises techniques doit être saluée. Toutefois, dans l'esprit d'une compréhension commune et comme cette notion peut avoir des impacts pour d'autres dispositions de la loi, nous suggérons que le cercle des organismes et des institutions couverts par le terme «entreprises techniques» soit décrit plus en détail dans le rapport explicatif. En particulier, la question de savoir si des sociétés privées tels que les principaux distributeurs relèvent de cette catégorie et représenteront donc à l'avenir une organisation partenaire de la protection de la population devrait être clarifiée. En conséquence, cela affecterait d'autres dispositions de la loi (notamment l'article 5 du projet de loi).

lettre e

De même la lettre e de cet alinéa doit être plus explicite, notamment en précisant les missions-clés et le cœur de compétence de la protection civile. Le domaine de la recherche et du sauvetage dans les décombres ainsi que les travaux de prévention dans le domaine des éléments naturels doivent être clairement inscrits dans la loi.

De plus, ce paragraphe n'est pas en cohérence avec l'article 27 du projet de loi. En particulier, le terme sauver ne se retrouve pas à l'article 27 ainsi que les biens culturels ne se retrouvent pas à l'article 3. Or, la quantité d'interventions liées aux biens culturels ne cesse d'augmenter et les spécialistes incorporés dans les Offices régionaux de protection civile sont de plus en plus sollicités. Il y a une nécessité de modifier ces deux articles afin qu'ils soient cohérents. L'article 3 doit définir de manière large les missions de la protection civile et l'article 27 doit donner les détails de ces missions. En l'occurrence, libellé comme tel l'article 27 n'apporte rien de plus que l'article 3.

Nous proposons de modifier cette lettre ainsi : « *la protection civile, pour protéger la population, sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, protéger et sauver les biens culturels et appuyer les organisations partenaires* ».

alinéa 2 let. c

Nous saluons l'introduction des ONG. Cependant, il serait opportun d'être plus explicite, en particulier en définissant leur profil de prestations, leurs compétences, leurs subordinations en engagement, etc.

De plus, à notre avis il serait judicieux de préciser : « *des organisations ou associations non gouvernementales* ».

Article 4

Un ajout doit être apporté concernant les finances. Nous proposons de modifier l'article ainsi : « *Dans les limites de leurs compétences respectives et tenant compte des capacités financières, la Confédération, les cantons [...]* ».

Par ailleurs, il y a un grand nombre d'instances de collaboration entre la Confédération et les cantons (CGMPS, CRMPPCi (dont AGSL, AGO, AGI et AGN), etc). Il peut s'agir de conférences gouvernementales, intercantionales ou d'instance de conduite par l'OFPP. Il est important qu'un état des lieux de toutes ces instances soit effectué avec la définition de leurs compétences. De plus, l'ordonnance doit définir de manière générale les interfaces entre ces différentes entités en explicitant l'organisation générale et en déterminant les compétences.

Article 5

Des précisions et ajouts doivent être apportés dans le texte. Nous proposons de modifier cet article ainsi : « *En cas de nécessité, toute personne physique ou morale est tenue de suivre les mesures et consignes prescrites par les organes de conduite et les organisations partenaires de la protection de la population* ».

Article 7

Cf. commentaire le paragraphe des commentaires généraux sur la conduite et la coordination des opérations en cas de catastrophe ou de situation d'urgence de la Confédération

Article 8

alinéa 2

Nous suggérons de rajouter l'interaction avec les cantons de la manière suivante : « En collaboration avec les cantons, l'Office fédéral de la protection de la population (OFPP) tient [...] ».

alinéa 3

Nous proposons de remplacer « notamment » par « uniquement ».

Article 9

alinéas 1 et 2

Nous saluons le fait que l'ensemble des responsabilités des systèmes d'alerte, d'alarme et d'information à la population (POLYALERT, VULPUS, ICARO, Alertswiss) reviennent à l'OFPP, sous réserve que cet office en tire les conséquences organisationnelles.

Toutefois, les compétences entre les cantons et la Confédération ne sont pas clairement explicitées et le contenu de l'article 16 diffère et peut prêter à confusion avec celui de cet article. En effet, il ressort de cet article que les cantons n'ont plus de compétences en la matière alors que l'article 16 mentionne que ce sont les cantons qui garantissent, en collaboration avec la Confédération, le déclenchement de l'alerte et de la transmission de l'alarme aux autorités et à la population.

En outre, dans le domaine de l'alerte de la population au travers des sirènes (POLYALERT), les cantons effectuent actuellement d'importantes missions (achat, installation et maintenance des sirènes y compris les négociations avec les propriétaires des sites de sirènes et les municipalités, accords avec les fournisseurs de sirènes...).

Le projet de révision prévoit désormais que la responsabilité d'alerter la population au moyen de sirènes devrait être à l'avenir exclusivement du ressort de la Confédération et que celle-ci devrait appliquer un système technique correspondant. Dans les commentaires de l'article 24, le rapport explicatif mentionne que la Confédération devrait également être responsable de l'achat des sirènes et de la maintenance des composants décentralisés mais que les questions de localisation et d'installation continueraient à être résolues avec les cantons. Si le canton salue la centralisation de l'acquisition des sirènes, il conteste la mainmise de la Confédération sur la maintenance des éléments décentralisés. En effet, nous ne voyons pas comment pratiquement la Confédération pourrait par exemple procéder à la levée de doute en matière de défauts court-circuitant ainsi les relations entre le canton et les propriétaires des bâtiments supportant les sirènes.

De plus, les tâches restantes incombant aux cantons ne sont pas clairement définies. Il n'est pas spécifié à qui reviendrait le rôle du suivi de la base de données des propriétaires et de l'organisation du test annuel des sirènes. Ces tâches ainsi que les négociations avec les tiers impliqués (entreprise installatrice, municipalités, propriétaires des sites,...) doivent rester de la compétence des cantons.

Par ailleurs, comme les cantons exécuteront des tâches qui seront de la responsabilité de la Confédération, il convient également d'expliquer comment les cantons seront indemnisés par la Confédération pour l'exécution de ces tâches.

Enfin, cet article ne mentionne pas les systèmes d'alerte pour les lacs (feux à éclipse). Nous estimons que ces systèmes devraient y figurer.

Article 11

A notre avis, il manque les tâches à l'engagement et l'appui aux cantons dans les phases de planification et d'engagement.

Article 12

Le Conseil d'Etat répète que la Confédération doit apporter son soutien dans des domaines spécialisés avec des prestations particulières. Toutefois, nous estimons que le texte de loi ou le rapport explicatif devrait être plus explicite en définissant qui fait quoi et comment. Des tâches devraient également être explicitement déléguées aux cantons. Avec un profil de prestations dans le domaine ABC, les responsabilités des cantons et celles de la Confédération pourraient être définies.

alinéas 1 et 3

Il appartient aux cantons de décider s'ils veulent accomplir les tâches qui leur sont confiées seuls ou en collaboration avec d'autres cantons par des centres intercantonaux de renfort. Faire face aux événements ABC reste de la compétence des cantons. Ainsi, le soutien de la Confédération avec du matériel d'intervention dans le domaine ABC ne doit pas être lié à la création de centres intercantonaux de renfort. Cela violerait l'autonomie organisationnelle des cantons. En conséquence, les alinéas 1 et 3 peuvent être combinés en un seul alinéa en supprimant la notion de centres intercantonaux de renfort. Concernant le matériel d'intervention, nous supposons que la Confédération est également responsable de la formation et de l'entretien nécessaires du matériel et assume les coûts correspondants.

alinéa 4

Nous proposons de reformuler ainsi cet alinéa : « *Le Conseil fédéral peut déléguer à l'OFPP la compétence d'établir des règles pour garantir la disponibilité du matériel fourni par la Confédération* ».

Article 13

La responsabilité de la recherche et du développement doit rester en charge de la Confédération comme dans la loi actuelle : « *La Confédération est chargée, en collaboration avec les cantons [...]* ».

De plus, cet article indique que l'OFPP peut désormais collaborer non seulement avec les cantons mais aussi avec d'autres organes (sapeurs-pompiers, santé publique, exploitants d'infrastructures critiques). L'expérience montre qu'il sera très difficile au niveau du canton de savoir ce qui est traité en direct avec l'OFPP. Des règles à ce propos devraient être édictées (voir commentaires de l'article 4).

Article 14

Cet article est en contradiction avec les articles 22, 51 et 57 de la présente loi. On ne peut pas dire ici que la formation est de la compétence des cantons alors que d'autres articles mentionnent que l'instruction est du ressort de la Confédération respectivement de l'OFPP. Ceci plaide encore une fois en faveur de deux lois distinctes.

Article 15 let. c

La lettre c est en contradiction avec l'article 7 al. 1 qui mentionne que c'est précisément dans de tels conflits armés que la Confédération assure la conduite, ce qui signifie que les cantons dans ce domaine ne peuvent pas jouer un rôle de premier plan prévu par

cette lettre c. De plus, les explications du rapport explicatif se réfèrent uniquement à la lettre a. Les lettres b et c ne se rapportant pas à la lettre a, les attentes des cantons dans ces domaines devraient également être décrites dans le rapport explicatif.

Article 16

Cet article nous semble en contradiction avec le fait que l'OFPP est responsable des systèmes d'alerte, d'alarme et d'information (cf. article 9). En conséquence, il doit également supporter tous les coûts connexes (financement de la responsabilité). Il convient donc de définir qui paie quoi respectivement d'expliquer comment les cantons sont indemnisés pour leurs dépenses.

De plus, il est stipulé que les cantons garantissent l'information à la population en cas d'événement. Le terme garantir est très vague ne permettant pas de fixer la limite. Cela peut sous-entendre des coûts à la charge du canton impossibles à chiffrer. Il est proposé de détailler ce qui est attendu des cantons ainsi que de reprendre la traduction du terme allemand « *les cantons assurent que [...]* ».

Article 17 al. 3

Au niveau législatif, il nous semble difficile de pouvoir laisser la possibilité de déléguer des pouvoirs législatifs non spécifiés à l'OFPP. Nous n'excluons pas la rédaction de normes techniques uniformes dans ce domaine. Toutefois, le contenu et les limites de ces normes devraient figurer dans le rapport explicatif et ensuite au niveau de l'ordonnance et non être délégués à l'OFPP.

Article 18 al. 1

Nous suggérons d'ajouter la conduite dans le spectre des autorités et des organisations : « *La Confédération [...]* les autorités, les organes de conduite et les organisations chargées du sauvetage et de la sécurité et des tiers ».

Articles 18 al. 4, 19 al. 4, 20 al. 4 et 21 al. 4

Les conséquences budgétaires doivent au moins être estimées car il peut vite s'agir de montants très importants qui se répercuteront sur les budgets cantonaux. Dès lors, nous ne pouvons accepter ces nouvelles responsabilités sans en connaître l'estimation des coûts.

De plus, il est étonnant que la loi ne parle de la sécurité de l'alimentation électrique que pour le système du réseau national de données sécurisé (art. 19, al. 4 du projet de loi) et non pour les autres systèmes (exemple : Polycom art 18, al. 4 du projet de loi).

Articles 18 al. 6, 19 al. 7, 20 al. 6 et 21 al. 7

Cet alinéa doit être précisé en ajoutant une assertion financière : « *Il peut imposer aux cantons et aux [...], en tenant compte de ses capacités financières ainsi qu'aux contraintes budgétaires, des délais pour assurer...* ».

Article 20 al.8

Nous proposons de supprimer cet alinéa car un projet pilote peut être lancé sans ancrage au niveau législatif.

Article 21

Cet article nous semble en contradiction avec le rapport explicatif par rapport au fait de savoir : s'il s'agit d'un système commun entièrement fédéral mis à disposition des

cantons ou bien d'un système réunissant des données partielles tirées des différents systèmes propriétaires des cantons. Une explication claire doit être donnée à ce propos.

alinéa 2

Cet alinéa comporte un « qui » de trop.

alinéa 5

Nous saluons le fait que les exploitants d'infrastructures critiques puissent également avoir accès au réseau national de suivi de la situation. Toutefois, comme il s'agit d'entreprises à but lucratif, les questions de traitement des données confidentielles et de responsabilité en cas de mauvaise utilisation des données doivent être prises en considération.

Chapitre 6

Le « Chapitre 6 Instruction » doit être renommé « Chapitre 5 » (erreur dans la numérotation).

Article 22

Comme mentionné aux commentaires de l'article 14, la compétence concernant l'instruction n'est pas claire et cet article ainsi que les articles 14, 51 et 57 ne sont pas en adéquation. Il y a lieu de différencier clairement l'instruction de la protection civile et celle destinée aux organes cantonaux de conduite. Pour ce second point, il revient aux cantons la responsabilité de définir les modalités d'instruction qui lui sont propres.

alinéa 1

Le sens du texte français à l'alinéa 1 n'est pas très clair. Il faudrait préférer une structure selon la version allemande, à savoir scinder la phrase en deux parties. Nous proposons ainsi les modifications suivantes : « *La Confédération coordonne l'instruction des membres des organisations partenaires de la protection de la population en vue de leur collaboration. Elle coordonne aussi les exercices entre ces organisations et a. les organes de conduite, [...]* ».

alinéa 3

Cet alinéa doit préciser que tous les systèmes mentionnés au chapitre 4 seront instruits : Nous proposons donc de rajouter ceci « *Il assure l'instruction [...] des systèmes de communication de la protection de la population mentionnés au chapitre 4 et des systèmes [...]* ».

Article 23

Cet article comprend des redondances avec les articles 18 à 21. Nous préconisons de synchroniser tous ces articles.

alinéa 3

Les cantons doivent être parties prenantes. Par conséquent, l'alinéa 3 doit être précisé ainsi : « *Avec l'accord des cantons, le Conseil fédéral définit [...]* ».

alinéa 5

Nous comprenons parfaitement l'intention du législateur à cet article et n'avons pas d'objection sur le principe. Toutefois, selon l'article 18, le système radio mobile de

sécurité est un système commun entre la Confédération et les cantons. En conséquence, les règles régissant les coûts encourus en raison de retards dans la mise en œuvre ou le maintien de la valeur doivent s'appliquer également à tous les partenaires impliqués, y compris la Confédération. L'alinéa 5 doit être précisé ainsi : « *Le Conseil fédéral peut prévoir de reporter sur les cantons ou les tiers les surcoûts des retards causés par ceux-ci dans la mise en œuvre ou le maintien de la valeur. Les cantons peuvent procéder de même vis-à-vis de la Confédération lorsque des surcoûts ont été engendrés en raison de retards dans la mise en œuvre ou le maintien des systèmes de compétences fédérales* ».

Article 24

Par cet article, la Confédération s'engage à supporter les coûts du système d'alarme (POLYALERT, Alertswiss, etc.) de l'information et de la radio d'urgence.

Au niveau du canton, cela entraîne la suppression de la responsabilité de la maintenance des composants décentralisés. Toutefois, les cantons risquent de perdre le contact rapproché avec les propriétaires des bâtiments supportant les sirènes. Nous proposons que la loi permette à l'OFPP de sous-traiter la maintenance des sirènes aux cantons qui le désirent. De plus, il n'est rien spécifié concernant les défraiements versés annuellement aux propriétaires des bâtiments supportant les sirènes. On ne sait pas si c'est considéré dans les frais d'exploitation à la charge de l'OFPP ou s'il appartient au canton de continuer à verser ce défraiement. Cet élément devrait être expliqué de manière explicite (voir commentaires de l'article 9 et 16).

Article 25

Afin d'éviter différentes interprétations, il conviendrait de définir ce qu'on entend par « *au prorata* » au sens de ce présent article.

alinéas 1 et 2

La répartition des coûts entre la Confédération et les cantons n'est toujours pas claire. Les alinéas 1 let. b et 2 let. a sont en contradiction avec la page 10 du rapport explicatif. En effet, selon le rapport explicatif, les cantons participeraient uniquement aux coûts des composants décentralisés, les coûts des composants centraux étant à la charge de la Confédération. Or, dans le texte de loi il est mentionné que les coûts de l'exploitation, de l'entretien et du maintien de la valeur dans le cadre de l'exploitation des composants centraux sont supportés au prorata par les cantons. Dès lors, des explications claires et non contradictoires doivent figurer dans la loi, respectivement dans le rapport explicatif.

alinéa 3

Concernant le système de communication mobile à large bande, les éventuels projets pilotes seraient entièrement à la charge des cantons à moins qu'un tel système soit déployé au niveau national. Cela ouvre la porte aux solutions cantonales diverses et variées, non compatibles entre elles, ce qui représente un danger.

En outre, si cet article est maintenu, en raison de la participation financière des cantons, la décision de supporter les coûts devrait être prise en accord avec ces derniers. Par conséquent, l'alinéa 3 devrait être précisé ainsi : « *Le Conseil fédéral règle, en accord avec les cantons, la répartition des coûts d'un éventuel projet pilote de système de communication mobile de sécurité à large bande (art. 20, al. 8), selon les modalités suivantes:*

a. les coûts sont à la charge des cantons et des tiers participant au projet pilote;

b. le projet pilote est annoncé et validé par la Confédération;

c. en cas de réalisation effective du système, la Confédération rembourse aux cantons et aux tiers participant au projet les coûts des composants centraux ».

Article 26 al.1 let. c

Voir commentaires de l'article 12 al. 1 et 3

Nous proposons de modifier cette lettre comme suit : « coûts du matériel d'intervention des cantons dans le domaine ABC (art. 12, al.3) »

Article 27

alinéa 1

Cet article présente certaines redondances avec l'article 3. D'une part, il s'agit d'en synchroniser les contenus afin que les missions spécifiques de la protection civile ici présentées soient en adéquation avec celles énumérées en début de loi à l'article 3.

Nous sommes d'avis que – pour éviter toute redondance – cet article devrait être plus détaillé au niveau des missions de la protection civile. On pourrait ainsi y développer avec plus de détails le socle de base des prestations de la protection civile. En effet, la protection civile en tant que partenaire à part entière de la protection de la population doit avoir des missions spécifiques permanentes à la protection civile et pas seulement de l'appui aux autres partenaires. En particulier, nous soulignons que la notion de sauvetage et celle de sauvetage dans les décombres (compétence USAR) manque. Cet article pourrait distinguer des missions principales de la protection civile (protéger la population, sauver, assister les personnes en quête de protection, protéger les biens culturels et garantir l'aide à la conduite) de missions secondaires (appuyer les organisations partenaires, etc.).

La réintroduction des prestations sanitaires est saluée car à ce jour, l'appui de la protection civile à la santé publique ainsi qu'aux partenaires sanitaires (hôpitaux, ambulances, SMUR, DPMA, etc.) était limité en ce que la protection civile ne prodiguait pas de soins et était utilisée uniquement pour le brancardage. Toutefois, il s'agira de déterminer notamment le cadre de l'intervention de la protection civile en matière sanitaire.

alinéa 2

L'alinéa 2 pose problème dans sa forme. Si les éléments exposés dans l'alinéa 2 sont pertinents, ils devraient faire l'objet d'un article séparé.

En effet, l'alinéa 1 présente les missions et la raison d'être de la protection civile (profil de prestations) alors que l'alinéa 2 traite des différentes manières de fournir ces prestations.

Un nouvel article intitulé « Prestations et interventions de la protection civile » pourrait être libellé ainsi :

« La protection civile peut être engagée pour :

- a) intervenir en cas de sinistre majeur, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé ;
- b) intervenir pour mettre en œuvre des mesures de prévention ou de réduction des dommages ;
- c) fournir des prestations de remise en état après des événements dommageables ;
- d) fournir des prestations en faveur de la collectivité. »

En distinguant ainsi les « interventions » des « prestations » (la terminologie est importante) on règle également plus facilement les compétences et toute la problématique liée au nombre de jours de service :

- les « interventions » peuvent être convoquées sans tenir compte du délai de 6 semaines et il n'y a pas de limite de jours de service (elles correspondent à ce qui se fait aujourd'hui pour les interventions en situation d'urgence au sens de l'article 27 LPPCi en vigueur). L'article 45 doit donc être adapté en fonction ;
- les « prestations » sont effectuées exclusivement dans les cours de répétition comme proposé dans le projet de loi (3 à 21 jours de service par an, convocation 6 semaines avant le service). L'article 56, al. 3 doit être adapté en fonction.

Article 28

Ces deux lettres b et c donnent l'impression d'être redondantes. On pourrait les rassembler sous une seule et même lettre.

De plus, se pose la question de savoir comment administrativement les annonces vont être faites. En effet, qui annonce aux cantons les personnes qui n'ont pas réussi l'école de recrue et qui n'ont pas accompli le nombre de jours équivalent à une école de recrue ? Concernant le service civil, est-ce qu'une limite d'âge pour avoir accompli l'équivalent de l'école de recrue est prévue ?

Article 30

alinéa 3

Pour déterminer le début du service obligatoire, selon l'alinéa 3, l'année où l'instruction de base est effectuée est décisive. Toutefois, le rapport explicatif ne précise pas quand une instruction de base est considérée comme terminée. Doit-on considérer que celle-ci est terminée comme pour l'école de recrues à l'article 28 let. b, soit lorsque 80% de la durée a été atteinte et qu'une qualification "suffisante" ait été atteinte ?

De plus, si l'on comprend bien, une personne commençant l'instruction de base n'est pas encore dans un service obligatoire. Cela conduit donc inévitablement à des ambiguïtés et des diverses interprétations. Le texte de la loi doit être plus précis et les déclarations figurant dans le rapport explicatif doivent être adaptées.

alinéas 4 et 5

Les cadres vont ainsi faire plus de jours de service puisqu'ils devront effectuer également des cours de cadres et des cours de perfectionnement. Nous saluons le fait d'avoir adapté les règles pour les sous-officiers supérieurs et les officiers. Toutefois, pour les sous-officiers, une règle dérogeant à la règle principale des 245 jours de service devrait également être prévue, par exemple en élevant les jours de service à 300.

alinéa 8 let. c

La lettre c amène une inégalité de traitement entre les cantons actifs en terme de protection civile et ceux qui le sont moins. Le risque d'avoir une obligation de servir à la carte avec des disparités entre les cantons (les cantons à 245 jours et ceux à 345 jours...) est réel. La dernière phrase de la lettre c comporte une erreur de traduction. Nous suggérons de remplacer le terme « réglementaires » par « nécessaires ».

Article 31

L'intention de créer un service long est à soutenir, cependant l'alinéa 2 manque de précisions. En effet, libellé comme tel, le service long n'offre pas la possibilité de faire de l'avancement et de devenir cadre. Tout au plus, on peut imaginer former sous ce régime des sous-officiers puisque ceux-ci, au même titre que les soldats, auront 245 jours de service à accomplir (cf. art. 30, al. 4 du projet de loi). Les fonctions de sous-officier supérieur ou d'officier sont de fait exclues du service long puisque ces derniers n'ont pas un nombre de jours de service défini mais servent jusqu'à 40 ans (cf. art. 30, al. 5 du projet de loi). Dès lors, la question de la conduite du service long par des cadres de milice se pose directement. Sans cadres des différents échelons (en particulier des chefs de section avec le grade de lieutenant), il sera difficile de conduire une unité en service long. Il faudrait ainsi prévoir une clause d'exception à l'article 30, al. 5 du projet de loi pour permettre à des sous-officiers supérieurs et des officiers d'accomplir un service long. On pourrait, au même titre que l'armée limiter l'accessibilité au service long aux chefs de section (lieutenants).

Cet article devrait en outre définir plus précisément la durée des jours pour le personnel en service long en tenant compte des temps de formation. Par exemple : 245 jours pour les soldats et appointés ; 264 jours pour les sous-officiers (245 jours + 19 jours de formation de cadre) ; 283 jours pour les officiers avec grade de lieutenant (245 jours + 2 formations de cadre à 19 jours), etc.

De plus, le fait de réaliser le soldes de jours de service d'une traite implique que les personnes astreintes soumises à un service long accompliront entre 35 et 45 semaines de service d'affilée.

Enfin, il manque certaines précisions quant aux compétences des cantons et de la Confédération ainsi que quant aux conditions cadres.

Article 32

Dans sa formulation actuelle, il n'y a pas de réelle différence entre les lettres a et b. En effet, les hommes libérés du service militaire après avoir atteint l'âge limite (let. b) sont en même temps des hommes qui ne sont plus astreints au service militaire (let. a). Afin de simplifier les alinéas ainsi que de refléter la volonté du législateur selon le rapport explicatif, nous proposons de modifier l'article comme suit : « *En cas de conflit armé, le Conseil fédéral peut en outre astreindre au service obligatoire dans la protection civile les hommes qui ont rempli leur service obligatoire dans l'armée ou au service civil ou qui ont été libérés de manière anticipée* ».

De plus, la version française traduit de manière erronée le terme « Zivildienst » par protection civile. Il est proposé de modifier le rapport explicatif comme suit : « [...] et ceux qui ont accompli leur service obligatoire dans l'armée ou au service civil et ont atteint la limite d'âge (let. b) [...] ».

Article 33 al. 4

Afin de pallier aux effets de la diminution de la durée et dans le but de promouvoir les fonctions de spécialiste, il nous semble important que le volontariat soit valorisé. (Voir commentaires de l'article 41)

De plus, le terme de « libération anticipée » en français est mal choisi et peut induire en erreur. Dans le cas énoncé à cet article, il s'agit d'une libération ayant lieu avant le délai de trois ans (früher entlassen) et non une libération anticipée au sens de l'article 37 (Vorzeitige Entlassung). Nous proposons donc de reformuler comme suit : « *Lorsque les circonstances le justifient, elles peuvent demander à être libérées avant ce délai* ».

Nous demandons également de donner la possibilité aux cantons de procéder à la libération des volontaires, en particulier en cas de défaillances régulières. Nous proposons donc de compléter l'alinéa comme suit : « *Les cantons peuvent également procéder à cette libération* ».

Entre les articles 34 et 35

Nous proposons d'ajouter un article supplémentaire réglant la question du contrôle de sécurité des astreints de protection civile (au sens de l'OCSP – RS 120.4).

En effet, que chaque conscrit devrait faire l'objet d'un contrôle de sécurité personnel de niveau 10 lors de son passage au centre de recrutement et avant d'être incorporé dans la protection civile. Pour le reste (CSP niveau 11), les réglementations prévues dans l'OCSP suffisent.

Article 35

alinéa 3

Pour les cantons transfrontaliers, il doit être prévu une clause d'exemption pour les frontaliers qui souhaitent continuer d'accomplir leur obligation de servir bien qu'étant domiciliés à l'étranger mais qui conservent des liens étroits avec la Suisse. Nous proposons donc de compléter l'alinéa comme suit : « *L'OFPP peut prévoir des exceptions pour les frontaliers en collaboration avec les cantons concernés.* ». (Attention à la coordination avec l'article 28 let. d)

alinéa 4

L'alinéa 4 n'apporte pas assez de précisions dans le rapport explicatif. En effet, il n'est notamment pas précisé sur quelle base les cantons devront attribuer des effectifs, pour quelles missions, à quel moment cela se fera (avant ou après l'école de formation de base) ainsi que les possibilités de mutation du canton à la Confédération et inversement. De plus, les tâches d'aide à la conduite qui relèvent des compétences de la Confédération ne sont pas clairement explicitées ni dans le texte de loi ni dans le rapport explicatif. Afin que les cantons puissent se déterminer sur cette nouvelle règle, ces tâches doivent être mentionnées clairement.

En outre, les besoins des cantons doivent être priorisés dans l'attribution des personnes astreintes. La protection civile doit impérativement rester un moyen dans les mains des cantons. Par conséquent, en première priorité les personnes qui servent dans la protection civile, comme indiqué à l'alinéa 1, doivent être mises à la disposition du canton de domicile. En deuxièmement priorité, pour répondre à leurs besoins, les cantons devraient être en mesure de se «servir» dans la réserve de personnel. En troisième priorité, le canton pourrait alors mettre à disposition les personnes qui servent dans la protection civile pour gérer les tâches fédérales. Cet ordre de priorité devrait être inscrit au minimum dans la future ordonnance, au mieux dans la loi.

Article 36

Cet article n'est pas clair sur plusieurs points notamment sur la définition de la réserve nationale (pool intercantonal), sur les compétences pour mettre ces personnes dans la réserve et sur la gestion de cette réserve. Il y a une différence de compréhension entre ce qu'on lit dans le rapport explicatif et le texte de loi.

La notion de « non incorporé » peut prêter à interprétation. Entend-on une personne après le recrutement ou après la formation de base ?

Nous soulignons que le besoin des cantons doit également figurer dans la décision d'attribution des personnes dans la réserve. Dès lors, nous proposons de reformuler ainsi : « *Les personnes astreintes qui ne sont pas nécessaires aux besoins en effectifs du canton sont enregistrées [...]* »

Nous sommes également d'avis qu'il serait pertinent de préciser que c'est l'OFPP qui gère cette réserve nationale. Se pose, toutefois, la question de la capacité de l'OFPP à gérer les astreints, ce qui implique un savoir-faire et des ressources.

Article 37

La réserve étant nationale, se pose la question de savoir qui gère les effectifs des personnes libérées à titre anticipé puisqu'elles peuvent théoriquement et pratiquement être réincorporées. Est-ce de la compétence des cantons ou de la Confédération ?

Article 39 al. 2

Cet alinéa n'est pas clair et est en contradiction avec le rapport explicatif. En effet, l'article mentionne que le Conseil fédéral peut prévoir que la convocation soit un titre de transport public alors que le rapport explicatif mentionne que la convocation doit désormais être reconnue comme un titre de transport valable.

De plus, il n'est pas mentionné qui assumera les coûts d'une telle décision. Dans le cas où cela est imposé par la Confédération, le financement du titre de transport devrait être à sa charge. Ce financement doit clairement figurer dans le texte de loi.

Enfin, à titre purement rédactionnel, le temps du verbe est erroné : « *Il peut prévoir que la convocation soit un titre de transport public valable* ».

Article 41

La proposition de pouvoir transférer le surplus de jours de service à l'année suivante va engendrer des coûts de modification du système de taxation (ATEO) qui ne sont pas connus pour l'heure.

De plus, les jours de service effectués par les volontaires doivent également être pris en compte lors de la réduction de la taxe d'exemption. En effet, cette règle permettrait d'être en conformité d'une part avec le principe de l'article 33 al. 1 qui mentionne que les personnes qui s'engagent volontairement dans la protection civile ont les mêmes droits et obligations que les personnes astreintes. D'autre part, compte tenu du nombre décroissant de recrues, cette règle inciterait, respectivement favoriserait, les personnes voulant s'engager volontairement dans la protection civile.

Article 44 al. 4

Nous saluons ce nouvel alinéa qui règle une situation qui ne l'était pas jusqu'à présent. Toutefois, nous proposons que des exceptions soient possibles en laissant la compétence aux cantons de les déterminer. Nous pensons par exemple aux cadres qui sont engagés pour des tâches de représentation ou des séances avec des partenaires en dehors de services de protection civile ainsi que des personnes astreintes qui accomplissent des activités en dehors d'un service de protection civile (par exemple : participation bénévole à une manifestation caritative reconnue).

Article 45 al. 1 à 2

Nous préconisons que les alinéas 1 et 2 soient supprimés puisque les interventions en faveur de la collectivité ainsi que les travaux de remise en état font désormais partie des cours de répétition (art. 56) et que l'alinéa 3 prévoit déjà les termes suivants : « *les*

cantons règlent les modalités de la convocation aux cours d'instruction et de perfectionnement au sens des art. 31 et 52 à 56 ».

Subsidiairement, si cette précaution n'est pas suivie, nous relevons qu'il y a des divergences entre cet article et les commentaires s'y rapportant. En effet, les compétences de la Confédération et des cantons en matière de convocation ne sont pas clairement explicitées dans l'article de loi alors que le commentaire précise clairement le rôle de la Confédération pour les interventions en faveur de la collectivité d'importance nationale. Nous estimons qu'il serait au moins préférable de préciser que les convocations « *se font par* » plutôt qu'elles « *sont émises par* ». De plus, les cantons doivent, pour tous les services de protection civile, avoir la possibilité de déléguer aux régions ou aux communes cette compétence par leur loi cantonale.

Article 49

alinéa 1

Nous saluons le fait que cet alinéa prévoit l'obligation pour les propriétaires de tolérer sur leurs biens-fonds les activités officielles notamment le contrôle périodique des abris. Toutefois, nous suggérons qu'un délai de préavis pour les propriétaires soit réglé par voie d'ordonnance ainsi que les conséquences en cas de refus.

alinéa 2

Cet alinéa est pertinent mais il est à relever qu'il n'y a plus d'ordonnance fédérale valable réglant le droit de réquisition depuis une dizaine d'années (Ordonnance du 9 décembre 1996 concernant la réquisition, RS 519.7, abrogée le 15 décembre 2009). Celui-ci devra donc faire l'objet d'une nouvelle ordonnance ou d'une instruction. Il serait également opportun de rajouter que la remise en état des biens-fonds après réquisition sera effectuée.

Article 50

Afin de refléter la volonté du législateur exprimée dans le rapport explicatif, nous proposons de modifier l'article comme suit : « *Toute personne qui est contrainte par la protection civile à fournir de l'aide lors d'une intervention de celle-ci est assurée conformément à la LAM* » Si l'on mentionne, tel que proposé, « quiconque fournit », le risque est de devoir couvrir aussi les personnes qui aident spontanément la protection civile. Or, ce n'est pas ce qui est expliqué dans le rapport explicatif.

Article 51

Cet article semble être contradictoire avec les articles 14, 22 et 57 de la présente loi. Nous nous posons donc la question de l'utilité de cet article.

Article 52

alinéa 1

Quelles seraient les conséquences pour une personne astreinte n'ayant pas pu suivre la formation de base avant la fin de l'année où elle a atteint l'âge de 25 ans ?

alinéa 2

Afin d'éviter des interprétations différentes, il convient de définir clairement ce que l'on entend par "jour" au sens de cette loi. En effet, la durée de l'instruction est précisée dans la présente loi en « jours ». Cependant, il n'est notamment pas clair de savoir si cela signifie seulement des jours ouvrables ou si les week-ends entre deux semaines

d'instruction sont également inclus. Cela a une influence significative sur la planification des services. Par exemple, pour une instruction de base de 19 jours, se pose la question de savoir si elle couvre trois semaines complètes (du lundi la première semaine au vendredi de la troisième semaine incluant deux week-ends) ou deux semaines à cinq jours (du lundi au vendredi) et une semaine à quatre jours.

alinéa 3

Le libellé de cet alinéa doit être précisé car le texte de loi prévoit qu'une personne astreinte peut être tenue de suivre à nouveau une instruction alors que le rapport explicatif mentionne quant à lui qu'il faudra suivre une nouvelle instruction. Nous saluons le fait qu'il est donné la possibilité aux personnes astreintes de changer d'affectation. Toutefois, nous sommes d'avis que la nouvelle instruction de base dans un autre domaine doit être appliquée de manière souple et non aussi restrictive que la première instruction (par exemple en dispensant la personne astreinte des leçons de connaissance de base).

Article 53

Il est proposé de préciser ce qu'on entend par « instruction complémentaire » et quelles sont les compétences en la matière. Un éventuel renvoi à l'OFGS pourrait suffire. L'interface entre l'OFGS et PISA doit être réglée.

Article 54 al. 3

Nous saluons le fait que le projet de loi fixe des règles en matière d'instruction. Toutefois, cet article ne prévoit pas de compétence pour les cantons concernant la formation des cadres.

La conception, respectivement le contenu de l'instruction des cadres doit revenir en effet à la Confédération. Cependant la réalisation de l'instruction doit rester de la compétence des cantons. En effet, tant que le profil de prestations, les structures (organigrammes opérationnels) et la logistique seront de la compétence des cantons (parce que non réglé dans la loi fédérale), les cantons doivent garder des compétences d'instruction. Les cantons doivent garder la possibilité de former leurs cadres à leurs spécificités opérationnelles et de conduite.

Article 55

Voir commentaires de l'article 53. L'interface entre l'OFGS et PISA doit être réglée.

Article 56

alinéa 1

Cet alinéa ne prévoit pas de jours de service supplémentaires pour les cadres. Dès lors, nous préconisons d'augmenter les jours de service possibles dès le grade de sous-officier. Nous proposons de rajouter 5 jours pour les cadres comme pour l'armée et donc de modifier cet alinéa comme suit « *Après l'instruction de base, les personnes astreintes sont convoquées chaque année à des cours de répétition de 3 à 21 jours pour les soldats et 3 à 26 jours pour les cadres* ».

alinéa. 3

Les formes de service (types d'interventions, genres de services) doivent être clairement définies. Voir commentaires à l'article 27, al. 2.

Article 57

L'article 57 ne peut être accepté en l'état dès lors qu'il n'est pas précis et donne une trop grande marge de manœuvre à la Confédération respectivement à l'OFPP. Cet article doit laisser des compétences aux cantons en termes d'instruction. Comme indiqué à l'article 54, la conception respectivement le contenu de l'instruction des cadres doit revenir à la Confédération. Cependant la réalisation de l'instruction doit rester de la compétence des cantons. Dans l'hypothèse où un canton n'aurait pas la masse critique pour réaliser l'instruction, il doit pouvoir déléguer cette compétence à la Confédération (comme prévu à l'alinéa 3) ou à un autre canton. La formulation de cet article doit être revue dans ce sens.

alinéa 1

Le Conseil d'Etat s'interroge sur les modalités de collaboration avec les cantons. Des détails devraient être précisés dans le rapport explicatif.

alinéa 2 let. b

Il ressort du texte juridique que l'OFPP serait responsable de l'instruction spécialisée de tous les cadres et de tous les spécialistes. Toutefois, le rapport explicatif (page 38) fait référence à «certains cadres et spécialistes» et fait référence à des fonctions spécifiques. Il existe donc une contradiction entre le texte juridique et le rapport explicatif, qui doit être corrigée.

alinéa 5

Ce dernier alinéa laisse une trop grande marge de manœuvre à l'OFPP. Celui-ci ne devrait pas réglementer seul le contenu de l'instruction de la protection civile et les conditions permettant de raccourcir des services d'instruction. Les cantons doivent également y participer. Dès lors, il sied de rajouter à cet alinéa 5 les termes suivants : « En accord avec les cantons, il règle [...] ».

Article 58 al. 3

Cet alinéa n'est pas clair et n'apporte pas d'élément concret.

Article 60

Cet article doit être supprimé. Il n'y a pas de sens à rembourser les contributions pour les bâtiments construits avant 1994 car ces derniers sont déjà amortis.

Article 62*alinéa 2*

Ni le texte législatif ni le rapport explicatif n'indiquent les raisons techniques rendant impossible la réalisation d'un abri. Nous estimons que ces raisons doivent être mentionnées au moins dans l'ordonnance.

De plus, les coûts de construction d'un abri dans les établissements médico-social ou dans les hôpitaux sont beaucoup plus élevés que ceux d'un abri dans une maison. Cela devrait être pris en compte lors de la détermination du montant des contributions de remplacement. En outre, le montant maximal fixé par l'ordonnance actuellement en vigueur, soit 800 francs, devrait être revu à la hausse, vu l'évolution de coûts notamment due à l'augmentation du nombre d'abris répondant aux instructions techniques pour abris spéciaux.

alinéa 3

La responsabilité des communes n'est pas claire. En effet, le texte de loi mentionne « *les communes veillent* » alors que le rapport explicatif mentionne que « *les communes peuvent* ». La responsabilité envers les communes doit être plus explicite en mentionnant par exemple « *les communes doivent* », ce qui permettrait d'avoir une base légale suffisante pour que les communes comblerent les déficits. De plus, aucun délai n'est donné aux communes pour remplir cette obligation et aucune conséquence n'est prévue par la loi. Ces différentes problématiques doivent être réglées dans le cadre de l'ordonnance.

Article 63*alinéa 3*

Le Conseil d'Etat saisit les raisons pour lesquelles l'alinéa 3 est inscrit dans la loi fédérale alors qu'il figurait jusqu'à présent dans l'ordonnance. Toutefois, la souplesse qui prévalait jusqu'à lors doit être maintenue. L'alinéa 3 doit donc être complété par : « et à d'autres mesures en lien direct avec les missions de la protection civile ».

De plus, nous estimons que les cantons doivent être responsables de fixer les priorités d'affectation des contributions en fonction de leurs propres besoins.

En outre, il est indispensable de définir ce qu'on entend par « taux de couverture » dans la loi ou l'ordonnance.

Nous proposons cette formulation pour définir le taux de couverture: "Est réputé taux de couverture en places protégées, la relation entre le nombre d'habitants et le nombre de places protégées, pour autant qu'une réception initiale des installations ou qu'un contrôle périodique ait été effectué dans les dix dernières années."

Subsidiairement, si la volonté de maintenir l'article actuel n'est pas suivie, il est nécessaire que d'autres mesures soient mentionnées explicitement par cet article, notamment les frais encourus pour l'administration du fonds par les cantons, à financer la modernisation et le maintien de la valeur des ouvrages, ainsi que le contrôle périodique des abris, y compris les frais de personnel y afférents.

Pour ces mesures précitées, la loi ne doit pas être plus restrictive que la législation actuelle.

alinéa 5

Nous proposons de supprimer cet alinéa.

Article 65 al. 3

Cet alinéa fait référence aux contributions fédérales versées conformément à la loi fédérale du 4 octobre 1963 sur les constructions de protection civile (en vigueur jusqu'au 31 décembre 2003). En conséquence, la subvention de ces constructions a entre 15 et 55 ans et la plupart des constructions est déjà amortie. Par conséquent, la possibilité de remboursement devrait être supprimée. Nous proposons de modifier cet alinéa comme suit : « *En cas de désaffectation d'abris, les subventions fédérales ne doivent pas être remboursées* ».

Subsidiairement, nous préconisons au moins de spécifier de quels types d'abris (âge, amortissement...) il est question dans cet alinéa.

Article 68

alinéa 1

Cet alinéa mentionne que les cantons définissent les besoins en constructions protégées alors que le rapport explicatif précise quant à lui que la planification des besoins des cantons « doit être axée sur les critères fixés par la Confédération ». Il n'est donc pas clair si les cantons peuvent avoir leurs propres exigences pour déterminer leurs besoins ou au contraire si les critères pour déterminer leurs besoins sont les ressources financières de la Confédération.

Il semblerait que le canton soit dépendant de l'OFPP pour déterminer son besoin en constructions protégées. Il n'est pas admissible que les possibilités financières de la Confédération décident des besoins d'un canton, d'autant plus que ni le texte législatif ni le rapport explicatif ne précisent quels critères sont utilisés ici.

Nous estimons que la compétence de définir les besoins en constructions protégées doit rester en main des cantons, sans l'approbation d'un office fédéral, l'OFPP devant se cantonner dans son rôle de coordination.

alinéa 2

La mise en œuvre du contrôle périodique des constructions n'est pas mentionnée dans ce paragraphe. Néanmoins, les cantons sont désormais obligés au niveau de l'ordonnance d'effectuer de tels contrôles. Il est donc nécessaire d'examiner s'il existe des bases juridiques suffisantes pour le faire.

Article 69

Conformément à l'article 68, al. 2, les cantons sont seuls responsables de la réalisation, de l'équipement, de l'entretien et de la modernisation des postes de commandement, des postes d'attente et des centres sanitaires protégés. Dans le cas des unités d'hôpital protégées, ces responsabilités sont attribuées sans restriction aux institutions dont relèvent les hôpitaux et les cantons n'ont aucune responsabilité dans ce type d'établissement. En l'absence de base légale appropriée, il n'est dès lors pas possible d'obliger les cantons à prescrire des contrôles périodiques pour ces unités d'hôpital protégées. Toutefois, les cantons doivent également être en mesure d'appliquer certaines normes et d'effectuer des contrôles. Dès lors, cela doit être prévu au niveau législatif par exemple, en incluant les unités d'hôpital protégées dans l'alinéa 2 de l'article 68.

Article 70

alinéas 3 et 4

Ces alinéas font référence aux contributions fédérales versées conformément à la loi fédérale du 4 octobre 1963 sur la protection civile (en vigueur jusqu'au 31 décembre 2003). En conséquence, la subvention de ces constructions a entre 15 et 24 ans et la plupart des constructions est déjà amortie. Par conséquent, la possibilité de remboursement devrait être supprimée.

Subsidiairement, nous préconisons au moins de spécifier de quels types d'abris (âge, amortissement...) il est question dans cet alinéa.

alinéa 5

L'alinéa 5 ne précise pas quels organes sont compétents pour cette tâche. Cela devrait être au moins spécifié dans l'ordonnance.

Article 72

Il doit être spécifié dans quel délai ces ouvrages de protection doivent être mis en état de fonctionner.

En effet, à l'heure actuelle, il n'existe aucune base légale sur les délais de mise à disposition, ce qui fait qu'il est difficile pour le propriétaire de l'abri de comprendre que les abris doivent rester opérationnels. Ce délai, ainsi que celui de remise en état, doivent figurer au moins dans l'ordonnance.

Article 74

Les propriétaires d'un ouvrage de protection doivent pouvoir répercuter les coûts de réparation des dommages causés par les locataires. La dernière phrase « Les locataires ne supportent aucun coût » doit être supprimée ou précisée dans ce sens.

Article 75

Compte tenu de l'importance des lettres a à c pour la population et les cantons et comme une réglementation dans ces domaines peut constituer une restriction de la propriété, nous considérons que les dispositions d'application doivent être émises par le Conseil fédéral et non par l'OFPP.

Article 76

alinéa 2

Nous saluons le principe d'avoir une dotation de base commune à tous les cantons. Toutefois, les compétences des cantons dans ce domaine doivent être respectées.

alinéa 4

Nous proposons de compléter la lettre b par la phrase suivante : « *pour le matériel des constructions protégées.* » afin de lever toute ambiguïté quant au champ d'action de l'OFPP.

Article 77

alinéa 1

Il existe une confusion entre ce qui est prévu par le texte légal et ce qui est prévu par le rapport explicatif. Ce dernier est plus restrictif en mentionnant que le personnel et le matériel de la protection civile ne sont munis du signe distinctif international de la protection civile qu'en cas de conflit armé. Nous nous opposons à cette restriction. En effet, aujourd'hui, le symbole de la protection internationale est sur tout le matériel, les véhicules ainsi que sur la tenue de la protection civile. Il sert, entre autres, à identifier clairement les véhicules en tant que véhicules de protection civile et bénéficie d'exemption.

En effet, par exemple, les véhicules de protection civile sont exemptés de la taxe sur les véhicules lourds (art. 3, al.1 ORPL). En outre, la loi sur la circulation routière du 19 décembre 1958 (RS 741.01) et l'ordonnance du 27 octobre 1976 réglant l'admission des personnes et des véhicules à la circulation routière (ordonnance réglant l'admission à la circulation routière, OAC RS 741.51) prévoient certaines facilités pour les véhicules de protection civile. Après l'élimination du signe distinctif internationale de protection civile, la question se pose de savoir comment prouver qu'un véhicule est un véhicule de la protection civile. L'égalité de traitement des véhicules de la protection civile avec ceux de l'armée doit être également privilégiée.

De plus, cela est en contradiction avec les modifications législatives dans le domaine de la circulation routière qui donnent de plus en plus de bénéfices aux véhicules de la protection civile.

Enfin, cette mesure est également en contradiction avec la nouvelle Ordonnance du DDPS sur la signalisation des biens culturels et du personnel de la protection des biens culturels (OSPBC RS 520.312), entrée en vigueur le 14 novembre 2017 qui donne la possibilité de marquer les biens culturels aussi en temps de paix.

alinéa 3

Les termes « en temps de guerre » sont mal choisis. Afin d'avoir une cohérence terminologique, nous suggérons de remplacer ces termes par « en cas de conflit armé ».

Article 78

Nous proposons de modifier l'alinéa comme suit : « *Quiconque demande une intervention d'importance nationale en faveur de la collectivité doit...* ».

En effet, cela doit s'appliquer à toute intervention en faveur de la collectivité, qu'elle soit d'importance nationale, cantonale ou régionale. En corrigeant comme proposé, les cantons n'auraient pas besoin de statuer sur ce point dans leurs bases légales.

Article 80

Nous proposons de rajouter l'alinéa suivant : « Les propriétaires d'abris répondent du dommage qu'ils ont causé intentionnellement ou par négligence grave aux abris ».

Article 85

L'article 52 al. 3 prévoit que les cantons peuvent changer l'affectation des astreints.

Nous proposons donc de prévoir un droit de recours au niveau cantonal pour les changements d'affectation effectués par les cantons. Le DDPS serait alors compétent pour les recours relatifs aux affectations du centre de recrutement et, comme dernière instance de recours, pour les recours interjetés dans les cantons.

Article 88

Nous saluons l'extension des infractions pénales. Toutefois, nous regrettons que les sanctions disciplinaires en matière de protection civile aient été abandonnées. Un tel régime permettrait d'une part de simplifier les procédures - et donc de réaliser des économies pour les cantons puisque les sanctions pourraient être sanctionnées directement par le commandant. D'autre part, d'avoir un régime similaire à l'armée.

De plus, nous suggérons d'inclure une disposition selon laquelle une personne peut être punie d'une amende par l'autorité cantonale compétente, lorsqu'elle a modifié l'ouvrage de protection de manière structurelle, sans autorisation cantonale, et que celui-ci doit dès lors être désaffecté. Dans ce contexte, nous estimons qu'il devrait être possible d'imposer une pénalité équivalente au minimum au montant de la contribution de remplacement, par l'autorité cantonale compétente.

Article 91

Étant donné que de nombreux commentaires susmentionnés ainsi que les commentaires suivants ont une incidence sur les coûts, l'article 91 (et, par conséquent, l'article 92) doit être fondamentalement révisé.

alinéa 3

L'intention de la Confédération de mettre à la charge des cantons les coûts du démontage pour les constructions protégées qui sont affectées à d'autres fins par les autorités compétentes ou par des tiers par le biais du fonds de contribution de remplacement est compréhensible. Toutefois, de mettre à la charge des cantons les coûts de démontage des constructions protégées qui continuent d'être utilisées par la protection civile n'est pas acceptable et nous rejetons cette règle.

De plus, contrairement aux avantages pour les cantons mentionnés par le rapport explicatif, nous ne voyons pas comment les cantons pourraient bénéficier de ce changement de compétence. Au contraire, ce nouveau type de financement apporte une charge supplémentaire pour les fonds gérés par les cantons, respectivement pour les propriétaires d'ouvrage de protection.

Par ailleurs, il se pose la question de savoir ce qui se passe et qui supporte les coûts, si ce fonds de contribution de remplacement ne permet pas de couvrir ces cas.

Enfin, si la Confédération refuse que les constructions soient mises hors service ou qu'elle décide contre l'avis des cantons de les affecter à d'autres fins, nous estimons que c'est de sa responsabilité d'en financer la réaffectation puis la désaffectation ultérieure. Nous proposons de rajouter *« Elle ne supporte pas les coûts du démontage pour des constructions protégées qui sont affectées à d'autres fins par les autorités compétentes ou par des tiers, sous réserve d'une décision émanant de sa part imposant une telle situation. »*

alinéa 5

Nous saluons le fait que la Confédération prenne à nouveau en charge les frais d'équipement liés aux abris, comme cela se faisait par le passé. Il nous paraît toutefois essentiel que figure aussi dans la loi le fait qu'il prenne également en charge les coûts liés à l'entreposage des supports de données. Cette donnée ne figure pour l'instant que dans le rapport explicatif à la page 46 *« Désormais, elle prend aussi en charge les coûts liés aux installations nécessaires à l'entreposage de biens culturels meubles, y compris les supports de données »*.

Nous demandons que l'article 91, al. 5 soit modifié comme suit : *« Elle supporte les coûts supplémentaires reconnus liés à la réalisation et à la modernisation d'abris pour les biens culturels destinés aux archives cantonales et aux collections d'importance nationale ainsi que les frais d'équipement des abris, y compris ceux liés aux supports de données »*.

alinéa 7

Nous proposons de supprimer cet alinéa.

La planification des besoins des constructions protégées doit rester du ressort des cantons. En effet, ces derniers doivent décider eux-mêmes des constructions protégées dont ils ont besoin. Ils doivent pouvoir garder la liberté de prévoir le cas d'une montée en puissance. Il est en effet possible que les effectifs actuels ne permettent pas d'exploiter pleinement une construction protégée. Toutefois, en cas d'élévation de la menace ou d'accroissement de la population, une augmentation des effectifs serait probable et permettrait ainsi d'exploiter pleinement ces ouvrages. Nous rejetons donc l'évaluation unique faite par la Confédération. De plus, il peut exister des raisons impérieuses (par exemple, le manque de personnel médical) pour qu'une construction protégée ne puisse plus être exploitée dont les propriétaires n'ont aucune responsabilité. Dès lors, il serait

injuste de faire supporter à ces derniers les conséquences sous la forme d'une suppression des contributions forfaitaires.

Article 92

lettre a

Il manque un mot « *les coûts de l'instruction* ».

lettres c et d

Le Conseil d'Etat ne peut accepter les lettres c et d en l'état, ceci sans en connaître les conséquences et les impacts financiers. Les concepts concernant la reprise du forum matériel suisse par l'OFPP et le développement de PISA ne sont pas aboutis. Les cantons devront impérativement être consultés avant la mise en œuvre de ces projets. Pour la lettre c, nous vous renvoyons aux commentaires de l'article 76, al. 2. Si les coûts sont à la charge des cantons, l'acquisition du matériel doit être de la compétence des cantons. Cet article n'est pas explicite par rapport aux conditions-cadres. Paie-t-on pour la prestation d'ensemble (participations aux coûts globaux de la prestation « matériel » de la Confédération) ou paie-t-on si l'on acquiert du matériel sur la plateforme ? Cet article est la porte ouverte aux deux pratiques et laisse donc la possibilité de faire reporter des coûts de fonctionnement sur les cantons.

Article 95

Cet article, bien que repris de la loi actuelle, n'est pas très clair. Nous suggérons que des exemples figurent dans le rapport explicatif.



GENERALSEKRETARIAT VBS		
42-3/A		
<input checked="" type="checkbox"/> C VBS	12. März 2018	Fin VBS
<input checked="" type="checkbox"/> GS		Pers VBS
<input type="checkbox"/> PIC	✓ zur Kenntnis X Federführung	RU
<input type="checkbox"/> Komm		Recht
<input type="checkbox"/> IOS		SiPol
<input type="checkbox"/> BiG		<input checked="" type="checkbox"/> BRG
<input type="checkbox"/>		

Monsieur
Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de la défense, de la
Protection de la population et des sports
Palais fédéral
3003 Berne

Références SSCM/NM

Date

- 7 MARS 2018

Révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1)

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'Etat du Valais vous remercie de lui permettre de se déterminer au sujet du projet de révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1) établie et mise en consultation par votre département et a l'honneur de vous communiquer ci-après sa prise de position.

Remarques générales

1. Nous sommes fondamentalement favorables à une révision de la loi actuelle, selon les lignes tracées dans les deux rapports consacrés à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+.
2. A plusieurs reprises dans le texte, il existe des confusions et des incohérences entre la protection de la population et la protection civile. Dès lors, nous préconisons vivement la séparation de ces domaines en deux lois distinctes : une pour la protection de la population et une pour la protection civile.
3. Les missions de la protection civile sont énoncées aux articles 3 et 27 du projet de loi. Ces deux articles sont redondants et présentent des incohérences quant à leur contenu qui n'est pas synchronisé. De notre point de vue, l'article 3 doit énoncer les missions générales ou les prestations-clés de la protection civile au même titre que pour les autres organisations partenaires. L'article 27, quant à lui, doit être plus précis et apporter plus de détails quant au profil de prestations attendu de la protection civile tel que cela est énoncé dans le rapport explicatif. Les prestations générales de base – ou le socle de base – que chaque organisation de protection civile en Suisse doit pouvoir apporter, doivent y être clairement explicitées, le cas échéant en renvoyant à une ordonnance. Le socle de base du profil de prestations doit, en effet, être clairement défini afin de garantir une protection civile uniforme en Suisse, tout en respectant les spécificités régionales, géographiques et la souveraineté des cantons.
4. L'intention de la Confédération concernant les centres de renfort n'est pas claire et mériterait d'être précisée. Le législateur devrait avoir le courage de mentionner explicitement ce qu'il souhaite : soit créer un centre de renfort national ABC soit laisser la compétence ou imposer aux cantons la création de centres de renfort intercantonaux de protection civile. Les responsabilités opérationnelles et d'engagement ainsi que les tâches et compétences spécifiques de ces centres de renfort devraient être clairement définies dans le projet de loi.



5. Mise en œuvre de la motion Müller: dans sa prise de position du 15 mars 2017 relative à la révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO), la CG MPS a exigé la mise en œuvre de la motion Müller¹, en vertu de laquelle les membres de la protection civile devraient avoir droit à la réduction de la taxe d'exemption de l'obligation de servir pendant toute la période active. Dans cette même prise de position, la CG MPS exigeait que cela soit fait dans le cadre de la révision de la LPPCi. Avec les adaptations prévues dans le projet de loi soumis, il sera possible, aux niveaux de la troupe et des sous-officiers, de prendre en compte la totalité des jours de service fournis par les personnes astreintes au service obligatoire dans la protection civile pour déterminer la taxe d'exemption due. Par ailleurs, pour la protection civile, tous les jours de service obligatoire dans la protection civile fournis seront aussi pris en compte pour les sous-officiers supérieurs et les officiers avec le remboursement au prorata prévu. Simultanément, nous demandons le relèvement de la remise sur la taxe d'exemption de 4 à 5 % par jour de service de protection civile fourni et l'inscription de cette disposition dans la loi.
6. Concernant les systèmes d'alarme et de télécommunication, aucune nouvelle charge financière ne doit être transférée aux cantons. De plus, la présentation des coûts doit être claire, notamment pour que les cantons puissent les prendre en compte dans l'élaboration de leurs budgets et de leurs planifications financières. Dans tous les cas, le canton du Valais refuse tous transferts de charges supplémentaires ou tout accroissement de report de coûts !
7. Le texte de loi proposé règle avec beaucoup de détails la répartition des charges financières entre les cantons et la Confédération. De nombreux reports de charges sont faits sur les cantons sans que cela ait fait l'objet d'une évaluation précise, ce qui n'est pas acceptable en l'état. Le rapport explicatif devrait être plus transparent en la matière. L'argumentaire relatif aux conséquences financières impactant les cantons (ch. 1.6.2. du rapport explicatif) est insuffisant et ne nous permet pas de nous positionner en la matière.

Remarques article par article

Art. 3

La notion d'organe de conduite doit figurer dans le titre de cet article et faire l'objet d'un complément avec un nouvel alinéa : *¹Les organes de conduite, les organisations partenaires et des tiers collaborent, dans le cadre de la protection de la population, à la maîtrise des événements et à la préparation en vue de ceux-ci.* L'actuel alinéa 1 devient l'alinéa 2.

Quant à la lettre e), nous renvoyons à la remarque générale n° 2 et proposons l'adaptation suivante : « la protection civile, pour protéger la population, sauver et assister les personnes en quête de protection, assurer l'aide à la conduite, *protéger les biens culturels* et appuyer les organisations partenaires ».

Art. 9 et art. 24

Les tâches des cantons en relation avec l'alarme au moyen de sirènes, la mise en œuvre de la procédure de sélection des fournisseurs de sirènes par la Confédération, le processus de coordination avec les communes / pour les emplacements des sirènes et l'indemnisation des cantons pour l'accomplissement des tâches éventuellement restantes doivent être indiqués dans le rapport explicatif. Des mesures propres à garantir l'alarme de personnes

¹ «Taxe d'exemption de l'obligation de servir. Etendre le droit à une réduction à toute la durée du service effectué par les membres de la protection civile» (14.3590).

malentendantes doivent aussi être mentionnées, et le rapport explicatif doit être complété dans ce sens.

A l'avenir, la Confédération sera responsable aussi de l'acquisition et de l'exploitation de l'infrastructure pour les sirènes, y compris le financement. Le rapport explicatif doit contenir des indications de la mesure dans laquelle ce changement constituera une décharge des cantons. Les tâches des cantons, notamment, doivent être ajoutées dans le rapport.

Art. 12

Voir la remarque générale n° 3.

L'intention de la Confédération concernant les Centres de renfort ABC n'est pas claire. S'agit-il d'un centre national ou de différents centres intercantonaux comme le sous-entend cet article ? S'agit-il de centres de renforts de la protection civile comme le suggèrent les autres articles de la loi ? Si tel est le cas, il faudra que ceux-ci s'inscrivent dans les projets développés par la Conférence ABC. Les commentaires du rapport explicatif pour cet article sont contradictoires avec ceux exposés à l'article 35, al. 4.

Sur le principe, nous ne sommes pas opposés à la création de ce type de centres de renfort, mais la stratégie de même que le profil de prestations de ce ou ces centres devraient être clairement arrêtés dans cet article ou tout le moins faire l'objet d'une intention clairement libellée dans le rapport explicatif. La doctrine d'engagement, les responsabilités et les compétences d'engagement devraient figurer et être explicitées. Il manque donc un concept et nous ne pouvons donc pas, en l'état, soutenir cet article.

Il convient enfin d'être très prudent avec ces centres de renfort ABC. En effet, plusieurs articles leur allouent des ressources que nous ne pouvons pas soutenir sans concept de base :

- art. 35, al. 4 : mise à disposition de personnel de la protection civile par les cantons pour les besoins de la Confédération dans le domaine ABC. Pour faire quoi ? Dans quelle quantité ? Il manque un exposé des besoins ;
- art. 76, al. 1, let. d : équipement personnel et matériel à la charge de la Confédération (art. 91, al. 1, let. e) pour ses besoins dans le domaine ABC. Pas de problème sur le principe, mais cela semble en contradiction avec l'alinéa 3 de l'art. 12 (appui des centres de renfort intercantonaux ABC en leur fournissant du matériel d'intervention).

Art. 23:

Nouvelle formulation requise: «Le Conseil fédéral règle la prise en charge des coûts d'entente avec les cantons [...]».

Vu que les cantons sont impliqués financièrement, la décision relative à la prise en charge des coûts doit être prise d'entente avec les cantons et non par le Conseil fédéral seul.

Concernant l'alinéa 5, nous comprenons parfaitement l'intention du législateur et n'avons pas d'objection sur le principe. Toutefois, il s'agit pour la Confédération d'être honnête et également d'assurer sa part de responsabilités. Nous proposons donc la modification suivante : « Le Conseil fédéral peut prévoir de reporter sur les cantons ou les tiers les surcoûts que des retards dans la mise en œuvre ou le maintien de la valeur ont occasionnés. Les cantons peuvent procéder

de même vis-à-vis de la Confédération lorsque des surcoûts ont été engendrés en raison de retards dans la mise en œuvre ou le maintien des systèmes de compétences fédérales ». Les coûts doivent en effet pouvoir être reportés sur l'entité responsable du retard.

Art. 24: Commenter plus précisément dans le rapport explicatif. Qui est compétent pour quelles tâches n'est pas toujours clair. Le rapport explicatif doit décrire plus précisément les tâches de la Confédération et celles des cantons. De même, l'indemnisation des charges des cantons (prestations fournies) doit être fixée et décrite.

Art. 25 Afin d'éviter différentes interprétations, il conviendrait de définir ce qu'on entend par « au prorata » avant de faire valider le texte de loi.

Art. 27 Cet article présente certaines redondances avec l'article 3. Il s'agit d'en synchroniser les contenus afin que les missions spécifiques de la protection civile ici présentées soient en adéquation avec celles énumérées en début de loi à l'article 3.

Nous sommes d'avis que – pour éviter toute redondance – cet article devrait être plus détaillé au niveau des missions de la protection civile. On pourrait ainsi y développer, avec plus de détails, le socle de base des prestations de la protection civile. Cet article pourrait distinguer des missions principales de la protection civile (protéger la population, sauver, assister les personnes en quête de protection, protéger les biens culturels et garantir l'aide à la conduite) de missions secondaires (appuyer les organisations partenaires, etc.).

De plus, le développement, ces dernières années, de nos partenaires, dans les services sanitaires, ne nécessite pas que nous nous investissions avec la PCi dans ce domaine métier très particulier. Un appui à ce secteur spécifique peut être apporté avec nos personnels formés dans l'assistance. De ce fait, nous ne sommes pas favorables à créer une nouvelle entité liée à cette fonction propre. Dès lors, nous préconisons d'enlever à l'alinéa 1 let. d « ~~en fournissant des prestations sanitaires~~ ».

Enfin, l'alinéa 2 nous pose problème dans sa forme. Si nous sommes convaincus que les éléments exposés dans l'alinéa 2 sont pertinents, nous sommes d'avis qu'ils devraient faire l'objet d'un article séparé.

En effet, l'alinéa 1 présente les missions et la raison d'être de la protection civile (profil de prestations) alors que l'alinéa 2 traite des différentes manières de fournir ces prestations.

Un nouvel article intitulé « Prestations et interventions de la protection civile » pourrait être libellé ainsi :

« La protection civile peut être engagée pour :

- a) intervenir en cas de sinistre majeur, de catastrophe, de situation d'urgence ou de conflit armé ;
- b) intervenir pour mettre en œuvre des mesures de prévention ou de réduction des dommages
- c) fournir des prestations de remise en état après des événements dommageables
- d) fournir des prestations en faveur de la collectivité. »

En distinguant ainsi les « interventions » des « prestations » (la terminologie est importante) on règle également plus facilement les compétences et toute la problématique liée au nombre de jours de service :

- les « interventions » peuvent être convoquées sans tenir compte du délai de 6 semaines et il n'y a pas de limite de jours de service (elles correspondent à ce qui se fait aujourd'hui pour les interventions en situation d'urgence au sens de l'article 27 LPPCi en vigueur). L'article 45 doit donc être adapté en fonction

- les « prestations » sont effectuées exclusivement dans les cours de répétition comme proposé dans le projet de loi (3 à 21 jours de service par an, convocation 6 semaines avant le service). L'article 56, alinéa 3 doit être adapté en fonction.

Art. 33, al. 4

Le terme de « libération anticipée » en français est mal choisi et peut induire en erreur. Dans le cas énoncé à cet article, il s'agit d'une libération ayant lieu avant le délai de trois ans (*früher entlassen*) et non une libération anticipée au sens de l'article 37 (*Vorzeitige Entlassung*). Nous proposons donc de reformuler comme suit : « Lorsque les circonstances le justifient, elles peuvent demander une libération anticipée à être libérées avant ce délai ».

Entre art. 34 et 35

Nous proposons d'ajouter un article supplémentaire réglant la question du contrôle de sécurité personnel des astreints de protection civile (au sens de l'OCSP – RS 120.4).

Nous sommes en effet d'avis que chaque conscrit fasse l'objet d'un contrôle de sécurité personnel de niveau 10 lors de son passage au centre de recrutement et avant d'être incorporé dans la protection civile. Pour le reste (CSP niveau 11), les réglementations prévues dans l'OCSP suffisent.

Art. 36, al. 1

Cet article n'est pas clair sur plusieurs points notamment sur la définition de la réserve nationale (pool intercantonal), sur les compétences pour mettre ces personnes dans la réserve et sur la gestion de cette réserve. Il y a une différence de compréhension entre ce qu'on lit dans le rapport explicatif et le texte de loi.

La notion de non incorporé n'est pas claire et peut porter à interprétation. Est-ce que l'on entend une personne après le recrutement ou après la formation de base.

Nous soulignons que le besoin des cantons doit également figurer dans la décision d'attribution des personnes dans la réserve. Dès lors, nous proposons de reformuler le texte ainsi : « Les personnes astreintes non incorporées qui ne sont pas nécessaires aux besoins en effectifs du canton sont enregistrées... »

Nous sommes également d'avis qu'il serait pertinent de préciser que c'est l'OFPP qui gère cette réserve nationale. Nous ne pouvons pas simplement laisser ces astreints en déshérence dans PISA.

Art. 37

Remarque : il faudra ajouter les gardes-frontières aux personnes pouvant faire l'objet d'une libération anticipée dans l'ordonnance, ce qui n'est pas prévu actuellement.

Art. 39, al. 2

Le libellé de l'alinéa ne nous semble pas refléter la volonté exprimée dans le rapport explicatif. Nous proposons de reformuler la deuxième partie comme suit ou de la supprimer : « ~~Il peut prévoir que la convocation est un titre de transport valable~~ ».

Dans le cas où cela est imposé par la Confédération, le financement du titre de transport devrait être à sa charge. Le financement doit également figurer dans le texte de loi.

Art. 45, al. 1 à 3

Nous préconisons que les alinéas 1 et 2 soient supprimés puisque les interventions en faveur de la collectivité ainsi que les travaux de remise en état font désormais partie des cours de répétition (art. 56) et que l'alinéa 3 prévoit déjà les termes suivants : les cantons règlent les modalités de la convocation aux cours d'instruction et de perfectionnement au sens des art. 31 et 52 à 56.

Art. 63

Nous comprenons que le législateur remonte l'alinéa 3 dans la loi fédérale alors qu'il figurait jusqu'à présent dans l'ordonnance.

Nous demandons toutefois à ce que la souplesse qui prévalait jusqu'à lors avec l'ordonnance soit maintenue. L'alinéa 3 n'est donc pas acceptable en l'état et nous demandons à ce que soit rajouté : « et à d'autres mesures de protection civile, notamment l'acquisition de matériel. ».

Concernant l'alinéa 5, il faut introduire, pour les cantons, la compétence de délimiter plus étroitement les possibilités de prélever des fonds et, spécialement, de fixer notamment des montants maximums pour certains types de prélèvements de fonds.

Selon l'art. 47, al. 4 de l'actuelle LPCi, le Conseil fédéral règle l'utilisation des contributions de remplacement, la formulation des dispositions laissant de la latitude. L'art. 22 OPCi repose sur cette norme de délégation. Selon l'al. 2, les cantons peuvent tenir un contrôle des contributions de remplacement prononcées et utilisées, régler la gestion des contributions de remplacement et, sur demande, approuver l'utilisation des moyens à disposition. La norme de délégation selon l'al. 4 octroie uniquement au Conseil fédéral la compétence de fixer des conditions-cadres en vue de l'utilisation de fonds pour la réaffectation de constructions protégées à des fins proches de la protection civile. Cette formulation est donc notablement plus étroite que l'actuelle. Il ne sera dès lors vraisemblablement guère possible d'édicter des dispositions telles que celles de l'art. 22, al. 2 de l'actuelle OPCi, si bien que la totalité de la gestion des fonds des contributions de remplacement par les cantons ne serait pas réglée. Les cantons ne disposeraient plus d'aucune compétence d'édicter des dispositions administratives réglant le déroulement des prélèvements et l'on ne saurait pas non plus avec clarté si un prélèvement ne resterait aussi possible que sur demande, comme jusqu'à ce jour. Par conséquent, une nouvelle disposition selon l'art. 22, al. 2 OPCi, ou une norme de délégation correspondante au Conseil fédéral doit être inscrite dans la nouvelle LPCi.

Il convient de renoncer au compte rendu à l'OFPP, qui engendre du travail administratif supplémentaire pour les cantons.

Art 74

Cet article prévoit un processus en matière de carences aboutissant à une remise en état par le biais de l'exécution forcée. La pratique démontre que la remise en état peut engendrer des travaux et des coûts disproportionnés. Le cas échéant, nous préconisons la possibilité, pour l'autorité cantonale, de pouvoir autoriser la désaffectation de l'abri aux frais du propriétaire, moyennant le versement de la contribution de remplacement.

Art. 76, al. 4, let. b

Nous proposons de compléter la phrase par : « pour le matériel des constructions protégées. » afin de lever toute ambiguïté quant au champ d'action de l'OFPP.

Art. 79, al. 2

Nous proposons de modifier l'alinéa comme suit : « Quiconque demande une intervention ~~d'importance nationale~~ en faveur de la collectivité doit... ».

En effet, nous sommes d'avis que cela doit s'appliquer tant aux interventions en faveur de la collectivité d'importance nationale, cantonale que régionale. En corrigeant comme proposé les cantons n'auraient pas besoin de statuer sur ce point dans leurs bases légales.

Art 91

L'alinéa 3 procède à un transfert de charges sur les cantons que nous ne pouvons accepter.

Si la Confédération refuse que les constructions soient mises hors service ou qu'elle décide contre l'avis des cantons de les affecter à d'autres fins, nous estimons que c'est de sa responsabilité d'en financer la réaffectation puis la désaffectation ultérieure. Nous proposons de rajouter « Elle ne supporte pas les coûts du démontage pour des constructions protégées qui continuent d'être utilisées par la protection civile ou qui sont affectées à d'autres fins par les autorités compétentes ou par des tiers, sous réserve d'une décision émanant de sa part imposant une telle situation. »

Quant à l'alinéa 7, il doit être biffé complètement. La planification du besoin de constructions protégées actives doit rester l'affaire des cantons. Les cantons seuls doivent décider de quels ouvrages protégés ils ont besoin. Nous refusons une appréciation faite uniquement par l'OFPP. Il existe des motifs à un niveau plus élevé (par exemple le manque de personnel médical), qui rendent impossible l'exploitation d'un ouvrage protégé, et le propriétaire de l'ouvrage n'a aucune possibilité ni compétence de prendre influence à ce sujet. Il serait faux que les propriétaires doivent assumer les conséquences sous la forme d'une suppression des contributions forfaitaires. Il serait particulièrement choquant que l'absence de planification de la Confédération devienne un motif de la non-préparation à l'exploitation d'un ouvrage.

Art. 92, let. c et d

Les lettres c et d de l'art. 92 ne sont pas acceptables en l'état. Nous refusons de signer un chèque en blanc sans en connaître les conséquences et les impacts financiers. Les concepts concernant la reprise du forum matériel suisse par l'OFPP et le développement de PISA ne sont pas aboutis. Les cantons devront impérativement être consultés avant la mise en œuvre de ces projets.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur cet objet et vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre haute considération.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président


Jacques Melly



Le chancelier


Philipp Spörri



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Département fédéral de la défense, de la
protection de la population et des sports
Palais fédéral Est
3003 Berne

Révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi)

Monsieur le conseiller fédéral,

Par courrier du 1^{er} décembre 2017, vous nous avez priés de prendre position au sujet du projet de loi mentionné sous rubrique. La République et Canton de Neuchâtel vous remercie de la possibilité ainsi offerte. Vous trouverez ci-dessous nos observations générales, accompagnées en annexe par des commentaires de certains articles.

En préambule, nous relevons que la nécessité de réviser la loi actuelle sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi) ressort de deux rapports consacrés à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+. Dès lors, nous sommes favorables, sur le fond, à une révision suivant les lignes tracées dans les rapports mentionnés.

D'une manière générale, il convient d'appliquer le principe « qui commande paie ». Nous ne pouvons donc pas accepter un report de charges pour des décisions qui nous sont imposées et dont les concepts ne sont ni arrêtés, ni définitifs. Certains articles nous donnent le sentiment de signer un « chèque en blanc », notamment dans le domaine des abris, PISA et Polyalert.

De nombreux reports de charges sont réalisés sur les cantons sans que cela n'ait fait l'objet d'une évaluation précise, ce qui n'est pas acceptable en l'état. Le rapport explicatif devrait être plus transparent en la matière. L'argumentaire relatif aux conséquences financières impactant les cantons (ch. 1.6.2 du rapport explicatif) est insuffisant et ne nous permet pas de nous positionner.

En matière de systèmes d'alarme et de télécommunication, nous ne pourrions accepter le projet soumis qu'avec une présentation claire des coûts. Ces derniers, qui constituent pour nous un facteur décisif d'appréciation des différents projets, ne sont pas encore indiqués avec une précision suffisante. Nous demandons, dès lors, que la Confédération fixe à ce

sujet un processus permettant de fixer l'étendue et l'échelonnement des différents projets, de même que les coûts en découlant.

D'autre part, certaines interfaces entre organisations partenaires doivent être clarifiées. Il s'agit notamment de la répartition des tâches et des compétences pour la protection ABC. En effet, la révision soumise ne contient aucune clarification à cet égard. Il faudrait mentionner plus clairement s'il s'agit de créer un centre de renfort national ABC, des centres de renforts intercantonaux ou de laisser cette compétence aux cantons.

Nous vous remercions de votre attention et restons à votre disposition pour de plus amples renseignements.

Nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 21 mars 2018

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
L. FAVRE

La chancelière,
S. DESPLAND



Annexe : ment.

Commentaires par article

Titre et préambule

À plusieurs reprises dans le texte, il existe des confusions et des incohérences entre la protection de la population et la protection civile. Or, lors de la conférence annuelle du 19 mai 2017 à Lugano, les membres de la Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers (CG MPS) se sont exprimés clairement en faveur de la subdivision de la LPPCi en deux lois séparées. De l'avis du Canton de Neuchâtel, la protection de la population et la protection civile doivent être réglées dans deux lois distinctes. En effet, la protection de la population contient un mandat relevant de la politique globale de sécurité, tandis que les dispositions relatives à la protection civile concernent un partenaire de la sécurité en particulier et sont principalement de nature organisationnelle. Par ailleurs, la notion de protection de la population désigne un système intégré au niveau supérieur, composé d'organes de conduite de la Confédération, des cantons et des communes, ainsi que de cinq organisations partenaires (police, sapeurs-pompiers, domaine de la santé, services techniques, protection civile). Vu que les bases relatives aux autres organisations partenaires sont aussi réglées dans des lois cantonales spécifiques, il est nécessaire que la protection civile soit traitée dans sa propre loi. De plus, les dispositions regroupées aujourd'hui dans la LPPCi sont à l'origine de conflits de compétences. La séparation des deux domaines dans des lois distinctes améliorerait notablement la clarté et l'acceptation par les organisations partenaires concernées, et elle renforcerait aussi bien le système intégré de protection de la population que la protection civile.

Par ailleurs, il est à noter que le projet soumis repose exclusivement sur l'article 61 de la Constitution fédérale alors que ce dernier porte uniquement sur la protection civile.

Art. 3, al. 1, let. e

La teneur doit être adaptée en fonction de l'article 27. En effet, selon cette disposition, le sauvetage de personnes est une tâche de la protection civile. Or, à l'article 27, il n'est pas mentionné comme tâche de cette dernière. Ces indications doivent donc concorder.

Art. 9 et art. 24

À l'avenir, la Confédération sera aussi responsable de l'acquisition et de l'exploitation de l'infrastructure pour les sirènes, y compris le financement. Le rapport explicatif doit contenir des indications selon lesquelles ce changement constituera une décharge pour les cantons.

Art. 12

L'intention de la Confédération concernant les centres de renfort ABC n'est pas claire. S'agit-il d'un centre national ou de plusieurs centres intercantonaux ? La doctrine d'engagement, les responsabilités et les compétences devraient figurer et être expliquées dans le rapport d'accompagnement. En l'absence de précisions, nous ne pouvons pas soutenir cet article en l'état. D'autre part, plusieurs articles allouent des ressources aux centres de renforts ABC que nous ne pouvons pas soutenir sans un concept de base. L'article 35 alinéa 4 prévoit que les cantons mettent à disposition du personnel de la protection civile pour les besoins de la Confédération. En quelle quantité et pour quelles prestations ? Il manque un exposé des besoins.

D'autre part, nous proposons un ajout : « *Dans le domaine ABC, la Confédération acquiert et finance le matériel d'intervention* ».

Art. 16

La répartition des compétences n'est pas toujours claire. Le rapport explicatif doit décrire plus précisément les tâches de la Confédération et celles des cantons. Ce faisant, il doit être tenu compte des notions de communication en cas de crise et lors d'événements importants.

Art. 18 à 21

Les dispositions relatives aux compétences et responsabilités doivent être précisées. En effet, l'étendue des compétences et des responsabilités de la Confédération et des cantons n'est pas claire.

Art. 23 al. 5

Cette disposition prévoit que la Confédération peut reporter sur les cantons les surcoûts liés à des retards de mise en œuvre. Si nous sommes acquis sur le principe, la réciproque devrait exister, à savoir que les coûts engagés par les cantons suite à un retard dans la mise en œuvre par la Confédération, doivent également pouvoir être reportés sur cette dernière.

Art. 24

Même commentaire que pour les articles 18 à 21. D'autre part, l'indemnisation des prestations fournies par les cantons doit être fixée et décrite.

Art. 25

Afin d'éviter les interprétations, il conviendrait de définir ce que l'on entend par « *au prorata* »

Art. 27

Sur la forme, les deux alinéas devraient faire l'objet de deux articles séparés. L'alinéa 1 présente en effet les missions et la finalité de la protection civile alors que l'alinéa 2 traite des différentes manières de fournir ces prestations. En distinguant les deux domaines, il s'agit de clarifier les compétences et la problématique des jours de service. Sur le fond, cette disposition devrait être plus précise quant au profil des prestations attendues de la protection civile. Les prestations générales de base que chaque organisation de protection civile en Suisse est appelée à fournir doivent y être clairement explicitées afin de garantir un minimum d'harmonisation.

Art. 30, al. 3, en relation avec l'art. 35, al. 4

Il faut indiquer qu'un âge d'entrée plus élevé doit être examiné pour les personnes astreintes disposant de connaissances techniques spécifiques. Il en va notamment des personnes astreintes au service obligatoire dans la protection civile qui disposent d'une formation supérieure et qu'il est prévu d'engager comme spécialistes. Selon l'article 30, alinéa 3, l'entrée dans la protection civile est possible jusqu'à 25 ans au plus tard, c'est-à-dire généralement avant l'achèvement de la formation civile des spécialistes. Par conséquent, il conviendrait d'examiner la possibilité de fixer un âge d'entrée plus élevé, par exemple 30 ans, pour les personnes disposant de connaissances spécifiques ou d'une formation adéquate en vue de l'accomplissement de tâches de protection ABC.

Art. 36, al. 1

Nous soulignons que le besoin des cantons doit également figurer dans la décision d'attribution des personnes dans la réserve. Dès lors, nous proposons de reformuler le texte ainsi « *les personnes astreintes non incorporées qui ne sont pas nécessaires aux besoins en effectif du canton sont enregistrées....* »

Art. 39, al 2

La formulation de cet alinéa ne nous semble pas refléter la volonté exprimée dans le rapport explicatif. Nous proposons de reformuler la deuxième partie comme suit : « *~~Il peut prévoir que la convocation est un titre de transport valable~~* ».

D'autre part, dans la mesure où il s'agit d'une disposition fédérale valable sur l'ensemble du territoire suisse, le financement du titre de transport doit être à la charge de la Confédération.

Art. 40

Le rapport explicatif doit indiquer comment doit être réglée l'allocation pour perte de gain aussi pour des engagements de courte durée. En effet, il existe des services qui ne mettent le personnel à contribution que pendant des durées limitées de 2, 4 ou 6 heures.

Art. 63

Une partie du contenu de cette disposition figure actuellement dans l'ordonnance d'application. Aujourd'hui, les charges purement administratives en relation directe avec la gestion des contributions de remplacement, sont également financées par les moyens provenant du fonds. Cette pratique est conforme au principe selon lequel tous les coûts générés par l'administration d'un financement spécial sont également à la charge de ce dernier. Les cantons devraient dès lors continuer d'avoir la possibilité de financer la gestion du fonds des contributions de remplacement via ce même fonds.

Art. 79, al 2

Nous proposons de modifier l'alinéa comme suit : « *Quiconque demande une intervention d'importance nationale en faveur de la collectivité doit...* ». En effet, nous sommes d'avis que cette règle doit s'appliquer tant aux interventions nationales, que cantonales et régionales.

Art. 91, al. 3

Cet alinéa est un transfert de charges sur les cantons que nous ne pouvons pas accepter. En effet, vouloir imputer à l'avenir au fonds alimenté par les contributions de remplacement, ou à une autre source de financement, le paiement des coûts de démontage d'équipements techniques de constructions protégées qui continueront d'être utilisées, revient à augmenter la charge pour les cantons. Ainsi, si la Confédération refuse que les constructions soient mises hors service ou qu'elle décide, contre l'avis des cantons, de les affecter à d'autres fins, nous estimons que c'est de sa responsabilité d'en financer la réaffectation puis la désaffectation ultérieure. La Confédération doit continuer d'assumer les coûts correspondants, comme jusqu'à ce jour, vu que les équipements techniques des constructions protégées ont été montés conformément à ses exigences et qu'elle les a (co)financés. On ne trouve ni dans la loi, ni dans le rapport explicatif, d'indications au sujet de ce qui se passe et de qui paie les coûts si le fonds alimenté par les contributions de remplacement est vide, ou si les moyens encore à disposition sont réservés pour la création de places protégées encore manquantes.

L'hypothèse selon laquelle la suppression de constructions protégées déchargerait financièrement la Confédération, les cantons et les communes, n'est véridique que pour la Confédération, vu que cette dernière ne devrait plus payer de contributions forfaitaires à l'avenir. Attendu que l'utilisation de l'infrastructure à d'autres fins resterait possible, il n'y aurait guère de décharge des cantons et des communes, pour lesquels les charges financières augmenteraient.

Art. 91, al. 7

Cet alinéa doit être supprimé. Il existe des motifs contraignants (par exemple le manque de personnel médical), qui rendent impossible l'exploitation régulière d'un ouvrage protégé, et le propriétaire n'a aucune possibilité ni la compétence de prendre influence à ce sujet. Il serait faux que les propriétaires doivent assumer les conséquences sous la forme d'une suppression des contributions forfaitaires. Il serait particulièrement choquant que l'absence de planification de la Confédération devienne un motif de la non-préparation à l'exploitation d'un ouvrage.

Art. 92, let. c et d

Ces dispositions ne sont pas acceptables en l'état. Nous refusons de signer ce qui s'apparente à un « chèque en blanc » sans connaître les conséquences et les impacts financiers.



999001098

CHA - SACE
Case postale 3964
1211 Genève 3

N° du courrier : 1298-2018

BABS			
29. MRZ. 2018			
011			
An	Was	Datum	V
ZUB	1		
Reg			

Office fédéral de la protection de la population
Politique de protection de la population
Monbijoustrasse 51A
3003 Berne

Genève, le 28 mars 2018

Concerne : Consultation relative à la révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Madame, Monsieur,

La Chancellerie d'Etat nous prie de vous transmettre, sous ce pli, une copie du courrier adressé ce jour, à Monsieur Guy Parmelin, conseiller fédéral, relatif à l'objet mentionné sous rubrique.

Veillez agréer, Madame, Monsieur, l'assurance de notre considération distinguée.

Service administratif
du Conseil d'Etat

Annexe mentionnée



Genève, le 28 mars 2018

Le Conseil d'Etat

1298-2018

Monsieur Guy Parmelin
Conseiller fédéral
Département fédéral de la défense, de
la protection de la population et des
sports
Palais fédéral
3003 Berne

Concerne : Consultation relative à la révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance avec attention du projet de révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile, ainsi que du rapport explicatif l'accompagnant, et vous remercions de l'opportunité qui nous est donnée de nous prononcer à ce propos.

Après examen de ces documents, nous vous communiquons, de manière globale, l'accord du canton de Genève sur ce projet de révision, sous réserve toutefois des quelques commentaires ci-après.

La question de la séparation en deux lois, l'une consacrée à la protection de la population et l'autre à la protection civile, a régulièrement été soulevée depuis l'entrée en vigueur de la loi fédérale en 2004. Cette idée a toujours été rejetée par les autorités fédérales, en raison de l'absence de base constitutionnelle octroyant des compétences en matière de protection de la population à la Confédération. L'autre motif évoqué était le manque de matière pouvant justifier l'existence d'une loi dédiée à part entière à la protection de la population.

La conséquence directe de ce refus de scinder les textes est une confusion permanente entre la notion de protection de la population et l'organisation de la protection civile. Cette confusion a rendu et rend encore difficile la compréhension et l'acceptation de l'une et l'autre à tous les niveaux de notre société, de l'autorité politique à la population.

L'article 57 de la Constitution fédérale fait état de compétences parallèles de la Confédération et des cantons en matière de protection de la population. Cette même

disposition pose le principe d'une coordination des efforts en matière de sécurité intérieure. Une base constitutionnelle existe donc et permet de poser des règles en la matière. A défaut de l'admettre, il faudrait considérer que la Confédération ne dispose d'aucune compétence dans le domaine de la protection de la population et c'est l'existence même d'une loi fédérale qui serait ainsi remise en cause.

Par ailleurs, les derniers développements ont donné lieu à une augmentation sensible des dispositions traitant d'aspects spécifiquement liés à la protection de la population (alarme, conduite coordonnée, communication et instruction notamment). Force est de constater qu'il y a désormais suffisamment de substance pour donner corps à une loi fédérale particulière.

Considérant ce qui précède et nous fondant sur le principe de l'unité de la matière des actes législatifs, nous vous prions instamment de procéder à la séparation des thématiques de protection de la population et de protection civile en deux lois distinctes.

La mise en place de centres intercantonaux de renfort dans le domaine ABC ne doit pas être maintenue dans la loi. Il appartient aux cantons de s'organiser en fonction de leurs besoins et ressources respectifs. Cas échéant, ils disposent de la possibilité de conclure des conventions de collaboration avec d'autres cantons. Ce qui relève strictement d'aspects organisationnels doit demeurer en mains des cantons. En revanche, il est nécessaire que la Confédération, dans une optique d'interopérabilité des moyens et de cohérence de l'instruction, maintienne son soutien à l'acquisition de matériel ABC. Cette répartition des tâches est la plus adaptée en vue de la mise en place d'une défense ABC efficace au profit de la population.

Comme déjà indiqué en regard du dernier rapport sur l'avenir des systèmes d'alarme et de télécommunication pour la protection de la population, soumis aux cantons en septembre 2016, ceux-ci doivent disposer de données plus précises s'agissant de la charge financière pouvant leur être imposée. Cette information manque toujours, ce qui ne nous permet pas de nous déterminer en toute connaissance de cause. L'incertitude est, par ailleurs, accrue par une absence de définition claire entre des notions telles que les composants centralisés, décentralisés ou encore mixtes. En l'état, nous ne pouvons donc donner notre accord aux dispositions formant le chapitre 4 du titre 2 de la loi qui constituent un blanc-seing pour la Confédération. Si ces dispositions devaient toutefois être adoptées en l'absence d'une information claire sur les conséquences financières pour les cantons, nous vous prions de les compléter en indiquant que le critère de la capacité financière des cantons doit être pris en considération, au moment de la prise de décision.

S'agissant des ouvrages de protection, nous ne pouvons guère admettre le report de charge que la Confédération souhaite opérer sur les cantons, en particulier dans le domaine de la définition des besoins en constructions protégées et des conditions de leur désaffectation.

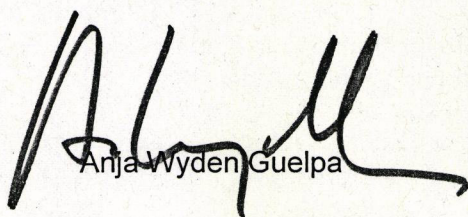
En complément de ces remarques d'ordre général, des observations particulières sur certaines dispositions du projet ou sur le rapport explicatif vous sont communiquées dans le

document en annexe. A cet égard, nous vous saurions gré, pour les points qui ne seraient pas pris en compte de votre part, de nous informer brièvement sur les raisons de leur rejet.

En vous souhaitant bonne réception de la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

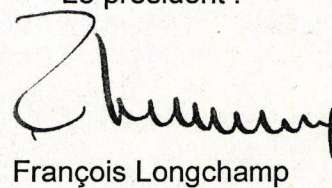
AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Wyden Guelpa

Le président :



François Longchamp

Annexe mentionnée

Copie à : Office fédéral de la protection de la population
Politique de protection de la population
Monbijoustrasse 51A
3003 Berne

Consultation relative à la révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile

Annexe à la réponse du canton de Genève

Références	Commentaires / remarques
Article 1 lettre b	La définition des missions de la protection civile doit également figurer parmi les points réglés par la loi.
Article 3 alinéa 1 lettre e	Le titre et l'article doivent être complétés pour introduire un élément central du concept de protection de la population, à savoir les organes de conduite. La formulation ne correspond pas à celle de l'article 27. Il convient de veiller à la concordance entre les deux dispositions pour éviter toute ambiguïté quant aux tâches attendues de la protection civile. Ainsi, il manque notamment la mission de protection des biens culturels.
Article 4	Il est important, à ce stade de la loi, de déjà introduire la prise en compte des capacités financières respectives des cantons et de la Confédération comme un critère essentiel de décision.
Article 5	Cette disposition doit être complétée de la manière suivante : "En cas de nécessité, toute personne physique ou morale est tenue de suivre les mesures et consignes prescrites par les organes de conduite et les organisations partenaires de la protection de la population".
Article 8 alinéa 2	Cet article devrait être complété pour préciser les obligations pouvant être mises à la charge des exploitants d'infrastructures critiques. Sans l'introduction d'une dimension contraignante, la protection d'infrastructures exploitées par des entités purement privées reste une simple déclaration d'intention. La notion de collaboration avec les cantons doit être inscrite dans cette disposition, considérant qu'ils disposent également d'infrastructures critiques. Il faut également préciser la portée de cet alinéa (de même que l'alinéa 3) pour clarifier si seules les infrastructures nationales sont concernées. Le rapport explicatif va, sur ce point, plus loin que la loi.
Article 9 alinéa 5	Selon la teneur de cette disposition, la Confédération reprend à son compte l'ensemble des compétences en matière de systèmes d'alarme et de communication. Si la Confédération souhaite compter sur des prestations des cantons dans ce domaine, le principe d'une délégation de tâche ainsi que de son indemnisation doit figurer dans la loi (à traiter également avec l'article 24 sur le financement des systèmes). A titre d'exemple, ni la loi, ni le rapport ne comportent de précisions quant à l'exécution et la prise en charge financière de l'entretien des sirènes. Cela implique donc que la Confédération reprend l'intégralité de ce domaine à son compte. Si la Confédération entend appliquer une autre variante, elle doit l'introduire dans la loi, après consultation des cantons. L'alinéa fait état d'une délégation législative à l'OFPP. Considérant le champ de cette délégation, il serait plus adapté de faire état d'une compétence pour édicter des prescriptions d'exécution.
Article 11	Cette disposition doit être complétée par des tâches d'engagement et d'appui

	au profit des cantons, tant en matière de planification que d'engagement.
Article 12	Comme indiqué dans notre réponse, le canton de Genève n'est pas favorable à l'imposition de centres de renforts intercantonaux ABC qui portent atteinte à l'autonomie décisionnelle et organisationnelle des cantons. Seule la question du soutien de la Confédération dans l'acquisition du matériel ABC doit figurer dans cette disposition.
alinéa 3	Par ailleurs, nous constatons que le commentaire du rapport explicatif relatif à l'alinéa 3 amène une notion absente du texte de la loi : il conditionne l'octroi de l'appui de la Confédération au respect de ses directives. Cet élément doit, pour être effectivement appliqué, figurer dans la loi.
Article 15 lettre c	Cette disposition doit être précisée afin de savoir ce qui est attendu des cantons pour garantir la disponibilité de la protection de la population en prévision d'un conflit armé; ce d'autant plus que la Confédération est également partie prenante pour l'une des organisations partenaires, soit la protection civile.
Article 18 alinéa 1	Les organes chargés de la conduite doivent également figurer dans la disposition entre les autorités et les organisations chargées du sauvetage et de la sécurité.
Article 22 alinéa 3	Pour garantir une instruction couvrant tous les systèmes, nous proposons de prévoir un renvoi au chapitre 4.
Article 23 alinéa 5	Il faut préciser que le report des surcoûts ne peut se faire que sur l'entité qui en est à l'origine et non d'une manière générale.
Article 25 alinéa 1 lettre b et alinéa 2 lettre a	Ces deux lettres doivent être complétées pour préciser à quoi s'applique le calcul au pro rata.
Article 27	Comme indiqué précédemment, la concordance avec l'article 3 doit être revue.
alinéa 1 lettre d	<p>Par ailleurs, cette disposition pourrait être étoffée pour établir un socle de base des missions et tâches de la protection civile. Ce noyau constituerait le minimum attendu de la protection civile, commun à tous les cantons et sur lequel se fonderait l'élaboration des programmes de formation ainsi que la détermination des équipements requis à cet effet.</p> <p>Du moment que l'appui aux organisations partenaires de la protection de la population est énoncé, il n'y a pas lieu de mettre en exergue les services de sauvetage et de santé publique.</p> <p>Nous relevons au passage que l'alarme à la population n'est pas mentionnée : si l'on souhaite continuer à bénéficier des prestations de la protection civile dans ce domaine, notamment lors de l'organisation des tests d'alarme annuels, il conviendrait de le mentionner.</p> <p>En outre, nous ne sommes pas favorables à la réintroduction des prestations sanitaires dans la protection civile qui, en l'absence de précision sur la mise en œuvre de ces prestations, notamment sur le recrutement du personnel et la fixation des tâches, doivent être retirées du projet.</p> <p>Enfin, nous vous proposons de scinder l'article en deux. Un premier article, reprenant l'alinéa 1, présente les missions et tâches de la protection civile. Un deuxième article, basé sur l'alinéa 2, détaille les types de services dans</p>

	lesquels la protection civile accomplit ses missions.
Article 28 lettres b et c	Un nombre de jours de service doit être fixé, pour éviter toute ambiguïté quant à la portée de ces conditions.
lettre d	<p>Il serait plus adapté de mentionner le congé à l'étranger, au lieu du domicile (un étudiant à l'étranger n'a pas l'obligation d'établir son domicile à l'étranger et peut le maintenir en Suisse).</p> <p>Il y a également lieu de tenir compte des personnes astreintes disposant d'un statut de frontalier. Pour le canton de Genève, cela représente de nombreuses personnes qui, domiciliées en France, accomplissent leur obligation de servir. Tel que formulée, la lettre d ne le permettrait plus (sans évoquer la question de la taxe d'exemption de l'obligation de servir).</p> <p>En l'état, les personnes qui seraient concernées par la lettre d ne seraient plus impactées par le devoir d'annonce prévu par l'article 44. Il convient de combler cette lacune pour des personnes auxquelles ce devoir devrait impérativement s'appliquer.</p>
Article 30 alinéa 3	<p>Il faut préciser à partir de quand débute le service obligatoire : s'agit-il du début de l'année? De la date de début ou fin de l'instruction de base ? Selon la variante choisie, il peut y avoir des conséquences sur la comptabilisation des jours de service effectués.</p> <p>Du moment que cet article prévoit deux termes possibles à l'obligation de servir (12 ans de service ou 245 jours de service), il convient de préciser ce qu'il advient d'une personne ayant effectué ses 245 jours de service avant la douzième année de son obligation de servir.</p>
alinéa 8 lettre c	A l'instar de la version allemande ("notwendig"), il faut mentionner les effectifs "nécessaires" et non les effectifs "réglementaires".
Article 31	<p>Même si la disposition précise que nul ne peut faire valoir un droit à effectuer le service long, la loi pose le principe de ce mode d'accomplissement de l'obligation de servir qui nécessite la mise en place de mesures organisationnelles par les cantons.</p> <p>De ce fait, il faut préciser dans l'article 31 que les besoins des cantons sont déterminants dans l'examen d'une demande d'exécution d'un service long (chaque canton doit rester libre d'offrir ou non cette possibilité).</p>
Article 32	La version française du rapport explicatif traduit le terme "Zivildienst" par "protection civile". Ce point doit être corrigé.
lettre a et b	Dans la formulation proposée, les lettres a et b sont redondantes.
Article 33 alinéa 1 lettres d et e	<p>Il convient de prévoir qu'après une certaine durée de service, les personnes doivent se soumettre à une évaluation médicale pour poursuivre leur service, à l'instar des astreints de protection civile libérés qui doivent se soumettre à un tel examen pour maintenir leur activité comme volontaire. A défaut, une personne volontaire selon les lettres d et e pourrait commencer son service à 19 ans et le poursuivre jusqu'à l'âge de la retraite, sans contrôle : il y a inégalité de traitement.</p> <p>En complément de ce qui précède, l'article doit également être complété pour confirmer la pratique actuelle soumettant les personnes libérées de l'obligation</p>

	<p>A noter au passage qu'il conviendra d'introduire les gardes-frontières dans les bénéficiaires potentiels de la libération anticipée, au niveau de l'ordonnance fédérale.</p>
Article 39 alinéa 2	<p>La deuxième phrase ne devrait pas être formulée sous la forme d'une possibilité : la convocation doit faire office de titre de transport.</p> <p>La question du financement de ce titre de transport doit également être clarifiée : s'il s'agit d'une exigence de la Confédération, elle doit en assumer la prise en charge financière.</p>
Article 40	<p>Selon le régime actuel, l'employeur reste bénéficiaire de l'APG pour des services effectués, le week-end, par l'un de ses employés. De fait, cela revient à indemniser une personne pour une perte de gain qu'elle ne subit pas, l'employé étant intervenu sur son temps libre.</p> <p>Cette question a été régulièrement soulevée et nous pensons qu'il serait opportun de profiter de cette révision pour introduire, cas échéant dans la loi fédérale y relative, la possibilité pour un employé de bénéficier de jours de congé équivalents, ce qui par ailleurs, permettrait de satisfaire les exigences relatives aux temps de repos qui ne sont généralement pas respectées dans ce type de situation. Une autre variante serait qu'il puisse recevoir lui-même l'APG lorsqu'il fait du service sur son temps libre, en particulier le week-end.</p>
Article 41	<p>Le rapport explicatif, s'agissant de cette disposition, fait état de jours de service accomplis sur une base volontaire qui ne sont pas pris en compte dans la réduction de la taxe d'exemption. Pour que cette affirmation soit vraie, la notion de "jour de service volontaire" devrait figurer dans la loi (et préciser qu'il s'agit de jours non soldés). En l'absence d'une telle définition dans la loi, la phrase du rapport explicatif doit être biffée.</p>
Article 43	<p>Il faut prévoir une exception à la limite des 40 jours de cours annuels pour les personnes effectuant un service long.</p>
Article 44 alinéa 3	<p>Cet alinéa pose le principe de l'obligation d'annoncer tout changement. Il serait utile de préciser de quels changements il s'agit et auprès de quelle autorité ils doivent être annoncés.</p>
Article 45 alinéas 1 et 2	<p>Ces alinéas devraient être supprimés en raison du fait que les interventions au profit de la collectivité de même que les travaux de remise en état sont désormais intégrés aux cours de répétition (cf. article 56). Il n'y a donc pas de raison de les traiter hors de l'alinéa 3 qui règle cette question (redondance).</p> <p>Par ailleurs, pour éviter toute ambiguïté sur le type de service dont il s'agit, nous suggérons de remplacer l'appellation "intervention au profit de la collectivité" par "prestation au profit de la collectivité". Cela permet de bien distinguer ce qui relève des cours de répétition de ce qui relève de l'intervention.</p> <p>S'agissant des compétences respectives de la Confédération et des cantons en matière de convocation, le rapport explicatif donne des précisions qui ne ressortent pas du texte de loi.</p>
Article 47	<p>La portée des contrôles à effectuer dans le domaine des prestations au profit de la collectivité et des travaux de remise en état doit être réexaminée compte tenu de l'intégration de ces types de service dans les cours de répétition.</p> <p>Si l'on continue de traiter de manière différenciée différents types de cours de</p>

	<p>répétition, il n'y a aucun intérêt à intégrer les interventions au profit de la collectivité et les travaux de remise en état aux cours de répétition. L'objectif étant de simplifier les procédures, il faut manifestement abandonner les contraintes particulières. Ce commentaire vaut également pour l'article 56.</p>
Article 49 alinéa 2	<p>Avec l'abrogation de l'ordonnance du 9 décembre 1996 concernant la réquisition (RS 519.7), les dispositions d'exécution du droit de réquisition font défaut. Il conviendra donc de combler ce manque, à défaut l'alinéa 2 restera au rang de déclaration d'intention.</p> <p>Vu l'utilité que d'autres partenaires de la protection de la population pourraient tirer du droit de réquisition, la disposition pourrait être déplacée dans le titre consacré à la protection de la population, en donnant le même droit à chaque organisation.</p>
Article 52 alinéa 1	<p>Cet alinéa doit être précisé quant à la manière de traiter les personnes qui n'ont pas pu suivre leur instruction de base à la fin de l'année de leurs 25 ans, notamment suite à des reports pour études ou raisons médicales, voire des défaillances.</p>
alinéa 4	<p>L'alinéa 4 comporte une contradiction avec l'alinéa 1 en autorisant à suivre une instruction de base entre 25 et 30 ans qui ne repose sur aucune raison objective.</p>
alinéa 5	<p>La première phrase de l'alinéa 5 doit être déplacée dans la disposition qui traite du recrutement (article 34), elle n'a pas sa place dans une disposition qui règle la question de l'instruction de base.</p> <p>Il faut également préciser les conditions de l'obligation de servir pour les personnes naturalisées : quelle est la durée de l'obligation (va-t-elle au-delà de 36 ans pour les personnes naturalisées après 25 ans?), comment traiter les personnes naturalisées de moins de 25 ans ou de plus de 30 ans?</p>
Article 57 alinéa 5 lettre a	<p>Cette disposition n'est pas acceptable, en l'état, en raison de l'atteinte qu'elle porte à l'autonomie dont les cantons doivent jouir pour introduire des spécificités dans la formation, en fonction de leurs propres besoins.</p> <p>Comme indiqué à propos de l'article 27, un socle de base de prestations impliquant une instruction uniforme répond à une nécessité. En revanche, une marge de manœuvre doit être octroyée aux cantons pour une instruction particulière.</p>
lettre b	<p>Cette lettre peut comporter une contradiction avec l'article 52 alinéa 6 qui prévoit que le canton est compétent pour décider si un volontaire doit suivre une instruction de base. Il convient de veiller à la concordance des deux dispositions</p>
Article 61	<p>Le maintien de l'obligation de prévoir une place protégée par habitant devrait s'accompagner de la diffusion d'un concept clair sur l'utilisation des ouvrages de protection qui mette en évidence que leur utilité ne se limite pas au seul conflit armé.</p> <p>Un tel document permettrait de disposer d'un argumentaire solide pour promouvoir auprès de la population la réalisation et les mesures de maintien de la valeur des ouvrages de protection.</p>
Article 63 alinéa 2	<p>Le rapport explicatif, à propos de l'alinéa 2, indique que les cantons</p>

alinéa 3	<p>compensent les déficits en places protégées, au moyen des contributions de remplacement. Cela contredit l'article 62 alinéa 3 qui prescrit que ce sont les communes qui veillent à combler le déficit en mettant à disposition des abris publics équipés. Le rapport explicatif doit donc être modifié sur ce point.</p> <p>L'alinéa 3 restreint très sensiblement les possibilités d'utilisation des contributions de remplacement actuellement prévues par l'article 22 de l'ordonnance sur la protection civile. Nous ne comprenons pas les raisons de ce durcissement et vous demandons de maintenir le régime actuel.</p> <p>Par ailleurs, nous nous étonnons que le solde des contributions de remplacement puisse être affecté à la prise en charge des frais de désaffectation des constructions protégées. Il s'agit d'une compétence de la Confédération qu'elle doit assumer, sans procéder à un transfert de charge (cf. également le commentaire sur l'article 91).</p>
Article 66	<p>Le rapport explicatif fait état de la seule utilisation des postes de commandement par les organes de conduite régionaux et communaux. Les organisations de protection civile sont également des occupantes de ces constructions, le rapport doit donc être nuancé sur ce point.</p>
Article 68 alinéa 1	<p>L'approbation par la Confédération des besoins en constructions protégées des cantons ne doit pas avoir pour conséquence que c'est la Confédération qui décide des besoins des cantons. Il faut donc préciser clairement les critères d'approbation qui ne doivent pas interférer avec l'évaluation des besoins faite par les cantons.</p>
Article 72	<p>La question du délai de mise en état de fonctionner est régulièrement posée. Ce point devrait faire l'objet de précisions, dans le cadre de la future ordonnance fédérale d'exécution.</p>
Article 74	<p>Considérant que c'est le propriétaire d'un bâtiment qui assume l'obligation de construire un ouvrage de protection, il lui appartient également de s'assurer de son entretien et du maintien de sa valeur. En ce sens, le possesseur de l'abri ne devrait pas figurer dans la loi comme redevable de ces obligations. Le seul interlocuteur de l'autorité et éventuel destinataire de décisions doit être le propriétaire. A ce dernier de régler les détails de sa relation avec le possesseur.</p> <p>La réalisation de travaux de substitution est une mesure qui peut faire sens dans le cadre de grands ouvrages dont la perte éventuelle générerait une importante augmentation du déficit en places protégées. En revanche, elle n'est pas adaptée pour des petits ouvrages particuliers pour lesquels elle apparaît manifestement comme disproportionnée. Compte tenu de cela, il conviendrait d'introduire la possibilité, pour les petits abris, de faire payer une contribution de remplacement, en cas de carence de leur propriétaire, en lieu et place des travaux de substitution (dont l'applicabilité n'est pas garantie). Quand un propriétaire porte atteinte à la valeur de son abri, cela revient de facto à une désaffectation de l'ouvrage. Le paiement d'une contribution de remplacement permet de compenser la perte des places protégées</p>
Article 76 alinéa 4 lettre b	<p>Pour lever toute ambiguïté sur le champ de compétences de l'OFPP, la lettre b devrait être complétée pour indiquer que cela concerne le matériel des constructions protégées.</p>
Article 77	<p>L'utilisation du signe distinctif par le personnel de protection civile ainsi que sur le matériel, les véhicules et les ouvrages de protection devrait également être possible, hors cadre du conflit armé.</p>

	<p>Dans le cadre de la protection de la population, la protection civile est régulièrement sollicitée. De ce fait, elle doit pouvoir être identifiée sur le terrain, au même titre que les autres organisations qui disposent d'une identité visuelle. Dans le cas contraire, on laisse penser que la protection civile est une organisation qui s'active uniquement en cas de conflit : cela constitue un retour en arrière peu souhaitable.</p> <p>D'autres effets négatifs sont également à prendre en considération, notamment en lien avec l'exemption de la vignette autoroutière ainsi que de la redevance poids lourds</p>
Article 79 alinéa 2	Cette disposition doit s'appliquer de manière identique pour toutes les prestations au profit de la collectivité, qu'elles soient d'importance nationale, régionale ou cantonale. La référence aux seules interventions d'importance nationale doit être supprimée du texte de l'alinéa 2.
Article 85	Compte tenu de l'article 52 alinéa 3 qui donne la possibilité aux cantons de décider de changements d'affectation, il convient d'examiner la nécessité de prévoir une voie de recours intermédiaire au niveau cantonal.
Article 86 alinéa 1	En complément du texte de l'alinéa 1 qui exclut le recours au Tribunal administratif fédéral contre les convocations, il pourrait être opportun de mentionner explicitement que les convocations ne sont pas sujettes à recours.
Article 88 alinéa 3 lettre a chiffre 4	<p>Il faut corriger le renvoi prévu dans cet alinéa : l'obligation d'annoncer est traitée à l'article 44 et non 41.</p> <p>Nous regrettons que l'introduction d'une procédure disciplinaire ait été écartée. La seule possibilité de sanction nécessite de passer par la voie pénale, entraînant la mise en route de procédures relativement lourdes pour des comportements de faible gravité qui pourraient être traités directement au sein des organisations de protection civile, déchargeant ainsi les autorités de poursuite pénale.</p>
Article 91 alinéa 3	<p>Cet alinéa 3 constitue un transfert de charges sur les cantons qui n'est pas acceptable.</p> <p>Tel que formulé et avec la pratique actuelle de l'OFPP imposant aux cantons sa propre vision de la couverture en constructions protégées, sans toujours tenir compte de leurs besoins, la Confédération se met en situation de décider unilatéralement ce qu'elle veut financer. Les compétences actuelles de la Confédération doivent être maintenues.</p> <p>Si la Confédération entend maintenir cette disposition, il conviendrait toutefois de la compléter par la mention : "sous réserve d'une décision émanant de sa part et imposant une telle situation". Cet ajout permettrait d'atténuer l'effet de décisions qui seraient prises par la Confédération contre l'avis des cantons.</p>
alinéa 7	La confirmation de l'exploitation ou non d'une construction protégée doit émaner des cantons seuls. La Confédération ne doit pas pouvoir s'immiscer dans ce domaine, en imposant, par exemple, un mode d'exploitation qui ne correspondrait pas à l'organisation cantonale et qui ne pourrait, par conséquent, pas être mis en œuvre. La Confédération disposerait, sur ce point également, de la possibilité de décider unilatéralement ce qu'elle entend financer.
Article 92 lettres c et d	Les lettres c et d ne sont pas acceptables en l'état. En l'absence de clarification sur les conséquences financières pour les cantons, il n'est pas

	envisageable de valider cette disposition.
Divers	<p>Tant dans le projet de loi que dans le rapport administratif, les termes "direction", "conduite", "coordination", "responsabilité", "compétence" ou encore "prise en charge" sont employés avec des significations variables. Ceci entraîne une confusion qu'il conviendrait d'éviter, par exemple par l'introduction d'une disposition contenant des définitions de ces différentes notions.</p> <p>Si la nouvelle loi entre en vigueur le 1^{er} janvier 2019, les effectifs instruits jusqu'en 2008 devront être libérés à cette même date, du fait de l'accomplissement des 12 années de leur obligation de servir. Il en découlera une baisse massive des effectifs, portant atteinte à la capacité opérationnelle des organisations de protection civile.</p> <p>Pour éviter cette conséquence, il serait opportun de prévoir un régime transitoire pour les personnes dont l'obligation de servir a débuté sous l'empire de la législation actuelle.</p> <p>Toujours dans le domaine des mesures d'accompagnement, les adaptations à apporter au SIPA compte tenu des nouvelles dispositions, devraient être intégrées et fonctionnelles au moment de l'entrée en vigueur de la loi révisée.</p>

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Office fédérale de la protection de la population
Politique de protection de la population
Monbijoustrasse 51A
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Par email : niklaus.meier@babs.admin.ch

Delémont, le 13 mars 2018

Révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile (LPPCi ; RS 520.1) ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier du 1^{er} décembre 2017 relatif à la révision de la loi fédérale sur la protection de la population et sur la protection civile. Il vous remercie de l'avoir consulté et formule les remarques suivantes:

Remarques générales

1. Le Gouvernement jurassien est fondamentalement favorable à une révision de la loi actuelle, selon les lignes tracées dans les deux rapports consacrés à la stratégie de la protection de la population et de la protection civile 2015+.
2. A plusieurs reprises dans le texte, il existe des confusions et des incohérences entre la protection de la population et la protection civile. Dès lors, nous préconisons vivement la séparation de ces domaines en deux lois distinctes : une pour la protection de la population et une pour la protection civile.
3. Les missions de la protection civile sont énoncées aux articles 3 et 27 du projet de loi. Ces deux articles sont redondants et présentent des incohérences quant à leur contenu qui n'est pas synchronisé. De son point de vue, l'article 3 doit énoncer les missions générales ou les prestations-clés de la protection civile au même titre que pour les autres organisations partenaires. L'article 27, quant à lui, doit être plus précis et apporter plus de détails quant au profil de prestations attendu de la protection civile tel que cela est énoncé dans le rapport explicatif. Les prestations générales de base – ou le socle de base – que chaque organisation de protection civile en Suisse doit pouvoir apporter, doivent y être clairement explicitées, le cas échéant en renvoyant à une ordonnance. Le socle de base du profil de prestations doit, en effet, être clairement défini afin de garantir une protection civile uniforme en Suisse, tout en respectant les spécificités régionales, géographiques et la souveraineté des cantons.

4. L'intention de la Confédération concernant les centres de renfort n'est pas claire et mériterait d'être précisée. Le législateur devrait avoir le courage de mentionner explicitement ce qu'il souhaite : soit créer un centre de renfort national ABC, soit laisser la compétence ou imposer aux cantons la création de centres de renfort intercantonaux de protection civile. Les responsabilités opérationnelles et d'engagement ainsi que les tâches et compétences spécifiques de ces centres de renfort devraient être clairement définies dans le projet de loi.
5. Mise en œuvre de la motion Müller : dans sa prise de position du 15 mars 2017 relative à la révision partielle de la Loi fédérale sur la taxe d'exemption de l'obligation de servir (LTEO), la CG MPS a exigé la mise en œuvre de la motion Müller¹, en vertu de laquelle les membres de la protection civile devraient avoir droit à la réduction de la taxe d'exemption de l'obligation de servir pendant toute la période active. Dans cette même prise de position, la CG MPS exigeait que cela soit fait dans le cadre de la révision de la LPPCi. Avec les adaptations prévues dans le projet de loi soumis, il sera possible, aux niveaux de la troupe et des sous-officiers, de prendre en compte la totalité des jours de service fournis par les personnes astreintes au service obligatoire dans la protection civile pour déterminer la taxe d'exemption due. Par ailleurs, pour la protection civile, tous les jours de service obligatoire dans la protection civile fournis seront aussi pris en compte pour les sous-officiers supérieurs et les officiers avec le remboursement au prorata prévu. Simultanément, nous demandons le relèvement de la remise sur la taxe d'exemption de 4 à 5 % par jour de service de protection civile fournie et l'inscription de cette disposition dans la loi.
6. Concernant les systèmes d'alarme et de télécommunication, aucune nouvelle charge financière ne doit être transférée aux cantons. De plus, la présentation des coûts doit être claire, notamment pour que les cantons puissent les prendre en compte dans l'élaboration de leurs budgets et de leurs planifications financières. Dans tous les cas, le Gouvernement jurassien refuse tout transfert de charges supplémentaires ou tout accroissement de report de coûts.

Au surplus, le Gouvernement jurassien vous prie de prendre note des remarques de détails que vous trouverez dans l'annexe jointe.

Il vous remercie de prendre connaissance de cette prise de position et vous présente, Monsieur le Conseiller fédéral, Mesdames et Messieurs, ses respectueuses salutations.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


David Eray
Président




Gladys Winkler Docourt
Chancelière d'État

¹ «Taxe d'exemption de l'obligation de servir. Etendre le droit à une réduction à toute la durée du service effectué par les membres de la protection civile» (14.3590).